

## LANDSCHAFTSPLAN „SÜDKREIS“ (Vorentwurf)

Stadtgebiete Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath

### Textteil

Stand: **März 2024**

Textteil:

Textliche Darstellungen  
Textliche Festsetzungen  
Erläuterungsbericht  
Anhang

Kartenteil:

Entwicklungskarten  
Festsetzungskarten  
Anlagekarten


Herausgeber:

Der Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises  
Amt 67 Planung und Landschaftsschutz  
Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach

Internet: [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de)

E-Mail [Landschaftsplanung@rbk-online.de](mailto:Landschaftsplanung@rbk-online.de)

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>Rheinisch-Bergischer Kreis</b>		<b>1</b>
<b>I. Einleitung</b>		<b>7</b>
<b>II. Vorspann</b>		<b>8</b>
A. Allgemeine Hinweise		8
B. Präambel		10
C. Verfahrensablauf		14
<b>III. Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht</b>		<b>19</b>
<b>1 Entwicklungsziele für die Landschaft</b>		<b>19</b>
1.1 Entwicklungsziel 1 Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft (§ 10 LNatSchG NRW).		20
1.2 Entwicklungsziel 2 Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 10 LNatSchG NRW).		30
1.6 Entwicklungsziel 6 Erhaltung bis zur baulichen Nutzung		34
<b>2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft</b>		<b>35</b>
2.1 Naturschutzgebiete		35
BG_2.1-01 Naturschutzgebiet "Dhünnaue"		53
BG_2.1-02 Naturschutzgebiet "Bechsiefen und Hundberger Siefen"		70
BG_2.1-03 Naturschutzgebiet "Nittum-Hoppersheider Bruch"		71
BG_2.1-04 Naturschutzgebiet "Fronnenbroich/Buschhorner Bruch"		73
BG_2.1-05 Naturschutzgebiet "Diepeschrather Wald"		74
BG_2.1-06 Naturschutzgebiet "Mutzbach"		75
BG_2.1-07 Naturschutzgebiet "Thielenbruch"		76
BG_2.1-08 Naturschutzgebiet "Die Schlade"		94
BG_2.1-09 Naturschutzgebiet "Strundetal"		96
BG_2.1-10 Naturschutzgebiet "Hombachtal"		97
BG_2.1-11 Naturschutzgebiet "Feuchtwiese bei Keller"		99
BG_2.1-12 Naturschutzgebiet "Dürschbachtal"		100
BG_2.1-13 Naturschutzgebiet "Kradepohlmühle"		101
BG_2.1-14 Naturschutzgebiet "Gierather Wald"		103
BG_2.1-15 Naturschutzgebiet "Grube Cox"		104
BG_2.1-16 Naturschutzgebiet "Hardt"		106
BG_2.1-17 Naturschutzgebiet "Volbachtal"		108
BG_2.1-18 Naturschutzgebiet "Grube Weiss"		111
BG_2.1-19 Naturschutzgebiet "Krebsbachtal"		116
BG_2.1-20 Naturschutzgebiet "Grube Oberauel"		118
BG_2.1-21 Naturschutzgebiet "Königsforst"		118
OV_2.1-01 Naturschutzgebiet "Königsforst"		150
OV_2.1-02 Naturschutzgebiet "Grube Oberauel"		150
OV_2.1-03 Naturschutzgebiet "Krebsbachtal"		155
OV_2.1-04 Naturschutzgebiet "Volbachtal"		156
OV_2.1-05 Naturschutzgebiet "Lehmichsbachtal"		156
OV_2.1-06 Naturschutzgebiet "Schlingenbachtal"		158
OV_2.1-07 Naturschutzgebiet "Holzbachau"		159
OV_2.1-08 Naturschutzgebiet "Katzbachtal"		160
OV_2.1-09 Naturschutzgebiet "Agger"		162

OV_2.1-10	Naturschutzgebiet "Lombachtal".....	173
OV_2.1-11	Naturschutzgebiet "Kombachtal" .....	174
OV_2.1-12	Naturschutzgebiet "Naafbachtal" .....	176
RO_2.1-01	Naturschutzgebiet "Königsforst" .....	196
RO_2.1-02	Naturschutzgebiet "Krumbach".....	196
RO_2.1-03	Naturschutzgebiet "Wahner Heide" .....	197
RO_2.1-04	Naturschutzgebiet "Kupfersiefer Bachtal" .....	246
RO_2.1-05	Naturschutzgebiet "Immetsiefen".....	248
<b>2.2</b>	<b>Landschaftsschutzgebiete .....</b>	<b>251</b>
BG_2.2-01	Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse" .....	261
BG_2.2-01/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse" .....	263
BG_2.2-02	Landschaftsschutzgebiet "Innerstädtische Gehölzbestände, Wald- und Brachflächen sowie Sonderstandorte" .....	263
BG_2.2-02/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Innerstädtische Gehölzbestände, Wald- und Brachflächen".....	265
BG_2.2-03	Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Siefen am Scharrenberger Bach und Mutzbach" .....	266
BG_2.2-03/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Siefen am Scharrenberger Bach und Mutzbach" .....	267
BG_2.2-04	Landschaftsschutzgebiet "Siedlungsnahe Laubmischwälder der Bergischen Heideterrasse" .....	268
BG_2.2-04/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Siedlungsnahe Laubmischwälder der Bergischen Heideterrasse".....	269
BG_2.2-05	Landschaftsschutzgebiet "Wälder als Puffer zu den Naturschutzgebieten Mutzbach, Thielenbruch und Diepeschrather Wald" .....	270
BG_2.2-06	Landschaftsschutzgebiet "Kulturlandschaft Wälder und Grünland mit Siefen" .....	273
BG_2.2-07	Landschaftsschutzgebiet "Kulturlandschaft und Nebensiefen zur Schlade und zum Hombach" .....	275
BG_2.2-08	Landschaftsschutzgebiet "Hangbereiche des Strundetals" .....	277
BG_2.2-08/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Hangbereiche des Strundetals" .....	279
BG_2.2-09	Landschaftsschutzgebiet "Oberes Strunder-Talsystem" .....	280
BG_2.2-10	Landschaftsschutzgebiet "inselartige Hang- und Plateau-Buchenwälder auf Kalkböden".....	282
BG_2.2-11	Landschaftsschutzgebiet "siedlungsnaher Bachlauf, Freiflächen, Grünland, Wasserflächen und Wald mit besonderer Erholungsfunktion" .....	284
BG_2.2-11/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "siedlungsnaher Bachlauf, Freiflächen, Grünland, Wasserflächen und Wald mit besonderer Erholungsfunktion" .....	285
BG_2.2-12	Landschaftsschutzgebiet "Im Luchsfeld".....	286
BG_2.2-13	Landschaftsschutzgebiet "struktur- und artenreiche Waldgebiete und Fließgewässer als Biotopverbundräume zwischen Königsforst, Grube Cox und Hardt" .....	287
BG_2.2-13/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Waldgebiete" (ergänzen) .....	291
BG_2.2-14	Landschaftsschutzgebiet "siedlungsnahe Wälder und Waldinseln für den Biotopverbund".....	291
BG_2.2-14/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Waldinseln für den Biotopverbund" .....	293
BG_2.2-15	Landschaftsschutzgebiet "Oberer Hombachsiefen mit Wald und Freiflächen" .....	294
BG_2.2-15/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Oberer Hombachsiefen mit Wald und Freiflächen".....	295
BG_2.2-16	Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler der Strunde mit Teilen des Asselborner Bachtals" .....	296
BG_2.2-16/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler der Strunde mit Asselborner Bach" .....	298
BG_2.2-17	Landschaftsschutzgebiet "Großenherscheider Wald und Waldhänge des Dürschbachtals" .....	298
BG_2.2-18	Landschaftsschutzgebiet "Randbereiche des Volbachtals mit Nebentälern" .....	300
BG_2.2-19	Landschaftsschutzgebiet "Laubwälder bei Refrath" .....	302
BG_2.2-20	Landschaftsschutzgebiet "waldbetonter Kulturlandschaftskomplex mit Offenland und Feuchtlebensräumen" .....	304
BG_2.2-20/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "waldbetonter Kulturlandschaftskomplex mit Offenland und Feuchtlebensräumen" .....	306
BG_2.2-21	Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochflächen" .....	306
BG_2.2-21/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochflächen" .....	308
BG_2.2-22	Landschaftsschutzgebiet "Hangwälder zum Sülztal in Bergisch Gladbach" .....	309
BG_2.2-23	Landschaftsschutzgebiet "Volbach-Seitentäler" .....	310

OV_2.2-01	Landschaftsschutzgebiet "Ausläufer des Großenherscheider Waldes und des Hardsiefens".....	312
OV_2.2-01/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Ausläufer des Großenherscheider Waldes und Hardsiefens".....	314
OV_2.2-02	Landschaftsschutzgebiet "Sülz und Sülzau".....	315
OV_2.2-02/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Sülz und Sülzau".....	317
OV_2.2-03	Landschaftsschutzgebiet "Siefenreiche Hangwälder am Sülz- und Lennefetel".....	317
OV_2.2-04	Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochfläche".....	319
OV_2.2-04/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochfläche".....	321
OV_2.2-05	Landschaftsschutzgebiet "Lennefer Bachtal mit Seitensiefen".....	321
OV_2.2-06	Landschaftsschutzgebiet "Quellbäche und Siefensysteme der Agger sowie Hangwälder".....	323
OV_2.2-06/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Quellbäche und Siefensysteme der Agger sowie Hangwälder".....	326
OV_2.2-07	Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Quellsiefen sowie Hangzonen des Lehmichsbachtals".....	327
OV_2.2-08	Landschaftsschutzgebiet "Wald und Freiflächen an den Naturschutzgebieten Grube Oberauel und Königsforst".....	329
OV_2.2-09	Landschaftsschutzgebiet "Nebenbach des Holzbaches".....	331
OV_2.2-11	Landschaftsschutzgebiet "Hangwälder und Freiflächen am Katzbach- und Schlingenbachtal sowie am Kombach- und Naafbachtal".....	332
OV_2.2-12	Landschaftsschutzgebiet "Talsysteme von Dres- und Holzbach".....	335
OV_2.2-13	Landschaftsschutzgebiet "Oberläufe der östlichen Agger-Seitentäler".....	337
OV_2.2-13/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Oberläufe der östlichen Agger-Seitentäler".....	339
OV_2.2-14	Landschaftsschutzgebiet "Auenbereiche im Aggertal".....	340
OV_2.2-14/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Auenbereiche im Aggertal".....	342
OV_2.2-15	Landschaftsschutzgebiet "Naaf-Nebenbäche und Nebentäler".....	342
OV_2.2-16	Landschaftsschutzgebiet "Einzugsgebiet des oberen Schlingenbachtals".....	345
OV_2.2-17	Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler und Siefen des Schlingenbaches".....	347
RO_2.2-01	Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochflächen".....	349
RO_2.2-01/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochflächen".....	351
RO_2.2-02	Landschaftsschutzgebiet "Sülz und Sülzau".....	351
RO_2.2-02/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Sülz und Sülzau".....	353
RO_2.2-03	Landschaftsschutzgebiet "Laubwald Schreibershove, Siefen Hollersch Loch, Kurtenwald bei Kleineichen und Laubmischwälder Ellersberg".....	353
RO_2.2-03/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Laubwald Schreibershove", "Siefen Hollersch Loch", "Kurtenwald bei Kleineichen" und "Laubmischwälder Ellersberg".....	356
RO_2.2-04	Landschaftsschutzgebiet "Siedlungsnaher Sülz-Seitentäler und Talhangflächen".....	356
RO_2.2-04/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Siedlungsnaher Sülz-Seitentäler und Talhangflächen".....	358
RO_2.2-05	Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse".....	358
RO_2.2-05/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse".....	360
RO_2.2-06	Landschaftsschutzgebiet "Sülzsteilhang mit Quell- und Trockenrinnen".....	361
RO_2.2-07	Landschaftsschutzgebiet "Quellen und Quellsiefen des Dresbaches".....	363
RO_2.2-08	Landschaftsschutzgebiet "Nebensiefen und Talrand zum Kupfersiefer Bachtal".....	364
RO_2.2-08/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Nebensiefen und Talrand zum Kupfersiefer Bachtal".....	366
RO_2.2-09	Landschaftsschutzgebiet "Grünland- und Waldflächen zwischen Wahner Heide und Rösrath".....	366
RO_2.2-09/2	Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Grünland- und Waldflächen" (ergänzen).....	368

2.3	Naturdenkmäler.....	370
BG_2.3-01	Naturdenkmal "Steinbruch Steinkaule".....	374
BG_2.3-02	Naturdenkmal "Steinbruch bei Großbüchel".....	375
BG_2.3-03	Naturdenkmal "Steinbruch bei Herrenstrunden".....	377
BG_2.3-04	Naturdenkmal "Strundequelle".....	378
BG_2.3-05	Naturdenkmal "Linde bei Oberthal".....	378
BG_2.3-06	Naturdenkmal "Steinbruch im Lohseifen".....	379
BG_2.3-06a	Naturdenkmal "2 Linden und eine Eiche Rochuskapelle".....	381
BG_2.3-06b	Naturdenkmal "Winterlinde Asselborner Weg".....	381
BG_2.3-07	Naturdenkmal "Esche bei Breite".....	382
BG_2.3-08	Naturdenkmal "Baumreihe am Klausenberg".....	382

OV_2.3-01	Naturdenkmal "Stieleiche bei Bernsau" .....	383
OV_2.3-02	Naturdenkmal "Steinbruch bei Breidenassel" .....	383
OV_2.3-03	Naturdenkmal "Eibe in Cyriax" .....	384
<b>2.4</b>	<b>Geschützte Landschaftsbestandteile .....</b>	<b>386</b>
BG_2.4-01	Geschützter Landschaftsbestandteil "Unterscheider Bachtal" .....	392
BG_2.4-02	Geschützter Landschaftsbestandteil "Peterskaule" .....	393
BG_2.4-03	Geschützter Landschaftsbestandteil "Kalksteinbruch Marienhöhe" .....	394
BG_2.4-04	Geschützter Landschaftsbestandteil "Am Dickholz" .....	395
BG_2.4-05a	Geschützter Landschaftsbestandteil "Quirlsberg" .....	396
BG_2.4-05b	Geschützter Landschaftsbestandteil "Quirlsberg" .....	398
BG_2.4-06	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg am Strunderberg" .....	399
BG_2.4-06a	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg Herrenstrunden" .....	400
BG_2.4-06b	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg Gut Asselborn" .....	400
BG_2.4-07	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg Groß Asselborner Feld" .....	401
BG_2.4-08	Geschützter Landschaftsbestandteil "Verlandeter Teich bei Silberkaule" .....	402
BG_2.4-09	Geschützter Landschaftsbestandteil "Talabschnitt bei Hasselsheide" .....	402
BG_2.4-10	Geschützter Landschaftsbestandteil "Trockenmauer und Hecke" .....	403
BG_2.4-11	Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg bei Oberlerbach" .....	404
BG_2.4-12	Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellbereich am Klausenberg" .....	405
BG_2.4-13	Geschützter Landschaftsbestandteil "Amphibienteich am Bockenberg" .....	405
BG_2.4-14	Geschützter Landschaftsbestandteil "Röhricht und Auenwald im Eschbachtal" .....	406
OV_2.4-01	Geschützter Landschaftsbestandteil "Seggensumpf bei Blindenaaf" .....	407
OV_2.4-02	Geschützter Landschaftsbestandteil "bewaldete Quellen und Quellbach" .....	407
RO_2.4-01	Geschützter Landschaftsbestandteil "Sülzaltarm Scharrenbroich" .....	408
RO_2.4-02	Geschützter Landschaftsbestandteil "Talschluss mit Buchen-Altholzbestand und Sickerquelle" .....	410
<b>3</b>	<b>Zweckbestimmung für Brachflächen .....</b>	<b>412</b>
3.2	Bewirtschaftung oder Pflege .....	412
<b>4</b>	<b>Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung .....</b>	<b>413</b>
4.1	Erstaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten .....	414
4.2	Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten .....	415
4.2-01 bis 99	Nadelwald in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten .....	415
4.2-100 bis 199	Nadelholz- und Mischwaldbestände am Hang .....	416
4.2-200 bis 299	Siefen begleitende Hang-, Bruch- und Feuchtwälder (Laubholz) .....	417
4.2-300 bis 399	Fichtenbestände, zum Teil geschädigt oder abgestorben, auf feuchten bis nassen Böden in Siefen und Bachtälern .....	422
4.3	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten .....	426
4.3-01 bis 99	Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang-, Schlucht-, Siefen- und Auwälder und sonstige Feuchtwälder .....	426
4.3-100 bis 199	Alte Laubholzbestände mit Biotopbäumen .....	436
4.3-300 bis 399	Laub- und Mischwaldbestände des Königsforstes und der Wahner Heide .....	437
4.3-400 bis 499	Ausgedehnte, zusammenhängende Laub- und Mischwaldbestände .....	441
<b>5</b>	<b>Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen .....</b>	<b>444</b>
5.1	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume .....	444
5.1-01 bis 99	Mit standortfremden Baumarten bestockte Flächen .....	445
5.1- 100 bis 199	Maßnahmen an Quellen, Teichen oder Fließgewässern .....	448
5.1- 200 bis 299	Extensive Grünlandnutzung .....	453
5.1- 300 bis 399	Naturschutzgerechte Bewirtschaftung .....	461
5.1- 400 bis 499	Bewirtschaftung der Obstwiesen .....	465
5.1- 500 bis 599	Maßnahmen auf Ackerflächen / Ackerrandstreifen .....	467
5.2	Anlage oder Anpflanzung von Ufer- und Feldgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Obstbaum- und Baumreihen .....	473

5.3	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden.....	487
5.4	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes .....	488
<b>6</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>496</b>
6.1	Gehölzliste .....	496
6.2	Kennzeichnung „wertvolles Grünland“ zu Ziffer 2.1 A, Nr. 30.....	500

# I. Einleitung

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat in seiner Sitzung am 02.10.2019 den Beschluss zur Änderung des Landschaftsplans „Südkreis“ in den Stadtgebieten Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath gefasst.

Die Änderung umfasst im Wesentlichen die Anpassung an die aktuelle Rechtslage. Ausschlaggebend für die Überarbeitung des Landschaftsplans ist das Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist (Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)). Hiermit sind neue Rechtsbezüge zum Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie neue Bestimmungen rechts-wirksam geworden. Folglich sind Anpassungen insbesondere in den textlichen Festsetzungen zu den Schutzgebietsfestsetzungen nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG bei den jeweiligen Schutzzwecken und -zielen vollzogen worden.

Zudem hat mit den Vorgaben nach §§ 20 und 21 BNatSchG die dauerhafte Sicherung und Wiederherstellung eines Biotopverbundes und der funktionalen Biotopvernetzung eine vorrangige Bedeutung für die Landschaftsplanung erlangt. In den Plangebieten wurden deshalb die festgesetzten Schutzgebiete (Naturschutzgebiete - NSG, Landschaftsschutzgebiete - LSG), Schutzobjekte (geschützte Landschaftsbestandteile - gLB, Naturdenkmäler - ND) sowie Einzelfestsetzungen auf Basis aktueller Planungsgrundlagen des Landesamtes für Naturschutz, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) in Bezug auf die jeweiligen Schutzzwecke überprüft, angepasst und ergänzt.

Änderungen wurden bei den Verbotsvorschriften, Unberührtheitstatbeständen, genehmigungsfreien Handlungen sowie Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen zur Herstellung der Rechtssicherheit vorgenommen.

Aufgrund der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (Neuregelung vom 29.07.2009), der Änderung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (Gesetz vom 15. November 2016) und der Weiterentwicklung des Landschaftsrechts, wurden die textlichen Festsetzungen und Darstellungen sowie der Erläuterungsbericht überarbeitet.

Vor dem Hintergrund des Klimawandels galt es, die Anpassungsfähigkeit von Natur und Landschaft an den Klimawandel zu stärken und zu verbessern sowie Aspekte der Klimawandelvorsorge in der Landschaftsplanung darzustellen und festzusetzen. Der Landschaftsplan stellt entsprechende Ergänzungen in den Entwicklungszielen für die Landschaft dar und sieht innerhalb der Schutzgebiete klimarelevante Einzelfestsetzungen und entsprechende Schutzzwecke vor.

Nach § 19a UVPG und § 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist für Landschaftsplanungen eine strategische Umweltprüfung durchzuführen. Bei Landschaftsplanungen richten sich die Erforderlichkeit und die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung nach Landesrecht. In § 9 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG NRW) ist geregelt, dass bei der Aufstellung oder Änderung des Landschaftsplans eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen ist. Wesentliches Ziel der SUP ist die Prüfung von erheblichen Auswirkungen u.a. auf die Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser und Luft; auch die biologische Vielfalt ist Gegenstand der SUP.

Die Ergebnisse der SUP sind Bestandteil des Umweltberichtes zum Landschaftsplan. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Anlagen zum Landschaftsplan „Südkreis“.

## II. Vorspann

### A. Allgemeine Hinweise

#### Zum Bezifferungssystem

Um den Bezug zwischen dem Kartenteil und dem Textteil des Landschaftsplans zu verdeutlichen, wurden die Festsetzungskarten mit dem UTM Kartengitter 2 x 2 km aufgeteilt. Die Festsetzungen sind innerhalb einer Kommune durchgehend beziffert.

Zur vereinfachten Auffindung der Festsetzungen im Landschaftsplan wurden die so entstandenen Blätter mit der Kartengrundlage „Amtliche Basiskarte“ 1:5000“ zusätzlich für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises durchgehend von 1 bis 154 nummeriert.

Im Textteil findet sich diese Nummerierung der Kartenblätter, unter der Randspalte „Lage/Ziffer“, zur Kennzeichnung der Lage der Festsetzungen wieder.

Die **Bezifferung** der **Darstellungen** des § 10 LNatSchG NRW (Entwicklungsziele für die Landschaft, Biotopverbund) in den **textlichen Darstellungen** und im **Erläuterungsbericht** besteht aus:

- der Ziffer 1 für den § 10 LNatSchG NRW und der jeweiligen Nummer des Absatzes 1 zur Kennzeichnung des Entwicklungszieles.

Beispiele: 1.1 = Entwicklungsziel 1, 1.2 = Entwicklungsziel 2

- die Entwicklungsziele 1 und 2 wurden ferner in Entwicklungsteilziele unterteilt, die in den textlichen Darstellungen fortlaufend nummeriert wurden.

Beispiele: 1.1.1 = Entwicklungsziel 1, Entwicklungsteilziel 1.1

1.1.2 = Entwicklungsziel 1, Entwicklungsteilziel 1.2

1.2.1 = Entwicklungsziel 2, Entwicklungsteilziel 2.1

1.2.2 = Entwicklungsziel 2, Entwicklungsteilziel 2.2

Zur Bezifferung der **Darstellungen** in der **Entwicklungskarte** sind die Nummern der Entwicklungsziele – für die Entwicklungsziele 1 und 2 zusätzlich die Nummern der jeweiligen Entwicklungsteilziele – kombiniert mit einer farblichen Kennzeichnung gem. Planzeichenverordnung, dargestellt.

Beispiele: 1.1 = Entwicklungsziel 1, Entwicklungsteilziel 1.1;

6 = Entwicklungsziel 6

Die **Bezifferung** der **Festsetzungen** nach §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und 11 bis 13 LNatSchG NRW in den textlichen Festsetzungen und im Erläuterungsbericht besteht aus:

- in den **textlichen Festsetzungen**
  - dem Gemeindegkennzeichen („BG“ für Bergisch Gladbach, „OV“ für Overath, „RO“ für Rösrath)
  - der arabischen Ziffer der Festsetzungsart gem. §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und 11 bis 13 LNatSchG NRW (siehe unten)
  - einer laufenden Nr.

Beispiel: BG\_2.4-03

BG = Bergisch Gladbach

2.4- = geschützter Landschaftsbestandteil


03 = lfd. Nummer



2	(§ 22 BNatSchG)	Geschützte Teile von Natur und Landschaft
2.1	(§ 23 BNatSchG)	Naturschutzgebiete
2.2	(§ 26 BNatSchG)	Landschaftsschutzgebiete
2.3	(§ 28 BNatSchG)	Naturdenkmale
2.4	(§ 29 BNatSchG)	Geschützte Landschaftsbestandteile
3	(§ 11 LNatSchG NRW)	Zweckbestimmung für Brachflächen
3.1	(§ 11 LNatSchG NRW)	<i>Natürliche Entwicklung (keine Festsetzungen im Landschaftsplan)</i>
3.2	(§ 11 LNatSchG NRW)	Nutzung, Bewirtschaftung oder Pflege
4	(§ 12 LNatSchG NRW)	Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung
4.1	(§ 12 LNatSchG NRW)	Erstaufforstung
4.2	(§ 12 LNatSchG NRW)	Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
4.3	(§ 12 LNatSchG NRW)	Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung unter Ausschluss oder Verwendung bestimmter Baumarten
5	(§ 13 LNatSchG NRW)	Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen
5.1	(§ 13 (2) Nr.1 LNatSchG NRW)	Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume
5.2	(§ 13 (2) Nr.2 LNatSchG NRW)	Anlage oder Anpflanzung von Flurgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Schutzpflanzungen, Alleeen, Baumgruppen oder Einzelbäumen
5.3	(§ 13 (2) Nr.4 LNatSchG NRW)	Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken
5.4	(§ 13 (2) Nr.5 LNatSchG NRW)	Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes

- in der **Festsetzungskarte**

- hier ergibt sich die Zuordnung der Gemeinde aus der Lage in der Karte
- die Festsetzungsart wird über ein entsprechendes Symbol abgebildet, welches mit der Ziffer der Festsetzungsart und einer lfd. Nummer kombiniert wird

Beispiel:  = geschützter Landschaftsbestandteil Nr. 3  
2.4- 3

## B. Präambel

### Rechtsgrundlage:

Dieser Landschaftsplan ist aufgestellt nach den folgenden Vorschriften:

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der z.Zt. gültigen Fassung (BGBl. I S. 1482).
- Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW), Landesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist.
- Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes NRW (DVO-LNatSchG, SGV.NRW.) in der z.Zt. gültigen Fassung.
- Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NRW. S. 646).
- Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV.NRW. 2023).
- Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises in der z.Zt. gültigen Fassung.
- Bürgerliches Gesetzbuch - Bekanntmachungsvorschriften in der z.Zt. gültigen Fassung.

### Wirksamkeit der Darstellungen und Festsetzungen:

Die Inhalte des Landschaftsplans werden abgestuft wirksam. Die Verbindlichkeit dieses Landschaftsplans richtet sich nach den §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG und §§ 22-29 LNatSchG NRW. Die gemäß § 10 LNatSchG NRW (zu § 11 Abs. 1 BNatSchG) dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sind behördenverbindlich. Die Festsetzungen nach Maßgabe der §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG sowie §§ 11-13, 23, 24, 27, 28 und 29 LNatSchG NRW sind dagegen für jedermann rechtsverbindlich.

So haben die als *Entwicklungsziele* definierten Aufgaben der Landschaftsentwicklung den Status der „Behördenverbindlichkeit“, d.h. sie sind bei allen behördlichen Entscheidungen, Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Die *Festsetzungen* des Landschaftsplans, die sich auf geschützte Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile) beziehen, sowie die Festsetzungen für die forstliche Nutzung haben für jedermann gültige unmittelbare Wirkungen. Desgleichen gilt für die Zweckbestimmungen für Brachflächen sowie für die Regelungen über die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen. Letztere bilden die Grundlage für den Erlass von Verwaltungsakten zur Verwirklichung des Planinhaltes. Soweit zur Absicherung von Maßnahmen weitergehende Pflege- und Entwicklungspläne und/oder vertragliche Vereinbarungen mit Grundstückseigentümern/-besitzern vorgesehen oder angestrebt sind, wird bei den betreffenden Festsetzungen gesondert darauf verwiesen. Bei der Realisierung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist der § 4 Bundesnaturschutzgesetz („Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke“) entsprechend zu beachten.

Im Rahmen der Tranche 2 wurden das Gewässersystem des Eifgenbaches und der Dhünn als Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn" an die Europäische Union gemeldet.

### FFH-Gebiete

Stadtgebiet	Kennung	Bezeichnung
Bergisch Gladbach	DE-4809-301	„Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn“
Bergisch Gladbach	DE-5008-301	„Thielenbruch“

Bergisch Gladbach	DE-5009-301	„Tongrube Weiss“
Bergisch Gladbach, Overath, Rösrath	DE-5008-302	„Königforst“
Bergisch Gladbach, Overath	DE-5009-302	„Tongrube / Steinbruch Oberauel“
Overath	DE-5109-302	„Agger“
Overath	DE-5109-301	„Naafbachtal“
Rösrath	DE-5108-301	„Wahner Heide“

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung sind die dort vorkommenden Lebensräume der Erlen-, Eschen- und Weichholzauenwälder als prioritärer Lebensraum sowie flächiger naturnaher Hainsimsen-Buchenwälder in Steilhanglagen, Stieleichen-Hainbuchenwälder, Fließgewässer mit Unterwasservegetation sowie des Vorkommens des Flussneunauges, Bachneunauges und der Groppe in den Fließgewässern.

Aufgrund der Meldung von Teilflächen des Eifgenbaches und der Dhünn unter DE 4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn" gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 LNatSchG NRW i.V.m. § 32 Abs. 1 und 4 sowie § 34 BNatSchG.

Für die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) im Plangebiet kartierten, besonders geschützten Biotope, gelten die Vorschriften des § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW. Auf die Bestimmungen des § 42 Abs. 2 LNatSchG NRW wird hingewiesen. Die nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW „gesetzlich geschützten Biotope“ bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplanes unberührt und stellen gegenüber den Festsetzungen höheres Recht dar, welches durch evtl. entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Die Darstellungen der Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW und des FFH-Gebietes DE 4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn" und des Alleenkastasters in der Anlagenkarte zum Landschaftsplan haben nachrichtlichen Charakter.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich des Landschaftsplans treten widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans gem. § 20 Abs. 4 LNatSchG NRW mit dem Inkraft-Treten des entsprechenden Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Für das Außer-Kraft-Treten gilt Entsprechendes bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nach § 34 Abs. 6 Satz 1 des Baugesetzbuches nicht widersprochen hat. Dasselbe gilt auch für Berichtigungen von Flächennutzungsplänen nach § 13a Abs. 2 Nummer 2 des Baugesetzbuches, soweit der nach § 13 Absatz 2 Nummer 3 BauGB zu beteiligende Träger der Landschaftsplanung nicht widersprochen hat. Für die Darstellungen in Flächennutzungsplänen mit der Rechtswirkung von § 35 Absatz 3 Satz 3 des BauGB treten die widersprechenden Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des Flächennutzungsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat. Ein Landschaftsplan muss geändert oder neu aufgestellt werden, wenn sich die ihm zugrunde liegenden Ziele oder Erfordernisse der Raumordnung geändert haben.

### Räumlicher Geltungsbereich:

Dieser Landschaftsplan gilt nach § 7 Abs. 1 LNatSchG NRW nur für Flächen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11, 14 bis 18, 20, 24 bis 26 des Baugesetzbuches trifft, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken, wenn sie im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen. Soweit in diesem Landschaftsplan Flächen ausgespart worden sind, liegt hierin keine Entscheidung baurechtlicher Art.

Wird durch den Landschaftsplan irrtümlich ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil oder der Geltungsbereich eines Bebauungsplanes überdeckt, ist der Landschaftsplan innerhalb der betroffenen Fläche ungültig.

Sind Abgrenzungen von Festsetzungen im Landschaftsplan irrtümlich nicht eindeutig bestimmt, so gilt das betroffene Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

### Enge Zusammenarbeit:

Die Erstellung des Landschaftsplans erfolgte in enger Zusammenarbeit mit den zu beteiligenden Behörden und öffentlichen Stellen.

Die bereitgestellten wissenschaftlichen Grundlagen wurden im Landschaftsplan beachtet; Anregungen und Empfehlungen und sonstige Beiträge sowie die Ergebnisse der engen Zusammenarbeit sind soweit als möglich in den Landschaftsplan übernommen worden. Die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung sind berücksichtigt worden.

### Planbestandteile:

Dieser Landschaftsplan besteht aus:

#### Textteil

- den textlichen Darstellungen
- den textlichen Festsetzungen
- dem Erläuterungsbericht
- dem Anhang

#### Kartenteil

- den Entwicklungskarten
- den Festsetzungskarten
- den Anlagen:
  - Begründung (Umweltbericht) zum Landschaftsplan „Südkreis“
  - bereitgestellte fachliche Grundlagendaten (Planungsgrundlagen) des LANUV (einschl. der nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW „gesetzlich geschützten Biotop“, des Alleenkatasters und des Biotopverbunds).

### Planungsrelevante Grundlagen:

Für diesen Landschaftsplan sind folgende Planungsgrundlagen ausgewertet worden:

- a) Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege (LANUV),  
Teil Biotop- und Artenschutz
  - Biotopverbundflächen
  - Biotopkataster
  - nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützte Biotop

- b) Vorhandene Landschaftspläne
- c) Darstellungen im Regionalplan
- d) Bauleitpläne der Kommunen
- e) Wasserwirtschaftliche Nutzungen
- f) Naturschutzfachliche Untersuchungen
- g) Klimaschutzteilkonzept zur Anpassung an den Klimawandel für den Rheinisch-Bergischen Kreis (10/2021)

Kartographische Grundlage:

Dieser Landschaftsplan wurde aus den vom Katasteramt des Rheinisch-Bergischen Kreises in Bergisch Gladbach bereitgestellten Rasterdaten der Amtlichen Basiskarte 1:5.000 hergestellt.

## C.            **Verfahrensablauf**

### **Aufstellungsbeschluss**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat gemäß § 14 Abs. 1 LNatSchG NRW, am **02.10.2019** die Änderung und Überarbeitung des Landschaftsplans für dieses Gebiet beschlossen.

Bergisch Gladbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

### **Bekanntmachung**

Der Beschluss des Kreistages vom **02.10.2019** zur Änderung und Überarbeitung des Landschaftsplans wurde am **22.04.2021** ortsüblich bekannt gemacht.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

.....

### **Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange**

Die Unterrichtung und Erörterung gemäß § 16 LNatSchG NRW hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 15 LNatSchG NRW hat in der Zeit vom ..... bis einschließlich ..... stattgefunden.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

.....

**Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am ..... diesem Landschaftsplan zu und beschloss die öffentliche Auslegung gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Bergisch Gladbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Bekanntmachung / öffentliche Auslegung / Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange**

Dieser Landschaftsplan hat gemäß § 17 Abs. 1 LNatSchG NRW i.V.m. §§ 186-193 BGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom

..... in der Zeit vom ..... bis

einschließlich ..... öffentlich ausgelegt.

Gleichzeitig erfolgte im Rahmen der strategischen Umweltprüfung die Behördenbeteiligung gemäß § 14h UVPG und die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 14i UVPG.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

.....

**Anregungen / Bedenken aus der öffentlichen Auslegung**

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken wurde mit Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom ..... dieser Landschaftsplan in Teilen geändert (siehe Karte, Text, Erläuterungsbericht).

Bergisch Gladbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Beschluss zur eingeschränkten Beteiligung**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am ..... diesem Landschaftsplan - in der nach der öffentlichen Auslegung geänderten Fassung - zu und beschloss die eingeschränkte Beteiligung zu den Planänderungen gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW.

Bergisch Gladbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Durchführung der eingeschränkten Beteiligung**

Gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW wurden in das Verfahren der eingeschränkten Beteiligung

- 1. die von den Änderungen oder Ergänzungen betroffenen Grundstücke,
- 2. die den betroffenen Grundstücken benachbarten Grundstücke und
- 3. die von den Änderungen oder Ergänzungen in ihren Aufgaben berührte Träger öffentlicher Belange einbezogen.

Den Beteiligten wurde vom ..... bis einschließlich ..... Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

.....  
**Erneute öffentliche Auslegung / Beschluss zur Offenlegung**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises stimmte am ..... diesem Landschaftsplan - in der nach der Offenlegung geänderten Fassung - zu und beschloss die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW.

Bergisch Gladbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)



**Bekanntmachung / Erneute öffentliche Auslegung**

Dieser Landschaftsplan hat gem. § 17 Abs. 2 LNatSchG NRW i.V.m. §§ 186-193 BGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung vom

..... in der Zeit vom ..... bis  
einschließlich ..... erneut öffentlich ausgelegt.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis

Der Landrat

**Anregungen und Bedenken aus der erneuten öffentlichen Auslegung**

Nach Prüfung der Anregungen und Bedenken wurde mit Beschluss des Kreistages des Rheinisch-Bergischen Kreises vom ..... dieser Landschaftsplan in Teilen geändert (siehe Karten, Text und Erläuterungsbericht).

Bergisch Gladbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Satzungsbeschluss**

Dieser Landschaftsplan wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und 26, Abs. 1, Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises am

..... als Satzung beschlossen.

Bergisch Gladbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Anzeige des Landschaftsplans**

Dieser Landschaftsplan ist gemäß § 18 Abs. 1 LNatSchG NRW  
mit Schreiben vom .....,  
Az.: ..... angezeigt worden.

Köln, den .....

Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag

.....  
**Beitrittsbeschluss**

Für diesen Landschaftsplan wurde gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW i.V.m. den §§ 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen  
am ..... vom Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises der Beitritts-  
beschluss gefasst.

Bergisch Gladbach, den .....

.....  
(Landrat)

.....  
(Kreistagsmitglied)

**Bekanntmachung und Inkrafttreten**

Gemäß § 19 LNatSchG NRW sind die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie  
der Landschaftsplan  
am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden.  
Der Landschaftsplan wird mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bergisch Gladbach, den .....

Rheinisch-Bergischer Kreis  
Der Landrat

### III. Textliche Darstellungen und Festsetzungen, Erläuterungsbericht

#### 1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Gemäß § 11 Abs. 1 BNatSchG i.V. mit § 10 LNatSchG NRW geben die Darstellungen der Entwicklungsziele Auskunft über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung. Sie berücksichtigen die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabungs-, wasser-, abfallwirtschaftlichen sowie klimaschutzrechtlichen Zweckbestimmungen. Entwicklungsziel ist auch der Aufbau des Biotopverbundes nach § 20 Abs. 1 BNatSchG.

Die Gewässerunterhaltungsträger beabsichtigen im Grundsatz eine ökologisch orientierte Gewässerentwicklung durchzuführen.

Die Planungen werden in Konzepten zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) sowie im Umsetzungsfahrplan für morphologische Maßnahmen nach EU - Wasserrahmenrichtlinie bzw. dem NRW-Programm „Lebendige Gewässer“ zusammengefasst. Hierbei ist u.a. die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer (u.a. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen, Teichnutzungen und Rücknahme von Viehtritt) für die Gewässerfauna von Bedeutung.

Die im Plangebiet dargestellten Entwicklungsziele lassen sich mit den verschiedenen Landnutzungsformen vereinbaren.

Im geringen Umfang können auch solche Festsetzungen (§§ 22, 23, 28, 29 BNatSchG, §§ 11 - 13 LNatSchG NRW) getroffen werden, die nicht dem durch ein Entwicklungsziel festgelegten Aufgabenschwerpunkt entsprechen.

Entsprechende Festsetzungen stehen dem dargestellten Entwicklungsziel in der Regel nicht entgegen.

Die Entwicklungsziele sind aufgrund des § 10 LNatSchG NRW sowie des § 6 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum LNatSchG NRW in der Entwicklungskarte sowie in den „Textlichen Darstellungen“ enthalten.

Gemäß § 22 LNatSchG NRW sollen die nach § 10 LNatSchG NRW dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

Die Entwicklungsziele richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Südkreis“. Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans „Südkreis“ werden folgende Entwicklungsziele dargestellt:

## 1.1

### Entwicklungsziel 1

**Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft als Lebensraum für die landschaftstypischen Tier- und Pflanzenarten oder die Erhaltung einer gewachsenen Kulturlandschaft (§ 10 LNatSchG NRW).**

Das Entwicklungsziel 1 wird für weite Teile des Plangebiets dargestellt. Hier liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Erhaltung naturnaher Lebensräume, natürlicher Landschaftselemente oder einer reich und vielfältig ausgestatteten Landschaft.

Die Darstellung des Entwicklungszieles 1 bedeutet indes nicht, dass die Erhaltung ausschließlich im passiven Sinne auf die Konservierung der Landschaft ausgerichtet ist.

Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW können und sollen zur Verbesserung des landschaftsökologischen Zustandes sowie lokal zur Anreicherung der Landschaft oder Förderung der Biodiversität festgesetzt werden.

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 1 dargestellten Gebiete liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der Erhaltung der gut strukturierten, für das Bergische Land typischen und mit naturnahen Lebensräumen und das Landschaftsbild belebenden Elementen ausgestatteten Landschaft. Weite Teile der dargestellten Gebiete haben zusätzlich eine

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 1 in Teilmotive untergliedert worden. Die verschiedenen Landschaftsräume und die unterschiedlichen Ausgangssituationen des Naturhaushaltes können somit differenzierter betrachtet werden.

große Bedeutung in der Klimawandelvorsorge als Kaltluftentstehungs- oder -abflussbereiche.

Das Entwicklungsziel 1 gilt für die überwiegende Zahl der als schutzwürdig ausgewiesenen Gebiete, wobei es sich sowohl um Naturschutzgebiete, als auch um Landschaftsschutzgebiete handelt.

Das Entwicklungsziel 1 ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in die unter 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 und 1.5 angeführten Teilziele untergliedert worden.

Bei der Beschreibung der jeweiligen Teilziele wird auf den Schwerpunkt der landschaftlichen Entwicklung in diesem Bereich eingegangen. Dies schließt das Zutreffen anderer Zielformulierungen nicht aus.

Im Bereich der unter 1.1 - 1.5 angeführten und dargestellten Teilziele sind zur Erfüllung dieser Ziele

- Schutzfestsetzungen nach den §§ 23, 26, 28 u. 29 BNatSchG,
- Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 11 LNatSchG,
- Wirkungen der Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 12 LNatSchG NRW und/oder
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW

festgesetzt.

### 1.1.1

#### Entwicklungsteilziel 1.1

**Erhaltung und Entwicklung von Gewässersystemen mit Auenlandschaft und Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräumen sowie Erhaltung und Entwicklung der begleitenden, naturnahen Laub- und Mischwaldbestände mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, von Gebieten mit schutzwürdigen Böden, als bedeutsame Biotopverbundräume und als Gebiete für die Kaltluftentstehung und den Kaltluftabfluss (Kaltluftleitbahnen).**

Dieses Entwicklungsteilziel ist in Bereichen dargestellt worden, in denen schutzwürdige Biotope vorliegen. Dabei handelt es sich vor allem um Nass- und Feuchtwiesen, um auentypische Saumstrukturen und Feuchtgrünlandflächen, um strukturreiche Siefentäler mit naturnahen Bachläufen, Quellbereichen sowie um typische alte Kulturbiotope (Obstwiesen und Grünlandflächen). Die Darstellung gilt u.a. für die Aggeraue, die Sülzaue und einen nördlichen Abschnitt der Dhünnaue im Plangebiet sowie für die Auenbereiche folgender Naturraum prägender Bäche und Bachsysteme: Mühlbach, Kuckelberger Bach, Strunde, Hombach, Milchbornbach, Volbach, Krebsbach, Holzbach, Kupfersiefen, Lehmichsbach, Schlingenbach, Lom-bach und Naafbach. Dabei handelt

es sich um Gewässersysteme mit naturnahen Feuchtgrünlandflächen und autotypischen Saumstrukturen sowie Auenwäldern in den Talbereichen. Sämtliche dargestellten Gebiete haben eine besondere bis herausragende Bedeutung im Biotopverbund, als Kaltluftentstehungsgebiete und als Kaltluftleitbahnen.

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Fauna und Flora entsprechend dem jeweiligen Leitbild insbesondere durch
- Erhaltung naturnaher Gewässerränder und Quellbereiche, Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen;
- Erhaltung der naturnahen Gewässer bzw. Wiederherstellung ihrer Durchgängigkeit;
- Erhaltung und Entwicklung eines hohen Laubholzanteils der Waldbestände;
- bei Waldschäden Entwicklung naturnaher Waldbestände mit standortheimischen Laubgehölzen der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldmäntel und Waldsäume einschließlich der Waldwege und Waldinnsäume;
- Entwicklung und Wiederherstellung der mit Fichtenriegeln bestockten Standorte auf den Talsohlen zur Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse;
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und der Vegetation in den Auen und Förderung artenreicher Wiesen und Weiden;
- Erhaltung und Entwicklung von Kleinstandorten wie Quellen oder Siefen und anderen unter § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW fallenden Biotopen und deren Schutz vor Schad- und Nährstoffeintrag;
- Erhaltung und Förderung von Nass- und Feuchtgrünland;
- Umwandlung von Acker in Grünland in den Auenbereichen;

Erhaltung bzw. Wiederherstellung von extensiv genutzten Feucht- und Nassgrünland insbesondere in den Talauen.

- Erhaltung ausgedehnter, nahezu unbesiedelt gebliebener, naturnaher Talsysteme mit Bachtälern, Auen und Siefen mit Resten von Auenwald, überwiegend brachgefallenem Nass- und Feuchtgrünland und Ufergehölzen, zahlreichen naturnahen oder natürlichen Quellen und Quellgebieten;

- Erhaltung und Entwicklung der Biodiversitätsverbundräume als Kernflächen und Verbindungsflächen mit besonderer oder herausragender Bedeutung für den regionalen und überregionalen Biotopverbund (insbesondere Gewässersysteme mit Auenlandschaft sowie Landschaftsräume mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere sowie Gebiete mit schutzwürdigen Böden);

- Erhaltung von schutzwürdigen Böden bzw. Erhaltung und Wiederherstellung von ökologischen Bodenfunktionen;

- Erhaltung und Entwicklung der Kaltluftleitbahnen und der Kaltluftentstehungsgebiete;

- Lenkung und ggf. Beschränkung oder Untersagung von Freizeitnutzungen in sensiblen Bereichen.

Das Entwicklungsteilziel 1.1 wird im Plangebiet insbesondere auch für die folgenden FFH-Gebiete dargestellt:

Die einzelnen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai

Talsysteme sind bedeutende Lebensräume von teilweise gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten. Ihre Bedeutung und ihr Wert liegen darüber hinaus in ihrer Funktion für die Grundwasserneubildung und die Regulierung des Abflusses von Oberflächenwasser, für die Frisch- und Kaltluftzufuhr und den Kaltluftabfluss und für einen überregionalen Biotopverbund sowie gebietspezifisch für die naturverträgliche, stille Erholung.

Der Biotopverbund ist in der Anlagenkarte zu diesem Landschaftsplan gekennzeichnet. Das Entwicklungsteilziel 1.1 erstreckt sich vorrangig auf Bereiche der Landschaft mit einer herausragenden Bedeutung für den Biotopverbund, bestehend aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Schutzwürdige Böden sind regionale Besonderheiten als Zeugnis der Natur- und Kulturgeschichte mit charakteristischen Eigenschaften. Daneben sind Böden mit extrem unterschiedlichen Wasser- und Nährstoffangeboten als natürlicher Lebensraum (Aue-, Moor- und Grundwasserböden sowie Fels- und Sandböden) sowie Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit als Produktionsgrundlage für die Landwirtschaft von Bedeutung.

z.B. Mountainbiking, Ausführen von Hunden, Reiten u.a.

Das Entwicklungsteilziel 1.1 wird in Teilflächen von der landesplanerischen Darstellung der Naafbachtalsperre als Standort für eine geplante Trinkwassersperre überlagert. Die dargestellten Entwicklungsziele sind nur bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planung wirksam.

1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie die besonderen Schutzziele und Maßnahmen sind im Einzelnen bei den textlichen Festsetzungen zu den dazu gehörenden Naturschutzgebieten BG\_2.1-01/Dhünnaue, OV\_2.1-09/Agger und OV\_2.1-12/Naafbach aufgeführt.

DE-4809-301 „Dhünn und Eifgenbach“

Das FFH-Gebiet DE-4809-301 Dhünn und Eifgenbach umfasst das Dhünntal unterhalb der großen Dhünntalsperre bis Leverkusen sowie das Eifgenbachtal. Ein Teil des FFH-Gebietes nördlich von Bergisch Gladbach-Schildgen liegt im Plangebiet. Das FFH-Gebiet setzt sich nach Nordosten im Bereich des Landschaftsplanes „Odenthal“ sowie nach Nordwesten auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen fort.

DE-5109-302 „Agger“

Das FFH-Gebiet DE-5109-302 Agger umfasst den Flusslauf der Agger unterhalb des Stausees „Ehreshoven II“ bei Vilkerath bis zur Einmündung in die Sieg einschließlich einzelner Auengebiete nördlich und südlich von Lohmar. Nur der Teil des FFH-Gebietes nördlich von Aggerhütte liegt im Plangebiet.

DE-5109-301 „Naafbachtal“

Das FFH-Gebiet DE-5109-301 Naafbachtal umfasst das Naafbachtal mit seiner von Grünland geprägten Aue, das Wenigerbachtal und die angrenzenden bewaldeten Siefentäler zwischen Federath-Siebelsnaaf im Norden und der Mündung in die Agger bei Kreuznaaf im Süden. Das FFH-Gebiet „Naafbachtal“ setzt sich nach Süden in den Rhein-Sieg-Kreis fort.

### 1.1.2

#### Entwicklungsteilziel 1.2

**Erhaltung und Entwicklung naturnaher, großräumig ausgedehnter Laubwälder und Mischwälder, zum Teil durchsetzt mit Quellbereichen und kleinen Bachläufen sowie Heidegebiete, mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere, deren Lebensräume sowie von Gebieten mit schutzwürdigen Böden. Erhaltung und Entwicklung der bedeutsamen Biotopverbundräume und Erhaltung der Gebiete für die Kalt- und Frischluftentstehung, den Kaltluftabfluss (Kaltluftleitbahnen) und für den Biotopverbund.**

Das Entwicklungsziel 1.2 bedeutet insbesondere:

Dieses Entwicklungsteilziel gilt in Bereichen mit größeren zusammenhängenden Waldflächen, insbesondere für die Bergische Heideterrasse um Bergisch Gladbach mit Hoppersheide, den Gierather und Diepeschrather Wald, die FFH- und Vogelschutzgebiete Königsforst und Wahner Heide (einschließlich



- Erhaltung der zusammenhängenden Waldgebiete und Vermeidung weiterer Zerschneidung;
- Erhaltung der wenigen noch vorhandenen Übergänge zwischen Königsforst / Wahner Heide und dem Bergischen Land;
- naturnahe Bewirtschaftung mit Förderung altersgemischter Bestände und der Naturverjüngung, Erhaltung von Alt- und Totholz und Vermeidung von Kahlhieben;
- Entwicklung der Bestände in Richtung der natürlichen Waldgesellschaften je nach Standort, zumindest in Teilbereichen;
- sukzessive Umwandlung der noch in den Naturschutzgebieten vorhandenen Nadelholzforste in standortheimische Laubwälder;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder, die in Teilbereichen sich selbst überlassen werden;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldmäntel und Waldsäume einschließlich der Waldwege und Waldinnsäume;
- Lenkung und ggf. Beschränkung oder Untersagung von Freizeitnutzungen in sensiblen Bereichen;
- Erhaltung und Entwicklung der Biodiversitätsverbundräume als Kernflächen und Verbindungsflächen mit besonderer oder herausragender Bedeutung für den regionalen und überregionalen Biotopverbund;

der Moor- und Heidegebiete) sowie die Waldgebiete Hardt, Broichhauser Busch, Großherscheid, Fronenberg, Osthang des Sülztales, westlich Luderich, Durbuscher Berg, am Schlingentbachtal und Heckberger Wald.

Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Laub- und Mischwaldbestände aller Altersstufen und mit Ausnahme des Königsforstes und der Wahner Heide überwiegend um hängige Gebiete. Den Gebieten ist eine große Bedeutung für die Frisch- und Kaltluftzufuhr und den Kaltluftabfluss zuzuschreiben.

Z. B. im Staatsforst des Naturschutzgebietes Hardt nördlich von Bensberg.

Z.B. Mountainbiking, Ausführen von Hunden, Reiten insbesondere in den siedlungsnahen Waldgebieten wie dem Gierather und dem Diepeschrather Wald, den Waldgebieten westlich von Schildgen (Hoppersheide) und östlich von Nussbaum, dem Königsforst und der Wahner Heide.

Der Biotopverbund ist in der Anlagenkarte zu diesem Landschaftsplan gekennzeichnet. Das Entwicklungsteilziel 1.2 erstreckt sich vorrangig auf Bereiche der Landschaft mit einer herausragenden oder besonderen Bedeutung für den Biotopverbund, bestehend aus

- Erhaltung und Entwicklung der Gebiete mit ihren Kaltluftleitbahnen und für die Kaltluft- und Frischluftentstehung;

- Erhaltung wertvoller Strukturen, auf Böden mit besonderem Entwicklungspotential für seltene Pflanzen und Tiere;

- Erhaltung naturnaher Gewässerränder und Quellbereiche, ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen;

- Erhaltung der naturnahen Gewässer bzw. Wiederherstellung ihrer Durchgängigkeit.

Das Entwicklungsteilziel 1.2 wird im Plangebiet insbesondere auch für die folgenden FFH- und Vogelschutz-Gebiete dargestellt:

Die einzelnen Lebensraumtypen und Arten von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I, II und IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie die Vogelarten im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL) sowie die besonderen Schutzziele und Maßnahmen sind im Einzelnen bei den textlichen Festsetzungen zu den dazu gehörenden Naturschutzgebieten BG\_2.1-21/Königsforst, OV\_2.1-01/Königsforst, RO\_2.1-01/Königsforst und RO\_2.1-03/Wahner Heide aufgeführt.

DE-5008-302 „Königsforst“

DE-5008-401 „Vogelschutzgebiet Königsforst“

DE-5108-301 „Wahner Heide“

DE-5108-401 „Vogelschutzgebiet Wahner Heide“

Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen.

Weiterhin werden Bereiche mit einbezogen, denen aufgrund des Bodentyps (Grundwasser-, Staunässe- bzw. Fels- oder Sandböden) und einer extensiven Nutzung ein besonderes Biotopentwicklungspotential zuzurechnen ist.

Das FFH-Gebiet DE-5008-302 Königsforst umfasst die Wälder des Königsforstes im Süden begrenzt durch die Autobahn A3, im Westen durch die Ortschaft Rath-Heumar, im Norden durch die Autobahn A4. Der größere Teil des FFH-Gebietes (östlich des Wolfsweges und nördlich des Flehbaches) liegt innerhalb des Plangebiets. Ein etwas kleinerer Teil erstreckt sich westlich an das Plangebiet angrenzend auf dem Gebiet der Stadt Köln. Das Vogelschutzgebiet Königsforst ist deckungsgleich mit dem FFH-Gebiet.

Das FFH-Gebiet DE-5008-301 Wahner Heide umfasst die letzten unbesiedelten Heidegebiete im Bereich der Bergischen Heideterrassen, ausgenommen

sind die Flächen des Köln-Bonner Flughafens. Sie grenzt im Norden an die Wälder des Königsforstes, im Westen an die besiedelten Bereiche entlang der A 59. Im Osten wird sie stellenweise von der A 3 begrenzt und im Süden von der Stadt Troisdorf. Das Vogelschutzgebiet Wahner Heide geht im Norden über das FFH-Gebiet hinaus.

### 1.1.3

#### Entwicklungsteilziel 1.3

#### **Erhaltung der typischen land- und forstwirtschaftlich geprägten bergischen Kulturlandschaft mit grünlandreichen aber auch bewaldeten Hochflächen sowie Erhaltung der Gebiete für die Kaltluftentstehung.**

Das Entwicklungsteilziel **1.3** ist in Landschaftsbereichen dargestellt, deren Böden eine hohe Ertragsfähigkeit aufweisen und die für die landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten werden sollen und gilt insbesondere für den Landschaftsraum der Bergischen Hochfläche. Innerhalb der räumlichen Darstellung des Entwicklungsziels liegen kleinere Ortschaften, Siedlungen, Weiler und landwirtschaftliche Betriebsstätten in zum Teil landschaftsraumtypischer Ausprägung.

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- die Erhaltung des kleinräumigen Wechsels zwischen Wald- und Offenlandlebensräumen;
- die Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsflächen auf ertragreichen Standorten sowie Erhaltung von artenreichem Grünland;
- der Verzicht auf großflächige Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen;
- die Erhaltung der naturraumtypischen Kulturlandschaft (Äcker, Wiesen, Weiden, Mähweiden);
- die Erhaltung der vorhandenen Landschaftsstrukturelemente (Wäldchen, Gehölzstrukturen, Einzelbäume, Baumgruppen, Säume);
- die Erhaltung für die Kalt- und Frischluftentstehung.

Für die landwirtschaftlich genutzten Hochflächen und die Ortschaften bedeutet dieses Entwicklungsteilziel

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Streuobstbeständen;

- Förderung der extensiven Bewirtschaftung zur Erhaltung von Mager- und Feuchtgrünland;
- Erhaltung und Förderung von Alleen und Baumreihen;
- Erhaltung und Förderung des Struktureichtums der Landschaft (z. B. Hecken, Einzelbäume);

Vereinzelt liegen quellige Bereiche im Grünland (z. B. im Quellgebiet von Schlingenbach und Naafbach, östlich von Volbach, nordöstlich von Steinacker).

#### 1.1.4

#### Entwicklungsteilziel 1.4

**Erhaltung und Entwicklung besonderer, durch Abgrabungen und Steinbrüche entstandener ökologischer Sonderstandorte mit Vorkommen seltener und gefährdeter naturraumtypischer Pflanzen und Tiere und deren Lebensräumen.**

Dieses Entwicklungsteilziel gilt für stillgelegte, ehemalige Abbaugelände/Steinbrüche, die durch ihre einstige Nutzung im Plangebiet seltene Lebensräume, Trittsteinbiotope und Rückzuggebiete für seltene und gefährdete Pflanzen und Tiere darstellen.

Das Entwicklungsziel gilt für die folgenden Gebiete: ehemaliger Dolomitsteinbruch Grube Cox, Trockental und ehemaliges Kalkabbaugelände Schlade, drei aufgelassene Kalksteinbrüche bei Herrenstrunden (alle im Landschaftsraum Paffrather Kalkmulde gelegen) sowie ehemaliger Erzabbau Grube Weiß, Steinbruch/Tonabbau Grube Oberaue und Steinbruch südlich Breidenassel (Landschaftsraum Bergische Hochflächen).

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:

- Erhaltung und Entwicklung der Vielfalt an seltenen Lebensräumen insbesondere durch Lenkung der natürlichen Sukzession;
- Erhaltung und Förderung von Vorkommen besonders gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- Erholungslenkung oder Sperrung besonders sensibler Bereiche;
- Erhaltung geologischer und kulturhistorischer Besonderheiten.
- Schutz geologisch seltener Gebiete durch Erhaltung und Entwicklung der jeweiligen Eigenart und Vielfalt der Lebensräume.

Das Entwicklungsteilziel 1.4 gilt im Plan-  
gebiet insbesondere für die folgenden  
FFH-Gebiete:

DE-5009-301 „Tongrube Weiß“

Die ehemalige Erzabbaugrube (Blei-  
glanz und Zinkblende) liegt südöstlich  
von Moitzfeld und stellt einen wichtigen  
Lebensraum für Amphibien dar.

DE-5009-302  
„Tongrube/Steinbruch Oberauel“

Bei der Grube Oberauel handelt es sich  
um eine ehemaligen Grauwackestein-  
bruch mit Tongrube bei Untereschbach.  
Die Grube stellt gleichfalls einen wichti-  
gen Amphibienlebensraum dar.

Die einzelnen Lebensraumtypen und  
Arten von gemeinschaftlichen Interesse  
gemäß Anhang I, II und IV der Richtlinie  
92/43/EWG des Rates vom 21. Mai  
1992 zur Erhaltung der natürlichen Le-  
bensräume sowie der wildlebenden  
Tiere und Pflanzen (FFH-RL) sowie die  
besonderen Schutzziele und Maßnah-  
men sind im Einzelnen bei den textli-  
chen Festsetzungen zu den dazu gehö-  
renden Naturschutzgebieten BG\_2.1-  
18/Grube Weiß BG\_2.1-20/Grube  
Oberauel und OV\_2.1-02/Grube  
Oberauel aufgeführt.

### 1.1.5

#### Entwicklungsteilziel 1.5

##### **Erhaltung gut ausgebildeter mit Landschaftselementen reich und viel- fältig ausgestatteter Ortsränder.**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet ins-  
besondere:

- die Erhaltung von Vorkommen selte-  
ner naturraumtypischer Pflanzen und  
Tiere und deren Lebensräumen in Orts-  
randlagen;
- die Erhaltung wertvoller Biotopver-  
bundstrukturen in Ortsrandlagen;
- die Erhaltung und Pflege typischer  
Obstwiesen und -weiden an den Orts-  
rändern;
- die Erhaltung strukturreicher Gärten,  
in den Ortsrandbereichen;
- die Erhaltung linearer bzw. flächiger  
Gehölzstrukturen in Ortsrandlagen;

Das Entwicklungsteilziel 1.5 wird in  
Ortsrandbereichen dargestellt, die auf-  
grund ihrer Ausstattung mit wertvollen  
Biotopen, Biotopverbundstrukturen, na-  
turnahen Gewässerstrukturen oder des  
Strukturreichtums einen harmonischen  
Übergang von den Siedlungsgebieten  
zur freien Landschaft darstellen.

Gut ausgebildete Ortsrandstrukturen  
befinden sich vor allem im Umfeld der  
kleinen Ortschaften im Landschafts-  
raum der Bergischen Hochfläche im  
Plangebiet. Dort sind häufig die für diese  
Region typischen Hochstammobstwie-  
sen und -weiden erhalten worden. Da  
diese Strukturen oft durch die Sied-  
lungsentwicklung verloren gehen, soll-  
ten die noch vorhandenen Strukturen  
eine besondere Aufmerksamkeit erhal-  
ten.

- die Erhaltung vielfältig strukturierter Gewässer in Ortsrandbereichen;
- die Erhaltung von naturnahen Quellbereichen in Ortsrandlagen;
- die Erhaltung kleinräumig strukturierter Agrarflächen in Ortsrandbereichen.

## 1.2

### Entwicklungsziel 2

#### **Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen (§ 10 LNatSchG NRW).**

Das Entwicklungsziel 2 ist zur besseren Eingrenzung und Darstellung in die unter 2.1 bis 2.5 angeführten Teilziele weiter untergliedert worden.

Das Entwicklungsziel 2 wird für kleinere Teile des Plangebietes dargestellt. In diesen Bereichen liegt das Schwergewicht der Landschaftsentwicklung auf der Anreicherung einer eher strukturarmen Landschaft.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes ist das Entwicklungsziel 2 in 5 Teilziele untergliedert worden. Die verschiedenen Landschaftsräume und die unterschiedlichen Ausgangssituationen des Naturhaushaltes können somit differenzierter betrachtet werden.

Textlich dargestellt werden jeweils die Entwicklungsteilziele, die den Schwerpunkt im jeweiligen Raum bilden. Die Zielformulierungen aller Teilziele können untergeordnet zutreffen und stehen somit nicht im Widerspruch zueinander.

Die grafische Darstellung beschränkt sich auf größere, zusammenhängende Bereiche des Entwicklungszieles 2. Entsprechende Erläuterungen finden sich nachfolgend im Textteil zu den Entwicklungsteilzielen.

Im Bereich der unter Ziffern 2.1 bis 2.5 angeführten und dargestellten Teilziele sind zur Erfüllung dieser Ziele

- Schutzfestsetzungen nach § 26 BNatSchG;
- Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 11 LNatSchG NRW und/oder
- Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 13 LNatSchG NRW festgesetzt.

### 1.2.1

#### Entwicklungsteilziel 2.1

**Naturnahe Gestaltung von Fließgewässern, deren Auenbereichen, Quellbereichen und Stillgewässern, Verbesserung des Retentionsvermögens der Landschaft.**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Renaturierung von Fließgewässern;
- Verbesserung der Gewässergüte;
- Rückbau von Wanderungsbarrieren;
- Umbau von nicht bodenständigen Gehölzen in standortgerechte, heimische Laubgehölze der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft;
- Rückbau von Quelfassungen;
- Umwandlung von Fischteichanlagen im Hauptschlussverfahren in solche im Nebenschluss.

Das Entwicklungsteilziel **2.1** gilt für Landschaftsteile, die im Einflussbereich von Gewässern liegen, deren Ausstattung bzw. Nutzung jedoch naturferne Gewässerstrukturen und die Störung des natürlichen Retentionsvermögens bewirken.

Die Fließgewässer bilden für den Biotopverbund im Landschaftsplangebiet „Südkreis“ ein wichtiges Grundgerüst. Weite Abschnitte des Gewässernetzes befinden sich in einem guten Zustand, besonders in den Siefentälern, die aufgrund der Hangneigung und geringer Sohlbreite nicht in die intensive Nutzung einbezogen werden. Das Entwicklungsziel ist verstreut und kleinflächig von Bedeutung. Insofern werden in Zusammenarbeit mit der Biologischen Station Rhein-Berg und den Fachämtern des Rheinisch-Bergischen Kreises in einem aktiven Prozess aufgelassene, geeignete Teichanlagen identifiziert, um diese zu Amphibienhabitaten zu entwickeln.

Es wird aufgrund des Maßstabs und der Kleinräumigkeit der Abgrenzungen in den Entwicklungskarten grafisch nicht dargestellt.

Die aus dem Entwicklungsteilziel abgeleiteten Maßnahmen und Schutzzwecke sind in den textlichen Festsetzungen und Erläuterungen dieses Landschaftsplans enthalten (Schutzgebiete, Schutzobjekte, Einzelfestsetzungen insbesondere gem. Ziffer 5.1).

Da insbesondere Quellbereiche störungsempfindliche und wichtige Abschnitt eines Fließgewässers sind, dürfen diese Gebiete auch bei Darstellung eines weiteren oder ergänzenden Entwicklungszieles nicht unbeachtet bleiben.

## 1.2.2

### Entwicklungsteilziel 2.2

#### **Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung der natürlichen Bodenfunktionen.**

Das Entwicklungsteilziel wird insbesondere dargestellt in Landschaftsteilen mit Empfindlichkeit gegenüber Wind- und Wassererosion und in Landschaftsteilen mit ausgeprägter Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung.

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:

Das Entwicklungsteilziel **2.2** umfasst Bereiche, die überwiegend landwirtschaftlich genutzt werden und in denen aufgrund der Art der Nutzung, der Geländemorphologie oder des Bodentyps die Gefahr der Erosion, der Verdichtung bzw. des Schadstoffeintrags besteht.

- Umwandlung von intensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftung in extensive Nutzung oder Anwendung geeigneter landwirtschaftlicher Anbauverfahren oder Fruchtfolgen auf Böden und in Bereichen mit Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag, Wind- oder Wassererosion;
- Entwicklung und Schutz von Gehölzsäumen, Hecken- und Feldgehölzstrukturen in Bereichen mit Empfindlichkeit gegenüber Wind- oder Wassererosion.

Dieses Entwicklungsteilziel wird aufgrund des Maßstabs und der Kleinräumigkeit der Abgrenzungen in den Entwicklungskarten grafisch nicht dargestellt.

Die aus dem Entwicklungsteilziel abgeleiteten Maßnahmen und Schutzzwecke sind in den textlichen Festsetzungen dieses Landschaftsplans enthalten (Schutzgebiete, Schutzobjekte, Einzelfestsetzungen, insbesondere gem. Ziffern 5.1 und 5.2).

### 1.2.3

#### Entwicklungsteilziel 2.3

##### **Anreicherung des Laubholzanteils im Bereich zusammenhängender, mit nicht bodenständigen Gehölzen bestockter Flächen sowie Siefen und Quellbereichen.**

Dieses Entwicklungsteilziel bedeutet insbesondere:

- sukzessive Erhöhung des Laubholzanteiles in den großflächigen, zusammenhängenden Waldbeständen mit nicht standortgerechten Gehölzen, im Bereich der Hochebenen, in Bachtälern, Siefenbereichen sowie Quellmulden;
- Entwicklung naturnaher Waldmäntel.

Das Entwicklungsteilziel **2.3** wird für solche Standorte beschrieben, die durch eine sukzessive Erhöhung des Laubholzanteiles entwickelt werden sollen, um eine Erhöhung der faunistischen/floristischen Vielfalt und eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Forstschädlingen zu erreichen.

Außerdem soll hierdurch eine Minderung der Bodenversauerung und damit verbundenen vermehrten Metalltoxizität bzw. Belastung der Trinkwasserqualität entgegengewirkt und zu einer Verbesserung der Qualität des Grund- und Oberflächenwassers sowie der Bodeneigenschaften beigetragen werden.

Viele der hier angesprochenen Flächen sind mittlerweile aufgrund des Fichtensterbens nicht mehr vorhanden. Gleichwohl sind in einigen Naturschutzgebieten Bestände anzutreffen, für die eine Umwandlung in standortheimische Laubholzbestände angezeigt ist. Dieses Entwicklungsteilziel wird aufgrund des Maßstabs und der Kleinräumigkeit der Abgrenzungen in den Entwicklungskarten grafisch nicht dargestellt.

Die aus dem Entwicklungsteilziel abgeleiteten Maßnahmen und Schutzzwecke sind in den textlichen Festsetzungen dieses Landschaftsplans enthalten (Schutzgebiete, Schutzobjekte, Einzelfestsetzungen gem. Ziffern 4.2 und 5.1).



## 1.2.4

**Entwicklungsteilziel 2.4**

**Anreicherung der Landschaft zur Verbesserung oder zum Aufbau eines Biotopverbundsystems durch Anlage von gliedernden und belebenden Elementen, linearen und strukturierenden Gehölzen, Hecken, Waldrändern, Gehölz- oder Grünlandstreifen sowie für die Klimawandelvorsorge.**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Ergänzung und Anlage von Gehölzstrukturen entlang von Wegen und Nutzungsgrenzen;
- Anlage von kraut- und blütenreichen Saumstrukturen, Wegrändern und Feldrainen;
- Anlage und Entwicklung linearer Vernetzungselemente im Bereich der intensiv landwirtschaftlich genutzten, großen und zusammenhängenden Grünland- und Ackerflächen;
- Maßnahmen zur Vermeidung der Bodenerosion.

Das Entwicklungsteilziel 2.4 ist in vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Bereichen dargestellt, in denen Biotopverbundstrukturen, Pufferzonen sowie gliedernde und belebende Elemente Defizite aufweisen.

Die Gebiete werden hinsichtlich eines verbesserten Biotopverbundes, des Biotopwertes, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes erheblich aufgewertet.

In den erosionsgefährdeten Bereichen dienen entsprechende Maßnahmen insbesondere dem Gewässer- und Bodenschutz.

## 1.2.5

**Entwicklungsteilziel 2.5**

**Anreicherung von Ortsrändern mit kleinflächigen und/oder linearen Biotopstrukturen und Schaffung einer gut entwickelten Übergangszone zur offenen Landschaft auch aus Gründen der Biotopvernetzung im Biotopverbundsystem sowie für die Klimawandelvorsorge.**

Dieses Entwicklungsziel bedeutet insbesondere:

- Ergänzung lückiger Obstwiesengürtel im Ortsrandbereich;

Das Entwicklungsteilziel **2.5** ist in Ortsrandbereichen dargestellt, die aufgrund fehlender Strukturen einer Anreicherung mit gliedernden und belebenden Elementen bedürfen, um die Einbindung des Ortsrandes in die Landschaft zu erzielen. Entsprechende Maßnahmen sind zudem geeignet wertvolle Aufgaben im Rahmen der Klimawandelvorsorge zu erfüllen.

Das Entwicklungsziel tritt häufig dort in Erscheinung, wo alte Ortsränder Neubaugebieten weichen mussten. An den Übergängen zur Landschaft fehlen diese alten, typischen Strukturen, z.B. die Obstwiesenbestände.

- Anreicherung der Ortsränder mit gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen;
- Neuanlage von strukturreichen Ortsrändern bei Neubaugebieten;

- Anreicherung von Gewässern in Ortsrandbereichen mit naturnahen Strukturen;
- Anlage von gliedernden und belebenden Gehölzstrukturen entlang von Straßen und Wegen.

## 1.6

### **Entwicklungsziel 6 Erhaltung bis zur baulichen Nutzung**

Im Bereich der mit dem Entwicklungsziel 6 dargestellten Gebiete liegt das Schwergewicht der landschaftlichen Entwicklung in der temporären Erhaltung der vorhandenen Landschaftsbestandteile bis zur Realisierung der Bauleitplanung.

Die erforderlichen Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in den aufzustellenden Bebauungsplänen festzusetzen.

In den mit dem Entwicklungsziel 6 belegten Flächen gilt es, die derzeitige Landschaftsstruktur bis zur Realisierung der in den Flächennutzungsplänen der Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath dargestellten Nutzungen zu erhalten und eine landschaftsgerechte Bebauung sicherzustellen.

Die Darstellung tritt mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes oder einer gleichwertigen Satzung außer Kraft.

Die Einbindung der Bebauung in die Landschaft kann durch landschaftspflegerische Maßnahmen (z.B. Modellierung, Anpflanzung) und durch bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z.B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erfolgen.

## 2 Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Der Landschaftsplan sichert die zu schützenden Teile von Natur und Landschaft als Bestandteile eines übergreifenden Biotopverbundes im Sinne der §§ 20 Abs. 2 und 21 BNatSchG.

Grundlage für die Erklärung zum geschützten Teil von Natur und Landschaft ist § 22 BNatSchG. Die in den abgegrenzten Gebieten bzw. zu ausgewählten Einzelschöpfungen zu treffenden Festsetzungen bestimmen den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zweckes notwendigen Verbote und Einzelfestsetzungen.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die innerhalb der Schutzgebiete aufgrund der formulierten Schutzzwecke und Schutzziele festgesetzten Maßnahmen (Einzelfestsetzungen) im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen oder Waldbesitzenden zu realisieren.

### 2.1 Naturschutzgebiete

Gemäß §§ 20, 22 und 23 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „N“ gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als Naturschutzgebiete festgesetzt.

Die festgesetzten Naturschutzgebiete sind gemäß § 21 Abs. 3, Ziffer 2 BNatSchG herausragende Bestandteile des Biotopverbunds.

Die räumlichen Abgrenzungen der Naturschutzgebiete sind in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Nach § 23 Abs.1 BNatSchG sind Naturschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum Naturschutzgebiet gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Der Festsetzung als Naturschutzgebiet liegt die Darstellung als schutzwürdiges Biotop im Biotopkataster NRW, als geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW und/oder die Meldung als FFH- und/oder Vogelschutzgebiet zugrunde.

In den festgesetzten Naturschutzgebieten kommen großflächig schutzwürdige sowie besonders schutzwürdige Böden vor – vorrangig Gley- und Pseudogley-Böden als Grundwasserböden mit hohem Biotopentwicklungspotenzial, Braunerden als besonders schutzwürdige flachgründige Felsböden, Pseudogley-Braunerden als schutzwürdige fruchtbare Böden mit Regelungs- und Pufferfunktion und natürlicher Bodenfruchtbarkeit, Moorböden mit großer Kohlenstoffspeicherfunktion und als Biotopböden, Staunäseböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion sowie trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden.

Schutzzwecke für festgesetzte Naturschutzgebiete:

Gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

In den festgesetzten Naturschutzgebieten gelten:

- die nachfolgend aufgeführten **Verbotsvorschriften und verbotsbezogenen Ausnahmeregelungen** (Ziffer 2.1 A),
- Regelungen zu den von den Verbotsvorschriften grundsätzlich **nicht betroffenen Tätigkeiten (Unberührtheitstatbestände)** (Ziffer 2.1 B),
- Regelungen zu **Ausnahmen und Befreiungen** (Ziffer 2.1 C) und
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** (Ziffer 2.1 D),
- **die aufgeführten gebietsspezifischen Verbotsvorschriften und die gebietsspezifischen Ausnahmeregelungen** (Ziffer 2.1 E).

Auftretende archäologische Funde sollen der jeweiligen Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - gemeldet werden. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) wird hingewiesen.

Die jeweils gebietsspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der Naturschutzgebiete präzisiert.

Die Verbote erstrecken sich demnach auch auf solche Handlungen, die außerhalb des Naturschutzgebietes stattfinden, sich in diesem aber auswirken.

## A. Verbotsvorschriften und verbotsbezogene Ausnahmeregelungen

Im Bereich der festgesetzten Naturschutzgebiete ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verbotten**:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Werbeanlagen oder Warenautomaten einschließlich mobiler Werbeanlagen oder -mittel, Schilder, Symbole oder Beschriftungen gem. § 10 Abs. 1 Bauordnung NRW sowie Straßen, Wege, Plätze, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen, zu ändern, zu erweitern, zu beseitigen oder in ihrer Nutzung zu ändern; neue Beleuchtungen zu errichten oder zu ändern sowie Buden, Verkaufsstände und Warenautomaten auf- oder abzustellen oder diese zu betreiben;

Ausgenommen sind:

- im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung die mobilen und nicht-mobilen Einrichtungen zur Viehtränkung, ortsübliche Tränke-Einrichtungen außerhalb von Gewässern, deren Uferbereichen und dem Kronentraufbereich von Bäumen;
- Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen, Wegen und Plätzen – einschließlich des jeweiligen Bankettbereichs – in gleicher Art, Breite und Fläche; die Ausnahme beschränkt sich

Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Schutzzwecke beziehen sich die Verbotstatbestände auf Handlungen innerhalb, gleichermaßen auch außerhalb der Naturschutzgebiete, die sich negativ auf die Schutzzwecke auswirken können.

Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt in allen Fällen unberührt.

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder durch ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Hierdurch sollen insbesondere nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden.

Zu baulichen Anlagen gehören u.a. Stell-, Camping- und Wochenendplätze, Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Gartenhäuser, Lager- und Ausstellungsplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers, verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote, Reitplätze, Paddocks, mobile Werbeanlagen, Werbemittel, Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen.

Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.

auf Maßnahmen im bisherigen Bestand und umfasst nicht die ggf. erforderlichen Baustelleneinrichtungen und Zwischenlager sowie die Verwendung von Recyclingmaterial; Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;

- das Errichten von Schranken an Forstwirtschaftswegen, sofern damit keine unrechtmäßige Einschränkung der Befugnisse nach §§ 57 und 58 LNatSchG NRW verbunden ist;
- rechtmäßig vorhandener Gebäudebestand und befestigte Straßenkörper der klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen einschließlich der zugehörigen Bankettstreifen;
- die Aufstellung oder Anbringung gesetzlich vorgeschriebener Schilder;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* die neue Errichtung von Beleuchtungsanlagen, wenn dies aus Gründen der Verkehrssicherheit oder anderer Interessen der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist;
- \* die Aufstellung oder Anbringung von der Besucherlenkung und -information dienenden Schildern, Symbolen oder Beschriftungen;
- \* Maßnahmen zur touristischen Erschließung an vorhandenen Straßen und Wegen auf einer Fläche von bis zu 3 m<sup>2</sup>;
- \* den Rückbau bzw. die Beseitigung baulicher Anlagen;
- \* den Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35- 00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der jeweilige besondere Schutzzweck des geschützten Gebietes dem im Einzelfall nicht entgegensteht;

Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt hiervon unbenommen.

Auf die Bestimmungen von § 41a Bundesnaturschutzgesetz zum Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen, wird hingewiesen.

Die hier formulierte Ausnahme soll die Möblierung touristisch bereits erschlossener Naturschutzgebiete entlang von vorhandenen Straßen und Wegen ermöglichen.

- \* die geringfügige Verbreiterung von Straßen und Wegen, sofern sie ohne erhebliche Bodenbewegungen erfolgt und keine das Landschaftsbild prägenden Gehölzbestände oder wertvolle Vegetationsstrukturen beseitigt werden;
- \* die Anpassung an aktuelle gesetzliche Vorgaben und/oder den Stand der Technik bei erforderlicher Sanierung oder Ersatz rechtmäßig vorhandener baulicher Anlagen;
- \* die Errichtung von wissenschaftlichen oder naturschutzfachlichen Zwecken dienenden baulichen Anlagen;

2. Zäune oder andere Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu verändern;

Ausgenommen sind:

- ortsübliche Weidezäune bis 1,5m Höhe und notwendige ortsübliche Kulturzäune und Weisergatter im Wald bis 2m Höhe;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* das Errichten sonstiger ortsüblicher Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere;

3. Frei- oder Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, hierzu zählen auch Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Ausgenommen sind:

- das Verlegen von Hausanschlussleitungen innerhalb des Hausgartens sofern keine Gehölzbestände betroffen sind;
- Unterhaltungs-, Sanierungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich deren Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit §

Unter den in der Ausnahmeregelung festgesetzten Bedingungen kann eine Verbreiterung bis zu 20 % als geringfügig beurteilt werden.

Hierunter fallen grundstücks-, gelände- oder nutzungsbedingte Einfriedungen aller Art, auch wenn diese keiner Baugenehmigung bedürfen.

Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.

Soweit erforderliche Zufahrten, Baustellenlager u.a. außerhalb von Versorgungsstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände.

Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.

42 Abs. 1 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;

Ausnahmen können außerhalb der besonders geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW sowie FFH-Lebensraumtypen zugelassen werden für:

- \* das Verlegen landwirtschaftlicher Versorgungsleitungen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* Maßnahmen im Sinne des § 4 BNatSchG;

- \* das Verlegen von Leitungen im Baukörper von Straßen, befestigten Wegen und Plätzen, soweit dabei angrenzende Gehölzstrukturen nicht erheblich beeinträchtigt werden;

- \* das Verlegen von Leitungen mittels Spülbohrung;

4. Wohnwagen, Anhänger, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;

5. Verfüllungen, Anschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen, vorzunehmen oder die Boden-, Fels- und Geländegehalt auf andere Weise zu verändern;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* Bohrungen und Ausschachtungen aus bodenkundlichen, hydrogeologischen, geowissenschaftlichen Gründen oder zur Geländesicherung im Rahmen des behördlichen Risikomanagements;

Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt hiervon unbenommen.

Der § 4 BNatSchG regelt die Funktionssicherung bei Flächen für öffentliche Zwecke, wie zum Beispiel der Verteidigung, der Bundespolizei oder bei Flächen die dem Überflutungsschutz oder der Versorgung dienen.

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberböden. Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Bereiche. Auf die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes wird verwiesen. Das Verbot schließt die Verfestigung und Versiegelung von Böden sowie die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein.



6. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.

7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

8. Hunde unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder in Gewässern schwimmen zu lassen, Hundesportübungen oder Hundeausbildungen (einschließlich Jagdhundeausbildungen) durchzuführen;

Durch dieses Verbot soll insbesondere einer Beunruhigung wildlebender Tiere entgegengewirkt werden.

Ausgenommen sind:

- Jagdhunde im jagdlichen Einsatz;
- der Einsatz von Hütehunden in Verbindung mit der Wanderschäfferei sowie der Einsatz von Herdenschutzhunden;

9. Flächen außerhalb der befestigten oder naturfesten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume mit motorisierten oder nicht motorisierten Fahrzeugen zu befahren;

Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten und der Boden-erosion entgegengewirkt werden. Das Verbot gilt auch für nicht motorisierte Fahrzeuge wie zum Beispiel Wohnwagen, Anhänger und Fahrräder aller Art.

In einigen Naturschutzgebieten nimmt der Erholungsdruck und damit das Störpotential kontinuierlich zu, insbesondere durch das Verlassen der Wege oder die Nutzung illegaler Pfade durch geländetaugliche, motorisierte und nicht motorisierte Fahrräder (z.B. Mountainbikes u.a.)

10. Pfade oder nicht naturfeste Wege mit motorisierten oder nicht motorisierten Fahrzeugen zu befahren;

Dieses Verhalten läuft den besonderen Schutzzwecken zuwider und wird zukünftig durch Wegekonzepte zu regeln sein.

11. Flächen außerhalb der befestigten oder naturfesten Wege oder der gekennzeichneten Wanderwege/-pfade oder für den öffentlichen Verkehr zugelassenen Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze zu betreten;

Das gekennzeichnete Wegenetz soll nicht verlassen werden. Das Wegenetz sowie die Verhaltensregeln für die Erholung in Naturschutzgebieten können auf der Homepage des Rheinisch Bergischen Kreises abgerufen werden. Ziel ist es genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt zu erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich zu halten.

In einigen Naturschutzgebieten nimmt der Erholungsdruck und damit das Störpotential kontinuierlich zu, insbesondere durch das Verlassen der befestigten oder naturfesten Wege und die Nutzung illegaler Pfade sowie nicht für die Erholungsvorgesehener Wege und Pfade.

Ein solches Verhalten läuft den besonderen Schutzzwecken zuwider und soll zukünftig durch Wegekonzepte geregelt werden.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* Übungen der Polizei, Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes sowie der anerkannten Hilfsorganisationen im Sinne des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG-NRW);
- \* die Durchführung gebietspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit sowie Vorhaben für Wissenschaft und Lehre;

12. Pfade als Wanderwege im Sinne des § 65 Abs. 2 LNatSchG NRW zu kennzeichnen;

Das Verbot dient insbesondere der Erhaltung noch weitgehend ungestörter Lebensräume für die Tierwelt.

13. in der freien Landschaft auf Flächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, privater Straßen und Wege oder im Wald außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen oder außerhalb gekennzeichnete Reitwege oder Reitrouten, zu reiten;

Ausgenommen ist:

- Das Reiten auf Wegen im Wald nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises zum Reiten im Wald gemäß § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 19.12.2017;

Die Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald gemäß §58 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG-NRW) im Rheinisch-Bergischen Kreis steht auf der Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises unter [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de), zur Verfügung.

14. geschlossene Hochsitze oder Jagdkanzeln zu errichten oder zu ändern oder Anstzeinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW und allen grundwasserabhängigen oder FFH-Lebensräumen zu errichten oder zu ändern;

Grundwasserabhängige Lebensräume zeichnen sich durch typische Vegetationsfluren mit Binsen- und Sauergrasfluren (Seggen- und Simsenrieder) sowie Hochstaudenfluren aus.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* die Errichtung offener Anstzeileitern außerhalb von Kleinstgewässern, Feuchtbereichen und exponierten Sichtlagen sowie in ausreichendem Abstand zu Horst- und Höhlenbäumen;

15. Wildäsungsflächen, Wildwiesen, Wildäcker, Wildfütterungen, Luderplätze oder Kirrungen in Quell- und Sumpfgebieten, Feuchtgebieten,

Bachauen sowie in den FFH-Lebensräumen oder in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW oder im unmittelbaren Uferbereich von Gewässern anzulegen oder außerhalb von Notzeiten gem. § 25 Abs. 1 Landesjagdgesetz NRW Wildfütterungen vorzunehmen; ferner Salz-Lecksteine in diese Bereiche einzubringen;

16. Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel in Waldbereichen auszubringen oder die chemische Behandlung von Holz und anderen Produkten im Bestand vorzunehmen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* der Einsatz von Insektiziden in Waldbeständen im Kalamitätsfall im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

17. Bodenschutzkalkungen vorzunehmen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* Bodenschutzkalkungen im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde;

18. den Waldboden bei Holzerntearbeiten mit Forstmaschinen außerhalb der Wege und Rückegassen / Rückelinien zu befahren;

Ausgenommen ist:

- das Befahren von Waldflächen zur Holzgewinnung in kleinparzellierte Privatwald;

19. die Neuanlage von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder Energieholz- bzw. Kurzumtriebsplantagen oder gewerbsmäßigen Obstanbau innerhalb und außerhalb von Wäldern vorzunehmen oder diese über die genehmigte Nutzungsdauer hinaus zu betreiben oder Erstaufforstungen oder Waldumwandlungen vorzunehmen;

Ausgenommen sind:

- Erstaufforstungen und Wiederaufforstungen nach naturschutzrechtlichen Vorschriften (§ 12 LNatschG);

Ausnahmen können zugelassen werden für:

Der Abstand der Rückegassen in Naturschutzgebieten richtet sich nach dem FSC-Standard.

Das Verbot dient insbesondere dem vorbeugenden Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt und soll der standörtlichen Verarmung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch großflächige oder nährstoffbelastete Monokulturen entgegenwirken.

- \* die Verlängerung genehmigter Nutzungen;
- \* standortgerechte Erstaufforstungen aus naturschutzfachlichen Gründen;

Zum Erhalt des typischen Mosaiks aus Offenland- und Waldlebensräumen sind Ausnahmen für Erstaufforstungen innerhalb der Naturschutzgebiete ausschließlich aus naturschutzfachlichen Gründen und nicht aus sonstigen Gründen zulässig.

20. Waldflächen als Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder Energieholz- bzw. Kurzumtriebsplantagen zu nutzen;

Das Verbot dient insbesondere dem vorbeugenden Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt und soll der standörtlichen Verarmung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch großflächige oder nährstoffbelastete Monokulturen entgegenwirken.

21. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

In Naturschutzgebieten sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozönosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Wildtieren und Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.

ausgenommen ist:

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* die Durchführung von Besatzmaßnahmen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde;

22. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen, Banketten oder Wegrainen, an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beackern, umzupflügen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten oder Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz vor Bodenerosion sowie dem Wasser- und Gewässerschutz, sowie vor Bodenschäden und Bodenerosion durch übermäßige Beweidung und daraus folgenden Trittschäden, aus ökologischen und Bodenschutzgründen sowie im Sinne der Klimawandelvorsorge.

23. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wildlebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu beeinträchtigen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neozoen, insbesondere die selektive Beseitigung von Bisam und Nutria;

Dabei handelt es sich um gebietsfremde Arten, die eingeschleppt oder eingeführt wurden. Die Pflanzen unter ihnen heißen Neophyten, die Tiere Neozoen. Unter den Neophyten und Neozoen gibt es einige wenige, die heimische Arten von ihrem Platz verdrängen und eine Gefahr für die Vielfalt in ihrem neuen Siedlungsgebiet darstellen oder auf andere Weise problematisch für den Menschen sind, die sogenannten invasiven Arten.

Als Krankheitsüberträger oder durch Massenverbreitung können sie wirtschaftliche Schäden anrichten oder die Gesundheit des Menschen gefährden.

Das Neobiota-Portal (<https://neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de>) gibt Empfehlungen zur Bekämpfung und sammelt Fundortdaten, um einen aktuellen Überblick über die Verbreitung der Arten zu erhalten.

- \* das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken.

24. Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Obstbäume, Baumgruppen, Alleen, Baumreihen oder Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen;

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen oder Überdecken des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen.

Ausgenommen sind:

- schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte;

Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

24.1 Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* den Aufbau eines naturnahen Waldrandes im Rahmen der Wiederaufforstung;

24.2 Streuobstwiesen zu roden, umzubrechen oder durch die Art und Intensität der Nutzung die Obstbäume oder das Grünland zu schädigen;

25. Pflanzen aller Art oder Pilze oder Flechten oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten, insbesondere die selektive Beseitigung von invasiven Arten;

\* die Entnahme von Pflanzen, Pilzen oder Flechten zu wissenschaftlichen Zwecken.

26. Dauergrünland, Brachflächen im Sinne von § 11 Abs. 2 LNatSchG NRW, Feucht- oder Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte, Seggenrieder oder deren feuchtgeprägte Umgebung, Mager- oder Trockenrasen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln, zu drainieren oder hier Flächendrainierungen vorzunehmen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* Grünlandumbrüche auf Grundlage der Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG zur landwirtschaftlichen Nutzung;

27. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;

28. Futtermieten, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Kunstdünger, Faul- oder Klärschlamm, Gärfutter oder Gärreste auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;

29. Pflanzenbehandlungsmittel, einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel, anzuwenden oder zu lagern;

Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

Das Verbot schließt die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein.

Das Neobiota-Portal (<https://neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de>) gibt Empfehlungen zur Bekämpfung und sammelt Fundortdaten, um einen aktuellen Überblick über die Verbreitung der Arten zu erhalten.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein Umbruch oder eine andere verbotene Handlung stellen in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar.

Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern soll zulässig bleiben und nach Maßgabe der "guten fachlichen Praxis" erfolgen.

Unerwünschte Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.

\* die punktuelle Beseitigung von invasiven, gebietsfremden oder aus anderen Gründen problematischen Arten;

Dies gilt z.B. für die Ackerkratzdistel und den Stumpfblättrigen Ampfer.

30. auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgegrenzten und im Anhang, Ziffer 6.2, dargestellten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen häufiger als 2 Mal im Jahr zu mähen oder Pflegeumbrüche durchzuführen;

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) koordiniert im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW die Erhebung vegetationskundlich wertvoller Flächen in Naturschutzgebieten mit Grünlandflächenanteilen größer als 5 ha. Das Verbot bezieht sich auf die dem Rheinisch-Bergischen Kreis mit Datum vom 10.04.2017 durch das LANUV gemeldeten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen (Tranchen 1-3) innerhalb der festgesetzten Naturschutzgebiete. Die in diesem Sinne vom Verbot betroffenen Flächenabgrenzungen sind im Anhang des Landschaftsplans, Ziffer 6.2, siehe Karten M 1:10.000, gekennzeichnet.

31. auf den vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) abgegrenzten und im Anhang, Ziffer 6.2, dargestellten vegetationskundlich wertvollen Grünlandflächen Nachsaaten - hierzu gehört jedwede Ausbringung von Saatgut - vorzunehmen;

Ausgenommen sind:

- von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder einvernehmlich abgestimmte Maßnahmen;

Eine Ausnahme kann zugelassen werden für:

\* Nachsaaten mit ausschließlich Regio-Saatgut;

32. Gülle, Jauche, Silage-Abwässer, Düngemittel oder sonstige Gewässer verschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer, Quellbereiche oder in Feucht- und Nassgrünländer abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf Gewässer, das Grundwasser und das Klima sollen hierdurch verhindert werden.

Auf die Bestimmungen der Düngemittelverordnung wird hingewiesen.

33. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände oder Abfallstoffe aller Art oder organische Abfälle, einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen;

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden.

34. stehende oder fließende Gewässer oder Teichanlagen anzulegen, umzugestalten oder zu erweitern oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer oder ihrer Sohlenstruktur zu verändern oder Wasser zu entnehmen oder einzuleiten oder die Ufer der Gewässer zu verändern oder die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus, z.B. durch Kalkung oder Zufütterung nachhaltig zu beeinflussen;

Die Hydrobiologie beschäftigt sich mit den im Wasser lebenden Organismen. Auch künstliche Schwankungen des Wasserstandes können sich hydrobiologisch negativ auswirken.

Das Verbot bezieht sich auch auf entsprechende Schäden durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren.

Unter die Teichanlagen fallen u.a. Naturteiche, Himmelsteiche, Hobbyanlagen, Fischzucht- und Nebenerwerbsanlagen sowie Angelparks.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* die Entschlammungen, sofern der Aushub oder sonstige Materialien nicht innerhalb von Schutzgebieten gelagert oder zwischengelagert werden;
- \* den Rückbau von Teichanlagen sofern dieser dem jeweiligen Schutzzweck entspricht und Artenschutzbelange nicht entgegenstehen;
- \* die Einleitung von unbelastetem Niederschlagswasser;

Bei der Durchführung etwaiger Maßnahmen bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.

34.1 das Einbringen und Einleiten von Stoffen, die die Qualität der Gewässer beeinträchtigen können;

Ausgenommen sind:

- rechtskräftige wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, die unter Beachtung der Bestimmungen zur FFH-Richtlinie gemäß § 8 WHG erteilt wurden;

34.2 den Grundwasserspiegel zu verändern, Bewässerungs-, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie belastende Maßnahmen vorzunehmen;

Dies gilt auch für die Verlegung von Drainageleitungen und die Entnahme von Grundwasser durch Brunnenbau, sofern der Grundwasserspiegel dadurch verändert werden könnte.

35. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;

Ausgenommen sind:

- Wandern, Joggen, Laufen, Walken auf befestigten Wegen und gekennzeichneten Wanderwegen mit bis zu 50 Personen;

Sollten im Rahmen einer der aufgeführten Aktivitäten jedoch noch andere Verbote des Landschaftsplans betroffen sein, wie beispielsweise das Verlassen der Wege, das Entnehmen von Pflanzen am Wegesrand oder das Entnehmen von Tieren, Pilzen oder Flechten, bleiben die entsprechenden Verbotsvorschriften unberührt, d.h., die untere Naturschutzbehörde prüft nach Antragstellung, ob eine naturschutzrechtliche Zustimmung erteilt werden kann.



- Fahrradveranstaltungen/-touren auf befestigten Wegen mit bis zu 25 Teilnehmenden;
- Umweltbildungs- und Naturschutzangebote von anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Biologischen Station Rhein-Berg, :aqualon, des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, wissenschaftliche Exkursionen, Ausflüge von Schulklassen oder Kindergartengruppen mit bis zu 50 Teilnehmenden, soweit die befestigten Wege oder gekennzeichneten Wanderwege nicht verlassen werden;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* sonstige Veranstaltungen, Handlungen oder Aktivitäten, die im Einzelfall dem besonderen Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;

Zu den sonstigen Veranstaltungen, Handlungen oder Aktivitäten im Sinne der nebenstehenden Ausnahmeregelung können nach Prüfung des Einzelfalls gehören: kommerziell angebotene Wanderungen unabhängig der Teilnehmerzahl, Fahrradveranstaltungen/-touren mit mehr als 25 Teilnehmenden sowie sonstige Veranstaltungen oder Aktivitäten mit mehr als 50 Teilnehmenden.

36. Feuerwerke abzubrennen oder pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;

37. Freizeiteinrichtungen oder Sportanlagen z.B. für den Schieß-, Modell-, Wasser-, Rad-, Kletter- oder Luftsport bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern, Nutz- oder Freizeitgärten anzulegen sowie Schieß-, Modell-, Kletter- oder Luftsport außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben oder Drohnen und sonstige autonome Fluggeräte aller Art zu starten, zu landen und diese zu betreiben oder Stollen oder Höhlen zu betreten;

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z.B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten wie Schieß-, Modell-, Wasser-, Rad-, Kletter- oder Luftsport. Störungsintensive Erholungsnutzungen sollen unterbunden bzw. gelenkt werden.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* das Betreiben von Drohnen zum Zweck der Durchführung gebietspezifischer Öffentlichkeits- und Umweltbildungsarbeit oder für Vorhaben der Wissenschaft und Lehre, sofern der Betreiber die Ergebnisse öffentlich zur Verfügung stellt;
- \* das Betreten von Stollen und Höhlen zu wissenschaftlichen Zwecken, im Rahmen des Risikomanagements Geländesicherung sowie zur Durchführung von Artenschutzmaßnahmen.

Zu den möglichen Ausnahmetatbeständen gehören ebenfalls drohnenunterstützte Vermessungs- und Kartierarbeiten, sofern diese für Vorhaben der Wissenschaft und Lehre erforderlich sind.

38. Fahrzeuge, Anhänger oder Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen.

## B. Nicht betroffene Tätigkeiten

### Grundsätzlich unberührt von den Verboten

#### 2.1 A. Nr. 1 - 38 bleiben:

- a) die im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und Landesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis;
- b) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis; diese Klausel gilt nicht für die unter Ziffern 2.1 A. 16 bis 20 genannten Verbote;
- c) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der jeweils geltenden Fassung, der Einsatz von Jagdhunden in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz (LJG), die Bewirtschaftung und Pflege vorhandener Wildäsungsflächen mit Ausnahme des Verbotes 2.1 A. 15;
- d) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes;
- e) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- f) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Umweltschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden;

Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Hierzu gehört ferner der forstwirtschaftliche Wegebau, der nach den jeweils gültigen Rechtsvorschriften im Rahmen eines forstbehördlichen Anzeigeverfahrens und erforderlicher Genehmigungen Dritter (Landschaftsrecht, ggf. Wasserrecht, Abfallrecht u.a.) im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgt.

Die Erstellung baulicher Jagdeinrichtungen soll ausschließlich in landschaftsgerechter Form erfolgen. Bei der Standortwahl soll die Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche und exponierter Lagen vermieden werden.

- g) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- h) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft oder Lebensräumen; sowie von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete Maßnahmen oder Maßnahmen die zur Verkehrssicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind;
- i) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Aufstellung von Bienenkästen außerhalb von FFH-Lebensräumen oder Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW;
- j) die von der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen von Renaturierungen von Lebensräumen angeordneten Einbringungen und Anpflanzungen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne einer naturnahen Waldbewirtschaftung.
- Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern. Die Maßnahmen sind fotografisch und textlich zu dokumentieren und die gesetzliche Eingriffsregelung ist nachträglich anzuwenden.
- Hierunter fallen auch die zur Umsetzung der Maßnahmen erforderlichen Infrastruktureinrichtungen.

### C. Ausnahmen und Befreiungen

Gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW können solche Ausnahmen von den Verboten des Landschaftsplans Ziffer 2.1 A sowie den gebietsspezifischen Verboten Ziffer 2.1 E nach § 23 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, die nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 2.1 A sowie Ziffer 2.1 E können gemäß § 36 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Satzungsgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen in Betracht.

Die Beteiligung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich nach Landesrecht.

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

#### **D. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffern.

**2.1 A. 1 bis 38** oder **2.1 E** verstößt oder den Verboten oder Geboten zuwiderhandelt

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### **E. Es werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:**

**BG\_2.1-01 Naturschutzgebiet "Dhünnaue"**Blatt Nr.:  
16, 27

nördlich von Schildgen

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 9,490 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung eines naturnahen Flusses und seiner begleitenden auentypischen Biotope mit zum Teil gut ausgeprägten Auwäldern, Ufergehölzen, Uferhochstaudenfluren und Grünlandbereichen als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst einen ca. 900 Meter langen Gewässerabschnitt der Dhünn und ihrer angrenzenden Auebereiche zwischen Hoverhof im Osten und Hummelsheim im Westen (Kreisgrenze). Im Schutzgebiet befinden sich neben dem Gewässer ein alter Ufergehölzsaum sowie ein Waldgebiet mit stellenweisem Auenwaldcharakter.

Das Schutzgebiet setzt sich weiter nach Osten über die Plangebietsgrenze hinausgehend auf Odenthaler Stadtgebiet fort und ist als Lebensraum mit dem Gewässersystem des Eifgenbaches und des Linnefebaches vernetzt.

Gemäß Artikel 4 der EU WRRL (Richtlinie 2000/60/EG; ABl. EG. Nr. L327 vom 22.12.2000) gilt für das Gewässer der Dhünn im Einzugsgebiet des Rheines, Teileinzugsgebiet Wupper, Bereich Dhünn über die Festsetzungen des Landschaftsplanes hinaus die Zielvorgabe den "guten ökologischen Zustand" zu erreichen bzw. zu erhalten.

Bei dem Gewässersystem der Dhünn und des Eifgenbaches handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-4809-301 "Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn".

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Flusstales mit zum Teil gut ausgeprägten Auwäldern, Ufergehölzen, Uferhochstaudenfluren und Grünlandbereichen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Schutz, Pflege und Entwicklung der an diese Lebensräume gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie dem Schutz seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen (§ 23 Satz 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit der Landschaft im Talraum der Dhünn (§ 23 Satz 1; Ziff. 3 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahes Fließgewässer, Auwald (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil der Kaltluft-Leitbahn und Freiraum mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder, Quellen, Quellbäche und Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung der Ablagerungen in der Aue als geoarchäologisches Archiv (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

#### **Schutzzwecke FFH**

- in Ausführung des § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

- a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

**Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritäre Lebensräume)**

Hainsimsen-Buchenwälder (9110)

Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)

Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

- b) zur Erhaltung folgender wildlebender Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Flussneunauge

Es handelt sich um einen Freiraum mit mittlerer bis hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion in der Rheinschiene und im Erftkorridor mit Kaltluft-Leitbahnen mittlerer bis sehr hoher Bedeutung und Ausgleichsfunktion für das hohe Sturzflutgefährdungspotential des Flusseinzugsgebietes.

Das Gewässersystem der Dhünn und des Eifgenbaches wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE-4809-301 „Eifgenbach von der Quelle bis zur Mündung und die Dhünn“ an die Europäische Union gemeldet.

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck in den textlichen Festsetzungen hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH-Standarddatenbogens angegeben.

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung sind der im Gebiet vorkommende **prioritäre Lebensraum** der **Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwälder** mit landesweiter Bedeutung sowie das Vorkommen des Flussneunauges, welchem das Dhünn-Eifgenbach-System Lebensraum bietet.

Die naturnahen Bach- und Flusstäler des Eifgenbaches und der Dhünn weisen daneben als weitere für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutsame Lebensräume Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wälder, repräsentative Hainsimsen-Buchen-Wälder und typische Uferhochstaudenfluren auf und bieten Lebensraum für das Bachneunauge und

- (Lampetra fluviatilis)
- Bachneunauge  
(Lampetra planeri)
- Groppe  
(Cottus gobio)
- Lachs  
(Salmo salar)

die Groppe als weitere, für das europaweite Biotopnetz Natura 2000 bedeutungsvolle Arten.

Im Landschaftsplangebiet ist der Fließgewässerbereich der Dhünn und seine begleitenden Wälder im Stadtgebiet Bergisch Gladbach berührt. Die FFH-Gebietskulisse der Dhünn setzt sich nach Norden und Westen in Odenthal bzw. in und Leverkusen fort.

Im Gebiet der Stadt Leverkusen wird das FFH-Gebiet weiterführend mit dem FFH-Gebiet DE-4808-301 "Wupper von Leverkusen bis Solingen" (Tranche 2) vernetzt.

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen für das FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:**

**Schutzziele / Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0; prioritäre Lebensräume)**

- Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere

aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (inkl. hiebsunreifer Bestände) bei weitest möglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirsungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers



- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung
- Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt, kein Recyclingmaterial
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Flussneunaugen**

Erhaltung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen als Laich- und Larvenhabitat

- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit natürlichem Geschiebetransport sowie mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-

und Schadstoffeinträgen in die Gewässer

- Erhaltung der Wasserqualität
- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung und der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- ggf. Regelung von Freizeitnutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente in den Gewässern z.B. durch Gewässerrandstreifen. Überprüfung von Einleitungen der Niederschlagsentwässerungen aus Siedlungsgebieten.
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
  - bei Leerungen von Sandfängen Berücksichtigung der Larven
  - ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
  - ggf. Anlage von Fischwegen
  - ggf. Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laich- und Larvenhabitate um die Wiederbesiedlung zu ermöglichen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für den Lachs**

- Erhaltung von zur Fortpflanzung und für die Junglachse geeigneter, sauerstoffreicher, kühler Fließgewässer mit

durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark, turbulent überströmten Gewässerstrecken (Rauschen) als Laich- und Larvenhabitat (L)\*

- Erhaltung von strömungsberuhigten, tiefen Bereichen als Ruhezone für wandernde Fische (W)\*
- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit natürlichem Geschiebetransport sowie mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation (L,W)\*
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer (L)\*
- Erhaltung der Wasserqualität (L)\*
- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (L,W)\*
- Erhaltung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf (L,W)\*
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines von nur vier Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.

\*(jeweils für L = Laichgewässer bzw. W = Wandergewässer)

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- ggf. Regelung von Freizeitnutzungen im Bereich der Vorkommen (L,W)\*
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen (L)\*
- Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente in den Gewässern (L)\* z.B. durch Gewässerrandstreifen, Überprüfung von Einleitungen der Niederschlagsentwässerungen aus Siedlungsgebieten
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m) (L)\*
- ggf. Entfernung von Nadelholzbeständen entlang der Gewässer (L)\*
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung (L)\*

- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (L)\*
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung (L)\*
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten (L,W)\*
  - Einsatz schonender Geräte (L,W)\*
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes (L)\*
  - Berücksichtigung der Maßnahmenoptionen im Leitfaden zur wasserwirtschaftlich-ökologischen Sanierung von Salmoniden-Laichgewässern in NRW (L)\*
  - ggf. Entfernung von Abstürzen wie Wehren über fünf Zentimetern Höhe
  - ggf. Anlage von Fischwegen (L,W)\*
  - ggf. Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laichhabitate in Zuflüssen des Rheins um die Wiederbesiedlung zu ermöglichen (L)\*

\*(jeweils für L = Laichgewässer bzw. W = Wandergewässer)

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind:**

**Schutzziele/Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)**

- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z.B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhalt des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische

Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten

- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhalt eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten- / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienerführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerstrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z.B.
- Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
- Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue,

- Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
- Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
- Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebsen
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel eines guten ökologischen und chemischen Zustands des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGWV (Oberflächengewässerverordnung) liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwälder (9110)**

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhalt des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes

- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
- Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
- ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
- bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Ent-

- fernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
  - Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
  - Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
  - Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
  - Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
  - keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
  - Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone
  - Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
  - keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
  - Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele



- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

#### **Schutzziele/Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)**

- Erhaltung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und

- Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
  - Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
  - Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
  - Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen
  - Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und/oder Hähersaat
  - Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
  - Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Stieleichen-Hainbuchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
  - Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
  - Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird

- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können;
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes:
- Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgängig machen
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siefen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Bachneunaugen**

Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern

- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- Erhaltung der Wasserqualität
- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:

- keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
- ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
- Einsatz schonender Geräte
- Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Gropen**

- Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- Erhaltung der Wasserqualität
- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen

- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
  - ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
  - ggf. Anlage von Fischwegen

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;
2. Die Dhünn mit Kanus, Booten und Flößen in der Zeit vom 01. Februar bis zum 31. Juli zu befahren.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
 Schutzobjekte:  
 Brachen:  
 Forstliche Festsetzungen: BG\_4.3-100  
 Maßnahmen: BG\_5.3-01

## BG\_2.1-02 Naturschutzgebiet "Bechsiefen und Hundberger Siefen"

Blatt Nr.:  
26, 27

östlich Kalmünten

Anzahl der Teilflächen: 1  
 Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1,956 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung krautreicher Eichen-Buchen-Altholzbestände als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst Teile von strukturreichen Buchen- Eichenhangwäldern und Grünlandflächen zum Hundberger Siefen nordöstlich von Kalmünten.

Das Schutzgebiet setzt sich weiter nach Osten über die Plangebietsgrenze hinausgehend auf Odenthaler Stadtgebiet fort und ist als Lebensraum mit dem weit-

läufigen und bewaldeten Gewässersystem des Bech- und Hundsiefens vernetzt.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der krautreichen Eichen-Buchen-Altholzbestände (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil der Kaltluft-Leitbahn und Freiraum mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Es handelt sich um einen Freiraum mit mittlerer bis hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion in der Rheinschiene und im Erftkorridor mit Kaltluft-Leitbahnen mittlerer bis sehr hoher Bedeutung und Ausgleichsfunktion für das hohe Sturzflutgefährdungspotential des Flusseinzugsgebietes.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen.

Ausgenommen ist:

die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## BG\_2.1-03

### Naturschutzgebiet "Nittum-Hoppersheider Bruch"

südwestlich Schildgen

Blatt Nr.:  
15

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 11,994 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Erlenbruch- und Birken-Eichenwäldern, Buchen- und Eichen-Altholzbeständen sowie eines naturnahen Baches als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst den gesamten im Geltungsbereich gelegenen Teil des Erlenbruch- und Birken-Eichenwaldes westlich bzw. südwestlich der Straße "An den Weihern" in Schildgen-Nittum, sowie des sich südwestlich anschließenden Bachlaufes.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der gefährdeten Pflanzengesellschaften, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der nassen bis quelligen Standorte von artenreichen Eichen-Birkenwäldern sowie Erlenbruchwäldern mit Kleingewässern (§ 23 Satz 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen, naturnahen altholzreichen Waldbeständen (§ 23 Satz 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Bachlaufes (§ 23 Satz 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Fließgewässer und stehende Binnengewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Bruch- und Sumpfwälder und Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Freiraum und als Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Königsfarn, Gelbe Schwertlilie, Torfmoos-Arten u.a.

Es handelt sich um einen Freiraum mit teilweise sehr hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion in der Rheinschiene und im Erftkorridor und einen Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion und Trockenstressrisiko.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BG\_4.3-01

Maßnahmen: BG\_5.1-100



**BG\_2.1-04****Naturschutzgebiet "Fronnenbroich/Buschhorner Bruch"**

nordwestlich Nussbaum

Blatt Nr.:  
26Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 15,378 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines moorig-sauren Birkenbruchs mit Gagelstrauchbeständen, einem Kalksumpf mit gefährdeten Pflanzenarten, naturnahen Erlen-Eschen-Moorbirken- und Laubmischwaldbeständen als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst das Bruchwaldgebiet Fronnenbroich südwestlich von Buschhorn, zwischen dem Huferweg, der Voiswinkeler Straße und Nußbaum.

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sollen Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in seltenen Moorökosystemen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Gagelmoores und des Birkenmoorwaldes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung, Entwicklung und Optimierung des Wasserhaushaltes in den Sumpf- und Bruchwaldflächen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotoparten: seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder, Bruch- und Moorwälder, stehendes Binnengewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung nährstoffarmer laubholzdominierter und standortgerechter Waldgesellschaften (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil der Kaltluft-Leitbahn und Freiraum mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Bergmolch, Fadenmolch, Libellen-Arten, Königsfarn, Gagelstrauch, Torfmoos-Arten u.a.

Es handelt sich um einen Freiraum mit mittlerer bis hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion in der Rheinschiene und im Erftkorridor mit Kaltluft-Leitbahnen mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Bruch- und Sumpfwälder, Stillgewässer, Moorwälder, Feucht- und Nassgrünland und Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen: BG\_4.3-400  
Maßnahmen:

## BG\_2.1-05 Naturschutzgebiet "Diepschrather Wald"

Blatt Nr.:  
14

westlich Paffrath

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 23,961 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Waldbiotopkomplexes aus mittelalten bis alten Buchenwäldern, schichtenreichen Stieleichen-Hainbuchenwäldern und eingestreuten Nass- und Feuchtbereichen mit Erlen- und Birkenbruchwäldern sowie einem naturnahen Bach als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst den größten Teil des Waldgebietes zwischen Katterbach im Nordwesten und Paffrath im Osten.

Die im Schutzgebiet sehr unterschiedlich ausgestatteten Waldbestände mit Laubmischwäldern, Auen- und Bruchwäldern sowie Quellsümpfen werden durch den Wechsel unterschiedlicher Standortbedingungen bezüglich der Wasser- und Nährstoffverfügbarkeit geprägt.

Westlich des Zufahrtsweges "Neudiepschrath" ist ein flächiger Erlen- und Birkenbruch mit Kleingewässern und Mooren vorzufinden, der einen bedeutsamen Lebensraum für gefährdete Tier- und Pflanzenarten darstellt.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Fließgewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Bruch- und Sumpfwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender

Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des Lebensraumes für seltene Pflanzen- und Tierarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes in den Feuchtbereichen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher, laubholzdominierter und standortgerechter Waldgesellschaften (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Nass- und Feuchtbereiche sowie der Bruchwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Waldgürtel und Freiraum mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Bruch- und Sumpfwälder, Feucht- und Nassgrünland, Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Bergmolch, Grasfrosch, Rote Waldameise, Schattenblume, Königsfarn, Torfmoos-Arten u.a.

Waldgürtel sowie Freiraum mit mittlerer bis hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimaanpassung.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BG\_4.2-300, BG\_4.3-02

Maßnahmen: BG\_5.1-300

**BG\_2.1-06**

**Naturschutzgebiet "Mutzbach"**

südwestlich Diepeschrath

Blatt Nr.:  
14

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 7,279 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, von Erlen gesäumten

Das Naturschutzgebiet umfasst den Mutzbach mit begleitenden naturnahen

Baches, eines nassen Erlenauenwaldes mit Übergängen zum Erlenbruchwald und begleitender Buchenwälder sowie eines Teiches als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie als bedeutende Amphibienlebensräume.

Rotbuchen- sowie Hainbuchen-Eichenwäldern und Erlenauenwäldern zwischen Diepeschrath und der Stadtgrenze von Köln nördlich des Diepeschrather Weges.

Das Schutzgebiet stellt den Anschluss an das im Stadtgebiet Köln gelegene NSG N16 "Oberer Mutzbach" dar.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Bruch- und Sumpfwälder, Auwälder, Röhrichte, Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Teiches und der Auwälder als bedeutende Amphibienlebensräume (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung des Wasserhaushaltes im Auwald (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Bruch- und Sumpfwälder sowie Fließ- und Stillgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Waldgürtel und Freiraum mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion und Freiraum mit mittlerer bis sehr hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimaanpassung.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen: BG\_4.3-03  
Maßnahmen:

**BG\_2.1-07**

**Naturschutzgebiet "Thielenbruch"**

am Südwestrand von Bergisch Gladbach an der Stadtgrenze zu Köln

Blatt Nr.:  
13, 14, 24, 25

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 14,409 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von

Das Naturschutzgebiet umfasst drei Teilflächen am westlichen Siedlungsrand

struktureichen, teils feuchten Laubwaldbeständen, wie Erlen- und Buchenwälder, Fließgewässersystemen und struktureicher, siedlungsnaher Grünflächen als Lebensräume vieler seltener und gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

von Bergisch Gladbach unmittelbar an der Stadtgrenze zu Köln.

Das Schutzgebiet stellt den Anschluss an das im Stadtgebiet Köln gelegene NSG N9 "Thielenbruch und Thurner Wald" dar. Beim Thielenbruch handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-5008-301 "Thielenbruch".

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung strukturreicher Laubwaldbestände sowie der ökologisch wertvollen Altbäume (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässersysteme (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des siedlungsnahen Grünlandes, der Obstweiden und strukturierten Gehölzbestände mit z.T. altem Baumbestand (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten und Lebensgemeinschaften zahlreicher, teilweise gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit des Freiraums im siedlungsnahen Bereich (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Großseggenriede, Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Waldgürtel und Freiraum mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: insbesondere Amphibien und waldbewohnende Vogelarten, z.B. Wasserfrosch, Grasfrosch, Erdkröte, Schwarzspecht u.a.

Freiraum mit mittlerer bis sehr hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion, Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion und Trockenstressrisiko.

**Schutzzwecke FFH**

- in Ausführung des § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden

Der Thielenbruch wurde als FFH-Gebiet DE- 5008-301 „Thielenbruch“ an die Europäische Union gemeldet.

Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) Zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- **Borstgrasrasen (6230; Prioritärer Lebensraum)**
- Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- **Kalktuffquellen (Cratoneurion) (7220; Prioritärer Lebensraum)**
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0; Prioritärer Lebensraum)**

b) zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Kalk- und basenreiche Niedermoore (7230)

c) zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)
- Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen für das FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.

Das Gebiet befindet sich im siedlungsnahen Bereich zwischen Köln und Bergisch Gladbach, größtenteils auf Kölner Stadtgebiet. Auf Bergisch Gladbacher Stadtgebiet sind kleinräumige Wald- und Grünlandflächen Bestandteil der FFH-Gebietskulisse, darüber hinaus besitzt der Rheinisch Bergische Kreis eine besondere Verantwortung für die Versorgung der wertvollen Feucht-Lebensräume des Gebietes mit ausreichend Grundwasser aus dem Einzugsgebiet, der Paffrather-Kalkmulde.

Der wertvollste Teil liegt im Osten des Gebietes ("Katharinenkammer"). Hier befinden sich mehrere Kalkquellen, in deren Bereich sich Kalk-Binsenrieder entwickelt haben. Die Quellen speisen ein Kalk-Niedermoor in einer leichten Senke mit ausgedehnten Seggenriedern. Etwas erhöht befinden sich östlich und nordwestlich davon Kalk-Pfeifengraswiesen, die regelmäßig gemäht werden. Dieser Bereich bildet eine große Lichtung inmitten der umgebenden Waldflächen. Er ist mit Stacheldraht gut gesichert. An die Lichtung grenzen im Westen bachbegleitende Erlenwälder. Die angrenzenden trockeneren Bereiche sind mit Eichen- und Birkenbeständen bestockt. Nahe der Straße befindet sich ein Komplex aus Röhricht, feuchtem Weidengebüsch und einem Tümpel. Westlich der Straße stocken großflächige, überwiegend alte bachbegleitende Erlenwälder mit typisch ausgeprägter Vegetation. Im Nordwesten befindet sich ein Niedermoor, das sich in einem brachgefallenen Tümpel entwickelt hat. Die große offene Fläche wird von schwingenden Torfmoosflächen, Seggenriedern und Röhrichten eingenommen. Die umliegenden Waldbestände werden von alten Kiefern bestimmt, in der zweiten Baumschicht herrschen Buchen und Hainbuchen vor.

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:**

**Schutzziele / Maßnahmen für Borstgrasrasen (6230; Prioritärer Lebensraum)**

- Erhaltung von Borstgrasrasen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- oder Pflegeregime
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes bei feuchten Ausprägungen des Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Mahd (kein Mulchen) oder extensive Beweidung mit geeigneten Nutztier-rassen (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachmahd der Weidereste, kein Mulchen
- ggf. im Einzelfall ersatzweise Mahd (z.B. kleine isoliert liegende Flächen), kein Mulchen
- keine Düngung oder Kalkung, kein (Pflege-) Umbruch, keine Nach- und Neuansaat, Vermeidung zu geringer und zu hoher Beweidungsintensität
- Beachtung des Vorkommens besonderer Tier- und Pflanzenarten bei der Durchführung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch Mahdgutübertragung, Aushagerung im nötigen Ausmaß

- bei Bedarf gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen
- keine Gehölzanpflanzung
- Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau  
ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung z.B. durch Besucherlenkung

**Schutzziele / Maßnahmen für Kalktuffquellen (Cratoneurion) (7220; Prioritärer Lebensraum)**

- Erhaltung der Kalktuffquellen mit ihren Kalksinterstrukturen und dem typischen Wasserregime sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung einer quell- und quellbachschonenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Umfeld der Quelle bzw. in deren Einzugsgebiet
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines von nur drei Vorkommen in der FFH-



Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW

- seiner Bedeutung im Biotopverbund,
- seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Sicherung der Ungestörtheit der Quelle bzw. Verhinderung von mechanischen Zerstörungen der Kalkinterstrukturen und des Bewuchses
- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- keine wasserwirtschaftliche Nutzung bzw. keine Eingriffe in den Landschaftswasserhaushalt u.a. Vermeidung von Grundwasserabsenkung, Wasserentzug und Überstauung
- kein Einsatz von Substanzen mit Auswirkungen auf die Wasserqualität und die Wasserchemie im Einzugsbereich der Kalktuffquelle
- Schutz vor potenziellen Verunreinigungen aus oberhalb befindlicher Nutzungen
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine forstwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der Quelle, insbesondere Erhaltung der Waldstrukturen mit Ausnahme von Optimierungsmaßnahmen zum Schutz der Quelle
- kein Einsatz von Bioziden bzw. Waldkalkungen im Einzugsgebiet der Quelle im Rahmen der forstwirtschaftlichen Nutzung
- keine Lagerung von Forstabraum im Quellbereich bzw. im Umfeld des Quellbereichs
- keine Befahrung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen im näheren Umfeld, insbesondere oberhalb der Quelle

**Schutzziele / Maßnahmen für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0; Prioritärer Lebensraum)**

- Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und

Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder

- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (inkl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw.

erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)

- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkulation auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

**Schutzziele / Maßnahmen für Bauchige Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*)**

- Erhaltung nasser, basenreicher Biotope (Sümpfe, Nasswiesen, Kalk, Flach- und Quellmoore, Seggenrieder, Wasserschwaden- und Rohrglanzgrasröhrichte, usw.) mit gleichbleibend hohen Grundwasserständen und dauerhaft vorhandenen vertikalen Strukturelementen der Vegetation
- Erhaltung eines extensiven Pflege- und Nutzungsregimes geeigneter Lebensräume
- Erhaltung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Grünländern
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Umfeld der Vorkommen
- schonende Unterhaltung von Graben- und Uferrändern unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines von insgesamt nur sieben Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- gezielte Förderung der Pflanzenarten auf bzw. Pflanzengesellschaften in denen die Bauchige Windelschnecke lebt (v.a. *Typha*, *Iris*, *Glyceria maxima*, *Carex elongata*, *C. paniculata*, *C. riparia*, *Phragmites australis*, *Stachys palustris*, *Lysimachia vulgaris*)
- Nutzungsaufgabe oder Nutzungsexpensivierung auf Flächen mit gehobenen Wasserständen durch Einschränkung der Mahd
- keine Beweidung (Grund: Beseitigung der wichtigsten Aufenthaltsorte der Art sind stehende Pflanzenstängel und Blätter)
- ggf. Entfernung oder Rückschnitt aufwachsender Gehölzvegetation

- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- ggf. Renaturierung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung:
  - Rückbau und Entfernung von Drainagen
  - Anstau von Entwässerungsgräben
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten oder ungenutzten Pufferzonen
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Umfeld der Vorkommen:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Unterhaltung durch zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten, Einsatz schonender Geräte

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Helm-Azurjungfer (*Coenagrion mercuriale*)**

- Erhaltung besonderer, basenreicher und sonnenwarmer Wiesenbäche und -gräben mit nicht zu dichter emerser Gewässervegetation bzw. durchflossener Kalkquellmoore als Fortpflanzungsgewässer mit einem extensiv genutzten, grünlandgeprägten Umfeld
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Umfeld der Fortpflanzungsgewässer
- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
  - seines Vorkommens als isolierter Vorposten zur Arealgrenze zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen im Bereich der Vorkommen:
  - ggf. Röhrichtmahd und Böschungsmahd als Pflegemaßnahme bis Mitte Mai
  - ggf. Entfernung oder Rückschnitt gewässerbegleitender Gehölze
- Sicherung, Optimierung und ggf. Anlage von Extensivgrünländern, offenen Grünlandbrachen, Röhrich- und Seggenbeständen entlang der Gewässer
- Beibehaltung und ggf. Anlage von Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m, extensive Pflege)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung durch zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten oder nur einer Gewässerseite, Einsatz schonender Geräte; Entkrautung ist einer Räumung vorzuziehen
- Entkrautung:
  - nur nach Bedarf abschnittsweise alle 2-3 Jahre
  - Erhaltung 5-10 m<sup>2</sup>-großer Vegetationsbestände
  - Verwendung von Mähkörben, keine Grabenfräsen
  - Entfernung des Mahdgutes aus dem Gewässerbett
- Räumung:
  - nur nach Bedarf abschnittsweise alle 4-5 Jahre
  - nur dicht bewachsene Abschnitte >95% Deckung
  - keine Sohlvertiefung, nur Entnahme der Auflage
  - Verwendung von Löffelbaggern
- Böschungsmahd:
  - 1/3 ungemähter Böschung belassen
  - Mahd von August bis Mai
  - Verwendung von Balkenmähern, keine Mulchgeräte
  - Abtransport des Mahdgutes

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz der Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:**

**Schutzziele / Maßnahmen für Pfeifengraswiesen auf lehmigen oder torfigen Böden (6410)**

- Erhaltung der Pfeifengraswiesen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar sowie lebensraumangepasstem Pflegeregime (Herbstmahd)
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

**Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:**

- Sehr extensive einschürige Mahd mit geeigneten Geräten:
  - Jährliche Herbstmahd (Ende September)
  - Vermeidung von zu früher oder mehrmaliger Mahd pro Jahr
  - Beibehaltung des Nutzungs-Regimes, da Pfeifengraswiesen empfindlich auf Veränderungen reagieren
- Keine Düngung oder Kalkung, kein (Pflege-) Umbruch, keine Nach- und Neuansaat, kein Mulchen, kein Beweiden
- Beachtung des Vorkommens besonderer Tier- und Pflanzenarten bei der

Durchführung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen

- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch Aufnahme der Herbstmahd, Abschieben verdämmender Vegetation, Mahdgutübertragung, Aushagerung
- Bei Bedarf gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- Ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Keine Gehölzanpflanzung
- Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- Ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- Gegebenenfalls Schaffung der Möglichkeit den Wasserstand kontrolliert zu beeinflussen (Befahrbarkeit zum Pflegezeitpunkt sicherstellen)
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. stoffabschirmenden Pufferzonen
- Keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Ggf. Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung z.B. durch Besucherlenkung

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)**

- Erhaltung der gehölzarmen Zwischenmoorvegetation z. B. mit Übergangsmoor- und Schlenken-Gesellschaften (Scheuchzerietalia palustris) oder Braunseggen-Sümpfen (Caricion nigrae) sowie ihrem lebensraumtypischem Kennarten- und Strukturinventar
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten



- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes mit oberflächennahem oder anstehendem dystrophem bis oligo- oder mesotrophem Wasser unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- extensive Schafbeweidung in gestörten Bereichen (Huteweide), Ausschluss von Schwingrasenbereichen von der Beweidung
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten
- ggf. Entnahme aufkommender Gehölze
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: z. B. Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen, Vermeidung von dauerhafter Überstauung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

### **Schutzziele / Maßnahmen für Kalk- und basenreiche Niedermoore (7230)**

- Wiederherstellung der kalk- und basenreichen Niedermoore mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines von fünf Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund,
  - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze wiederherzustellen.

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- extensive Nutzung oder Pflege (Mahd, Beweidung)
- Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten
- Entnahme aufkommender Gehölze
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung

- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: z.B. Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten oder ungeeigneten Wassers
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)**

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von

Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln

- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Waldmeister-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)

- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“<https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.1-08 Naturschutzgebiet "Die Schlade"**Blatt Nr.:  
41, 42, 57, 58

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines landschaftsraumtypischen Trockentals mit einem vielgestaltigen Biotopkomplex aus Kalkbuchenwaldbeständen, Steilhängen und aufgelassenen Steinbrüchen in fortgeschrittenen Sukzessionsstadien als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,

südlich der B506 zwischen Hebborn und Romaney

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 27,766 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst ein von Osten nach Westen verlaufendes Trockental am Rand der Paffrather Kalkmulde. Das Gebiet wird durch Steinbrüche und Hangwälder auf unterschiedlichen Standortverhältnissen geprägt (flach- bis tiefgründige Kalk- und Lehmböden sowie Steilhänge).

In dem Gebiet sind arten- und krautreiche Kalkbuchenwälder vorhanden, die sich entlang der Hangflächen zur Strunde sowie auf die Blockschutt-Abraumhalden und Felswände der Steinbrüche erstrecken. Außerdem sind Standorte von lichterem und wärmeliebenden Orchideen-Buchenwäldern vorzufinden; in hängigen Schattenlagen teilweise Eschen-Schluchtwälder.

Die Felsen und Abbauterrassen des nördlich der Straße gelegenen Steinbruchs sind von wärmeliebenden Gebüschern und Säumen sowie Birkenpionierwald besiedelt.

Bei den Steinbrüchen handelt es sich um überregional bedeutsame Aufschlüsse von devonischen Kalken und Dolomiten der Paffrather Mulde, die bereits seit einiger Zeit aus der Nutzung genommen sind. Die Felspartien sind teilweise von Efeu überwachsen, an vielen Stellen hat sich eine Felsspalten-Vegetation mit typischen Farnen und Moosen entwickelt.

Wegen seines Artenreichtums und des gut ausgebildeten Biotopkomplexes mit Felsen, Verkarstungen, Schluchtwald sowie verschiedenen Kalkbuchenwald-Gesellschaften besitzt das Gebiet eine herausragende Funktion als Refugium zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Zusammen mit den geologischen und kulturhistorischen Besonderheiten als Relikte der Paffrather Kalkmulde erlangt das Schutzgebiet eine landesweite Bedeutung.

Schlucht-, Block- und Hangschuttwälder, Felsbildungen, Magergrünland (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des Tales als typischer und vielgestaltiger Landschaftssauschnitt der Paffrather Kalkmulde, der sich in besonderem Maße als Naturerlebnisraum eignet (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des Biotopkomplexes und der an diese Lebensräume gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie dem Schutz seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung selten gewordener und für den Landschaftsraum der Paffrather Kalkmulde typischer Waldgesellschaften, insbesondere der Orchideen- Kalkbuchenwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1, 2 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung des Steinbruchs als wertvoller und seltener landschaftlicher und ökologischer Sonderstandort (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der aufgelassenen Steinbrüche und Aufschlüsse als geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte und als wertvolle ökologische Sonderstandorte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- Erhalt und Wiederherstellung von Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Freiraum mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, insbesondere für Reptilien und Amphibien.

Es handelt sich um einen an thermisch hoch belastete Siedlungsbereiche angrenzenden Freiraum mit mittlerer bis hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimaanpassung.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BG\_4.2-100, BG\_4.3-04, 05, 06

Maßnahmen:

**BG\_2.1-09 Naturschutzgebiet "Strundetäl"**Blatt Nr.:  
41, 57

zwischen Schiff und Bergisch Gladbach

Anzahl der Teilflächen: 5  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 47,324 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen, weitgehend bewaldeten Bachtals mit naturnahem Fließgewässer, Auwäldern, arten- und geophytenreichen Kalkbuchenwaldgesellschaften und Standorten von Kalkbuchenwäldern als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst einen großen Abschnitt des Strunder Bachtals zwischen Gut Schiff (südlich Herrenstrunden) bis zur östlichen Stadtgrenze von Bergisch Gladbach bis "Lochermühle". Der Strunder Bach durchfließt weitgehend naturnah die von Erlen-Eschen-Auwald bestockte Aue mit flächigen Hochstaudenfluren. Kennzeichnend für den nördlichen Talhang sind die teils alten Buchenwälder unterschiedlicher Ausprägungen. Viele kleine Kalksteinbrüche, z.T. mit gut ausgebildeter Felspaltvegetation und Moosflora bereichern das Gebiet.

Südlich der Landstraße erstreckt sich auf dem Hang des "Steinberges" ein gut ausgebildeter geophytenreicher Perlgras-Buchenwald in schattigeren Lagen. Darüber hinaus befindet sich eine hängige Magergrünlandfläche nördl. Gut Schiff im Schutzgebiet.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Fließ- und Stillgewässer, Auwälder, Sümpfe (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Tales als typischen Landschaftsausschnitt der Paffrather Kalkmulde (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Baches und der begleitenden Auwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Tales als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Pflanzenarten, insbesondere der Kalkbuchenwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung selten gewordener und für den Landschaftsraum der Paffrather Kalkmulde typischer Waldgesellschaften, insbesondere der



Kalkbuchenwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1, 2 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des mageren, artenreichen Hanggrünlandes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung zahlreicher kleiner Steinbrüche und Aufschlüsse als geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte und als wertvolle ökologische Sonderstandorte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);
- Erhaltung und ggf. Wiederherstellung zahlreicher kleiner Steinbrüche und Aufschlüsse als Kulturlandschaftsrelikte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Erhalt und Wiederherstellung von Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Still- und Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktionen als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes und als Freiraum mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Freiraum mit sehr hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion, Kaltlufteinzugsgebiet im Bereich von Kaltluftleitbahnen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BG\_4.2-301, 302, BG\_4.3-07, 08

Maßnahmen: BG\_5.1-201, 203, BG\_5.2-02

## **BG\_2.1-10 Naturschutzgebiet "Hombachtal"**

Blatt Nr.:  
57, 74

nordwestlich Herkenrath

Anzahl der Teilflächen: 1

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 22,222 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtals, seiner naturnahen Auwälder, Extensivgrünländer sowie gut entwickelter Buchenwälder auf Kalk- und Lößböden als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst das Hombachtal zwischen Herkenrath und dem Strunder Bachtal einschließlich eines Quellsiefens bei Breite und des Hombacher Berges. Während der Oberlauf des von Erlen gesäumten Hombaches durch eine Straße und Intensivgrünland geprägt wird, ist bei Unterhombach ein naturnaher Erlen-Eschen-Auwald erhalten geblieben.

Nördlich von Unterhombach wird der westliche Talhang von Extensivgrünland

eingenommen, das von einem gehölzgesäumten Hohlweg gegliedert wird, während auf der rechten Talseite die mit gut entwickeltem, krautreichem Perlgras-Buchenwald bestockte Kalkkuppe des Hombacher Berges gleichfalls Bestandteil des Schutzgebietes ist.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotop: Fließgewässer, Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend naturnahen Baches einschließlich des bachbegleitenden Erlensaumes und der Auwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des gut entwickelten, krautreichen Buchenwaldes insbesondere auf der Kalkkuppe des Hombacher Berges (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des extensiv genutzten Grünlandes an den Talhängen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung des Hohlweges und seines begleitenden Gehölzsaumes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhalt und Wiederherstellung von Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Fließgewässer und Nass- und Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Freiraum mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Es handelt sich um einen Freiraum mit mittlerer bis hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion, teilweise im Kaltluft-Einzugsgebiet und im Bereich einer Kaltluft-Leitbahn.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BG\_4.2-303, BG\_4.3-09

Maßnahmen: BG\_5.1-204

**BG\_2.1-11****Naturschutzgebiet "Feuchtwiese bei Keller"**

südlich Keller

Blatt Nr.:  
**90**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1,021 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Feucht- und Nassgrünland.

Das Naturschutzgebiet umfasst das Feucht- und Nassgrünland sowie angrenzende Grünlandbereiche nordwestlich der Straße von Untersteinbach nach Keller.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopfe: Feucht- und Nassgrünland (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Feucht- und Nassgrünlandes als Lebensraum gefährdeter Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Stillgewässer, Feucht- und Nassgrünland (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil der Kaltluftleitbahn und des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Freiraum mit mittlerer bis hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion mit Kaltluft-Leitbahnen mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: BG\_5.1-205, 301

## BG\_2.1-12 Naturschutzgebiet "Dürschbach-tal"

Blatt Nr.:  
90, 104

südlich Dürscheid über Broichhausen bis Unterselbach

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 6,902 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines sehr vielfältigen Bachsohlentals mit Auwäldern, Gebüsch, Quellsümpfen, Erlenbrüchen und Hochstauden- und Seggenfluren, Nass- und Feuchtgrünland sowie Still- und Fließgewässer mit begleitenden älteren Roterlengehölzen als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst einen Talraumabschnitt des Dürschbaches mit arten- und strukturreichen Auwäldern sowie bachbegleitende ältere Roterlengehölze auf Grundwasserböden. Auf diesen Böden sind auch Fichtenbestände vorhanden, die schrittweise in naturnahe Laubmischwälder umgewandelt werden sollen. Bemerkenswert sind zahlreiche kleinräumige Quellfluren, Anmoore und Erlenbrüche sowie Kleingewässer, die als Lebensraum für angepasste Tier- und Pflanzenarten von regionaler Bedeutung sind.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder, Quellbereiche, Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher, struktur- und artenreicher Auwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung eines naturraumtypischen Quellsiefensystems (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Der Dürschbach und seine Bachaue haben eine herausragende Bedeutung für die Vernetzung von Lebensräumen und den Biotopverbund von Auenbereichen, Feucht- und Nassfluren und Fließgewässern.

- Erhalt des Altholzbestandes mit noch sichtbaren Spuren der früheren Niederwaldnutzung als Kulturlandschaftsrelikt (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Quellen und Quellbäche (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktionen als Bestandteil der Kaltluft-Leitbahn und des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Kaltluft-Einzugsgebiet mit sehr hoher Bedeutung, Flusseinzugsgebiete mit mittlerem Sturmflutgefährdungspotenzial.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen: BG\_3.2-02  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## BG\_2.1-13

### Naturschutzgebiet "Kradepohls- mühle"

Blatt Nr.:  
24

in Bergisch Gladbach-Gronau, nördlich der Straße "Am Dännekamp"

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 5,680 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines kurzen Gewässerabschnittes mit strukturreichen Auenbereichen des Strunder Baches als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wichtiger innerstädtischer Trittsteinbiotop.

Das Naturschutzgebiet umfasst einen kurzen Gewässerabschnitt und Auenbereich des Strunder Baches inmitten der Siedlungsflächen von Bergisch-Gladbach-Gronau. Es ist gekennzeichnet durch einen gut entwickelten, strukturreichen Lebensraumkomplex mit auentypischen Biotopen feuchter und nasser Röhricht-, Hochstauden- und Gehölzflächen sowie einem alt- und totholzreichen Eichen-Hainbuchenwald im Süden.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Röhrichte, Nass- und Feuchtgrünland, Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des zum Teil naturnahen Strunder Baches und seiner Aue (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des alt- und totholzreichen Eichen-Hainbuchenwaldes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der nasen Grünlandreste (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der nasen Röhricht- und Hochstaudenflächen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung der geologischen Aufschlüsse mit bedeutenden Fossilienvorkommen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktionen als Freiraum mit mittlerer bis sehr hoher Ausgleichsfunktion und Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die herausragende Bedeutung liegt in seiner Funktion als wichtiger Trittsteinbiotop in dem von dichter Besiedlung geprägten Umfeld.

Freiraum mit mittlerer bis sehr hoher Ausgleichsfunktion und Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion und Trockenstressrisiko.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;
2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.1-14****Naturschutzgebiet "Gierather Wald"**

zwischen Bergisch Gladbach und Refrath

Blatt Nr.:  
23, 24, 39, 40

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 192,667 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des naturraumtypischen Laubwaldgebietes, das von naturnahen Bächen durchflossen wird und größere torfmoosreiche Feuchtbereiche sowie Birken- und Erlenbrüche aufweist sowie als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst nahezu das gesamte Waldgebiet zwischen Bergisch Gladbach im Norden und Refrath im Süden. Im Westen wird es von der Stadtgrenze zu Köln, im Osten durch einen Golfplatz begrenzt.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Stillgewässer, Fließgewässer, Quellbereiche, Sümpfe und Riede (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Seltenheit, Eigenart und besonderen Schönheit des naturraumtypischen Waldkomplexes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Eichen-Hainbuchenwälder, Erlenbrüche, Eichenmischwälder, Waldmeister- und Hainsimsen-Buchenwälder und feuchten Moorbirken-Stieleichenwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der überwiegend naturnah mäandrierenden Bäche und Quellbereiche (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der typisch ausgebildeten Au-, Bruch- und Sumpfwälder u.a. mit Torfmoosbeständen und Röhrichten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung historischer Landschaftsbestandteile, insbesondere des "Deutzer Weihers" und Relikten der ursprünglichen Landschaft der Bergischen Heideterrassen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- wegen der vorkommenden Bodentypen mit extremen Standortverhältnissen als natürlicher Lebensraum sowie wegen der regionaltypischen Böden als Archiv der Natur- und Landschaftsgeschichte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- oder Pflanzenarten - insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung und Optimierung des Wasserhaushaltes zur Erhaltung und Entwicklung der Feuchtbereiche (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Wiederherstellung von Moorböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere Fließgewässer, Bruch- und Sumpfwälder, Stillgewässer und Quellen, (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Amphibien, Reptilien, Vögel und Insekten, z.B. Waldameisen.

Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion und Trockenstressrisiko.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BG\_4.3-401

Maßnahmen: BG\_5.1-102, 103, BG\_5.3-02

## **BG\_2.1-15 Naturschutzgebiet "Grube Cox"**

Blatt Nr.:  
40, 56

nördlich Bensberg

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 22,174 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines ehemaligen Steinbruchgeländes, das sich durch ein sehr vielfältiges Bio-

Das Naturschutzgebiet umfasst den ehemaligen Dolomitsteinbruch der Grube Cox und seiner Randbereiche nördlich der L 288 zwischen Bergisch Gladbach und Bensberg.



topmosaik unterschiedlichster Standortverhältnisse auszeichnet und einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bietet.

Das Gebiet hat eine besondere Bedeutung als Lebens- und Reproduktionsraum sowie als Trittsteinbiotop im siedlungsnahen Bereich für Amphibienarten (Frösche und Erdkröten), Reptilien (Ringelnatter) und Insekten (Sandbienen).

Auf den flachgründigen und offenen Schotterböden haben sich im Grubengelände artenreiche Gehölz- und Ruderalfluren mit Vorkommen seltener und gefährdeter Pflanzenarten (Tausendgüldenkraut, Kreuzblume) entwickelt.

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes soll ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Stillgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und Schönheit des Gebietes, das durch den kleinräumigen Wechsel von größeren Wasserflächen, Inseln, Hangflächen und steilen Felswänden geprägt ist (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des vielfältigen Biotopmosaiks, das von extrem trockenen bis nassen Standorten (einschließlich Wasserflächen im offengelassenen ehemaligen Dolomitsteinbruch) unterschiedlichster Sukzessionsstadien reicht, als Lebensraum einer Vielzahl von in ihrem Bestand bedrohten Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere wärmeliebenden Arten und solchen, die an terrestrische und aquatische Extremstandorte gebunden sind (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des ehemaligen Dolomitensteinbruch mit seinen offenen Felswänden als Lebensraum für an komplexe vielfältige Lebensräume gebundene Tierarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der naturraumtypischen Buchen-Eichenbestände im Randbereich als Lebensraum streng

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Amphibien, Reptilien (Zauneidechse, Ringelnatter) u.a.

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, z.B. Uhu

geschützter Vogelarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung des Abgrabungsgewässers als wichtiger Lebensraum und Rastplatz insbesondere für Wasservögel (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung der geologischen Aufschlüsse mit bedeutenden Fossilienvorkommen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Stillgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Freiraum mit mittlerer bis hoher Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

## BG\_2.1-16

Blatt Nr.:  
55, 56, 72, 73

## Naturschutzgebiet "Hardt"

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines großen zusammenhängenden Waldgebietes mit Buchenaltholzbeständen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Bachtälern mit Erlenwäldern und Röhrichtern als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Entwicklung artenreicher Laubwälder im Bereich der Fichtenbestände.

nördlich Bensberg

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 166,845 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst den Staatswaldanteil des Waldgebietes zwischen Herkenrath (südlich der L 329) im Norden sowie bei Bensberg und Moitzfeld im Süden mit Flächenanteilen der ehemaligen Erzgrube "Grube Blücher" und dem Kulturdenkmal "Ringwall Erdenburg".

Das Gebiet wird von flächigen Kiefern- und Laubwaldmischwäldern und Fichtenforstresten auf unterschiedlich nährstoffreichen Böden sowie vom Gewässerlauf des Lerbaches und Milchbornbaches und zahlreichen Quellbereichen geprägt. Durch diese sehr stark wechselnden

Standort- und Bodeneigenschaften haben sich ökologisch wertvolle Biotopstandorte wie Röhrichte, Nass- und Feuchtwälder Pionierwald- und Schotterfluren entwickelt.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Auwälder, Fließgewässer, Quellbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, stehende Binnengewässer und Röhrichte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der teils naturnahen Bäche (insbesondere Lerbach) und der begleitenden Auwälder und Röhrichte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung der geowissenschaftlich, landeskundlich und bergbauarchäologisch wertvollen Bergbaurelikte der ehemaligen Gruben Blücher und Jungfrau mit Halden, Pingeln und Stollenmundlöchern (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Buchenaltholzbestände, Eichen-Hainbuchenwälder und Erlenwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Entwicklung artenreicher Laubwälder durch Erhöhung des Laubholzanteils innerhalb der Staatswaldflächen in den zusammenhängenden Nadelforsten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Röhrichte in der Lerbachaue und in den verlandeten Klärteichen der Grube Blücher (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung der geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte (Aufschlüsse und Bergbaurelikte) (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Erhaltung der gefassten Karstquelle in Kaltenbroich (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Stillgewässer "Kadettenweiher" und "Teiche bei Moitzfeld" (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Zur Erreichung des Schutzzweckes und zur Minimierung möglicher Konflikte zwischen Ökologie, Forstwirtschaft, Geowissenschaft/Bergbauarchäologie und Freizeitnutzung wird ein Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet Grube Blücher/Lerbachtal erarbeitet.

Die Karstquelle weist eine Schüttungsmenge von mehreren Litern pro Minute auf.

- Erhaltung des Ringwalls Erdenburg als bedeutendes Kulturdenkmal aus vorrömischer Zeit (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Sickerquellen und Quellsiefen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung extensiv genutzten Grünlandes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der Zeugnisse historischer Waldnutzung mit Hohlwegsystem zwischen Haus Hardt und Hardknippen, Meilerplätzen und einer seit Mitte des 19. Jahrhunderts nahezu unveränderten Wald-Offenlandgrenze (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Quellen, Quellbäche, Auwälder, Fließgewässer, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Stillgewässer und Röhrichte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktionen als Bestandteil der Kaltluft-Leitbahn und als Freiraum mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Freiraum mittlerer bis hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion, Flusseinzugsgebiet mit hohem Sturzflutgefährdungspotential, Kaltluftleitbahnen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
 Schutzobjekte: GL\_2.3-I)-12  
 Brachen:  
 Forstliche Festsetzungen: BG\_4.3-403  
 Maßnahmen:

## BG\_2.1-17 Naturschutzgebiet "Volbachtal"

zwischen Herkenrath und dem Sülztal bei Immekeppel

Blatt Nr.:  
73, 88, 89

Anzahl der Teilflächen: 4  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 63,834 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines langen, relativ ungestörten Bachtal-systems mit kleinen Auwäldern und ausgedehnten Nass- und Feuchtgrünland-flächen als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst das Volbachtal zwischen Herkenrath und Im-mekeppel. Der obere Volbach wird von mehreren naturnahen Quellbächen ge-speist, die in tief eingeschnittenen Siefen in naturnahen älteren Buchenwaldbe-ständen verlaufen.

Die in südlicher Richtung im Bereich der Volbacher Mühle sowie bei Juck und Freudenthal breitere Bachaue ist mit ei-nem reichhaltigen Biotopkomplex beste-hend aus Feucht- und Nasswiesen mit Hochstaudenfluren, Weiden sowie Erlen-wäldern mit Vorkommen gefährdeter und seltener Arten ausgestattet. Der gewäs-serbegleitende Hangwald südwestlich von Kiel wurde in das Naturschutzgebiet integriert.

Im Volbachtal befinden sich zudem viele Quellaustritte, Kleingewässer, Tümpel und mehrere Teiche, die für Amphibien und viele Insektenarten einen wichtigen Lebensraum bieten.

Im Einzelnen werden folgende **Schutz-zwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Fließgewäs-serbereiche, Quellbereiche, stehende Binnengewässer, Auwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Röh-richte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Bio-topverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielgestaltigkeit und der Vielzahl naturnaher Biotopstrukturen und der besonderen Schönheit des be-waldeten Quellgebietes und der gesam-ten Bachaue (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung der zahlreichen naturna-hen Quellbereiche (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung eines na-turnahen, mäandrierenden und durch-gängigen Bachlaufes mit standorttypi-schem Gehölzsaum (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung naturna-her Hangwälder, insbesondere Erhal-tung der teils quellig durchsickerten Bu-chenaltholzbestände südöstlich Herken-rath (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Erlenauenwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Nass- und Feuchtgrünlandflächen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kleingewässer und Teiche mit Verlandungszonen als wichtige Lebensräume insbesondere für Amphibien (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer, der Quellen und der an diese Lebensräume gebundenen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren sowie dem Schutz seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der alten Buchenwaldbestände mit Alt- und Höhlenbäumen als Lebensraum gefährdeter Tierarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung von Halden, Abgrabungslöchern, Steinbrüchen und Teichen als Relikte des historischen Bergbaus (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil der Kaltluft-Leitbahn und des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Feucht- und Nassgrünland, Röhrichte, Auwälder, Stillgewässer, Quellen und Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Gewässer und Quellen als Lebensraum zahlreicher geschützter Libellenarten

Alte Buchenwaldbestände auf den Hängen des Volbachtals mit mehreren Altbäumen und Tierhöhlen.

Kaltluft-Leitbahnen mit mittlerer bis hoher Bedeutung, Kaltlufteinzugsgebiet mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, Flusseinzugsgebiet mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotential.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;

2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BG\_4.2-305, BG\_4.3-10, 11, 12

Maßnahmen: BG\_5.1-104, 105, 108, 206, 207, 302, 303

## BG\_2.1-18

Blatt Nr.:  
72

## Naturschutzgebiet "Grube Weiss"

südöstlich Moitzfeld

Anzahl der Teilflächen: 1

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 12,850 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines ehemaligen Steinbruchgeländes, das sich durch ein sehr vielfältiges Biotopmosaik unterschiedlichster Standortverhältnisse auszeichnet und einer Vielzahl gefährdeter Pflanzen- und Tierarten Lebensraum bietet.

Das Naturschutzgebiet umfasst die aufgelassene Blei- und Zinkgrube einschließlich der Halden und Abgrabungsgewässer am Südostrand von Moitzfeld unmittelbar westlich von Steinacker.

Zur Erreichung des jeweiligen Schutzzweckes sollen Pflege- und Entwicklungspläne aufgestellt werden.

Bei der Grube Weiss handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-5009-301 "Tongrube Weiß".

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung der aufgelassenen Grube als wertvoller Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung von biogeographisch bedeutsamen Arten und auf Sekundärlebensräume und relativ ungestörte Bereiche angewiesene Amphibien- und Reptilienarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotope, wie Sukzessionswald, Gebüsch, Gewässer und Brachflächen in verschiedenen Stadien und der dort vorkommenden Lebensgemeinschaften (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: Geburtshelferkröte, Zauneidechse, Ringelnatter, Kleiner Wasserfrosch, Feuersalamander, u.a.

- Erhaltung als Zeugnis für bodenkundliche Prozesse und Erhaltung der geologischen Aufschlüsse (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der seit längerem ungenutzten Flächen in einer ansonsten vom Menschen intensiv genutzten Umgebung und dem sich daraus ergebenden Mosaik unterschiedlicher Standorte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Röhrichte, stehende Binnengewässer, Magerwiesen und -weiden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung des breiten Spektrums von Grünlandgesellschaften auf kleinstem Raum (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Stillgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung der Blockhalde und vegetationsarmen Kies- und Schotterflächen als wertvolle und seltene landschaftliche und ökologische Sonderstandorte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der zahlreichen Amphibienlaichgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

#### **Schutzzwecke FFH**

- in Ausführung des § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

Aufgrund der hohen Standortvielfalt hat sich ein nebeneinander feuchter bis nasser und trockener Grünlandgesellschaften sowie nährstoffreicher Fettweiden und Magerwiesen entwickelt.

Kaltluft-Einzugsgebiet mit sehr hoher Bedeutung.

Die Grube Weiß wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE-5009-301 „Tongrube Weiß“ an die Europäische Union gemeldet.

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatensatzes angegeben.



a) zur Erhaltung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)

b) zur Erhaltung und Förderung der Populationen folgender wildlebender Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume

- Amphibium spec. (sensible Art)

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung ist das Vorkommen einer kopf- und reproduktionsstarken Amphibienpopulation.

Ehemalige Erzabbaugrube, in der Bleiglanz und Zinkblende geschürft wurden. Das Gebiet der Grube Weiß ist im Rahmen der Rekultivierung mit Erdaushub wiederverfüllt worden. Übrig blieb eine obere und untere Terrasse in der jeweils ein großer Absatzteich einen großen Flächenanteil einnimmt. Ansonsten ist das Gelände stark strukturiert durch Baum- und Strauchzonen, Feucht- und Trockenrasen sowie vegetationslose kiesige Bereiche und vegetationslose Steilhänge.

Für die rheinischen Amphibienpopulationen ist die Tongrube ein sehr wichtiges Areal. Neben der kopf- und reproduktionsstarken Population der Anhang II-Art der FFH-RL kommen hier auch noch die Geburtshelferkröte, Erdkröte, Wasserfrösche, Feuersalamander, Berg- und Teichmolche vor.

Die Gebietskulisse stellt zudem ein wichtiges Trittsteinbiotop zum naheliegenden FFH-Gebiet DE 5008-302 "Königsforst" dar.

Darüber hinaus hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und /oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Geburtshelferkröte
- Zauneidechse
- Ringelnatter

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen für das FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:**

**Schutzziele / Maßnahmen für die Anhang II-Art der FFH-RL**

Erhaltung und Förderung der Amphibienpopulation durch

- Erhaltung von temporären Gewässern als Laich- und Aufenthaltsgewässer

- Erhaltung v.a. von Feuchtwäldern, Röhrichten und Extensivgrünland sowie auch Rohböden und feuchte Böden als Landlebensräume im Aktionsradius der Vorkommen
- Erhaltung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren)
- Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern:
  - Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) sowie Erhaltung von Stubben
  - ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern
  - keine Kahlhiebe  $>0,3$  ha
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Umsetzung habitaterhaltender Pflege- und Entwicklungskonzepte nach den Ansprüchen der Art:
  - Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien
  - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern
  - keine Düngung, keine Biozide im Gewässerumfeld
- ggf. Entsiegelung von befestigten Wegen im Umfeld aktueller Vorkommen
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laich- und Aufenthaltsgewässern
- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- ggf. Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung:
  - Rückbau und Entfernung von Drainagen
  - Anstau von Entwässerungsgräben
- Im Hinblick auf die Vernetzung der bestehenden Populationen sind ab-

gestimmte Maßnahmen (Trittsteinbiotope) in Richtung Siegaue und Königsforst anzustreben.

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz der Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:**

**Schutzziele für folgende bedeutsame Arten**

- Erhaltung und Förderung der Amphibienpopulationen von Geburtshelferkröte, Wasserfrosch, Erdkröte, Feuersalamander, Berg- und Teichmolch
- Erhaltung und Förderung der Populationen von Zauneidechse und Ringelnatter

**Schutzziele/Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**

- Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

**Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:**

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit

- und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.1-19**

**Naturschutzgebiet "Krebsbachtal"**

östlich Moitzfeld

Blatt Nr.:  
**72, 88**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 27,922 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines langen, relativ ungestörten Bachtalles mit Auwäldern sowie Nass- und Feuchtgrünlandflächen, Streuobstwiesen und Magerwiesen an den Hängen als Lebensraum für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst das gesamte Krebsbachtal vom seinem Quellbereich bei "Steinacker" bis "Oberauel" im Sülztal.

Der Bach verläuft weitgehend ungestört und wird meist von Erlengehölzen begleitet. Die Talhänge sind überwiegend mit Hainbuchen-Eichen-Buchenmischwäldern bestockt. Die Hangwiesen werden zumeist extensiver genutzt und sind zum Teil durch Quellaustritte vernässt. Einige der seitlich zufließenden Nebenbäche

sind naturnah und entspringen in kleinen, gut entwickelten Quellsümpfen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotop: Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Auwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- wegen der Naturnähe des Bachtals und der besonderen Schönheit der Streuobstwiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, häufig mäandrierenden Baches, seiner Aue und Quellbereiche sowie Optimierung seiner Durchgängigkeit (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Quellen als bedeutender Lebensraum zahlreicher geschützter und klimasensitiver Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des extensiv genutzten, teils brachgefallenen, artenreichen Nass- und Feuchtgrünlands (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Wiederherstellung von Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Quellen, Fließgewässer, Auwald, Nass- und Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Funktionen als Bestandteil der Kaltluft-Leitbahn und des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Libellenarten.

Während die wenigen bewirtschafteten Wiesen und Streuobstwiesen dem mesophilen Grünland zuzurechnen sind, sind die bachnahen Feuchtgrünlandflächen größtenteils brachgefallen. Sie befinden sich zumeist in einem Übergangsstadium bzw. Mosaik von Sumpfdotterblumenwiesen und Mädesüß-Hochstaudenfluren.

Flusseinzugsgebiet mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotential, Kaltluft-Einzugsgebiete und Kaltluft-Leitbahnen mit jeweils mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: BG\_4.2-304, BG\_4.3-101, 102

Maßnahmen: BG\_5.1-01, 107, 208, 401, 402

## BG\_2.1-20

### Naturschutzgebiet "Grube Oberauel"

westlich Oberauel

Blatt Nr.:  
88

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 5,869 ha

Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zum Naturschutzgebiet BG\_2.1-20 "Grube Oberauel" sind dem Textteil unter der Festsetzung OV\_2.1-02 "Grube Oberauel" zu entnehmen.

Das Naturschutzgebiet "Grube Oberauel" liegt räumlich anteilig sowohl im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach als auch in der Stadt Overath. Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zur Festsetzung OV\_2.1-02 gelten für beide Gebietsteile:

siehe OV\_2.1-02/Grube Oberauel

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

## BG\_2.1-21

### Naturschutzgebiet "Königsforst"

südlich Bensberg

Blatt Nr.:  
22, 37, 38, 53,  
54, 55, 70, 71, 72

Anzahl der Teilflächen: 5  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.049,989 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden, naturraumtypischen Waldgebietes mit typischen Biotoptypen der Bergischen Heideterrassen wie Quellen, Erlenbruchwäldern, naturnahen Bachläufen, Röhrichten sowie Obstwiesen, Offenland- und Grünlandbiotopen als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst das zusammenhängende Waldgebiet des Königsforstes in den Städten Bergisch Gladbach, Rösrath und Overath nördlich der Bundesautobahn A 3, östlich der Stadtgrenze von Köln und südlich der Bundesautobahn A 4.

Beim Königsforst handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-5008-302 "Königsforst" sowie um das Vogelschutzgebiet DE-5008-401 "Vogelschutzgebiet Königsforst".

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Fließgewässerbereiche, Auwälder, Quellbereiche, Sümpfe, Bruch- und Sumpfwälder, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden, stehende Binnengewässer, Magerwiesen- und weiden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und Verbindungselemente (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften mit den für die natürlichen Laubwaldgesellschaften typischen Artenspektren, unterschiedlichen Bestandsalter und standörtlichen Variationen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der Lebensstätten von seltenen und gefährdeten sowie landschaftsraumtypischen Tier- und Pflanzenarten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung, Herstellung und Wiederherstellung der naturnahen Strukturen der zahlreichen Fließgewässer - vorwiegend Sandbäche - und ihrer Uferbereiche, der Quellsümpfe, Teiche und Stauweiher mit ihrer Sumpf- und Wasservegetation und der sonstigen Feuchtbereiche als wichtiges Grundwasseranreicherungsgebiet (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Bedeutung als großflächiges zusammenhängendes Waldareal (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der dort vorkommenden schutzwürdigen Böden als Extremstandorte aufgrund ihrer breiten Standortvarianz in Bezug auf ihre Wasser- und Nährstoffangebote und als natürlicher Lebensraum (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der naturnah entwickelten Waldbereiche und der durch Waldränder, Auenvegetation und ländlichen Charakter geprägten

z.B. Moorböden, Grundwasserböden, Staunässeböden und trockene, meist tiefgründige Sand- und Schuttböden

Übergangsbereiche zur Bebauung (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);

- Sicherung der Naturwaldzelle "Großer Steinberg" als wertvoller Lebensraum mit ausschließlich natürlicher Sukzession und hohem Alt- und Totholzanteil und aus wissenschaftlichen Gründen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Rotwildkorridor im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Gewässern als Lebensraum für die stark bedrohte Edelkrebspopulation (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume klimasensitiver Arten in großen zusammenhängenden Waldökosystemen, insbesondere alt- und totholzbewohnende Vogelarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer als bedeutender Lebensraum zahlreicher geschützter Tierarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Sicherung von Spuren alter Verkehrsinfrastruktur und der Relikte des Altbergbaus im Bensberger Erzrevier (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Funktionen als Bestandteil der Kaltluft-Leitbahn und des Kaltluft-Einzugsgebietes sowie als Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Wiederherstellung der Moor- und Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere der Quellen, Fließgewässer, Auwälder, Nass- und Feuchtwiesen sowie der Stillgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

#### **Schutzzwecke FFH**

- in Ausführung des § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai

Um die langjährige Forschung in den Naturwaldzellen nicht zu manipulieren, ist es geboten, die Messinstrumente, Grenzmarken usw. nicht zu berühren bzw. zu verändern. Die Naturwaldzelle "Großer Steinberg" wurde 2004 ausgewiesen. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.wald-und-holz.nrw.de>

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, wie z.B. Spechtarten und Rotmilan.

Die Festsetzung dient zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, insbesondere Amphibien- und Libellenarten.

Flusseinzugsgebiet mit mittlerem bis hohem Sturzflutgefährdungspotential, Kaltluft-Leitbahnen und Kaltluft-Einzugsgebiete mit jeweils mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion und Trockenstressrisiko.

Der Königsforst wurde als FFH-Gebiet DE - 5008 - 302 „Königsforst“ an die Europäische Union gemeldet. Zudem



1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) Zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Waldmeister-Buchenwald (9130)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum)**

b) Zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie:

- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Dystrophe Seen und Teiche (3160)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190)

c) Zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:

- Eisvogel (Alcedo atthis)
- Grauspecht (Picus canus)
- Mittelspecht (Dendrocopos medius)
- Rotmilan (Milvus milvus)
- Schwarzspecht (Dryocopus martius)
- Wespenbussard (Pernis apivorus)

erfolgte eine Meldung als Vogelschutzgebiet unter DE – 5008 - 401 "Vogelschutzgebiet Königsforst".

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.

Es handelt sich um ein bedeutendes geschlossenes Waldgebiet an der Nahtstelle zwischen Flachland und Bergland auf der rheinischen Mittelerrasse mit großen Buchen- und Eichenmischwäldern, z.T. auch größeren Kiefern- und Fichtenanteilen. Am Rande des Ballungsraums im Osten von Köln gelegen, vermittelt der Königsforst naturräumlich zwischen Kölner Bucht und Bergischem Land und so - von 50m auf ca. 200m absteigend - zwischen Flachland und Bergland. Aufgrund des Alters, der Geschlossenheit der Waldlandschaft und der teilweise noch naturnahen Bachläufe mit ihren begleitenden Bacherlenwäldern zählt der Königsforst zweifellos zu den Kernflächen eines europäischen Waldbiotopverbundsystems.

Die Bedeutung des Gebietes resultiert - neben Alter, Flächengröße und Geschlossenheit - aus der naturraumtypischen Vielfalt mit ausgedehnten Eichenmischwäldern auf Sand im Wechsel mit sauren Buchenwäldern sowie einen in Teilen naturnahen Fließgewässersystem mit Sandbächen, streckenweise begleitet von schönen Bacherlenwäldern.

Das Gebiet beherbergt nahezu das komplette Vogelartenspektrum des Naturraumes. Wertbestimmend ist das Vorkommen des Mittelspechtes mit 27 Revierpaaren (2002). Des Weiteren sind Schwarzspecht, Grauspecht und Wespenbussard als Brutvögel vertreten. Das in Teilen noch naturnahe Fließgewässersystem mit Sandbächen, streckenweise begleitet von schönen Bacherlenwäldern ist Lebensraum des Eisvogels.

- Baumfalke (Falco subbuteo)
- d) Zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender wildlebender Tierarten und deren Lebensräume gemäß Anhang II der FFH- Richtlinie:

- Bachneunauge (Lampetra planeri)

Darüber hinaus hat das FFH- Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und /oder für Arten des Anhang IV der FFH- Richtlinie Bedeutung für:

- Zweigestreifte Quelljungfer (Cordulegaster boltonii)

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen für das FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:**

**Schutzziele / Maßnahmen für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0; Prioritärer Lebensraum)**

- Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Ent-

- nahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (inkl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
  - Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
  - Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
  - Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
  - Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
  - Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
  - Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
  - keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
  - Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlas-

sung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer

- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Bachneunaugen (*Lampetra planeri*)**

- Wiederherstellung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- Wiederherstellung der Wasserqualität

- Wiederherstellung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW wiederherzustellen

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

**Schutzziele / Maßnahmen für Eisvögel (*Alcedo atthis*)**

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystem mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Anstanzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

**Schutzziele / Maßnahmen für Grauspechte (*Picus canus*)**

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

**Schutzziele / Maßnahmen für Mittelspechte (*Dendrocopos medius*)**

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen

Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).

- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Rotmilane (*Milvus milvus*)**

- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder)

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Schwarzspechte (*Dryocopus martius*)**

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).

- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonstigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Wespenbussarde (*Pernis apivorus*)**

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Baumfalken (*Falco subbuteo*)**

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).



- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bedeutsam sind:**

**Schutzziele / Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)**

- Wiederherstellung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Wiederherstellung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraums
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der atlantischen biogeographischen Region in NRW zu erhalten und ggf. zu entwickeln

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft

- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder

faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)

- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“<https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschuttkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwälder (9160)**

- Erhaltung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau-

und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte

- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung

- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwalds durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Stieleichen-Hainbuchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können;
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgängig machen
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und

Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten

- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“<https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschuttkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

**Schutzziele / Maßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)**

- Wiederherstellung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte

- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung eines an Störarten armen LRT
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines von drei Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der kontinentalen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische Region in NRW,
  - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze wiederherzustellen.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 30 % Stiel- und/oder Traubeneiche auf Flächen mit höchstens 30 % konkurrierender Buche
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln

- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (insbesondere von Neophyten wie die Späte Traubenkirsche)
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat
- keine Förderung standortfremder Baumarten und kein Voranbau oder Unterbau mit Buche
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Lebensraumtyps "Alte bodensaure Eichenwälder" durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestehenden Flächen auf geeigneten Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat (insbesondere Stiel-Eiche)
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)



- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- bei feuchten Ausprägungen: Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung und ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe "Dienstweisung zum Artenschutz im Wald..."<https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Bodenschutzkalkung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten

Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

### Schutzziele / Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130)

- Erhaltung großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung

- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Waldmeister-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes

- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschuttkalkung auf die Schutzziele
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

**Schutzziele / Maßnahmen für Oligobis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)**

- Erhaltung der naturnahen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche mit ihrer Strandlings- oder Zwergbinsen-Vegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe)
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines offenen Umfeldes des Lebensraumtyps zur Verhinderung von Beschattung, Laubeintrag und Gewährleistung von Windeinfluss
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

## Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung und ggf. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen
- ggf. regelmäßige Schaffung von sandigen, wechselfeuchten Pionierstandorten, z. B. durch partielle plaggenhiebähnliche Bearbeitung im Abstand von 5 - 10 Jahren
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Freihalten des Umfeldes des Lebensraumtyps von Gehölzen z.B. durch extensive Nutzung, Auflichtung und periodische Gehölzentnahme

**Schutzziele / Maßnahmen für Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)**

- Wiederherstellung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe)

- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen, bei Vorkommen in Auen Gewährleistung und ggf. Förderung regelmäßiger Hochwasserdurchströmung
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

- ggf. Regulierung des Fischbestandes

### **Schutzziele / Maßnahmen für Dystrophe Seen und Teiche (3160)**

- Wiederherstellung der naturnahen, huminsäurereichen (dystrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe)
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten (insbesondere bei fortschreitender Vermoorung)
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers

- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

### **Schutzziele / Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)**

- Erhaltung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt\* sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Erhaltung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumes

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienföhrung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0),



- ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
  - Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
    - Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
    - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwassern in der Aue,
    - Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
    - Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
  - Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
    - Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
  - Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
  - Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
  - Nutzungsextensivierung im Auenbereich
  - ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkon-

zentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen

- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

**Schutzziele / Maßnahmen für Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)**

- Wiederherstellung der Feuchtheiden mit Glockenheide (Erica tetralix) mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (torfmoosreiche Zwergstrauchvegetation und Schlenken) sowie mit lebensraumangepasstem Pflegeregime
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- extensive Beweidung mit geeigneten Nutztier-Rassen (nach Kulturlandschaftsprogramm, z. B. Hütehaltung mit Schafen/ Ziegen) und/oder Wildtieren; ggf. mit zusätzlicher Pflegemahd
- bei Bedarf abschnittsweise organische Bodenaufgabe entfernen (plagenhiebähnliche Bearbeitung) oder kontrolliertes Brennen zur Regeneration überalterter Bestände
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch Abschieben des organischen Oberbodens, Mahd- gutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen und aufgeforsteten ehemaligen Feuchtheideflächen

- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten (z. B. Adlerfarn)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen
- keine Gehölzanpflanzung
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau  
ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen nährstoffarmen Pufferzonen (offen, extensiv genutzt oder ungenutzt, ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln)
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

**Schutzziele / Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**

- Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Aushagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkenwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)**

- Erhaltung der gehölzarmen Zwischenmoorvegetation z. B. mit Übergangsmoor- und Schlenken-Gesellschaften (Scheuchzerietalia palustris) oder Braunsegen-Sümpfen (Caricion nigrae) sowie ihrem lebensraumtypischem Kennarten- und Strukturinventar
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps

- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes mit oberflächennahem oder anstehendem dystrophen bis oligo- oder mesotrophen Wasser unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- extensive Schafbeweidung in gestörten Bereichen (Huteweide), Ausschluss von Schwingrasenbereichen von der Beweidung
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten
- ggf. Entnahme aufkommender Gehölze
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: z. B. Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen, Vermeidung von dauerhafter Überstauung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;

2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen: BG\_4.3-300  
Maßnahmen:

### **OV\_2.1-01 Naturschutzgebiet "Königsforst"**

Blatt Nr.:  
71

südlich Bensberg

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 57,670 ha

Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zum Naturschutzgebiet OV\_2.1-01 "Königsforst" sind dem Textteil unter der Festsetzung BG\_2.1-21 "Königsforst" zu entnehmen.

Das Naturschutzgebiet "Königsforst" liegt räumlich anteilig sowohl

im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach als auch in Overath und Rösrath. Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zur Festsetzung BG\_2.1-21 "Königsforst" gelten für alle drei Gebietsteile:

siehe BG\_2.1-21/Königsforst

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen: OV\_4.3-300  
Maßnahmen:

### **OV\_2.1-02 Naturschutzgebiet "Grube Oberauel"**

Blatt Nr.:  
87, 88

westlich Oberauel

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 17,937 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des vielgestaltigen Steinbruchkomplexes mit zahlreichen ökologischen Sonderstandorten sowie des Lebensraumes insbesondere für gefährdete Amphibienarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst das aufgelassene Steinbruchgelände in Oberauel-Untereschbach nordwestlich der L284 und den im Nordwesten an die Grube angrenzenden Hangwald. Das Gebiet wird durch einen Steinbruchkomplex mit hangwaldartigem Bewuchs an den Felswänden sowie eine stark verbuschte Steinbruchsohle mit sumpfigen

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotop: Quellbereiche, Magergrünland, Auwald, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Sümpfe (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruchgeländes als wertvoller Sekundärlebensraum für zahlreiche, zum Teil in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von biogeographisch bedeutsamen Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des abwechslungsreichen Mosaiks verschiedenartiger, eng verzahnter Biotop, wie dem naturnahen Wald, dem Sukzessionswald, den Still- und Fließgewässern, den natürlichen Felsbildungen und Steilhängen sowie den Wiesen und Brachflächen in ihren unterschiedlichen Altersphasen mit den standörtlichen Variationen und den hier lebenden störungsempfindlichen, gefährdeten und seltenen Tier- und Pflanzenarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Stellen, kleinen Tümpeln und Magerrassenbereichen geprägt. An der Nordseite des Steinbruches liegt eine stark besonnte Felsschutthalde, die im oberen Teil in eine vegetationslose Blockschutthalde mit oben anschließender Felswand übergeht. Am Hangfuß erstreckt sich ein Erlen-Bruchwald, in dem sich ein angelegter Teich befindet. Östlich des Steinbruchgeländes sind ausgedehnte Nass- und Feuchtgrünlandflächen gleichfalls Bestandteil des Schutzgebietes.

Bei der Grube Oberauel handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-5009-302 "Tongrube/Steinbruch Oberauel".

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der auf Sekundärlebensräume und relativ ungestörte Bereiche angewiesenen Amphibien- und Reptilienarten, u.a. Geburtshelferkröte. Zur Erreichung des Schutzzweckes soll ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt werden.

- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer als bedeutender Lebensraum zahlreicher geschützter Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung als Zeugnis bodenkundlicher Prozesse, der geologischen Aufschlüsse und des Geotops, das aus gefalteten Gesteinen der Bensberger Schichten aus der Zeit des Oberdevons besteht (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Erhaltung der seit längerem ungenutzten Flächen in einer ansonsten vom Menschen intensiv genutzten Umgebung und dem sich daraus ergebenden Mosaik von unterschiedlichen Standorten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der durch Hangwasser gespeisten Tümpel und Sümpfe (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Feucht- und Nassgrünlandes in der (ehemaligen) Sülzaue (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Wiederherstellung von Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere der Quellen, des Nass- und Feuchtgrünlandes, der Sümpfe und der Still- und Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung der Block- und Geröllhalde und der Felswände als wertvolle und seltene landschaftliche und ökologische Sonderstandorte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);

#### **Schutzzwecke FFH**

- in Ausführung des § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Libellen- und Amphibienarten.

Flusseinzugsgebiete mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotential, Kaltluft-Einzugsgebiet mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung

Die Grube Oberauel wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE - 5009-302 „Tongrube/Steinbruch Oberauel“ an die Europäische Union gemeldet.

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich



a) zur Erhaltung und Förderung der Populationen folgender wildlebender Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie und deren Lebensräume

- Amphibium spec. (sensible Art)

Darüber hinaus hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und /oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Geburtshelferkröte

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen für das FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

der Zifferncode des FFH-Standarddatenbogens angegeben.

Ausschlaggebend für die Gebietsmeldung ist das Vorkommen einer kopf- und reproduktionsstarken Amphibienpopulation.

Der Steinbruch Oberael befindet sich in Overath-Untereschbach und ist ein ehemaliges Ziegeleigelände, in dem bis in die 50er Jahre Grauwacken und Ton abgebaut wurden. Heute steht das Gebiet unter Denkmalschutz und befindet sich im Besitz einer Erbgemeinschaft, welche 1981 dem Rheinisch-Bergischen Naturschutzverein die Betreuung anvertraut hat. Die Erdaufschlüsse, welche terrassenförmig zueinander liegen sind von einem Laubwald umgeben. Die beiden Abgrabungsebenen selbst sind durch einen ca. 150 Meter breiten Laubwaldstreifen voneinander getrennt. Dieser stark geneigte Bereich zwischen den beiden Ebenen wird von ehemaligen Betriebswegen durchzogen. Die zahlreichen naturschutzorientierten Pflegemaßnahmen, die seit der Aufgabe der Abbautätigkeit durchgeführt wurden, kamen den Land- und Wasserlebensräumen der dort seit langem lebenden autochthonen Amphibienpopulation zugute. Im Untersuchungsjahr 1994 konnten dort 130 Individuen nachgewiesen werden.

Für die rheinischen Amphibienpopulationen ist die Tongrube / Steinbruch Oberael ein sehr wichtiges Areal. Neben der kopf- und reproduktionsstarken Population der Anhang II-Art der FFH-RL kommen hier auch noch die Geburtshelferkröte, Erdkröte, Wasserfrösche, Feuersalamander, Berg- und Teichmolche vor.

Die Gebietskulisse stellt zudem ein wichtiges Trittsteinbiotop zum naheliegenden FFH-Gebiet DE 5008-302 "Königsforst" dar.

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:**

**Schutzziele / Maßnahmen für die Anhang II-Art der FFH-RL**

Erhaltung und Förderung der Amphibienpopulation durch

- Erhaltung von temporären Gewässern als Laich- und Aufenthaltsgewässer
- Erhaltung v.a. von Feuchtwäldern, Röhrichten und Extensivgrünland sowie auch Rohböden und feuchte Böden als Landlebensräume im Aktionsradius der Vorkommen
- Erhaltung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren)
- Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern:
  - Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) sowie Erhaltung von Stubben
  - ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern
  - keine Kahlhiebe  $>0,3$  ha
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Umsetzung habitaterhaltender Pflege- und Entwicklungskonzepte nach den Ansprüchen der Art:
  - Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien
  - Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern
  - keine Düngung, keine Biozide im Gewässerumfeld
- ggf. Entsiegelung von befestigten Wegen im Umfeld aktueller Vorkommen
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laich- und Aufenthaltsgewässern

- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- ggf. Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung:
  - Rückbau und Entfernung von Drainagen
  - Anstau von Entwässerungsgräben
- Im Hinblick auf die Vernetzung der bestehenden Populationen sind abgestimmte Maßnahmen (Trittsteinbiotope) in Richtung Siegaue und Königsforst anzustreben.

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz der Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:**

- Erhaltung und Förderung der Populationen der Geburtshelferkröte, des Kleinen Wasserfrosches, der Erdkröte, des Feuersalamanders sowie des Berg- und Teichmolches

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
 Schutzobjekte:  
 Brachen:  
 Forstliche Festsetzungen:  
 Maßnahmen: OV\_5.1-202

**OV\_2.1-03**

**Naturschutzgebiet "Krebsbachtal"**

östlich Moitzfeld

Blatt Nr.:  
**88**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 14,673 ha

Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zum Naturschutzgebiet OV\_2.1-03 "Krebsbachtal" sind dem Textteil unter der Festsetzung BG\_2.1-19 "Krebsbachtal" zu entnehmen.

Das Naturschutzgebiet "Krebsbachtal" liegt räumlich anteilig sowohl im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach als auch in der Stadt Overath. Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zur Festsetzung BG\_2.1-19 gelten für beide Gebietsteile:

siehe BG\_2.1-19/Krebsbachtal

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen: OV\_4.3-401  
Maßnahmen: OV\_5.1-201

**OV\_2.1-04 Naturschutzgebiet "Volbachtal"**

Blatt Nr.:  
**88, 102**

Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zum Naturschutzgebiet OV\_2.1-04 "Volbachtal" sind dem Textteil unter der Festsetzung BG\_2.1-17 "Volbachtal" zu entnehmen.

zwischen Herkenrath und dem Sülztal bei Immekeppel

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 48,814 ha

Das Naturschutzgebiet "Volbachtal" liegt räumlich anteilig sowohl

im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach als auch in der Stadt Overath. Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zur Festsetzung BG\_2.1-17 gelten für beide Gebietsteile:

siehe BG\_2.1-17/Volbachtal

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen: OV\_4.3-400  
Maßnahmen: OV\_5.1-200

**OV\_2.1-05 Naturschutzgebiet "Lehmichsbachtal"**

Blatt Nr.:  
**117, 131, 132**

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines ausgedehnten, naturnahen Bachsystems mit Auwäldern sowie Nass- und Feuchtgrünland als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

östlich Overath-Rott

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 49,131 ha

Das Naturschutzgebiet umfasst das gesamte Lehmichsbachtal mit dem naturnahen Bach einschließlich mehrerer Quellsiefen südlich Hufenstuhl, mehrerer kurzer Seitensiefen sowie der von Norden einmündenden Huferstuhl- und Schmalenhuferstuhlsiefen. Die Talhänge werden neben einzelnen Fichtenforsten großenteils von alten Buchenwäldern und Laubmischwäldern eingenommen, während in Bachauen Erlenauwald und ausgedehnte Nass- und Feuchtgrünlandflächen vorzufinden sind.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Auwälder, Röhrichte, seggen- und binsenreiche

Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Baches und der begleitenden Auwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung der besonderen Eigenart und Schönheit des naturnahen Bachtalsystem (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der alten Buchenwälder und der standortheimischen Erlenwälder in den Auen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des extensiv genutzten, teils brachgefallenen, artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Quellen als bedeutender Lebensraum zahlreicher geschützter und klimasensitiver Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung klimasensitiver schutzwürdiger Biotoptypen, insbesondere Quellen, Fließgewässer, Auwälder und Nass- und Feuchtgrünland (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, insbesondere Libellenarten.

Wichtiges Kaltluft-Einzugsgebiet sowie Flusseinzugsgebiet mit hohem Sturzflutgefährdungspotential.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

OV\_4.2-200, 201, 202, 300, 301, 302, OV\_4.3-01, 02, 03, 04, 05, 06

Maßnahmen:

OV\_5.1-100, 203, 204, 300, 301

## OV\_2.1-06

**Naturschutzgebiet "Schlingenbachtal"**

zwischen Schalken und Vilkerath

Blatt Nr.:

141, 142, 150,  
151, 153, 154

Anzahl der Teilflächen: 3

Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 71,490 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines Bachtals mit großflächigem Auengrünland und kleinen Erlenwäldern sowie zur Wiederherstellung naturnaher Au- und Hangwälder als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Schlingenbach mit seiner Aue zwischen Schalken und der Mündung in die Agger bei Vilkerath, unterbrochen durch die Fischteichanlagen der Schlingenthaler Mühle an der L 153.

Die Aue des östlichen Teils und der Quellsiefen werden von Erlenauwald sowie von Fichtenforsten und mehreren teils aufgelassenen Fischteichanlagen eingenommen. Der Quellbereich, bestehend aus mehreren Quellen liegt in einer stellenweise feuchten bis nassen Grünlandfläche. Im westlichen Teil durchfließt der Bach naturnah mäandrierend zum Teil brachgefallenes Auengrünland verschiedener Feuchtestufen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopbereiche: Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Magerwiesen und -weiden, Sümpfe (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Baches und seiner Aue (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Au- und Hangwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des überwiegend feuchten Grünlandes in der Bachaue und in den Quellbereichen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Quellen als bedeutender Lebensraum zahlreicher geschützter und klimasensitiver Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Die Festsetzung dient zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, insbesondere Libellenarten.

- Erhaltung und Wiederherstellung von Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere der Quellen, Fließgewässer, des Nass- und Feuchtgrünlandes, der Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Flusseinzugsgebiet mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotential, Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: OV\_4.2-01, 02, 03, 203, 204, 205, 206, 207, 305, OV\_4.3-10, 11, 12

Maßnahmen: OV\_5.1-02, 03, 04, 05, 105, 205, 302, 303

## OV\_2.1-07

### Naturschutzgebiet "Holzbach- aue"

südwestlich Unterbech

Blatt Nr.:  
87, 101

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 7,297 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des strukturreichen Bachtals und des bachbegleitenden, artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst die Aue des Holzbaches, die durch teils sehr gut entwickeltes und artenreiches Nass- und Feuchtgrünland mit Hochstaudenfluren gekennzeichnet ist.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG

NRW geschützten Biotop: Fließgewässerbereich, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Magerwiesen und -weiden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des teils naturnahen Bachlaufes als Lebensraum speziell angepasster Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Quellen als bedeutender Lebensraum zahlreicher geschützter und klimasensitiver Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des extensiv genutzten, teils sehr artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere der Quellen, Fließgewässer sowie des Nass- und Feuchtgrünlandes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der standortheimischen Erlenwälder in den Auen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, insbesondere Libellenarten.

Flusseinzugsgebiet mit hohem Sturzflutgefährdungspotential, Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: OV\_5.1-102, 206

## OV\_2.1-08

Blatt Nr.:  
101, 116

## Naturschutzgebiet "Katzbachtal"

östlich Heiligenhaus

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 11,840 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung

Das Naturschutzgebiet umfasst den Verlauf des Katzbaches mit der Quellregion



eines Bachtals mit naturnahen Auwäldern und strukturreichen Gebüschfluren in Übergang zu Grünlandflächen, zur Erhaltung von Quell- und Hochstaudenfluren und einem abschnittswisen, natürlichen Gewässerverlauf.

östlich Heiligenhaus bis an die Unterquerung der L 136. Das Bachtal wird von mehreren natürlichen Quellsprüngen bestimmt, die zumeist bewaldet sind. Der weiter südlich parallel zur L 136 verlaufende Talzug weist neben naturnahen Auwäldern auch strukturreiche Waldränder und Gebüschfluren auf. In der westlichen Quellregion befinden sich gewässerbegleitende Hochstauden- und Feuchtbluren sowie eine hängige artenreichere Magerwiese.

Der weitere, natürlich mäandrierende Gewässerverlauf mit einigen Steilhangabschnitten wird z.T. von kreuzenden Wegen mit Verrohrungen sowie randlich durch Teichanlagen beeinträchtigt. Zudem sind zum Teil noch flächige, bis an die Gewässersohle heranreichende Fichten- und Pappelbestände vorzufinden.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Fließgewässerbereiche, Röhrichte, Quellbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Quellbereiche sowie des naturnahen, mäandrierenden und durchgängigen Bachlaufes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, landschaftlich besonders schönen und vielgestaltigen Bachtalsystems (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der nassen und hochstaudenreichen Wiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Quellen als bedeutender Lebensraum zahlreicher geschützter und klimasensitiver Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere der Quellen und Fließgewässer sowie des Nass- und Feuchtgrünlandes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des alt- und totholzreichen Buchenwaldes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Flusseinzugsgebiet mit hohem Sturzflutgefährdungspotential, Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;
2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen: OV\_4.2-303, 304, OV\_4.3-07, 08  
Maßnahmen:

**OV\_2.1-09 Naturschutzgebiet "Agger"**

zwischen Vilkerath und Aggerhütte (gesamte Agger im Geltungsbereich des Landschaftsplans)

Blatt Nr.:  
114, 115, 116,  
130, 131, 132,  
142

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 30,304 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines abschnittsweise naturnahen Mittelgebirgsflusses als Lebensräume von z.T. störungsempfindlichen, seltenen und gefährdeten, naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Flusslauf der Agger von Vilkerath bis zur Stadtgrenze von Overath. Der Flusslauf verläuft (obwohl teilweise begradigt und mit Steinpackungen am Ufer) weitgehend naturnah im überwiegend grünlandwirtschaftlich, aber auch ackerbaulich genutzten Tal. Auf unbefestigten flachen Gleitufeln wachsen Uferfluren. Das Tal wird teilweise von Straßen und Bahnlinien begrenzt. Bei Overath wird die Flusslandschaft örtlich von den angrenzenden Siedlungsflächen mit ihren Infra-

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Fließgewässerbereiche (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des zum Teil naturnahen Flusslaufes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Lebensräume von störungsempfindlichen, seltenen und gefährdeten, naturraumtypischen Tierarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Quellen als bedeutender Lebensraum zahlreicher geschützter und klimasensitiver Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der extensiven Grünlandnutzung auf z.T. feuchten bis nassen Standorten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere der Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

strukturen überprägt. Einige der großflächigen Grünländer sind durch einzelne, markante Eichen sowie Weidenbäume und Sträucher gegliedert. Die strukturreichen Auwälder runden das Bild einer typischen Flusslandschaft ab.

Zur Erhaltung und Erreichung der nebenstehenden Schutzzwecke wird mit dem Kanuverband Nordrhein-Westfalen e.V. eine vertragliche Vereinbarung auf Basis der Verhaltensregeln des Verbandes in Naturschutzgebieten angestrebt.

Bei der Agger handelt es sich um das FFH-Gebiet DE-5109-302 "Agger".

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: z.B. Bachneunaugen, Groppe, Eisvogel.

Die Festsetzung dient zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, u.a. Libellenarten.

Die Festsetzung dient der ökologischen Optimierung noch vorhandener Auen-Freiräume durch die Förderung einer extensiven Grünlandnutzung.

Kaltluft-Einzugsgebiet mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, Flusseinzugsgebiet mit mittlerem bis hohem Sturzflutgefahrungspotential.

- Erhaltung und Entwicklung der Überschwemmungsgebiete als Lebensstätten innerhalb der rezenten Flussaue (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

#### **Schutzzwecke FFH**

- in Ausführung des § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

b) zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender Populationen wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)
- Lachs (*Salmo salar*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

Die Agger wurde im Rahmen der Tranche 2 als FFH-Gebiet DE-5109-302 „Agger“ an die Europäische Union gemeldet.

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.

Das Gebiet umfasst den 10-15 m breiten Flusslauf der Agger von Vilkerath bis Lohmar und von dort den gesamten Auenbereich bis zur Einmündung in die Siegaue. Das Aggertal ist kastenförmig, teilweise ca. 100 m tief in die Bergischen Hochflächen eingeschnitten und durchschneidet im Unterlauf die Bergischen Heideterrassen. Das Aggertal wird von teilweise steilen und häufig bewaldeten Hängen begrenzt. Der Flusslauf windet sich (obwohl teilweise begradigt und mit Steinpackungen am Ufer) relativ naturnah im überwiegend grünlandwirtschaftlich, aber auch ackerbaulich genutzten Tal. Auf unbefestigten flachen Gleituffern wachsen Uferfluren. Das Tal wird teilweise von Straßen und Bahnlinien begrenzt. Bei Overath wird die Flusslandschaft örtlich von den angrenzenden Siedlungsflächen mit ihren Infrastrukturen überprägt.

Im Rahmen der landesweiten Biotopvernetzung sind Flusslauf und Aue der Agger als Kernfläche zu betrachten, die zu den Hauptadern des Fließgewässernetzes gehört und Mittelgebirgslebensräume mit Niederungslebensräumen verbindet. Als Nebenfluss der Sieg hat die Agger zusätzlich eine grundlegende Bedeutung für die Wiederansiedlung des Lachses.

Das FFH-Gebiet setzt sich südlich Overath auf dem Gebiet des Rhein-Sieg Kreises fort. Hier befinden sich die besonders schützenswerten Bereiche sowie weitere, für die Ausweisung des Gebietes ausschlaggebende Lebensraumtypen. Das Gebiet findet hier außerdem seinen Anschluss in dem bedeutsamen Biotopverbund mit den

Schutzgebieten DE 5109-301 "Naafbachtal" und DE 5108-301 / DE 5108-401 "Wahner Heide".

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen für das FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:**

**Schutzziele / Maßnahmen für Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

- Wiederherstellung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- Wiederherstellung der Wasserqualität
- Wiederherstellung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

**Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:**

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen

- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*)**

- Wiederherstellung von zur Fortpflanzung und für die Larvenzeit geeigneter, linear durchgängiger, sauerstoffreicher Fließgewässer mit gut überströmten, kiesigen, sandigen Bereichen und Feinsedimentbereichen als Laich- und Larvenhabitat
- Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit natürlichem Geschiebetransport sowie mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer
- Wiederherstellung der Wasserqualität
- Wiederherstellung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- ggf. Regelung von Freizeitnutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente in den Gewässern z.B. durch Gewässerrandstreifen, Überprüfung von Einleitungen der Niederschlagsentwässerungen aus Siedlungsgebieten. (Anm: in den Laichgewässern gelten höhere Anforderungen als in den Wanderkorridoren)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
  - bei Leerungen von Sandfängen Berücksichtigung der Larven
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen
- ggf. Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laich- und Larvenhabitate um die Wiederbesiedlung zu ermöglichen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Lachs (Salmo salar)**

- Wiederherstellung von zur Fortpflanzung und für die Junglachse geeigneter, sauerstoffreicher, kühler Fließgewässer mit durchströmten Kiesbänken und flachen, grobkiesigen, stark, turbulent überströmten Gewässerstrecken (Rauschen) als Laich- und Larvenhabitat (L)\*
- Wiederherstellung von strömungsberuhigten, tiefen Bereichen als Ruhezone für wandernde Fische (W)\*
- Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewäs-

sedimentation mit natürlichem Geschiebetransport sowie mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation (L,W)\*

- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer (L)\*
- Wiederherstellung der Wasserqualität (L)\*
- Wiederherstellung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art (L,W)\*
- Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf (L,W)\*
- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung als eines von nur vier Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der kontinentalen biogeographischen Region in NRW wiederherzustellen.

\* (jeweils für L = Laichgewässer bzw. W = Wandergewässer)

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- ggf. Regelung von Freizeitnutzungen im Bereich der Vorkommen (L, W)\*
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen (L)\*
- Vermeidung der Verstopfung des Kieslückensystems durch Feinsedimente in den Gewässern (L)\* z.B. durch Gewässerrandstreifen, Überprüfung von Einleitungen der Niederschlagsentwässerungen aus Siedlungsgebieten
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m) (L)\*
- ggf. Entfernung von Nadelholzbeständen entlang der Gewässer (L)\*
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung (L)\*
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (L)\*
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung (L)\*
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten (L, W)\*
  - Einsatz schonender Geräte (L, W)\*



- Berücksichtigung des Laichzeitpunktes (L)\*
- Berücksichtigung der Maßnahmenoptionen im Leitfaden zur wasserwirtschaftlich-ökologischen Sanierung von Salmonidenlaichgewässern in NRW (L)\*
- ggf. Entfernung von Abstürzen wie Wehren über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen (L,W)\*
- ggf. Anbindung derzeit noch nicht erreichbarer Laichhabitats in Zuflüssen des Rheins um die Wiederbesiedlung zu ermöglichen (L,W)\*

\* (jeweils für L = Laichgewässer bzw. W = Wandergewässer)

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Groppe (*Cottus gobio*)**

- Wiederherstellung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- Wiederherstellung der Wasserqualität
- Wiederherstellung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen

- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang I bzw. IV der FFH-Richtlinie:**

**Schutzziele / Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)**

- Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)
- Wiederherstellung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten

- Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömunglenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienföhrung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzaunenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.
  - Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
  - Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue,

- Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
- Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
  - Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;
2. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 20.02. eines Jahres;
3. das Gewässer zu befahren, in ihm zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder die Eisdecke zu betreten oder zu befahren.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
 Schutzobjekte:  
 Brachen:  
 Forstliche Festsetzungen: OV\_4.3-09  
 Maßnahmen:

**OV\_2.1-10**

Blatt Nr.:

131, 140, 141

**Naturschutzgebiet "Lombachtal"**

nördlich Marialinden

Anzahl der Teilflächen: 1

Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 21,266 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Baches mit Auwald und zum Teil feuchtem Grünland als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Lombach (in Abhängigkeit von der Kartengrundlage auch "Kaltenbach" genannt) und seinen Quellsiefen sowie Nebensiefen (Buschholzsiefen) mit seiner Aue zwischen Siefen/Linde und der Mündung in die Agger bei Hammermühle. Im Oberlauf wird die Aue meist von Erlen, Hainbuchen und Eichen, stellenweise unter Beimischung von Fichten eingenommen, während im Unterlauf stellenweise feuchtes Grünland an den erlengesäumten Bach angrenzt. Eine alte Blockhalde unterhalb des Steinbruches Breidenassel (Naturdenkmal) sowie eine kurze Schlucht im anstehenden Fels mit kleinem Wasserfall kurz vor dem Tal der Sülz stellen landschaftliche und ökologische Sonderstandorte dar.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Quellbereiche, naturnahe Fließgewässer, seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des überwiegend naturnahen und in Abschnitten mäandrierenden Baches mit Auengrünland und kleinen Auwäldern (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung der Blockhalde und der Schlucht mit kleinem Wasserfall als wertvolle und seltene landschaftliche und ökologische Sonderstandorte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1, 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des teils feuchten Auengrünlandes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bachtals mit Laubholzbestand und Steilwänden als Lebensraum für charakteristische Tierarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Quellen als bedeutender Lebensraum zahlreicher geschützter und klimasensitiver Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere der Quellen und Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Hangwälder, in einem naturnahen Fließgewässer-Biotopkomplex (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, insbesondere Eisvogel.

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, insbesondere Libellenarten.

Flusseinzugsgebiet mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotential, Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
 Schutzobjekte:  
 Brachen:  
 Forstliche Festsetzungen: OV\_4.3-24, 25  
 Maßnahmen: OV\_5.1-01, 103, 104, 207

**OV\_2.1-11**

**Naturschutzgebiet "Kombachtal"**

südlich Großschwamborn bis Kombach

Blatt Nr.:  
**100, 115**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 15,314 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines zusammenhängenden relativ ungestörten Bachtals mit zulaufenden Seitensiefen, Quellbereichen, Auwäldern, Nass- und Feuchtgrünland sowie strukturreichen Waldrändern als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst das Kombachtal zwischen Großschwamborn bis Kombach. Der südliche obere Bachtalbereich wird von zulaufenden Quellbächen mit Grünland- und Waldflächen und Feuchtbrachen geprägt. Im weiteren Verlauf des Talraumes wird der natürlich mäandrierende Bach von Quell- und Hochstaudenfluren, Wiesenflächen sowie von

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Auwälder, Nass- und Feuchtgrünland, Magerwiesen und Weiden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, überwiegend durchgängigen Bachtals und seiner Seitentäler und -siefen als besonders wertvolles Fließgewässerökosystem (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, landschaftlich besonders schönen und vielgestaltigen Bachtalsystems (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Quellen als bedeutender Lebensraum zahlreicher geschützter und klimasensitiver Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere der Quellen und Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung der unverbauten und bewaldeten Mittelgebirgstäler mit ihrem naturnahen Fließgewässer-Biotopkomplex (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

lichteren Pappel- und Fichtengehölze begleitet. Zudem sind in der Talsohle flächige Aufforstungsflächen mit Roterlen- und Eschengehölzen vorzufinden. Kleiräumig sind zudem Quellaustritte, Kleingewässer und Tümpel anzutreffen, die für Amphibien und viele Insektenarten einen wichtigen Lebensraum bieten.

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, insbesondere Libellenarten.

Flusseinzugsgebiet mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotential, Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

**verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: OV\_5.1-106, 304

**OV\_2.1-12**

**Naturschutzgebiet "Naafbachtal"**

östlich und südlich Marialinden

Blatt Nr.:

114, 129, 130,  
139, 140, 148,  
149, 150, 152,  
153

Anzahl der Teilflächen: 5

Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 170,936 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines großen, zusammenhängenden, sehr vielfältig strukturierten Bachtalsystems mit naturnahen Bachläufen, Auwäldern, Nass- und Feuchtgrünland und meist alten Hangwäldern als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Der Naafbach bildet auf einer Länge von gut 10 Kilometer zwischen dem Quellbereich bei Siebelsnaaf und der Einmündung eines Seitensiefens südlich Viersbrücken die Grenze zwischen dem Rheinisch-Bergischen Kreis und dem Rhein-Sieg-Kreis. Das Naturschutzgebiet umfasst in diesem Abschnitt das gesamte auf dem Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises liegende Naafbachtal. Im Rhein-Sieg-Kreis ist das Naafbachtal ebenfalls als Naturschutzgebiet festgesetzt.

Das Gebiet umfasst im zunächst den schwach eingetieften oberen Abschnitt bis zur Fischermühle den naturnahen, erlengesäumten Bach und die als Grünland genutzte Aue mit einzelnen Hochstaudenfluren sowie dreier bewaldeter, naturnaher Seitensiefen, unterbrochen von mehreren Fischteichanlagen und Straßenquerungen.

Südlich von Breitenstein ist das Naafbachtal einschließlich seiner Seitensiefen ein vielfältig strukturiertes, naturnahes Bachtalsystem. Der naturnah mäandrierende Naafbach wird von Erlen-Eschenwald begleitet; in der Aue dominiert Feuchtgrünland, das durch Hochstaudenfluren, Röhrichte, Seggenriede und Waldsimensümpfe bereichert wird. An den teilweise steilen Hängen nehmen neben den Buchenwäldern Eichen-Hainbuchenwälder den größten Flächenanteil ein. In den Hangwäldern entspringen zahlreiche, überwiegend ebenfalls naturnah ausgebildete, z.T. tief eingekerbte Seitenbäche des Naabaches, die Bestandteile des Naturschutzgebietes sind.



Beim Naafbach handelt es sich um das FFH-Gebiet DE- 5109-301 "Naafbachtal".

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der zahlreichen gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder, Röhrichte, stehende Binnengewässer, Magerwiesen und -weiden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und Verbindungselemente (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, landschaftlich besonders schönen und vielgestaltigen Bachtalsystems mit hoher Strukturvielfalt (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des ausgedehnten, mäandrierenden, überwiegend durchgängigen Bachtals und seiner Seitentäler und -siefen als besonders wertvolles Fließgewässerökosystem (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Hangwälder, in einem naturnahen Fließgewässer-Biotopkomplex (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des vielgestaltigen Mosaiks aus Nass- und Feuchtgrünländern, Röhrichtern, Hochstaudenfluren und Seggenrieden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Sicherung des landschaftstypischen Wasserhaushaltes, Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalt (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Quellen als bedeuten-

Das Naturschutzgebiet "Naafbachtal" wird teilweise von der landesplanerischen Darstellung der Naafbachtalsperre als Standort für eine geplante Trinkwassersperre überlagert (siehe Darstellung in der Anlagekarte zum Landschaftsplan). Gemäß den Vorgaben im LEP und im Regionalplan (GEP) sind die Festsetzungen zum NSG "Naafbachtal" für die von der Talsperrendarstellung überlagerten Bereiche nur bis zum positiven Abschluss der wasserwirtschaftlichen Planung wirksam.

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, insbesondere Libellenarten.

der Lebensraum zahlreicher geschützter und klimasensitiver Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen für korridor- und trittsteinabhängige Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Lebensräume klimasensitiver Arten in Waldökosystemen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Wiederherstellung von Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere Stillgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Röhrichte, Quellen, Fließgewässer, Auwälder, Bruch- und Sumpfwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Funktionen als Bestandteil der Kaltluft-Leitbahn und des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

#### **Schutzzwecke FFH**

- in Ausführung des § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

a) Zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Hainsimsen-Buchenwald (9110)

- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auwälder (91E0; Prioritärer Lebensraum)**

b) zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: u.a. Sumpf Veilchen, Blauflügel Prachtlibelle, Groppe.

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, insbesondere alt- und totholzbewohnende Vogelarten, z.B. Grauspecht.

Flusseinzugsgebiet mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotential, Kaltluft-Einzugsgebiete und Kaltluft-Leitbahnen mit jeweils mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

Das Gewässersystem des Naafbaches wurde als FFH-Gebiet DE- 5109 - 301 „Naafbachtal“ an die Europäische Union gemeldet.

**Prioritäre Lebensräume** i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.

Das Naafbachtal nordöstlich von Lohmar und südlich von Overath im Bergischen Land ist ein vielfältig strukturiertes, naturnahes Bachtalsystem mit Feuchtgrünlandflächen in der Aue, bachbegleitenden Erlen-Auenwäldern und Erlen-Ufergehölzen sowie ausgedehnten Buchenwäldern an den Talhängen. Die Talaue wird überwiegend als Grünland genutzt. Nasswiesen mit Quellfluren, binsenreiche Feuchtweiden, brachgefallenes Nassgrünland mit Hochstaudenfluren, Großseggenriede und Waldsimsensümpfe sowie an tro-

- **Borstgrasrasen (6230; Prioritärer Lebensraum)**

- Feuchte Hochstaudenfluren (6430)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)

c) zur Erhaltung folgender wildlebender Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)

Darüber hinaus hat das FFH- Gebiet Bedeutung für folgende seltenen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie:

- Eisvogel
- Rotmilan
- Grauspecht
- Schwarzspecht
- Neuntöter

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen für das FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:**

**Schutzziele / Maßnahmen für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0)**

- Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz -Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes

ckenem Hängen primelreiche Mähwiesen und artenreiche, magere Weiden bilden ein abwechslungsreiches Grünland-Mosaik. Der naturnah mäandrierende Naafbach wird von Ufer-Hochstauden, kleinflächig auch von Rohrglanzgras-Röhricht sowie von Erlen-Eschenwald begleitet. In der Aue wurden vereinzelt Teiche angelegt, von denen einige verlandet sind, andere extensiv genutzt werden, so dass Uferöhrichte ausgeprägt sind, einige aber auch intensiv bewirtschaftet werden. An den teilweise steilen Hängen nehmen neben den Buchenwäldern, Eichen-Hainbuchenwälder, die häufig aus Niederwäldern hervorgegangen sind, den größten Flächenanteil ein. Zusätzlich sind kleinflächige Birken-Eichenwälder, Eichenwälder mit beigemischter Kiefer, Fichtenwälder u.a. anzutreffen. In den Hangwäldern entspringen zahlreiche, überwiegend ebenfalls naturnah ausgebildete, z.T. tief eingekerbte Seitenbäche des Naabaches.

Der Großteil des FFH- Gebietes befindet sich im Rhein-Sieg-Kreis.

- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (inkl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession

oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft

- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Borstgrasrasen (6230)**

- Wiederherstellung von Borstgrasrasen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- oder Pflegeregime

- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes bei feuchten Ausprägungen des Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale biogeographische Region in NRW wiederherzustellen.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Mahd (kein Mulchen) oder extensive Beweidung mit geeigneten Nutztier-rassen (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachmahd der Weidereste, kein Mulchen
- ggf. im Einzelfall ersatzweise Mahd (z.B. kleine isoliert liegende Flächen), kein Mulchen
- keine Düngung oder Kalkung, kein (Pflege-) Umbruch, keine Nach- und Neuansaat, Vermeidung zu geringer und zu hoher Beweidungsintensität
- Beachtung des Vorkommens besonderer Tier- und Pflanzenarten bei der Durchführung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch Mahdgutübertragung, Aushagerung im nötigen Ausmaß
- bei Bedarf gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen

- keine Gehölzanpflanzung
- Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung z.B. durch Besucherlenkung

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Bachneunaugen (*Lampetra planeri*)**

- Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, lebhaft strömender, sauberer Gewässer mit lockerem, sandigen bis feinkiesigen Sohlsubstraten (Laichhabitat) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat), mit natürlichem Geschiebetransport und gehölzreichen Gewässerrändern
- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- Erhaltung der Wasserqualität
- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung der linearen Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Belassen und ggf. Förderung von gewässertypischen Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder

- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- ggf. Entfernung von Sohlkolmatationen (Wiederherstellung von Laichhabitaten)
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung; bei unvermeidbarer Sohlräumung oder Leerungen von Sandfängen Umsiedlung der Larven
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Groppen (*Cottus gobio*)**

- Erhaltung naturnaher, linear durchgängiger, kühler, sauerstoffreicher und totholzreicher Gewässer mit naturnaher Sohle und gehölzreichen Gewässerrändern als Laichgewässer
- Erhaltung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik mit lebensraumtypischen Strukturen und Vegetation
- Vermeidung und ggf. Verringerung von direkten und diffusen Nährstoff-, Schadstoff- und anthropogen bedingten Feinsedimenteinträgen in die Gewässer
- Erhaltung der Wasserqualität
- Erhaltung einer schonenden Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art
- Erhaltung der Durchgängigkeit der Fließgewässer im gesamten Verlauf

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:



- Belassen und ggf. Förderung von Habitatstrukturen im Gewässer wie Steine, Totholz, Wurzelgeflecht und Anschwemmungen von Blatt- und Pflanzenresten
- Entwicklung typischer Ufergaleriewälder sowie nach Möglichkeit Entwicklung von Auenwäldern im Bereich der Vorkommen
- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen im Bereich der Vorkommen
- ggf. Rückbau von Ufer- und Sohlbefestigungen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von unbewirtschafteten Gewässerrandstreifen (beidseitig 10 m)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Gewässerumfeld:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Gewässerunterhaltung:
  - keine Sohlräumung
  - ggf. zeitlich versetzte Bearbeitung in Teilabschnitten
  - Einsatz schonender Geräte
  - Berücksichtigung des Laichzeitpunktes
- ggf. Entfernung von Abstürzen über fünf Zentimetern Höhe
- ggf. Anlage von Fischwegen

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz der Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:**

- Erhaltung der seltenen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie Eisvogel, Rotmilan, Grauspecht, Schwarzspecht und Neuntöter

**Schutzziele / Maßnahmen für Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)**

- Wiederherstellung von naturnahen Fließgewässern mit Unterwasservegetation mit ihren Uferbereichen und mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt sowie Fließgewässerdynamik entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps, ggf. in seiner kulturlandschaftlichen Prägung (z. B. Offenlandstrukturen)

- Wiederherstellung der naturnahen Gewässerstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von „3“ (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehauhalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität mit maximal mäßiger organischer Belastung und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumes

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen, ggf. Einbringen von Strömunglenkern
- Laufverlängerungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Liniennführung (z.B. durch Totholz)
- Zulassen eigendynamischer Entwicklung
- Zulassen der Entwicklung bzw. ggf. Anpflanzung von Ufergehölzen aus standortheimischen Baumarten, insbesondere von Erlen-Eschen- und Weichholzauenwäldern (LRT 91E0), ggf. Entfernung beeinträchtigender Vegetation (z.B. Entfernen von nicht lebensraumtypischen Gehölzen) unter Berücksichtigung vorhandener Unterwasservegetation und der Neophytenproblematik
- Einrichtung ungenutzter oder extensiv als Grünland genutzter Gewässerrandstreifen und/oder -korridore oder von feuchten Hochstaudenfluren (6430) unter Berücksichtigung der Neophytenproblematik
- Maßnahmen zur Auenentwicklung und zur Verbesserung von Habitaten in der Aue, z. B.

- Reaktivierung der Primäraue u.a. durch Wiederherstellung einer natürlichen Sohlage (sofern nicht möglich, Entwicklung einer Sekundäraue u.a. durch Absenkung von Flussufern),
- Entwicklung und Erhalt von Altstrukturen bzw. Altwässern in der Aue,
- Extensivierung der Auennutzung oder Freihalten der Auen von Bebauung und Infrastrukturmaßnahmen,
- Anschluss von Seitengewässern und Altarmen (sofern geeignet und machbar)
- Bewahrung und Schaffung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine charakteristischen Arten durch
  - Rückbau von Querbauwerken, Abstürzen, Durchlässen und Verrohrungen sowie sonstigen durchgängigkeitsstörenden Bauwerken unter kritischer Berücksichtigung der speziellen Anforderungen bei Vorkommen von Stein- und Edelkrebs
- Vermeidung von direkten und diffusen stofflich belasteten Einleitungen und Beschränkung von Wasserentnahmen
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Nutzungsextensivierung im Auenbereich
- ggf. Verschließen von Drainagen und Anstau bzw. Rückbau von Entwässerungsgräben mit dem Ziel, eines guten ökologischen und chemischen Zustands (OGewV Anlagen 4,5,6,8) des Gewässers mit Nährstoffkonzentrationen, die nicht über den Orientierungswerten gem. Anlage 7 OGewV liegen
- Orientierung der Gewässerunterhaltung am Erhaltungsziel
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Feuchte Hochstaudenfluren (6430)**

- Wiederherstellung von Feuchten Hochstaudenfluren an Fließgewäs-

sern und Waldrändern mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt

- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen aus angrenzenden Nutzflächen

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Gelegentliche Mahd in mehrjährigem bzw. jährlich abschnittweisem Abstand mit Abtransport des Schnittgutes
- Herstellung von gestuften Waldinnen- und Waldaußensäumen bzw. von ausreichend breiten Randstreifen (z.B. an Fließgewässern)
- Unterlassung von intensiver Gewässerunterhaltung, Uferbefestigung und Umbruch
- ggf. gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. Zurückdrängen von Störarten (insbesondere Neophyten)
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes
- Optimierung der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen- und Flussrenaturierung, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen geeigneten Pufferzonen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Glatt- hafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**

- Wiederherstellung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-, Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Auslagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten

- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)**

- Erhaltung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen- Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)

- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und

bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten

- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)**

- Wiederherstellung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung eines lebensraumangepassten Wildbestandes



- Wiederherstellung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner besonderen Repräsentanz für die kontinentale Region in NRW wiederherzustellen

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichen-

Pflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraum-typischen Gehölzen

- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwalds durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Stieleichen-Hainbuchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können;
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgängig machen
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten

- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstweisung zum Artenschutz im Wald ...“<https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;
2. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren;
3. die Jagd auf Wasserwild in der Zeit vom 01.11. bis 20.02. eines Jahres.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen: OV\_4.1-01, OV\_4.2-04, 05, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 306, 307, 308, OV\_4.3-13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23  
Maßnahmen: OV\_5.1-06, 07, 08, 107, 108, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 511, OV\_5.4-03

**RO\_2.1-01 Naturschutzgebiet "Königsforst"**

Blatt Nr.:  
36, 37, 52, 53, 54,  
70, 71

südlich Bensberg

Anzahl der Teilflächen: 4  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 455,150 ha

Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zum Naturschutzgebiet RO\_2.1-01 "Königsforst" sind dem Textteil unter der Festsetzung BG\_2.1-21 "Königsforst" zu entnehmen.

Das Naturschutzgebiet "Königsforst" liegt räumlich anteilig sowohl

im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach als auch in Overath und Rösrath. Die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen zur Festsetzung BG\_2.1-21 "Königsforst" gelten für alle drei Gebietsteile:

siehe BG\_2.1-21/Königsforst

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen: RO\_4.3-300  
Maßnahmen:

**RO\_2.1-02 Naturschutzgebiet "Krumbach"**

Blatt Nr.:  
52, 53

nordöstlich Kleineichen

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 6,310 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen, erlengesäumten Baches und der begleitenden Quellbereiche und Auwälder als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst den Krumbach und einen weiteren Quellbach. Der Krumbach durchfließt sandige, nährstoffärmere Böden der Bergischen Heideterrasse. Die umgebenden Standorte sind noch teilweise mit Nadelhölzern bestockt. Die Quellbereiche, durch einen alten Bahndamm vom Bachlauf getrennt, sind durch einen sehr nassen, sumpfigen Erlenwald sowie durch ein artenreiches Feuchtgrünland charakterisiert.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Quellbereiche, Fließgewässer, Auwälder, seggen- und binsenreiche Nasswiesen und stehendes Binnengewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender

Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Rotwildkorridor im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des naturraumtypischen Sandbaches der Heideterrasse und der begleitenden Auwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Feuchtgrünlandes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere der Quellen, Fließgewässer, Auwälder, des Nass- und Feuchtgrünlandes sowie der Stillgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung als Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Wasserhaushaltes, insbesondere in den Sumpfflächen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhalt und Entwicklung der standortheimischen Erlenmischwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion und Trockenstressrisiko, Flusseinzugsgebiet mit hohem Sturzflutgefährdungspotential.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
 Schutzobjekte:  
 Brachen:  
 Forstliche Festsetzungen:  
 Maßnahmen: RO\_5.1-300

**RO\_2.1-03 Naturschutzgebiet "Wahner Heide"**

südwestlich Rösrath

Blatt Nr.:  
34, 35, 36, 50, 51,  
52, 67, 68

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 677,964 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des vielgestaltigen Mosaiks zahlreicher unterschiedlicher natürlicher Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst den im Rheinisch-Bergischen Kreis gelegenen Teil der Wahner Heide, die sich durch eine Vielzahl natürlicher Lebensräume wie Heiden, Moore, Seen, Eichen- und Buchenwälder, Auen- und Moorwälder sowie Glatthaferwiesen auszeichnet.

Bei der Wahner Heide handelt es sich um das FFH- Gebiet DE-5108-301 "Wahner Heide" sowie um das Vogelschutzgebiet DE-5108-401 "Vogelschutzgebiet Wahner Heide".

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der besonders zahlreichen, gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Fließgewässerbereiche, Auwald, stehende Binnengewässer, Röhrichte, Magerwiesen und -weiden, Trockenrasen, Bruch- und Sumpfwälder, Moor, Zwergstrauch-, Ginster-, Wacholderheiden, Sümpfe, Quellbereiche (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Bei der Formulierung der Schutzzwecke ist die Maßnahmenausrichtung der zum Zeitpunkt der Planbearbeitung aktuellen Prioritätenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in der Wahner Heide berücksichtigt worden.

- Sicherung der Funktion als Kernfläche im Biotopverbund von herausragender Bedeutung einschließlich seiner Verbindungsflächen und Verbindungselemente (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- Sicherung der Funktion als Rotwildkorridor im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Bäche mit ihren Quellbereichen, den Sümpfen, den Klein- und Stillgewässern unterschiedlichster Trophiestufen und der Röhrichtzonen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung als Lebensraum klimasensitiver und von Arealregression und Biotopverlust bedrohten Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten: z.B. Spechtarten, Feldschwirl, Nachtigall, Wiesenpieper, Arktische Smaragdlibelle, Braunfleckiger Perlmutterfalter und Amphibienarten.

- Erhaltung und Entwicklung des vielgestaltigen Mosaiks aus Nass- und Feuchtgrünland, Moor, Feuchtheiden sowie Magerwiesen und -weiden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Sicherung der durch intensive anthropogene Nutzung von Holz und Torf ab dem 5. Jahrhundert

entstandenen offenen Heidefläche mit bis in die Steinzeit zurückgehenden Siedlungsrelikten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere der Quellen, Fließgewässer, Bruch- und Sumpfwälder, des Nass- und Feuchtgrünlandes, der Feuchtheiden, Moore und der Stillgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Wiederherstellung der Moor- und Stauäseeböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Funktionen als Bestandteil der Kaltluft-Leitbahn und des Kaltluft-Einzugsgebietes sowie Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung der bestehenden Mager- und Trockenstandorte als wertvolle und seltene landschaftliche und ökologische Sonderstandorte (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Klein- und Stillgewässer mit ihren Verlandungszonen als wichtige Lebensräume insbesondere für Amphibien (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Bruch-, Sumpf- und Auwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Wahner Heide als einmalige Natur- und Kulturlandschaft (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1, 2 u. 3 BNatSchG);

#### **Schutzzwecke FFH**

- in Ausführung des § 33 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) sowie gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG wegen der besonderen Bedeutung des Gebietes

Kaltluft-Leitbahnen und Kaltluft-Einzugsgebiet mit jeweils mittlerer bis sehr hoher Bedeutung und Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion im Rahmen der Klimaanpassung.

Das Gebiet der "Wahner Heide" wurde als FFH- Gebiet DE-5108-301 "Wahner Heide" an die Europäische Union gemeldet. Zudem erfolgte eine Meldung als Vogelschutzgebiet unter DE-5108-401" Vogelschutzgebiet Wahner Heide".

**Prioritäre** Lebensräume i.S. der FFH-Richtlinie sind durch Fettdruck hervorgehoben; in Klammern ist nachrichtlich der Zifferncode des FFH- Standarddatenbogens angegeben.

a) Zur Erhaltung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Trockene Sandheiden mit *Calluna* und *Genista* [Dünen im Binnenland] (3210)
- Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330)
- Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der *Littorelletea uniflorae* und/oder der *Isoetoneanojuncetea* (3130)
- Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)
- Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit *Erica tetralix* (4010)
- Trockene europäische Heide (4030)
- **Borstgrasrasen (6230; Prioritärer Lebensraum)**
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)
- Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)
- Hainsimsen-Buchenwald (9110)
- Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)
- Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur* (9190)
- **Moorwälder (91D0; Prioritärer Lebensraum)**
- **Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0; Prioritärer Lebensraum)**
- Hartholz-Auenwälder (91F0)

b) Zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender Lebensräume gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p. (3270)

c) Zur Erhaltung folgender wildlebender Vogelarten gemäß Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und deren Lebensräumen:

- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Bekassine (*Gallinago gallinago*)
- Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Von dem rechtsrheinisch im 19. Jahrhundert noch auf der sogenannten Heideterrasse bestehenden 3-5 km breiten, von der Sieg im Süden bis zur Ruhr im Norden über 80 km langen Heideband ist die Wahner Heide der letzte größere Rest. Infolge der militärischen Nutzung des Gebietes seit 1810 bis zum Ende des zweiten Weltkrieges blieben bis dahin etwa 2000 ha Offenland erhalten. Allerdings bestockten sich in den letzten 50 Jahren die letzten Heideflächen mehr und mehr mit sekundärem Birkenwald und über 1000 ha gingen durch Einrichtung des Flugplatzes Köln-Bonn verloren. Seit 1994 wird ein Biotoppflege- und Entwicklungskonzept umgesetzt, nach dem im Naturschutzgebiet ca. 500 ha Heide wieder mittels Entbuschung, Mahd und extensiver Schaf-, Rinder- und Ziegenbeweidung entwickelt werden. Die Wahner Heide liegt auf der rechtsrheinischen Mittelterrasse südlich der großen Waldungen des Königsforstes. Im Westen liegt der Flughafen Köln-Bonn, den sie zungenförmig umschließt. Sie erstreckt sich im Westen bis an den Abfall zur Niederterrasse, im Osten reicht sie bis an den Anstieg des Bergischen Landes, von dem sie durch die Auen von Agger und Sülz getrennt wird. Die Mittelterrasse queren mehrere Bäche, von denen der Scheuerbach mit seiner vermoorten Aue besonders hervorzuheben ist. Die Wahner Heide weist eine außergewöhnlich hohe Standortvielfalt auf, die durch die Geländemorphologie und durch die wechselnden Lockersedimente im Untergrund bedingt ist. Dieses Standortmosaik von Nährstoffarmen, leicht austrocknenden Sanden über staunasse tonige Böden bis zu vermoorten Senken und Talungen, mäßig nährstoffreichen Braunerden spiegelt sich in der Biotopvielfalt wider. Das Gebiet weist infolge seiner Größe und dem kleinflächig wechselnden Standortmosaik trotz der Nähe zum Ballungsraum in der Rheinschiene und der Randlage zum Flughafen Köln-Bonn einen großen Artenreichtum auf und hat damit für den Naturschutz internationale Bedeutung.

Das von Relief- und Bodenausstattung äußerst abwechslungsreiche Gebiet weist eine hohe Biotop- und Artenvielfalt auf, die für den südlichen Teil des Niederrheins ausgesprochen repräsentativ ist.



- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
- Grauspecht (*Picus canus*)
- Heidelerche (*Lullula arborea*)
- Kornweihe (*Circus cyaneus*)
- Kranich (*Grus grus*)
- Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
- Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
- Neuntöter (*Lanius collurio*)
- Pirol (*Oriolus oriolus*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Rotmilan (*Milvus milvus*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*)
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
- Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
- Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

d) Zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender wildlebender Tierarten und deren Lebensräume gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

- Kammolch (*Triturus cristatus*)
- Amphibium spec. (sensible Art)

Darüber hinaus hat das FFH-Gebiet im Gebietsnetz Natura 2000 und /oder für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie Bedeutung für:

- Europäischer Laubfrosch (*Hyla arborea*)

Über die allgemeinen Regelungen im Naturschutzgebiet hinaus sind zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzwecks zusätzliche Maßnahmen für das FFH-Gebiet für folgende Lebensraumtypen und Arten geboten:

**a) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:**

tativ und in dieser Vielfalt und Ausdehnung nur noch hier erhalten ist. Sie enthält, bedingt durch die über 180 Jahre andauernde militärische Nutzung einen hohen Anteil an Magerstandorten, die besonders in den beiden z. Zt. bereits wieder geöffneten größeren Heidegebieten, dem Geisterbusch im Nordosten und dem sich quer von Ost nach West erstreckenden Südheidezug zahlreichen gefährdeten Pflanzen und Tierarten Lebensraum bieten. Diese Heidegebiete sowie kleine, meist gut erhaltene Heidemoore sind eingebettet in einen breiten Gürtel von z. T. alten bodensauren Eichen- und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwäldern auf trockenen bis feuchten Standorten in gutem, teils hervorragendem Erhaltungszustand, die im Osten auf den Bergischen Randhöhen von Hainsimsen-Buchenwald abgelöst werden. Im unteren Drittel des Gebietes quert das mit Moorwald und Erlenbruchwäldern bestockte Scheuerbachtal von der Ost- bis zur Westgrenze. Im Südostzipfel machen in der Aggeraue die Altwässer mit Erlen-Eschen- und Weidenwäldern sowie Eichen-Eschen-Ulmenwald und die Flachland-Mähwiesen den Wert des Gebietes aus und erhöhen damit noch die Vielfalt des Heidegebietes. Im Nordosten schließt sich der Königsforst mit seinen sauren Eichen- und Buchenwäldern an und bildet mit den Wäldern der Wahner Heide einen großflächigen Verbund. Für das Vogelschutzgebiet sind die Brutbestände von Heidelerche, Mittelspecht, Neuntöter, Ziegenmelker (Arten nach Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie) sowie von Schwarzkehlchen und Wendehals (Arten nach Art. 4 der EG-Vogelschutzrichtlinie) von besonderer Bedeutung.

### **Schutzziele / Maßnahmen für Borstgrasrasen (6230; Prioritärer Lebensraum)**

- Erhaltung von Borstgrasrasen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- oder Pflegeregime
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes bei feuchten Ausprägungen des Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer sowie grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erhalten.

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Mahd (kein Mulchen) oder extensive Beweidung mit geeigneten Nutztier-rassen (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachmahd der Weidereste, kein Mulchen
- ggf. im Einzelfall ersatzweise Mahd (z.B. kleine isoliert liegende Flächen), kein Mulchen
- keine Düngung oder Kalkung, kein (Pflege-) Umbruch, keine Nach- und Neuansaat, Vermeidung zu geringer und zu hoher Beweidungsintensität
- Beachtung des Vorkommens besonderer Tier- und Pflanzenarten bei der Durchführung der Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen

- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch Mahd-gutübertragung, Aushagerung im nötigen Ausmaß
- bei Bedarf gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen
- keine Gehölzanpflanzung
- Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung z.B. durch Besucherlenkung

**Schutzziele / Maßnahmen für Moorwälder (91D0; Prioritärer Lebensraum)**

- Erhaltung von Moorwäldern auf Torfsubstraten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums

- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer sowie grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahme sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Entfernung der Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen und von Störarten (insbesondere Neophyten) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (u.a. Durchführung bei Frost)
- Vermehrung des Birken-Moorwalds durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen (inkl. hiebsunreifer Bestände) auf geeigneten Moor-Standorten oder durch Zulassen der Sukzession auf Flächen mit wiederhergestellten lebensraumtypischen Standortverhältnissen.
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)

- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung (Ausnahme: Anlage von Seiltrassen mit Rückung vom befestigten Weg aus)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Bodenschutzkalkung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

**Schutzziele / Maßnahmen für Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0; Prioritärer Lebensraum)**

- Erhaltung von Erlen-Eschen- und Weichholz- Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse

(Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes)

- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen

- wegen der Empfindlichkeit der Standorte keine Nutzung (Ausnahmen sind die bodenschonende Entnahme von nicht lebensraumtypischen Arten und Arbeiten im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht)
- ggf. Entfernung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (inkl. hiebsunreifer Bestände) bei weitestmöglicher Schonung des Bodens (z. B. Durchführung bei Frost oder Trockenheit)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung natürlicher Prozesse, insbesondere natürlicher Verjüngungs- und Zerfallsprozesse lebensraumtypischer Baumarten sowie natürlicher Sukzessionsentwicklungen zu Waldgesellschaften natürlicher Artenzusammensetzung
- Vermehrung des Lebensraumtyps durch den bodenschonenden Umbau von mit nicht lebensraumtypi-

schen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Auen-Standorten

- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird und Bodenverletzungen minimiert werden, Verzicht auf Kirrungen und Wildfütterungen
- Vermehrung der Erlen-Eschen- und Weichholz-Auenwälder nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung Vermeidung von Entwässerung, Grundwasserabsenkung sowie Veränderung des Wasserstandes bzw. der Wasserführung angrenzender Gewässer
- keine forstlichen Erschließungsmaßnahmen (z.B. Rückegassen), keine Befahrung
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkulation auf die Schutzziele

- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Kammolche (*Triturus cristatus*)**

- Wiederherstellung gering beschatteter, fischfreier Laichgewässer mit einer ausgeprägten Ufer- und Unterwasservegetation
- Wiederherstellung v.a. lichter Laubwälder mit ausgeprägter Krautschicht, Totholz und Waldlichtungen als Landlebensräume sowie von linearen Landschaftselementen als Wanderkorridore im Aktionsradius der Vorkommen
- Wiederherstellung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen
- Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen
- Vermeidung und ggf. Verringerung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der Laichgewässer
- Wiederherstellung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer und Landlebensräume
- Umsetzung habitaterhaltender Pflege- und Entwicklungskonzepten nach den Ansprüchen der Art (z.B. für Abbaugebiete)
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laichgewässern



- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- ggf. Renaturierung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung:
  - Rückbau und Entfernung von Drainagen
  - Anstau von Entwässerungsgräben
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen, extensiv genutzten Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland)
- extensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Laichgewässer:
  - keine Düngung
  - kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Umsetzung geeigneter Amphibienschutzmaßnahmen an Straßen im Bereich der Wanderkorridore (z.B. Amphibienzäune, Geschwindigkeitsbegrenzung, zeitweilige Sperrung, stationäre Amphibienschutzanlagen)

**Schutzziele / Maßnahmen für die Anhang II-Art der FFH-RL (Amphibium spec.)**

- Wiederherstellung von temporären Gewässern als Laich- und Aufenthaltsgewässer
- Wiederherstellung v.a. von Feuchtwäldern, Röhrichten und Extensivgrünland sowie auch Rohböden und feuchte Böden als Landlebensräume im Aktionsradius der Vorkommen
- Wiederherstellung von dynamischen Auenbereichen und großflächigen Feuchtgebieten sowie Schaffung von Retentionsflächen in den Flussauen (gilt nur für Vorkommen in Primärhabitaten)
- Wiederherstellung eines lebensraumtypisch hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten und Niederungen (gilt nur für Vorkommen in Primärhabitaten)
- Wiederherstellung eines Habitatverbundes zur besseren Vernetzung geeigneter Lebensräume in und zwischen den Vorkommensgebieten und ihrem Umfeld

- Das Vorkommen im Gebiet ist insbesondere aufgrund
- seiner Bedeutung als eines von fünf Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
- seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
- und der besonderen Gefährdung der Art wiederherzustellen.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Sicherung, Optimierung bzw. Neuanlage geeigneter Laichgewässer (z.B. Wasserlachen, Pfützen, Wasser gefüllte Wagenspuren)
- Sicherung und Optimierung der Landlebensräume im Bereich von Wäldern:
- Sicherung eines hohen Alt- und Totholzanteils (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) sowie Erhaltung von Stubben
- ggf. Erhöhung des Laubholzanteils in Nadel- und Mischwäldern
- keine Kahlhiebe  $>0,3$  ha
- kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- Umsetzung habitaterhaltender Pflege- und Entwicklungskonzepte nach den Ansprüchen der Art:
- Schaffung/Erhaltung von jungen Sukzessionsstadien
- Freistellen von zu stark beschatteten Gewässern
- keine Düngung, keine Biozide im Gewässerumfeld
- ggf. Entsiegelung von befestigten Wegen im Umfeld aktueller Vorkommen
- Verzicht auf Fischbesatz; ggf. nachhaltiges Entfernen von Fischen aus Laich- und Aufenthaltsgewässern
- Vermeidung von Entwässerung und Wasserentnahmen (Grundwasserabsenkung)
- ggf. Renaturierung und Durchführung von Maßnahmen zur Wiedervernässung:
- Rückbau und Entfernung von Drainagen

- Anstau von Entwässerungsgräben
- Im Hinblick auf die Vernetzung der bestehenden Populationen sind abgestimmte Maßnahmen (Trittsteinbiotope) in Richtung Siegaue und Königsforst anzustreben

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Baumfalken (*Falco subbuteo*)**

- Erhaltung und Entwicklung von strukturreichen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Feuchtgrünland, Kleingewässer, Heiden, Moore, Saum- und Heckenstrukturen, Feldgehölze).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes im Bereich der Nahrungsflächen (v.a. libellenreiche Lebensräume).
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Brutplätze mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Bekasinen (*Gallinago gallinago*)**

- Erhaltung und Wiederherstellung von Nassgrünland, Überschwemmungsflächen, Sumpfstellen und Mooren sowie von Feuchtgebieten mit Flachwasserzonen und Schlammflächen.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Anlage von Kleingewässern und Flachwassermulden.
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
  - möglichst keine Beweidung oder nur geringer Viehbesatz vom 15.04. bis 30.06.
  - ggf. Entkusselung außerhalb der Brutzeit.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juni) sowie an Rast- und Nahrungsflächen.

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Eisvögel (*Alcedo atthis*)**

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Fließgewässersystem mit Überschwemmungszonen, Prallhängen, Steilufern u.a.
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Verrohrungen).
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften Angebotes natürlicher Nistplätze; ggf. übergangsweise künstliche Anlage von Steilufern sowie Ansetzmöglichkeiten.
- Schonende Gewässerunterhaltung unter Berücksichtigung der Ansprüche der Art.
- Reduzierung von Nährstoff-, Schadstoff- und Sedimenteinträgen im Bereich der Nahrungsgewässer.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis September) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)**

- Erhaltung und Entwicklung von dynamischen Auenbereichen sowie Förderung einer intakten Flussmorphologie mit einer naturnahen Überflutungs- und Geschiebedynamik.
- Erhaltung und Entwicklung von vegetationsarmen Kies- und Schotterbänken an Flüssen, Seen, Sand- und Kiesgruben.
- Umsetzung von Rekultivierungskonzepten in Abbaugebieten nach den Ansprüchen der Art.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (v.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Gartenrotschwänze (*Phoenicurus phoenicurus*)**

- Erhaltung und Entwicklung von kleinräumig strukturierten Dörfern, alten Obstwiesen und -weiden,

Baumreihen, Feldgehölzen sowie von Parkanlagen und Gärten mit alten Obstbaumbeständen.

- Erhaltung und Entwicklung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen mit hohen Alt- und Totholzanteilen.
- Erhaltung, Förderung und Pflege von Kopfbäumen, Hochstammobstbäumen und anderen Höhlenbäumen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Grauspechte (*Picus canus*)**

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) sowie Grünland als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >100-jährige Buchen, Bäume mit Schadstellen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Heidelerchen (*Lullula arborea*)**

- Erhaltung und Entwicklung von trocken-sandigen, vegetationsarmen Flächen der halboffenen Landschaft sowie von unbefestigten sandigen Wald- und Feldwegen mit nährstoffarmen Säumen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
  - extensive Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
  - ggf. Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
  - Entfernung von Büschen und Bäumen.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Ende März bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Kornweihen (*Circus cyaneus*)**

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit Acker- und Grünlandflächen, Säumen, Wegrändern, Brachen v.a. in den Börden.
- Erhaltung und Entwicklung natürlicher Bruthabitate (v.a. lückige Röhrichte, Feuchtbrachen in Heide- und Mooregebieten).
- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Stromleitungen, Windenergieanlagen).
- Extensivierung der Ackernutzung:
  - Anlage von Ackerrandstreifen
  - Anlage und Pflege (Mahd, Grubbern ab 01.08.) von Acker-Stilleungsflächen und Brachen
  - Belassen von Stoppelbrachen
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Sicherung der Getreidebruten (Gelegeschutz; Nest bei Ernte auf 50x50 m aussparen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Kraniche (*Grus grus*)**

- Erhaltung großräumiger, offener Landschaften mit freien Sichtverhältnissen und Flugkorridoren (Freihaltung von Stromfreileitungen, Windenergieanlagen u.a.).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen im Bereich von potenziellen Brutplätzen (v.a. Mooregebiete, Erlenbruchwälder, feuchtes Dauergrünland).
- Vermeidung von Störungen an Brut-, Rast-, Nahrungs- und Schlafplätzen.

**Schutzziele / Maßnahmen für Mittelspechte (*Dendrocopos medius*)**

- Erhaltung und Entwicklung von ausgedehnten, lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern sowie von Hartholzauen mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).
- Erhöhung des Eichenwaldanteils (v.a. Neubegründung, Erhaltung bzw. Ausweitung von Alteichenbeständen).
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung geeigneter Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. Bäume mit Schadstellen, morsche Bäume).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

**Schutzziele / Maßnahmen für Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)**

- Erhaltung und Entwicklung von unterholzreichen Laubmischwäldern und Gehölzen in Gewässernähe sowie von dichten Gebüsch an Dämmen, Böschungen, Gräben und in Parkanlagen.
- Erhaltung und Entwicklung von nahrungs- und deckungsreichen Habitatstrukturen (v.a. dichte Krautvegetation, hohe Staudendickichte, dichtes Unterholz).
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern sowie Feuchtgebieten.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

**Schutzziele / Maßnahmen für Neuntöter (*Lanius collurio*)**

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen, gebüschreichen Kulturlandschaften

mit insektenreichen Nahrungsflächen.

- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Grünlandnutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis Juli).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Pirol (Oriolus oriolus)**

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Weichholz- und Hartholzauenwäldern, Bruchwäldern sowie von lichten feuchten Laubmischwäldern mit hohen Altholzanteilen.
- Erhaltung und Entwicklung von feuchten Feldgehölzen, Parkanlagen mit alten hohen Baumbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines lebensraumtypischen Wasserstandes in Feucht- und Auwäldern.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Raubwürger (Lanius excubitor)**

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten halboffenen Kulturlandschaften mit geeigneten Nahrungsflächen.
- Verhinderung der Sukzession durch Entbuschung und Pflege; ggf. Rücknahme von Aufforstungen.
- Verbesserung der agrarischen Lebensräume durch Extensivierung der Flächennutzung (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, extensive Beweidung mit Schafen, Rindern).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Rotmilane (Milvus milvus)**



- Erhaltung und Entwicklung von Waldgebieten mit lichten Altholzbeständen sowie von offenen, strukturreichen Kulturlandschaften.
- Vermeidung der Zerschneidung und Verinselung der besiedelten Lebensräume (z.B. Straßenbau, Windenergieanlagen).
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v.a. Grünland- und Ackerflächen, Säume, Belassen von Stoppelbrachen).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juli).
- Entschärfung bzw. Absicherung von gefährlichen Strommasten und Freileitungen.
- Reduzierung der Verluste durch Sekundärvergiftungen (Giftköder).

**Schutzziele / Maßnahmen für Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)**

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. blütenreiche Brachen, Wiesenränder, Säume).
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Grünlandmahd erst ab 15.07.
  - Mosaikmahd von kleinen Teilflächen
  - keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
  - extensive Beweidung (Schafen, Ziegen) mögl. ab 01.08.
  - Entkusselung, Erhalt einzelner Büsche und Bäume.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).

**Schutzziele / Maßnahmen für Schwarzspechte (*Dryocopus martius*)**

- Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laub- und Mischwäldern (v.a. Buchenwälder) mit hohen Alt- und Totholzanteilen (bis zu 10 Bäume/ha).

- Vermeidung der Zerschneidung der besiedelten Waldgebiete (z.B. Straßenbau).
- Erhaltung und Entwicklung von sonstigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen und Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume (v.a. >120-jährige Buchen).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Wanderfalken (*Falco peregrinus*)**

- Erhaltung von offenen Felswänden, Felsbändern und Felskuppen mit Nischen und Überhängen (natürliche Felsen, Steinbrüche).
- Ggf. behutsames Freistellen von zuwachsenden Brutplätzen.
- Erhaltung der Brutplätze an Bauwerken.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (März bis Juni) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Wasserrallen (*Rallus aquaticus*)**

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern und langsam strömenden Fließgewässern mit einer natürlichen Vegetationszonierung im Uferbereich sowie von Gräben und Feuchtgebieten mit Röhricht- und Schilfbeständen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten; ggf. Renaturierung und Wiedervernässung.
- Ggf. behutsame Schilfmahd unter Erhalt eines hohen Anteils an Altschilf.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen und Nahrungsflächen (April bis Juli) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Wendehals (*Jynx torquilla*)**

- Erhaltung und Entwicklung von baumreichen Parklandschaften, Heidegebieten und Magerrasen mit lückigen Baumbeständen sowie von Obstwiesen und -weiden und Parkanlagen.
- Erhaltung und Entwicklung von sonnigen Lichtungen, Waldrändern, lichten Waldstrukturen, Extensivgrünland, Säumen, Kleinstrukturen (Stubben, Totholz) als Nahrungsflächen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung von Höhlenbäumen sowie Förderung eines dauerhaften Angebotes geeigneter Brutbäume.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Wespenbussarde (*Pernis apivorus*)**

- Erhaltung und Entwicklung von Laub- und Laubmischwäldern mit lichten Altholzbeständen in strukturreichen, halboffenen Kulturlandschaften.
- Erhaltung und Entwicklung von Lichtungen und Grünlandbereichen, strukturreichen Waldrändern und Säumen als Nahrungsflächen mit einem reichhaltigen Angebot an Wespen.
- Verbesserung der Nahrungsangebotes (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Erhaltung der Horstbäume mit einem störungsarmen Umfeld.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)**

- Erhaltung und Entwicklung von extensiv genutzten, feuchten Offenlandflächen mit insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. Nass-,

Feucht-, Magergrünländer, Brachen, Heideflächen, Moore).

- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Grünländern.
- Extensivierung der Grünlandnutzung:
  - Mahd erst ab 01.07.
  - möglichst keine Beweidung oder geringer Viehbesatz
  - Belassen von Wiesenbrachen und -streifen (2-4 Jahre)
  - reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel.

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)**

- Erhaltung und Entwicklung von trockenen Heiden mit lückiger, niedriger Bodenvegetation, Wacholderheiden, Sandtrockenrasen sowie Moorrandbereichen.
- Verbesserung des Nahrungsangebotes im Umfeld der Brutplätze (z.B. reduzierte Düngung, keine Pflanzenschutzmittel).
- Habitaterhaltende Pflegemaßnahmen:
  - Beweidung z.B. mit Schafen und Ziegen
  - Mosaikmahd von kleinen Teilflächen, v.a. in vergrasteten Heidegebieten
  - Entfernung von Büschen und Bäumen, jedoch Erhalt von Überhältern.
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (Mai bis August) (u.a. Lenkung der Freizeitnutzung).

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)**

- Erhaltung und Entwicklung von naturnahen, störungsarmen Stillgewässern mit dichter Schwimmblatt- und Ufervegetation, Verlandungszonen.
- Verbesserung des Wasserhaushaltes zur Stabilisierung eines hohen Grundwasserstandes in Feuchtgebieten.
- Reduzierung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen im Bereich der

Brutplätze durch Anlage von Pufferzonen (z.B. Extensivgrünland) bzw. Nutzungsextensivierung.

- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Anfang September) sowie an Rast-, und Nahrungsflächen.

**b) Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz der Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie:**

- Erhaltung und Förderung der Populationen des Europäischen Laubfrosches

**Schutzziele / Maßnahmen für Trockene Sandheiden mit Calluna und Genista [Dünen im Binnenland] (3210)**

- Erhaltung typisch ausgebildeter Calluna-Heiden auf Binnendünen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung der lebensraumtypischen Bodengestalt und -dynamik
- Erhaltung eines offenen Umfeldes des Lebensraumtyps zur Verhinderung von Beschattung und Gewährleistung von Windeinfluss
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines gehölz- und störartenarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,

- seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer Lebensraumtypen,
- seiner Bedeutung im Biotopverbund,
- seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- extensive Beweidung mit geeigneten Nutztier-Rassen (nach Kulturlandschaftsprogramm, z.B. Hütehaltung mit Schafen/ Ziegen), ggf. mit zusätzlicher Pflegemahd
- bei Bedarf abschnittsweise organische Bodenaufgabe entfernen (plaggenhiebähnliche Bearbeitung) oder kontrolliertes Brennen zur Regeneration überalterter Bestände
- keine Düngung oder Kalkung, kein Mulchen, kein Umbruch
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch Abschieben des organischen Oberbodens, Mahdgutübertragung
- Bewahrung der Dünenmorphologie und -dynamik
- Förderung und ggf. Initiierung flugsanddynamischer Prozesse z.B. durch gezieltes Offenhalten und oberflächliche Bewegung / Störung des Bodens
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen und aufgeforsteten ehemaligen Feuchtheideflächen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen
- keine Gehölzanpflanzung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Freihalten des Umfeldes des Lebensraumtyps von Gehölzen z.B. durch extensive Nutzung oder Auflichtung, Gehölzentnahme

- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

**Schutzziele / Maßnahmen für Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* [Dünen im Binnenland] (2330)**

- Erhaltung typisch ausgebildeter Sandtrockenrasen mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar sowie mit lebensraumangepasstem Pflegeregime
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung der lebensraumtypischen Bodengestalt und -dynamik
- Erhaltung eines offenen Umfeldes des Lebensraumtyps zur Verhinderung von Beschattung und Gewährleistung von Windeinfluss
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines gehölz- und störartenarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer Lebensraumtypen,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund,
  - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- extensive Beweidung mit geeigneten Nutztier-Rassen (nach Kulturlandschaftsprogramm, z.B. Hütehaltung mit Schafen/ Ziegen), ggf. mit zusätzlicher Pflegemahd

- keine Düngung oder Kalkung, kein Mulchen, kein Umbruch
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch plaggenhiebähnliche Bearbeitung, Mahdgutübertragung
- Bewahrung der Dünenmorphologie und -dynamik
- Förderung und ggf. Initiierung flugsanddynamischer Prozesse z.B. durch gezieltes Offenhalten und oberflächliche Bewegung / Störung des Bodens
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen und aufgeforsteten ehemaligen Feuchtheideflächen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als Habitatstrukturen für Vogelarten und Schmetterlinge
- keine Gehölzanpflanzung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Freihalten des Umfeldes des Lebensraumtyps von Gehölzen z.B. durch extensive Nutzung oder Auflichtung, Gehölzentnahme
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

**Schutzziele / Maßnahmen für Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der Littorelletea uniflorae und/oder der Isoeto-Nanojuncetea (3130)**

- Erhaltung der naturnahen, nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche mit ihrer Strandlings- oder Zwergbinsen-Vegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe)
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten



- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines offenen Umfeldes des Lebensraumtyps zur Verhinderung von Beschattung, Laubeintrag und Gewährleistung von Windeinfluss
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer Lebensraumtypen zu erhalten

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung und ggf. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilent-schlammung in größeren Zeitabständen
- ggf. regelmäßige Schaffung von sandigen, wechselfeuchten Pionierstandorten, z. B. durch partielle plaggenhiebähnliche Bearbeitung im Abstand von 5 - 10 Jahren
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung

- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung und Minderung von Feststoffeinträgen und -frachten
- Freihalten des Umfeldes des Lebensraumtyps von Gehölzen z.B. durch extensive Nutzung, Auflichtung und periodische Gehölzentnahme

**Schutzziele / Maßnahmen für Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150)**

- Erhaltung der naturnahen, nährstoffreichen (eutrophen), aber nicht übermäßig nährstoffreichen (poly- bis hypertrophen) Gewässer einschließlich ihrer Uferbereiche und mit ihrer Unterwasserpflanzen-, Wasserpflanzen- und Verlandungsvegetation sowie ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (Verlandungsreihe)
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Einzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen, Vermeidung poly- bis hypertropher Verhältnisse mit hohen Anteilen von Hypertrophiezeigern
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- Förderung einer natürlichen Verlandungsreihe bei Gewässern ausreichender Größe z. B. durch Bewahrung bzw. Schaffung einer möglichst gering anthropogen überformten Uferlinie
- bei Bedarf vorsichtige Teilentschlammung in größeren Zeitabständen, bei Vorkommen in Auen Gewährleistung und ggf. Förderung regelmäßiger Hochwasserdurchströmung
- ggf. Vermehrung des Lebensraumtyps durch Neuanlage von Gewässern an geeigneten Standorten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- keine Einleitungen stark nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- ggf. Regulierung des Fischbestandes

**Schutzziele / Maßnahmen für Flüsse mit Schlammhängen mit Vegetation des *Chenopodium rubri* p.p. und des *Bidens* p.p. (3270)**

- Wiederherstellung von schlammigen bis kiesigen Ufern und Schlammhängen mit einjähriger Vegetation aus Zweizahn-Knöterich-Melden- (*Bidens tripartita*) und Flußmelden-Gesellschaften (*Chenopodium rubri*) mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturvielfalt entsprechend dem jeweiligen Leitbild des Fließgewässertyps

- Wiederherstellung der naturnahen Uferstruktur, mindestens mit Einstufung der Gewässerstruktur von 3 (mäßig verändert) und einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Wiederherstellung des Lebensraumtyps mit seinen typischen Merkmalen (Abflussverhalten, Geschiebehalt, Fließgewässerdynamik, Anschluss von Nebengewässern und hydraulische Auenanbindung) als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Wiederherstellung einer hohen Wasserqualität (insbesondere bzgl. Schadstoffen) und eines naturnahen Wasserhaushaltes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Wiederherstellung eines störungsarmen Lebensraumes
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund wiederherzustellen.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Erhaltung vegetationsarmer, schluffiger, sandiger und kiesiger Ufer und Schlammبانke
- Maßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten / und Tiefenvarianz mit oder ohne Änderung der Linienföhrung
- Entfernung von künstlichen Sohl- und Uferbefestigungen; ggf. Einbringen von Strömungslenkern
- Zulassen eigendynamischer Entwicklungen
- Unterlassung von stofflich belasteten Einleitungen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung
- Unterlassung eines zu intensiven Viehtritts

**Schutzziele / Maßnahmen für Feuchte Heiden des nordatlantischen Raums mit Erica tetralix (4010)**

- Erhaltung der Feuchtheiden mit Glockenheide (Erica tetralix) mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten-

und Strukturinventar (torfmoosreiche Zwergstrauchvegetation und Schlenken) sowie mit lebensraumangepasstem Pflegeregime

- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer sowie grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund,
  - seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- extensive Beweidung mit geeigneten Nutztier-Rassen (nach Kulturlandschaftsprogramm, z. B. Hütehaltung mit Schafen/ Ziegen) und/oder Wildtieren; ggf. mit zusätzlicher Pflegemahd
- bei Bedarf abschnittsweise organische Bodenaufgabe entfernen (plaggenhiebähnliche Bearbeitung) oder kontrolliertes Brennen zur Regeneration überalterter Bestände
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z.B. durch Abschieben

des organischen Oberbodens,  
Mahdgutübertragung

- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen und aufgeforsteten ehemaligen Feuchtheideflächen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten (z. B. Adlerfarn)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen
- keine Gehölzanpflanzung
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen
- Beibehaltung und ggf. Anlage von ausreichend großen nährstoffarmen Pufferzonen (offen, extensiv genutzt oder ungenutzt, ohne Düngung, Kalkung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln)
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Trockene europäische Heide (4030)**

- Erhaltung der Trockenen Heiden mit Besenheide (*Calluna vulgaris*) mit ihrem lebensraumtypischen Kennarten- und Strukturinventar (verschiedene Altersphasen, offene Bodenstellen) sowie mit lebensraumangepasstem Bewirtschaftungs- und Pflegeregime
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen

- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer Lebensraumtypen zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- extensive Beweidung mit geeigneten Nutztier-Rassen (nach Kulturlandschaftsprogramm, z. B. Hütehaltung mit Schafen/ Ziegen) und/oder Wildtieren; ggf. mit zusätzlicher Pflegemahd
- bei Bedarf abschnittsweise organische Bodenaufgabe entfernen (plaggenhiebähnliche Bearbeitung) oder kontrolliertes Brennen zur Regeneration überalterter Bestände
- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten z. B. durch Abschieben des organischen Oberbodens, Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen und aufgeforsteten ehemaligen Heideflächen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten (z. B. Adlerfarn)
- Erhaltung einzelner bodenständiger Gehölze und Gehölzgruppen als wichtige Habitatstrukturen
- keine Gehölzanpflanzung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

**Schutzziele / Maßnahmen für Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510)**

- Erhaltung der Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen mit ihrer lebensraumtypischen Kennarten-,

Magerkeitszeiger- und Strukturvielfalt sowie extensiver Bewirtschaftung

- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- Zweischürige, bei Nachbeweidung auch einschürige Mahd (nach Kulturlandschaftsprogramm), ggf. Nachbeweidung mit geringer Besatzdichte und Nachmahd der Weidereste; zur Sicherstellung der Artenvielfalt Anpassung der Nutzungstermine bei unterschiedlicher phänologischer Entwicklung; bei Gefahr von Artenverarmung Aufnahme einer entzugsorientierten Düngung;
- Unterlassung von (Pflege-) Umbruch, Umstellung auf eine nicht dem Lebensraum angepasste Beweidung, Nach- und Neuansaat, Mulchen, sowie einer erhöhten Schnitthäufigkeit und Beweidungsintensität bei Nachbeweidung
- Unterlassung von Melioration bzw. Grundwasserabsenkung bei feuchter Ausprägung der Glatthaferwiese
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Optimierung und Vermehrung von Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen auf geeigneten Standorten z. B. durch (Wieder-) Aufnahme der extensiven Mahdnutzung, Auslagerung aufgedüngter Flächen bis zu den typischen Bodenkennwerten, ggf. Mahdgutübertragung
- gezieltes Entfernen von Gehölzen bei verbuschenden Beständen
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten



- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzung

**Schutzziele / Maßnahmen für Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140)**

- Erhaltung der gehölzarmen Zwischenmoorvegetation z. B. mit Übergangsmoor- und Schlenken-Gesellschaften (Scheuchzerietalia palustris) oder Braunsegen-Sümpfen (Caricion nigrae) sowie ihrem lebensraumtypischem Kennarten- und Strukturinventar
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines an Gehölz- und Störarten armen Lebensraumtyps
- Erhaltung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes und -chemismus sowie Nährstoffhaushaltes mit oberflächennahem oder anstehendem dystrophem bis oligo- oder mesotrophem Wasser unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer sowie grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- keine Nutzung bzw. Regelung der (Freizeit-) Nutzung auf ein schutzzielverträgliches Maß
- extensive Schafbeweidung in gestörten Bereichen (Huteweide), Ausschluss von Schwingrasenbereichen von der Beweidung

- Optimierung und Vermehrung des Lebensraumtyps auf geeigneten Standorten
- ggf. Entnahme aufkommender Gehölze
- ggf. gezieltes Entfernen von Störarten
- Unterlassung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: z. B. Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben sowie schutzzielkonforme Regulierung von Ab- und Überläufen, Vermeidung von dauerhafter Überstauung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- keine Einleitungen nährstoffreichen oder ansonsten stofflich belasteten Wassers
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Hainsimsen-Buchenwald (9110)**

- Erhaltung großflächig zusammenhängender, naturnaher, Hainsimsen-Buchenwälder mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen / Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten z.B. durch
  - vorsichtige, über lange Zeiträume gehende Bestockungsgradabsenkung
  - Dichthalten des Oberbestandes in Beständen mit beigemischter Nadelholzverjüngung
  - ggf. Entnahme nicht lebensraumtypischer Bäume, insbesondere Samenbäume
  - bei Gefahr der Verringerung des Gesamtflächenumfangs des Lebensraumtyps im Gebiet stellenweise Entfernung der konkurrierenden Verjüngung nicht lebensraumtypischer Baumarten
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Hainsimsen-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen

Hainsimsen-Buchenwald-Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat

- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“ <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, das nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen

- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Stieleichen-Hainbuchenwald (9160)**

- Erhaltung naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder auf stau- und grundwasserbeeinflussten oder fließgewässernahen Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes grund- und stauwasserbeeinflusster Lebensraumtypen,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

#### Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft

- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichenpflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Stieleichen-Hainbuchenwalds durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen potenziellen Stieleichen-Hainbuchenwaldstandorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)

- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Sicherung und ggf. Wiederherstellung eines lebensraumtypischen Wasserhaushaltes, der so bodenfeucht ist, dass Buchen nur auf hochgelegenen Partien gedeihen können;
- keine Entwässerung und Grundwasserabsenkung
- ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben, ggf. Meliorationen im Umfeld rückgängig machen
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes und während niederschlagsreicher Witterungsverhältnisse
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald ...“<https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele

- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

**Schutzziele / Maßnahmen für Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur (9190)**

- Erhaltung naturnaher alter bodensaurer Eichenwälder auf nährstoffarmen Sand-Standorten mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung lebensraumtypischer Wasser- und Bodenverhältnisse (Wasserhaushalt, Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur) unter Berücksichtigung des Wassereinzugsgebietes
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraumtyps
- Erhaltung eines an Störarten armen LRT
- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner Bedeutung als eines der fünf größten Vorkommen in der FFH-Gebietskulisse in der atlantischen biogeographischen Region in NRW,
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung innerhalb eines großen Komplexes nährstoffarmer Lebensraumtypen,



- seines Vorkommens im Bereich der lebensraumtypischen Arealgrenze zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Angemessene Bewirtschaftung zur Erhaltung eines Bestockungsanteils von mindestens 30 % Stiel- und/oder Traubeneiche auf Flächen mit höchstens 30 % konkurrierender Buche
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen von geeigneten Teilflächen ohne Nutzung
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- Förderung der Verjüngung der Stiel- und Traubeneichen durch kleinflächige Kahlschläge oder Femelhiebe bis 1 ha und gezielte Freistellung alter und nachwachsender Eichen; sofern nicht vermeidbar Eichenpflanzung; ggf. Entfernung von Naturverjüngung von nicht lebensraumtypischen Gehölzen (insbesondere von Neophyten wie die Späte Traubenkirsche)
- Förderung der Verjüngung lebensraumtypischer Baumarten insbesondere der Stieleiche vorzugsweise durch Saat und / oder Hähersaat

- keine Förderung standortfremder Baumarten und kein Voranbau oder Unterbau mit Buche
- Förderung und Anlage gestufter Waldränder als Lebensraum für Arten der Übergangsbereiche von Wald zu Offenland
- Vermehrung des Lebensraumtyps "Alte bodensaure Eichenwälder" durch den Umbau von mit nicht bodenständigen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten und ausschließlicher Verwendung von lebensraumtypischen Gehölzen geeigneter Herkunft bei Pflanzungen und Saat (insbesondere Stiel-Eiche)
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)
- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Vermeidung von Emissionsquellen im Umgebungsbereich der Vorkommen
- bei feuchten Ausprägungen: Vermeidung von Entwässerung und Grundwasserabsenkung und ggf. Maßnahmen zur Wiederherstellung des lebensraumtypischen Wasserhaushaltes: Verschluss, Anstau ggf. Entfernen von Drainagen und Entwässerungsgräben
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen

Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe "Dienstweisung zum Artenschutz im Wald..." <https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)

- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- keine Bodenschutzkalkung
- Beibehaltung und im Bedarfsfall Anlage von geeigneten nährstoffarmen bzw. abschirmenden Pufferzonen
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten
- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

#### **Schutzziele / Maßnahmen für Hartholz-Auenwälder (91F0)**

- Erhaltung von Hartholz-Auenwäldern mit ihrer lebensraumtypischen Arten- und Strukturvielfalt in einem Mosaik aus ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/ Altersphasen und in ihrer standörtlich typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder sowie ihrer Waldränder und Sonderstandorte
- Erhaltung des Lebensraumtyps als Habitat für seine charakteristischen Arten
- Erhaltung eines lebensraumangepassten Wildbestandes
- Erhaltung der lebensraumtypischen Grundwasser- und/ oder Überflutungsverhältnisse
- Erhaltung lebensraumtypischer Bodenverhältnisse (Nährstoffhaushalt, Bodenstruktur)
- Vermeidung und ggf. Verminderung von Nährstoff- und Schadstoffeinträgen
- Erhaltung eines störungsarmen Lebensraums
- Erhaltung eines an Störarten armen Lebensraumtyp

- Das Vorkommen des Lebensraumtyps im Gebiet ist insbesondere aufgrund
  - seiner besonderen Repräsentanz für die atlantische biogeographische Region in NRW,
  - seiner Bedeutung im Biotopverbund zu erhalten.

Geeignete Erhaltungsmaßnahmen:

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Baumarten der natürlichen Waldgesellschaft
- Belassen eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz (möglichst  $\geq 10$  Bäume/ha) bis zur Zerfallsphase, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen, bevorzugt Entwicklung von Altholzinseln
- Belassen von Biotopbäumen (unter Berücksichtigung der Arbeits- und Verkehrssicherheit ggf. Biotopbaumgruppen, -bestände) einschließlich der häufig wärme- und lichtbegünstigten Biotopbäume an Bestandsrändern (Belassen möglichst großer Baumteile stehend oder liegend im Rahmen von Verkehrssicherungsmaßnahmen)
- Belassen der natürlichen Entwicklung von Vor- und Pionierwaldstadien auf Sukzessionsflächen
- keine Kahlschläge über 0,3 ha
- Förderung der Naturverjüngung lebensraumtypischer Baumarten
- Vermehrung des Hartholz-Auenwaldes nach Möglichkeit durch natürliche Sukzession oder andernfalls durch Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft, insbesondere im weiteren Umfeld von Bachläufen, Brachen in den Fließgewässerauen und vor allem bei der Renaturierung von Flussauen
- Umbau von Nadelwald in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit

durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt sind (inkl. hiebsunreifer Bestände)

- Regulierung der Schalenwildichte auf ein solches Maß, dass die Verjüngung aller lebensraumtypischen Baumarten ohne besondere Schutzmaßnahmen ermöglicht wird
- Optimierung des Wasserhaushaltes und der natürlichen Überflutungsverhältnisse durch Auen-, und Flussrenaturierung sowie ggf. den Rückbau von Deichen, Schaffung von Flussauen mit hoher Überflutungsdynamik und ungehindertem Ein- und Ausströmen des Hochwassers; Unterlassung von Entwässerungsmaßnahmen bzw. Wiedervernässung
- Ausrichtung des Erschließungsnetzes an die Standortbedingungen und Schutzziele, i.d.R. Rückegassen-Mindestabstand 40 m, keine Rückegassen in Quell- und Fließgewässerbereichen, in geschützten Biotopen, Sonderbiotopen und bei Vorkommen von seltenen und gefährdeten Pflanzenarten
- keine Befahrung außerhalb des Erschließungsnetzes
- Holzeinschlag und -rücken in mehr als 80 Jahre altem Laubholz nur außerhalb des Fortpflanzungszeitraumes der jeweils betroffenen Tierart unter Beachtung der artspezifischen Schutzzone (s. dazu die Arbeitshilfe "Dienstweisung zum Artenschutz im Wald..."<https://www.wald-und-holz.nrw.de/naturschutz/schutzgebiete/europaeischer-arten-und-biotopschutz/>)
- Wegeinstandhaltungsmaßnahmen nur mit Material, dass nicht zur Veränderung der Standorte führt; kein Recycling-Material
- keine Ablagerung von Holz (inkl. Astmaterial, Kronenholz) in geschützten Biotopen, in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern und bei Vorkommen von gefährdeten Pflanzenarten
- Ausrichtung der Bodenschutzkalkung auf die Schutzziele
- Vermeidung der Ausbreitung und ggf. Zurückdrängen von Neophyten

- Regelung nicht schutzzielkonformer Freizeitnutzungen

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten

**verboten:**

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

2. Nicht betroffene Tätigkeiten:

Zusätzlich zu den nicht betroffenen Tätigkeiten der Ziff. 2.1 B. bleiben von den Verboten 2.1 A Nr. 1-38 folgende Handlungen/Maßnahmen unberührt:

3. Maßnahmen, die der Flugsicherheit dienen und auf der Grundlage des „forstökologischen Gutachtens Wahner Heide mit landschaftspflegerischem Begleitplan“ erfolgen;

4. die vom Landrat des Rheinisch-Bergischen Kreises als untere Naturschutzbehörde zugelassenen oder angeordneten Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Optimierungsmaßnahmen. Dazu gehören im Rahmen des Beweidungsprojektes notwendige Maßnahmen wie Einfriedungen, begleitende Maßnahmen zur Weidepflege und der Einsatz von Hütehunden.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: RO\_4.3-301

Maßnahmen: RO\_5.1-201, 202, 203, 204, 301, RO\_5.4-02, 03, 04, 05, 06, 07, 09, 10, 11, 12

## RO\_2.1-04

### Naturschutzgebiet "Kupfersiefer Bachtal"

zwischen Schlehecken und Menzlingen

Blatt Nr.:

68, 69, 84, 85

Anzahl der Teilflächen: 3

Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 69,220 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines in weiten Teilen ungestörten, naturnahen Bachtals mit strukturreichen Hangwäldern und Grünlandflächen als Lebensräume seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst das Tal des weitgehend ungestörten und naturnahen Kupfersiefer Baches von seiner Quelle bei Schlehecken und dem Sülztal bei Menzlingen, einschließlich eines größeren und einiger kleiner Nebensiefen. Auf den begleitenden Hangwäldern stocken bodensaure Buchenmischwälder unterschiedlichen Alters, z.T. mit Altholz und gut entwickelter Strauchschicht. Die Hänge am Oberlauf werden von teilweise recht magerem Grünland eingenommen.

In der Bachaue befindet sich extensiv genutztes oder brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland.

In der intensiv ackerbaulich genutzten Umgebung stellt das Tal ein wertvolles Laubwaldrelikt dar, das durch Verkehr und Siedlung wenig gestört ist. Der strukturreiche Buchenmischwald und der naturnahe Bach sind ein Rückzugsgebiet für typische Lebensformen der Urlandschaft des Naturraums.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Quellbereiche, Fließgewässerbereiche, seggen- und binsenreiche Nasswiesen, stehendes Binnengewässer, Auwälder sowie Magerwiesen- und weiden (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Rotwildkorridor im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, langen Bachtals als vielgestaltiger Biotopkomplex aus strukturreichen Hangwäldern, Auwäldern und Hanggrünland (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen, weitgehend ungestörten und durchgängigen Baches und seiner Quellsiefen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Hang- und Auwälder (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der teils mageren Grünländer an den Hängen und der Nass- und Feuchtgrünländer in der Aue (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Gewässer und der Quellen als bedeutende Lebensräume zahlreicher geschützter und klimasensitiver Arten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Bachtals mit Laubholzbestand und Steilwänden als Lebensraum für charakteristische Tierarten (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten klimasensitiven Arten, insbesondere Libellenarten.

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen und bemerkenswerten Arten, z.B. Eisvogel.

- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere des Feucht- und Nassgrünlandes, der Auwälder sowie der Still- und Fließgewässer (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Kaltluft-Einzugsgebiet mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, Flusseinzugsgebiet mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotential.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;
2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: RO\_4.2-200, 201, 300, RO\_4.3-01

Maßnahmen: RO\_5.1-01, 100, 101, 102, 103, 200, 205, 206, 208

## RO\_2.1-05

### Naturschutzgebiet "Immetsiefen"

nördlich Rambrücken

Blatt Nr.:  
**68**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 14,966 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines überwiegend bewaldeten Siefensystems und den mageren Hanggrünländern als Lebensräume für seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten.

Das Naturschutzgebiet umfasst zwei tief eingeschnittene Siefen, deren Hänge mit überwiegend altem Buchen-, Hainbuchen- Eichenwald bestockt sind. Die Bäche sind weitgehend naturnah, der südliche ist durch eine aufgelassene Teichanlage unterbrochen. Die Hänge im Bereich des Zusammenflusses der beiden Bäche werden von einem recht magerem und artenreichem Magergrünland eingenommen, das im südlichen Teil noch durch kleine Obstbaumbestände bereichert wird.



Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Sicherung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Quellbereiche, Fließgewässerbereiche sowie seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Sicherung der Funktion als Rotwildkorridor im Biotopverbund (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Siefensystems als vielgestaltiger Biotopkomplex aus alten Hangwäldern und blütenreichen Hanggrünländern (§ 23 Abs. 1; Ziff. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, durchgängigen Bäche und der Quellbereiche (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der alten Buchen-Hainbuchen-Eichenwälder, zum Teil mit stehendem Totholz sowie der standortheimischer Erlenwälder in den Quellbereichen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des artenreichen, extensiv genutzten Hanggrünlandes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Funktion als Bestandteil des Kaltluft-Einzugsgebietes im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere für die Lebensgemeinschaften der im Gebiet wildlebenden Tiere und Pflanzen (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen, insbesondere der Quellen, Fließgewässer und des Nass- und Feuchtgrünlandes (§ 23 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Flusseinzugsgebiet mit hohem Sturzflutgefährdungspotential, Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.1-A genannten Verboten **verboten**:

1. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;

2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen.

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: RO\_4.2-202, 203

Maßnahmen: RO\_5.1-02, 207, 401

## 2.2

**Landschaftsschutzgebiete**

Gemäß §§ 20, 22 und 26 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „L“ / "L2" gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als Landschaftsschutzgebiete festgesetzt.

Teile der festgesetzten Landschaftsschutzgebiete sind gemäß § 21 Abs. 3, Ziffer 4 BNatSchG Bestandteile des Biotopverbunds.

Die Landschaftsschutzgebiete und Festsetzungen gemäß Ziffer 2.2 "L2" (temporäre Landschaftsschutzgebiete) treten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Die räumlichen Abgrenzungen der Landschaftsschutzgebiete sind in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Schutzzwecke für festgesetzte Landschaftsschutzgebiete:

Gemäß § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt,

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten;

Nach § 26 Abs. 1 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die Abgrenzungen und die von den Schutzfestsetzungen betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum Landschaftsschutzgebiet gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Bei den mit "L2" gekennzeichneten Bereichen handelt es sich um Darstellungen der Flächennutzungspläne der Städte Bergisch Gladbach, Overath und Rösrath, die eine bauliche Nutzung vorsehen. Gemäß § 7 Abs. 3 LNatSchG NRW sind die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen. Dies geschieht durch eine temporäre Festsetzung, die eine vorübergehende Erhaltung der Landschaft zum Gegenstand hat. Mit Inkrafttreten eines nachfolgenden Bebauungsplanes tritt die Festsetzung außer Kraft.

Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe der Entwicklungsziele für die Landschaft, der Fachdaten für den Naturschutz und die Landschaftspflege sowie des Biotopverbunds.

Auftretende archäologische Funde sollen der jeweiligen Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - gemeldet werden. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) wird hingewiesen.

Die gebietsspezifischen Schutzzwecke und sich daraus ggf. ergebende zusätzliche Verbotsvorschriften sind unter den entsprechenden Festsetzungen der Landschaftsschutzgebiete präzisiert.

Aufgrund einer Analyse des Naturhaushaltes und der Schutzgüter erfolgt eine räumliche und inhaltliche Gliederung der Landschaftsschutzgebiete.

Bei der Beschreibung der jeweiligen Schutzziele wird auf den Schwerpunkt der Schutzgüter und Entwicklungsmöglichkeiten in diesen Bereichen eingegangen. Dies schließt das Zutreffen weiterer Schutzgüter nicht aus.

2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten gelten:

- die nachfolgend aufgeführten **Verbotsvorschriften** (Ziffer 2.2 A),
- die aufgeführten **gebietsspezifischen Verbotsvorschriften** (Ziffer 2.2 E),
- Regelungen zu den **genehmigungsfreien Handlungen** (Ziffern 2.2 A und 2.2 E),
- Regelungen zu den von den Verbotsvorschriften **nicht betroffenen Tätigkeiten** (Ziffer 2.2 B),
- Regelungen zu **Ausnahmen und Befreiungen** (Ziffer 2.2 C) und
- Regelungen bei **Ordnungswidrigkeiten** (Ziffer 2.2 D).

#### A. Verbotsvorschriften

In den festgesetzten Landschaftsschutzgebieten ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verboten**:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 Bauordnung NRW oder Werbeanlagen oder Warenautomaten gem. § 10 Abs. 1 Bauordnung NRW sowie Straßen, Wege, Plätze, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen - auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen - zu errichten, aufzustellen, zu ändern oder zu erweitern;

Als bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder durch ortsfeste Bahnen begrenzt beweglich ist, oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Hierdurch sollen insbesondere nachteilige Veränderungen von Natur und Landschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden, um für die Zukunft die Leistungsfähigkeit der Naturgüter zu gewährleisten sowie Beeinträchtigungen

des Orts- und Landschaftsbildes zu vermeiden. Zu den baulichen Anlagen gehören u.a. Camping- und Wochenendplätze, Zäune oder andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedungen, Gartenhäuser, Lager- oder Ausstellungsplätze, Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten, Landungs-, Boots- und Angelstege, am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- oder Hausboote, mobile Werbeanlagen, Werbemittel, Werbeanlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Bauordnung NRW, Schilder, Symbole oder Beschriftungen. Das Änderungsverbot gilt auch für Nutzungsänderungen.

Ausgenommen sind:

- Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an nicht-klassifizierten Straßen, Wegen und Plätzen in gleicher Art, Breite und Fläche;

- Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen, dem Betriebsgelände der Bahn AG, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Sämtliche Arbeiten sind der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen;

- rechtmäßig vorhandener Gebäudebestand und befestigte Straßenkörper der klassifizierten Straßen und Gemeindestraßen einschließlich der zugehörigen Bankettstreifen;

- der Bau oder die Änderung von Forstwirtschaftswegen, sofern hierfür ein Anzeigeverfahren nach § 6b Landesforstgesetz i.V.m. dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III A - 35- 00-00.00 vom 01.09.1999 durchgeführt worden ist und der jeweilige besondere Schutzzweck des geschützten Gebietes dem im Einzelfall nicht entgegensteht;

- die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Weide- oder Koppelzäune. Gleiches gilt für die Errichtung ortsüblicher

Von der Ausnahme nicht betroffen sind erforderliche Baustelleneinrichtungen, Erschließungsanlagen und Zwischenlager. Diesbezüglich besteht ein Genehmigungsvorbehalt.

Notwendige Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Schutzstreifen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen.

Von der Ausnahme nicht betroffen sind erforderliche Baustelleneinrichtungen, Erschließungsanlagen und Zwischenlager. Diesbezüglich besteht ein Genehmigungsvorbehalt.

Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.

Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt unbenommen.

Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;

- das Errichten sonstiger ortsüblicher Herdenschutzzäune als wolfsabweisende Präventionsmaßnahmen für Weidetiere und Gehegewild;

- die Aufstellung oder Anbringung von Schildern, Symbolen oder Beschriftungen, soweit sie einer behördlich abgestimmten Besucherlenkung und -information dienen;

- die Aufstellung oder Anbringung von Schildern, Symbolen oder Beschriftungen zur Unterrichtung über Kommunal-, Bundestags- und Europawahlen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften;

- Nutzungsänderungen innerhalb des Gebäudebestandes sowie Dachgeschossausbauten, die Errichtung von Dachgauben, die geringfügige Erweiterung baulicher Anlagen auf bereits befestigten Flächen und die Errichtung von Solar-/Photovoltaikanlagen im Gebäudebestand;

2. Frei- oder Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, oder Drainageleitungen, zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Ausgenommen ist:

- das Verlegen von Hausanschlussleitungen und privater Entwässerungsanlagen innerhalb des Hausgartens, sofern keine Gehölzbestände betroffen sind;

3. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion, z.B. durch die großflächige Verletzung der Grasnarbe zu fördern;

4. Verfüllungen, Anschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen, vorzunehmen oder die Boden-, Fels- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern;

Die Anlagen dürfen dabei nicht das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Ausblick auf begrünte Flächen verdecken.

Die Anlagen dürfen dabei nicht das Landschaftsbild beeinträchtigen oder den Ausblick auf begrünte Flächen verdecken.

Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt hiervon unberührt.

Das Verbot gilt insbesondere auch für Bodenschäden und Bodenerosion durch übermäßige Beweidung und daraus folgenden Trittschäden, aus ökologischen und Bodenschutzgründen sowie im Sinne der Starkregenvorsorge. Eine großflächige Verletzung der Grasnarbe ist dann gegeben, wenn sie mehr als nur linienförmig oder punktuell ist, d.h. der Grasbewuchs flächig verschwunden ist.

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden. Das Verbot zielt auf die grundsätzliche Erhaltung der vorhandenen landschaftlichen Strukturen mit ihren jeweiligen Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und auf die Sicherung des Landschaftsbildes. Es dient sowohl der Verhinderung von Landschaftsschäden als auch dem Schutz hochwertiger Berei-

che. Auf die Bestimmungen des Bodenschutzrechtes wird verwiesen. Das Verbot schließt die Verfestigung und Versiegelung von Böden sowie die Beeinträchtigung oder Beschädigung unterirdischer Pflanzenteile ein.

Ausgenommen sind:

- Bohrungen und Ausschachtungen aus bodenkundlichen, hydrogeologischen oder geowissenschaftlichen Gründen;
- 5. Flächen außerhalb der befestigten oder naturfesten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume mit motorisierten oder nicht motorisierten Fahrzeugen zu befahren sowie Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;
- 6. auf Flächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, privater Straßen und Wege in der freien Landschaft und im Wald außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen oder außerhalb gekennzeichnete Reitwege, zu reiten;

Hierdurch sollen insbesondere genügend große, ungestörte Lebensräume für die Tierwelt erhalten bzw. Störungen so gering wie möglich gehalten und der Boden-erosion entgegengewirkt werden. Das Verbot dient insofern dem Boden-, Wasser- und Artenschutz. Behelfsparkplätze auf Grünlandflächen sind in das Verbot eingeschlossen. Das Verbot gilt auch für nicht motorisierte Fahrzeuge wie zum Beispiel Wohnwagen, Anhänger und Fahrräder.

Ausgenommen ist:

- das Reiten auf Wegen im Wald nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Rheinisch-Bergischen Kreises zum Reiten im Wald gemäß § 58 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 19.12.2017;
- 7. Freizeiteinrichtungen oder Sportanlagen bereitzustellen, anzulegen oder zu ändern, Gärten in der freien Landschaft anzulegen sowie Schieß-, Modell-, Wasser-, Kletter- oder Luftsport außerhalb genehmigter Bereiche zu betreiben;
- 8. Quellen, Moore, Quellsümpfe, Seggenrieder, Röhrichte und Hochstaudenfluren sowie Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen, zu beeinträchtigen oder zu verändern;

Die Allgemeinverfügung zum Reiten im Wald gemäß §58 Abs.4 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG-NRW) im Rheinisch-Bergischen Kreis steht auf der Homepage des Rheinisch-Bergischen Kreises unter [www.rbk-direkt.de](http://www.rbk-direkt.de) zur Verfügung.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche für die Tier- und Pflanzenwelt sollen hierdurch verhindert werden, wie z.B. Schädigungen der Ufervegetation oder Störungen durch Verlärmung aufgrund intensiver Freizeitaktivitäten wie Schieß-, Modell-, Wasser-, Rad-, Kletter- oder Luftsport. Störungsintensive Erholungsnutzungen sollen unterbunden bzw. gelenkt werden.

Hierzu zählt auch das Tränken von Vieh mit Ausnahme einzelner abgegrenzter Viehtränken am Gewässer außerhalb von Quellbereichen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken am Gewässer durch Selbsttränkeanlagen zu ersetzen.

Ausgenommen ist:

- die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Wasserbehörde im Einvernehmen

mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden;

9. stehende oder fließende Gewässer oder Teichanlagen anzulegen, umzugestalten oder zu erweitern oder vorhandene Gewässer einschließlich ihrer Ufer oder ihrer Sohlenstruktur zu verändern, die Hydrobiologie oder den Wasserchemismus nachhaltig zu beeinträchtigen oder Wasser zu entnehmen oder einzuleiten;

Ausgenommen sind:

- die Gewässerunterhaltung sowie Renaturierungsmaßnahmen auf der Grundlage eines von der unteren Umweltschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden und Entschlammungen, sofern der Aushub nicht innerhalb von Schutzgebieten gelagert oder zwischengelagert wird;
  - der Rückbau von Teichanlagen sofern dieser dem jeweiligen Schutzzweck entspricht und Artenschutzbelange nicht entgegenstehen;
10. den Grundwasserspiegel zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde oder belastende Maßnahmen vorzunehmen;
11. Abfälle oder Gegenstände zu entsorgen, zu verbrennen, zu lagern oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen;
12. Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige die Gewässerqualität beeinträchtigende Stoffe in Feuchtgebiete, Feucht- und Nassstandorte oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen;
13. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden;
14. Brachflächen im Sinne von § 11 LNatSchG NRW, Dauergrünland, Feucht- und Nassgrünland, Quellsümpfe, Röhrichte, Seggenrieder, Hochstaudenfluren, Trockenrasen oder Streuobstwiesen umzubrechen oder in andere Nutzungen umzuwandeln;

Dies gilt auch für entsprechende Schäden durch Beweidung oder Tritt von Weidetieren.

Unter die Teichanlagen fallen Naturteiche, Himmelsteiche, Hobbyanlagen, Fischzucht- und Nebenerwerbsanlagen sowie Angelparks.

Die gesetzliche Eingriffsregelung bleibt unberührt.

Dies gilt auch für die Verlegung von Drainageleitungen oder die Anlage privater Brunnen. Das Verbot dient insbesondere auch der Klimawandelvorsorge.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf schutzwürdige Bereiche und Störungen des Landschaftsbildes sollen hierdurch verhindert werden.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf Gewässer, das Grundwasser und im Hinblick auf die Klimawandelfolgen sollen hierdurch verhindert werden.

Das Verbot dient insbesondere dem Schutz dieser Biotoptypen und ihrer speziellen Flora und Fauna. Ein derartiger Umbruch stellt in der Regel eine massive Veränderung eines geschützten Gebietes mit der Folge einer nachhaltigen Störung der vorhandenen Wechselbeziehungen im Naturhaushalt dar. Auf die Bestimmungen des § 4 LNatSchG NRW Abs. 1 bis 3 i.V.m. § 5 Abs. 2 und 3 BNatSchG zur



15. Hecken, Gebüsche, Sträucher, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Alleen sowie Baumreihen oder Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen, zu beschädigen oder zu beeinträchtigen;

landwirtschaftlichen Nutzung wird hingewiesen.

Das Verbot dient insbesondere der Erhaltung des Landschaftsbild prägender Gehölzstrukturen und der Sicherung von Biotopstrukturen in Verbundräumen.

Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen.

Ausgenommen sind:

- schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen;

Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.

16. die Neuanlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder Energieholz- bzw. Kurzumtriebsplantagen innerhalb und außerhalb von Wäldern oder Waldflächen als Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisig- oder Baumschulkulturen oder Energieholz- bzw. Kurzumtriebsplantagen zu nutzen oder Waldumwandlungen vorzunehmen;

Das Verbot dient insbesondere dem vorbeugenden Erhalt und Schutz der biologischen Vielfalt und soll der standörtlichen Verarmung und Verfremdung des Landschaftsbildes durch großflächige oder nährstoffbelastete Monokulturen entgegenwirken.

Erstaufforstungen richten sich nach den Vorgaben des § 41 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG). Demnach ist die Neuanlage von Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde zulässig – diese darf versagt werden, wenn die Belange des Naturschutzes, des Bodenschutzes und der Landschaftspflege entgegenstehen.

17. Jagdkanzeln oder Ansinneinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG oder in sonstigen Feuchtlebensräumen zu errichten;

18. die Bodendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen, Bankette oder Wegrainen, an Straßen- und Wegrändern abzubrennen, zu beackern, umzupflügen oder mit chemischen Mitteln niedrig zu halten;

Das Verbot dient insbesondere auch dem Insektenschutz.

## B. Nicht betroffene Tätigkeiten

### Unberührt von den Verboten

#### 2.2. A 1-17 bleiben:

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung

rung oder Entwicklung besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft;

- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- c) die im Sinne des Landesnaturschutzgesetzes und Bundesnaturschutzgesetzes rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis; diese Klausel gilt nicht für die unter Ziffer 2.2 A. 12 bis 14 genannten Verbote;
- d) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 2.2 A. 16 genannte Verbot;
- e) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- f) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie die Errichtung von Anzeigeneinrichtungen außerhalb von Biotopen gemäß § 30 BNatSchG und sonstigen Feuchtlebensräumen;
- g) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes;
- h) die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei einschließlich der vorübergehenden Einstellung von Bienenkästen;

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern. Die Maßnahmen sind ausreichend zu dokumentieren und die gesetzliche Eingriffsregelung ist nachträglich anzuwenden.

Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.

Zur forstlichen Bewirtschaftung gehört auch die Instandhaltung der vorhandenen Wegeinfrastruktur durch Abschieben des Wegekörpers und Erneuerung der Verschleißschicht unter Beachtung der landschaftsrechtlichen Eingriffsregelung und der Unversehrtheit der Schutzgüter.

Auf den Runderlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Verbraucherschutz zum forstlichen Wegebau im Wald wird verwiesen.

### C. Ausnahmen und Befreiungen

Ausnahmen von den allgemeinen Verboten gemäß Ziffer 2.2, Buchstabe A

und von den gebietsspezifischen Verboten (Ziffer 2.2, Buchstabe E), die nicht unter die Unberührtheitstatbestände (Ziffer 2.2, Buchstabe B) oder die zustimmungsfreien Handlungen (Ziffer 2.2, Buchstabe A) fallen, bedürfen der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW können solche Ausnahmen von den Verboten nach § 26 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz zugelassen werden, die im Landschaftsplan nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind:

1. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - eine Ausnahme von den Verboten der Ziffer 2.2. A und den gebietsspezifischen Verboten der Ziffer 2.2 E erteilen, wenn die Handlungen im Einzelfall nicht geeignet sind, den Charakter des geschützten Gebietes nachhaltig zu verändern und wenn sie dem besonderen Schutzzweck nicht wesentlich zuwiderlaufen.
2. Insofern wird bestimmt, dass unter den vorgenannten Bedingungen für solche Handlungen solche Ausnahmen von den Verboten gemäß Ziffer 2.2, Buchstabe A und von den gebietsspezifischen Verboten gemäß Ziffer 2.2, Buchstabe E auf Antrag erteilt werden können, die von den Unberührtheitstatbeständen gemäß Ziffer 2.2, Buchstabe B sowie von den, von den Verboten ausgenommenen Handlungen gemäß Ziffer 2.2 Buchstabe A, nicht erfasst sind.
3. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten der Ziffer 2.2. A und den gebietsspezifischen Verboten der Ziffer 2.2 E zu erteilen, wenn das Vorhaben im Einzelfall dem Schutzzweck nicht entgegensteht und den Charakter des

Die „Art“ möglicher Ausnahmen definiert sich in dieser Satzung über die Verbote gem. Ziffer 2.2 A und die schutzgebietsspezifischen Verbote gem. Ziffer 2.2 E - ausschließlich für die dort genannten, verbotenen Handlungen können im Einzelfall überhaupt Ausnahmen erteilt werden. Der „Umfang“ möglicher, vom Träger der Landschaftsplanung gewollter Ausnahmen, entspricht denjenigen, typischen Handlungen (Einzelfälle sowie Fallkonstellationen), die von den in der Satzung festgesetzten Unberührtheitstatbeständen gem. Ziffer 2.2 B oder von den als genehmigungsfrei festgesetzten Handlungen gem. Ziffer 2.2 A (= ausgenommen ist/sind:..), nicht erfasst sind.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde wird über die getroffenen Entscheidungen zu Ziffer 2.2 C in geeigneter Weise unterrichtet.

Es erfolgt keine Aufzählung einzelner Handlungen für die eine Ausnahme erteilt werden kann, da diese

a) in direkter Abhängigkeit vom jeweiligen Schutzzweck stehen und im konkreten Einzelfall dem pflichtgemäßen Ermessen der unteren Naturschutzbehörde gem. § 3 (2) BNatSchG i.V.m. § 2 LNatSchG NRW unterliegen;

b) zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung dieser Satzung in Bezug auf typische und atypische Fälle, Fallkonstellationen und Handlungen weder vollständig noch im Verlaufe ihrer Rechtsgültigkeit abschließend sein kann und insofern

c) im Einzelfall Rechtsunsicherheiten auslösen, die die Satzung lückenhaft erscheinen oder dem Willen des Trägers der Landschaftsplanung widersprechen könnte.

betroffenen Schutzgebietes nicht verändert.

4. Die untere Naturschutzbehörde hat auf Antrag eine Ausnahme für das Errichten oder Verändern einer baulichen Anlage im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn 1-2 und 6 BauGB zu erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst ist.

Die Ausnahmeregelungen gemäß 1. bis 4. gelten im Einzelfall auch für Handlungen auf Grundstücken die bei isolierter Betrachtung nicht zur Vielfalt, Eigenart oder Schönheit der Landschaft beitragen, gleichwohl in das Landschaftsschutzgebiet einbezogen wurden, da sie für den Schutz der schutzwürdigen und -bedürftigen Flächen als Pufferflächen von Bedeutung sind.

Ausnahmen nach Ziffer 2.2 C 1. bis 4. können gemäß § 36 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

5. Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn

Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Satzungsgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen in Betracht.

Die Beteiligung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich nach Landesrecht.

5.1 dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

5.2 die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

**D. Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffern 2.2 A. 1-18 oder gegen die schutzgebietspezifischen Verbote nach Ziffer 2.2 E verstößt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

**E. Es werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt (2.2 L / L2):****BG\_2.2-01****Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse"**

westlich von Bergisch Gladbach und Bensberg

Blatt Nr.:

12, 14, 15, 16,  
22, 23, 24, 25,  
26, 27, 38, 39,  
40, 41, 42, 54, 55

Anzahl der Teilflächen: 40

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft. Das Gebiet wird ferner zur Erhaltung der vielfältig strukturierten Landschaft sowie zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Strukturen geschützt. Abschnittsweise sind Verbindungsflächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund vorhanden.

Flächengröße: 429,964 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen und durch Siedlungsflächen zum Teil verinselten Bereich des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse". Es handelt sich um ein zwar großflächiges aber viel- und kleinteiliges Landschaftsschutzgebiet, welches durch die relativ ebene Bergische Heideterrasse und den stark besiedelten Raum gekennzeichnet ist. Die landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandbewirtschaftung prägt das Gebiet. Das Schutzgebiet weist aufgrund seiner Siedlungsnähe und der guten Erschließung eine besondere Bedeutung für die Naherholung auf. Das Gesamtgebiet wird durch seine Reichhaltigkeit an unterschiedlichen Nutzungen sowie Standorteigenschaften mit daraus resultierendem Biotopmosaik, bestimmt. Zu nennen sind u.a. offene Wiesen-, Weiden- und Grünlandfluren, strukturreiche Waldflächen sowie Gehölz- und Heckenfluren.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach gelegenen und durch Siedlungsflächen zum Teil verinselten Teil des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse".

- zur Wiederherstellung und Entwicklung des Biotopverbundes mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 6 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen, Gehölz- und Baumgruppen, Obstbestände, Laub- und Laubmischwälder, Dauergrünland, Feldgehölze, Ortsrandeingrünungen) in einem insbesondere durch Siedlungsräume sowie flächenintensiverer Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zu den häufig direkt angrenzenden Natur- und sonstigen Schutzgebieten innerhalb der Bergischen Hochfläche (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Flusseinzugsgebiete mit hohem Sturzflutgefährdungspotenzial, Freiräume mit mittlerer bis sehr hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion, der Kaltluft-Leitbahnen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung und der Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion und Trockenstressrisiko, angrenzend an thermisch

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten: holznutzende und holzbewohnende Insekten und Höhlenbrüter.

hochbelastete Siedlungen (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: BG\_5.2-12, BG\_5.4-01

**BG\_2.2-01/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse"**

Blatt Nr.:  
14, 15, 16, 22,  
23, 24, 25, 26,  
27, 38, 39, 40, 42

westlich von Bergisch Gladbach und Bensberg

Anzahl der Teilflächen: 35  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 29,015 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

**BG\_2.2-02 Landschaftsschutzgebiet "Innerstädtische Gehölzbestände, Wald- und Brachflächen sowie Sonderstandorte"**

Blatt Nr.:  
15, 24, 25, 41

im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach

Anzahl der Teilflächen: 10  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 28,081 ha

Das mehrteilige Landschaftsschutzgebiet umfasst die wertvollen, inselartigen Außenbereichsflächen innerhalb des Siedlungsraums von Bergisch Gladbach. Zu dem Schutzgebiet gehören ein vielfältig strukturierter ehemaliger Kalksteinbruch (Marienhöhe) mit sehr seltenen, gefährdeten Pflanzenarten als regional bedeutsamer Sekundär- und Inselbiotop inmitten des dicht besiedelten Stadtgebietes, Waldreste, Felsböschungen und Felswände am Quirlsberg und der Friedhof mit sehr altem Baumbestand östlich des Quirlsbergs sowie eine vielfältig strukturierte Brachfläche auf einer angeschütteten Halde, die durch den Wechsel zwischen offenen Grasfluren sowie lockeren und dichten Pioniergehölzen sowie trockenen bis feuchten Bodenverhältnissen gekennzeichnet ist. Ferner sind ein Buchenmischwald mit

Die Flächen sind größtenteils allseitig von Wohn- und sonstiger Bebauung umgeben und gelten als "Außenbereiche im Innenbereich". Sie stellen ein Mosaik aus artenreichen, teils offengelassenen Gärten, Obstbeständen und Grünlandresten dar. Häufig sind Gehölze in Form von Gebüsch oder älteren Bäumen sowie Restwaldbestände eingestreut. Zahlreiche Kleinstrukturen wie Totholz etc. sind vorhanden. Das Gebiet Marienhöhe ist zusätzlich Lebensraum von seltenen gefährdeten Pflanzenarten und wärmeliebender Flora und Fauna auf kalkhaltigen und basischen Bodensubstraten. Die südwestlichste Teilfläche des mehrteiligen Landschaftsschutzgebietes ist zudem als Einzugsgebiet des Flachmoores, Naturschutzgebiet "Thielenbruch" von Bedeutung (Pufferzone). Die Einzelflächen besitzen eine sehr große Bedeutung

heimischen Laubbaumarten, Gebüsche, Strauchgruppen, ein Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten sowie 2 Freiflächen westlich bzw. östlich des Duckterather Weges Bestandteile des Landschaftsschutzgebietes. Sie stellen ein Mosaik aus artenreichen, teils ehemaligen Obstwiesen und Grünländern dar. Zahlreiche Kleinstrukturen wie wertvolles Totholz sind vorhanden. Ein Teil des Schutzgebietes ist vor allem auch als Einzugsgebiet des Flachmoores Thielenbruch von Bedeutung. Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist ebenso das kleine, von allen Seiten mit Siedlung umgebene innerstädtisches Gebiet im Ortsteil Hand, südlich der Hausgärten "Am Zuckerberg". Es handelt sich um einen ehemaligen Kalksteinbruch ("Am Dickholz"). Das Gebiet ist mit Laubwald bestockt, wobei im Westen auf der Hangkante des ehemaligen Steinbruchs ein Mischwald aus heimischen Gehölzen zu finden ist, zentral ein Buchenwald und östlich ein jüngerer Eschenmischbestand.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der regional bedeutsamen Sekundär- und Inselbiotope inmitten des dicht besiedelten Stadtgebietes, des Laubwaldes als typischer Kalkbuchenwald, der Alt- und Totholzbestände sowie der Refugial-Lebensräume und der Freiräume mit hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion inmitten der thermisch hoch belasteten Siedlungsräume.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen von Natur- und Landschaftsteilen im urban geprägten Raum sowie als Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Einzelbäume, Baumreihen, Gehölz- und Baumgruppen, Obstbestände, Waldmeister-Buchenwald, Laubmischwald, Gartenbrachen, Grünland und Grünlandbrachen sowie ältere und alte Sukzessionsflächen) in einem insbesondere durch Siedlungsräume geprägten Raum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG).
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und

als innerstädtische thermische Ausgleichsflächen im Sinne der Klimawandelvorsorge.



nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Freiräume mit mittlerer bis sehr hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion inmitten thermisch hoch belasteter Siedlungsräume (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebens- und Rückzugsräumen bestimmter wildlebender Tierarten, insbesondere Vogelarten, Fledermäuse und Insekten, zur Erhaltung der Laubwaldreste, der Orchideenstandorte und des Totholzes (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Wiederherstellung und Entwicklung des Biotopverbundes mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 6 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten

**verboten:**

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
2. Feuerwerke abzubrennen oder pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;
3. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen.

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte: BG\_2.4-03, 04, 05a, 05b  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen: BG\_5.4-05

**BG\_2.2-02/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Innerstädtische Gehölzbestände, Wald- und Brachflächen"**

im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach

Blatt Nr.:  
24, 25, 41

Anzahl der Teilflächen: 9  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 3,014 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

### BG\_2.2-03

### Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Siefen am Scharrenberger Bach und Mutzbach"

östlich Schildgen und bei Nußbaum

Blatt Nr.:  
25, 26, 27

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 74,490 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung strukturierender Landschaftselemente und der Biotopvielfalt in einem durch Forst- und Landwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum sowie zur Erhaltung naturnaher Buchenwaldinseln, siedlungsnaher älterer Eichen-Buchen-Wälder, lokal mit Kontakt zu Siefen, der ökologischen Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche sowie der klimasensitiven, schutzwürdigen Fließ- und Stillgewässer.

Wertbestimmend sind die Fließgewässer und eutrophen Stillgewässer als klimasensitive, schutzwürdiger Biotoptypen, die Grundwasserböden (Böden mit Kohlenstoffspeicherfunktion), die bodensaurigen Buchenwälder und naturnahen, alten Buchenwälder als ökologische Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche in direkter Nachbarschaft zu den angrenzenden Wald-Naturschutzgebieten "Fronnenbroich" in Bergisch Gladbach bzw. "Hundberger-Siefen" in Odenthal.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung einiger Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungsfläche sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahes, stehendes Binnengewässer (Teich), Gebüsch eines trockenwarmen Standortes, Eichen-Hainbuchen-Mischwaldrest (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten: Spitzhorn-Schlamm Schnecke, dreistachliger Stichling.

einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung eines naturnahen, stehenden Binnengewässers (Teich), der Fließgewässer, der Gebüsche eines trockenwarmen Standortes sowie der Eichen-Hainbuchen-Mischwälder (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Feuchtgrünland, Obstbäume, Altholz, Eichen-Buchenwälder, naturnahe Still- und Fließgewässer, Quellbereiche, Quellsiefen) in einem durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;

2. Waldränder zu roden oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: BG\_2.4-01, 02

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: BG\_5.1-200, BG\_5.4-04

## Scharrenberger Bach und Mutzbach"

Blatt Nr.:  
25

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 0,047 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## BG\_2.2-04 Landschaftsschutzgebiet "Siedlungsnaher Laubmischwälder der Bergischen Heideterrasse"

Blatt Nr.:  
15

bei Hoppersheide, Seelsheide und Katterbach

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 31,483 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, zum Schutz und zur Entwicklung naturnaher, gewässerbegleitender Gehölzstrukturen als Refugial- und Trittsteinbiotope innerhalb des Siedlungsbandes um Bergisch-Gladbach, zur Erhaltung strukturreicher Laubwälder im Bereich der Bergischen Heideterrasse sowie als waldbetontes Verbundelement innerhalb der stark besiedelten Sandlandschaft der Bergischen Heideterrasse, als Randzone des ausgedehnten Dünnwalder Waldes, der Quellen und Quellbäche, der bodensauren Eichenwälder und der sonstigen schutzwürdigen Wälder auf nährstoffarmen Sandböden.

Wertbestimmend im Biotopverbund ist der Bereich als waldbetontes Verbundelement innerhalb des (stark besiedelten) Landschaftsraums der Bergischen Heideterrasse mit den klimasensitiven Lebensräumen der Quellbereiche und Quellbäche, der Grundwasserböden (Böden mit Kohlenstoffspeicherfunktion), der Eichenwälder und sonstigen schutzwürdigen Wälder auf nährstoffarmen Sandböden.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung als Verbindungselement (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Sumpfwald als gesetzlich geschützter Quellbereich (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Arten, insbesondere zur Erhaltung einer Sumpfquelle, der Teiche und Fließgewässer, der Kopfbäume und Kopfbaumgruppe sowie der Eichen- und Buchenwälder (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Altholz, Totholz, Obstbäume, Kopfbäume, Eichen- und Buchenwälder, Still- und Fließgewässer, Quellbereiche) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
2. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-04/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Siedlungsnahes Laubmischwälder der Bergischen Heideterrasse"**

bei Seelsheide und Katterbach

Blatt Nr.:  
15

Anzahl der Teilflächen: 5  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  
Flächengröße: 3,962 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-05**

**Landschaftsschutzgebiet "Wälder als Puffer zu den Naturschutzgebieten Mutzbach, Thielenbruch und Diepeschrather Wald"**

südlich Katterbach und westlich Hand

Blatt Nr.:  
14, 15, 25, 26

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach  
Flächengröße: 109,667 ha

Das mehrteilige Landschaftsschutzgebiet umfasst die Laub-Nadel-Mischwälder auf der Bergischen Heideterrasse in enger Verzahnung mit den Siedlungsflächen bei Hufe sowie bei Paffrath und um Diepeschrath. Es handelt sich um Waldkomplexe mit differenzierten Waldstrukturen, kleinflächigen Feucht- und Nasszonen und lokal mit naturnahen Still- und Fließgewässern, als waldbetonte Verbundelemente.

Der Landschaftsraum Diepeschrath beinhaltet einen großflächigen Waldkomplex mit differenzierten Waldstrukturen, kleinflächigen Feucht- und Nasszonen mit Erlen-Birken-Bruchwald, lokal naturnahe Still- und Fließgewässer und dient als waldbetontes Verbundelement innerhalb der Landschaft der Bergischen Heideterrasse.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung differenzierter und nährstoffarmer Wald-Lebensräume unterschiedlicher Feuchtestufen, zur Sicherung von Feucht- und Nass-Biotopen, zur Erhaltung und ökologische Entwicklung eines strukturreichen Wald- und Biotopkomplexes unter besonderer Beachtung erhalten gebliebener Feuchtbiotope und naturnaher Wälder als Teil eines kreisübergreifenden bedeutenden Lebensraumkomplexes sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Wald- und Freiflächen als wichtige Pufferzonen und Ergänzungslbensräume für angrenzenden Feuchtbiotope und Waldflächen der Naturschutzgebiete "Fronnenbroich", "Diepeschrather Wald", "Mutzbach" und "Thielenbruch".

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und mit weiteren herausragenden Funktionsbe-

Naturräumlich gehört das Gebiet zu den Bergischen Heideterrassen mit ihren mächtigen Kies- und Sandablagerungen sowie Flugsand-Aufwehungen. Der geschwungene Bachlauf in seinem sandig-

reichen des Biotopverbundes mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

kiesigen Bett und den Steilufern wird nahezu durchgängig einseitig von einem alten Erlensaum begleitet. In der linksseitigen Grünlandzone in Nähe des Siedlungsrandes kommt eine großseggenreiche Feuchtbrache zur Ausprägung. Unterhalb Haus Diepeschrath weitet sich das Gewässer zu einem 3-4 m breiten Bach mit Steilufern und Sandbänken. Bis zur Stadtgrenze durchfließt er ein vielfältig strukturiertes Waldgebiet mit differenzierten Waldbildern: schichtenreiche Eichen-Hainbuchen-Wälder und Buchen-Altholzbestände im Wechsel, ergänzt durch kleinflächige Feuchtwälder. Hervorgehoben zu werden verdient ein Bach-Erlenwald mit Ansatz zum Erlenbruchwald unmittelbar an der Stadtgrenze zu Köln. Ein untergeordneter Zufluss nördlich von Diepeschrath durchzieht tlw. Geradlinig, tlw. In tiefer Bachrinne, tlw. Auch gewunden relativ trockene Erlen-Eschenbestände und brombeer- und hochstaudenreiche Laubholz-Stangenwälder. Vom Gaswerk aus verlaufen zwei gehölzfreie Gastrassen, auf denen sich im Bereich der Mühlenbachauen eine artenreiche Feuchtbrache entwickelt hat. Zwei weitere untergeordnete, tlw. Begradigte und mit Steinpackungen befestigte Bäche durchziehen den Waldbereich in der südlichen Randzone annähernd parallel zur Stadtgrenze. In ihrem Umfeld dominieren jüngere Laubwaldbestände aus Erle, Esche und Bergahorn mit Übergängen zum Eichen- Hainbuchenwald, nur kleinflächig ist ein Buchen-Altbestand zu finden. Im Südwestzipfel des Stadtgebietes fungiert eine ehemalige Abgrabung heute als Flutbecken. An seinem Ostrand liegt ein Flachweiher mit beginnender Vegetationsentwicklung. Der Landschaftsraum Diepeschrath wird als Naherholungsgebiet intensiv genutzt. In das Schutzgebiet einbezogen wurde der Pufferbereich zum Naturschutzgebiet Fronnenbroich mit seiner ebenfalls herausragenden Bedeutung im Biotopverbund.

- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe unverbaute Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten: Mosaikjungfer und weitere Libellenarten, diverse Amphibienarten, Schwarzspecht, Eisvogel, Habicht, Zaun- und Waldeidechse.

einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Arten, insbesondere zur Erhaltung der Quellbereiche, der Fließgewässer, der Nasswiesen und des Feuchtgrünlandes sowie der Eichen- und sonstigen Wälder auf nährstoffarmen Sandböden (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Altholz, Totholz, Eichen- und Buchenwälder, Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, Still- und Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtbrachen, Quellbereiche) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit oder der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere auch als Pufferfläche und Ergänzungsbiotope zu den angrenzenden Naturschutzgebieten "Fronnenbroich", "Diepeschrather Wald", "Mutzbach" und "Thielenbruch" (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
2. Feuerwerke abzubrennen oder pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;
3. Waldbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;



4. Waldränder zu roden oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: BG\_5.4-03

## BG\_2.2-06

### Landschaftsschutzgebiet "Kulturlandschaft Wälder und Grünland mit Siefen"

Hebborn mit dem Kuckelberger Bachtal und Oberholzer Siefen

Blatt Nr.:  
42, 58

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 87,616 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der naturnahen Buchenwälder, Hainsimsen-Buchenwälder und Waldmeister-Buchenwälder sowie der naturnahen Bachläufe, der Streuobstbestände, des Nass- und Feuchtgrünlandes sowie der Quellbereiche.

Es handelt sich um einen walddreichen Kulturlandschaftskomplex mit bewaldeten Talhängen und Flachrücken, im oberen Talabschnitt mit naturnahen und schmalen Bachläufen. Das Gebiet als naturraumtypischer Biotopkomplex mit naturnahen Buchenwald-Gesellschaften zeichnet sich durch lange Grenzlinien zwischen den Wäldern und dem Offenland aus und dient als Übergangselement zwischen dem städtischen Verdichtungsraum um Bergisch Gladbach und der ländlich geprägten Paffrather Kalkmulde.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen des Biotopverbundes mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes als Verbindungsflächen mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, naturnahe unverbaute Fließgewässer-

bereiche, Quellbäche sowie Mittelgebirgsbach (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung der Quellbereiche, der Fließ- und Stillgewässer, der Streuobstbestände, der Nasswiesen, des Feuchtgrünlandes und der Waldmeister- und Hainsimsenbuchenwälder sowie sonstiger Wälder und der Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion und Biotopentwicklungspotential (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Altholz, Totholz, bodensaure Buchenwälder, Eichenmischwald mit heimischen Laubbaumarten, Still- und Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtbrachen, Quellbereiche, Obstwiesen) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Flusseinzugsgebiete mit hohem Sturzflutgefährdungspotenzial, die Kaltlufteinzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung und die Kaltluft-Leitbahnen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, angrenzend an thermisch hochbelastete Siedlungen (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten: diverse Libellenarten, Schmetterlinge, diverse Amphibienarten, Höhlenbrüter, Eisvogel.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldbestände, Ufer-, Quell- und Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
2. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-07****Landschaftsschutzgebiet "Kulturlandschaft und Nebensiefen zur Schlade und zum Hombach"**

Blatt Nr.:  
41, 57, 58, 74

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung eines strukturreichen Biotopkomplexes im Bereich der Pafrather Kalkmulde (oberer, östlicher Teil des Trockentals mit vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung), zur Sicherung naturnaher Fließgewässerbiotope, zur Erhaltung differenzierter Laubwaldbiotope und zur naturschutzorientierten Nutzung und Pflege von Feuchtgrünland-Lebensräumen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope:

südlich Romaney, Strunderberg und Seisensiefen oberes Hombachtal bei Breite und Breitenweg

Anzahl der Teilflächen: 7  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 43,993 ha

Die besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem ergibt sich aufgrund des klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptyps Fließgewässer, den Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion und Biotopentwicklungspotenzial, den im Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen (Auenwälder, Quellen, Quellaue und Fließgewässer), dem Überschwemmungsgebiet als Teilfläche des Schutzgebietes und der Waldmeister-Buchenwälder.

Als klimasensitive Lebensräume gelten insbesondere die Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen) sowie die Quellen (Sommerdürre).

Erlen-Eschen und Weichholz-Auenwald (bachbegleitender Erlenwald), des Waldmeister-Buchenwaldes, naturnahe Fließgewässer, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Stillgewässer (stehendes Kleingewässer) (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung der Fließ- und Stillgewässer, der Nasswiesen und des Feuchtgrünlandes, der Glatthaferwiesen sowie der bachbegleitenden Erlenwälder (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Altholz, Totholz, Buchenwälder, Erlenwald, Still- und Fließgewässer, Nass- und Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtbrachen, Quellbereiche) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten

**verboten:**

1. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;

2. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten: diverse Libellenarten, Schmetterlinge, diverse Amphibienarten, Eisvogel.

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: BG\_2.4-06

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: BG\_5.2-01

## BG\_2.2-08 Landschaftsschutzgebiet "Hangbereiche des Strundetals"

Blatt Nr.:  
57

zwischen "Alte Dombach" und "Igeler Mühle" sowie am "Dombacher Berg"

Anzahl der Teilflächen: 4

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 43,004 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen großen Abschnitt des Strundetals zwischen "Alte Dombach" und "Igeler Mühle" sowie am "Dombacher Berg". Kennzeichnend für das Gebiet sind die nördlich bewaldeten Talhänge mit teils alten Buchenwäldern sowie lichtereren Standorten auf flachgründigen Kalkböden. Im südexponierten Oberhang sind Standorte eines Orchideen-Kalkbuchenwaldes vorzufinden, in Unterhangbereichen sind viele Frühlingsgeophyten anzutreffen. Zudem sind mehrere Kalksteinbrüche mit z.T. gut ausgebildeter Moosflora im Schutzgebiet zu finden. Die Schutzgebietsausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen weitgehend bewaldeten Bachtals und seiner Seitentäler mit naturnahem Bach, Auwälder sowie der arten- und geophytenreichen Kalkbuchenwaldgesellschaften und Standorte eines Orchideen-Kalkbuchenwaldes.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Orchideen-Kalk-Buchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

Die herausragende Bedeutung im Biotopverbundsystem ergibt sich aufgrund der differenzierten Waldtypen und Waldgesellschaften karbonatischer Prägung, der Waldmeister-Buchenwälder und Orchideen-Buchenwälder sowie der Alt-Abgrabungen als geowissenschaftlich wertvolle Objekte und zentrale Refugial- und Vernetzungs-Biotoperelemente in der Paffrather Kalkmulde, mit hohem standörtlichen und Biotopkontrast zwischen Trocken- und Nass-Standorten und deren Lebensgemeinschaften sowie der im Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope (Orchideen-Kalkbuchenwald, Waldmeister-Buchenwald, Glatthaferwiesen).

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung der Orchideen-Kalk-Buchenwälder, Waldmeister-Buchenwälder und der Glatthaferwiese (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Altholz, Totholz, Buchenwälder, sonstige Laubwälder, Feuchtgrünland, Fettwiesen, aufgelassene Steinbrüche, Felswände) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung zahlreicher kleiner Steinbrüche und Aufschlüsse als wertvolle ökologische Sonderstandorte und besondere Lebensstätten und wegen ihrer kulturhistorischen Bedeutung (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung selten gewordener und für den Landschaftsraum der Paffrather Kalkmulde typischen Waldgesellschaften, insbesondere der Orchideen-Kalkbuchenwälder, Perlgras- und Waldmeisterbuchenwälder (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.
2. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
3. Feuerwerke abzubrennen oder pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten: Uhu, Ringelnatter, Orchideenarten, Schmetterlinge, Eidechsen.

4. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

5. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

6. bei Wiederaufforstungen keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden;

7. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

8. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

Ausgenommen sind:

- Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;

- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten, insbesondere die selektive Beseitigung von invasiven Arten;

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

## **BG\_2.2-08/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Hangbereiche des Strundetals"**

Blatt Nr.:  
**57**

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zwischen "Alte Dombach" und "Igeler Mühle" sowie am "Dombacher Berg"

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 0,222 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## BG\_2.2-09 Landschaftsschutzgebiet "Oberes Strunder-Talsystem"

Blatt Nr.:  
58, 74, 75

Das Schutzgebiet umfasst einen strukturreichen Biotopkomplex mit enger Verzahnung von Wald und Grünland sowie kleinflächig und punktuell mit Sonderbiotopen wie Steinbrüchen, Abgrabung, Klippen und Kleinfelsen.

Das Schutzgebiet dient als ökologischer Ergänzungsbereich zum herausragenden Biotopverbundelement des Strunder-tales und als bedeutender Lebensraum für Fledermäuse. Die Schutzausweisung erfolgt ferner insbesondere zur Erhaltung der naturnahen, reich strukturierten Buchenwälder und der unverbauten Quellen und Quellbäche.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen des Biotopverbundes sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes als Verbindungsflächen mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Quellen, Quellbereich, naturnahe Fließgewässerabschnitte / Quellbäche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter

bei Herrenstrunden, Unter- und Oberthal

Anzahl der Teilflächen: 4  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 50,045 ha

Es handelt sich um walddreiche Tal- und Hangflächen im Bereich des oberen Strunderbaches, im östlichen Bereich mit Quellbächen innerhalb bewaldeter Siefen sowie mit aufgelassenen Steinbrüchen als Sonderbiotope.

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten: Fledermäuse, Grünspecht, Amphibien, Bachflohkrebs, Orchideen.



wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung der Quellen und Quellbäche, der Kalkfelsen, Waldmeister-Buchenwälder, der Nass- und Feuchtweiden und der Glatthaferwiese (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Altholz, Totholz, Buchenwälder, Erlenwald, Ufergehölze, Still- und Fließgewässer, Steinbrüche, Nass- und Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtbrachen, Quellbereiche) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- zum Schutz von Sonderbiotopen als besondere Lebensstätten für Pflanzen und Tiere als Refugial- und Trittsteinbiotop (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

Es handelt sich um aufgelassene Steinbrüche mit infolge des früheren Steinbruchbetriebs vielfältigem Relief und Resten bzw. Regenerierungsstadien von Kalkbuchenwäldern sowie kleine offene Flächen die Anklänge an Kalkmagerrasen zeigen. An den großen Felswänden der Steinbrüche ist Korallenkalk aufgeschlossen, auf den Felsen wachsen dichte Gehölze sowie im Unterwuchs z.T. Moose und Farne.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

2. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;

3. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

Ausgenommen sind:

- Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;
- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten, insbesondere die selektive Beseitigung von invasiven Arten.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte: BG\_2.3-01, 02, 03  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## **BG\_2.2-10 Landschaftsschutzgebiet "inselartige Hang- und Plateau-Buchenhäuser auf Kalkböden"**

Blatt Nr.:  
**74, 75**

östlich und südlich von Herrenstrunden,  
südlich Asselborner Hof

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 49,642 ha

Das Schutzgebiet hat besondere Bedeutung aufgrund seiner Refugial- und Trittsteinbiotope innerhalb der halboffenen Kulturlandschaft der Paffrather Kalkmulde sowie der Fließ- und Stillgewässer im südlichen Teil von Herrenstrunden, mit Relikten naturnaher Struktur- und Vegetationselemente als Vernetzungsbiotop. Es beinhaltet zudem ein großes Buchenwaldgebiet mit Altholz und stellenweise mit Naturverjüngung aus vorwiegend Buche. Die typischen Arten der Kalkbuchenwälder sind nicht flächendeckend anzutreffen, jedoch sind lebensraumtypische, wertbestimmende Pflanzenarten stellenweise sehr häufig.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Fließ- und Stillgewässer mit Relikten naturnaher Struktur- und Vegetationselemente als Vernetzungsbiotop sowie der artenreichen Kalk-Buchenwälder mit Altholzvorkommen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs-

Es handelt sich vornehmlich um naturnahe, artenreiche Waldmeister-Buchenwälder, klein- bis mittelflächige Wald-Biotopinseln und Wald-Trittsteinbiotope in überwiegend exponierten Kuppen- und Oberhanglagen.

und Entwicklungsbereichen des Biotopverbundes sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung der Quellen und Quellbäche, der Kalkbuchenwälder und der Felsstrukturen (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Altholz, Totholz, Kalkbuchenwälder, Still- und Fließgewässer, Felsbildungen, Quellbereiche) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten

**verboten:**

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

2. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;

3. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten: Fledermäuse, Amphibien, Perlgras, Bingelkraut, Sanikel.

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte: BG\_2.3-04, BG\_2.4-06a  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-11 Landschaftsschutzgebiet "siedlungsnaher Bachlauf, Freiflächen, Grünland, Wasserflächen und Wald mit besonderer Erholungsfunktion"**

Blatt Nr.:  
39, 40

nördlich und westlich von Lückerrath

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 37,627 ha

Im Schutzgebiet liegen offene, zum Teil artenreiche Grünlandflächen mit Einzelbäumen, Sträuchern, artenreichen Gebüschern, und Eichen-Hainbuchenbestand mit Strauch- und Krautschicht, ferner ein Komplex aus Obstgehölzen, Bäumen, Gebüschern und Brachflächen. In der Niederung des Saaler Mühlensbachs befindet sich ein naturnaher, artenreicher Wald, der am Bach vorwiegend aus Schwarzerlen und in den Randbereichen aus Stieleichen gebildet wird. Einbezogen in das Schutzgebiet sind Bereiche mit Stillgewässern, Bruch- und Sumpfwaldresten. Dem Landschaftsschutzgebiet ist eine besondere Erholungsfunktion zuzuordnen.

Es handelt sich um ein siedlungsnahes Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion sowie ausgestattet mit wertvollen Elementen zum Biotopverbund, bestehend aus einem Bachlauf, Freiflächen, Grünland, Wasserflächen, Wald und Waldresten.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopes: Bruch- und Sumpfwald (Erlenbruchwald) (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung des Bachabschnittes, seiner Ufer und der Aue, des Bruch- und Sumpfwaldes und der gehölzreichen Freiflächen und des

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten: Fledermäuse, Amphibien, Insektenfauna.

Grünlandes (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Altholz, Totholz, Still- und Fließgewässer, Waldreste, Gebüsche, Einzelbäume und Baumgruppen) in einem durch Siedlungsräume stark vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung einer Biotopverbundfläche mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen des Biotopverbundes sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG).

Dem Gebiet kommt eine wesentliche Funktion im Biotopverbund zu, als Verbindungsfläche zwischen dem Waldgebiet Hardt südöstlich Bergisch Gladbach und dem Waldgebiet Schluchter Heide-Frankenforst südwestlich Bergisch Gladbach mit jeweils herausragender Bedeutung.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-11/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "siedlungsnaher Bachlauf, Freiflächen, Grünland, Wasserflächen und Wald mit besonderer Erholungsfunktion"**

bei Lückerath

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-12 Landschaftsschutzgebiet "Im Luchsfeld"**

Blatt Nr.:  
40, 56

am Saaler Mühlenbach in Bensberg-Lückerath

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1,013 ha

Es handelt sich um eine baum- und gehölzreiche Brachfläche am Saaler Mühlenbach im Siedlungsbereich, umgeben von Gartengrundstücken.

Die Nordgrenze des Schutzgebietes wird von dem ca. 100 m langen, naturnahen Bachabschnitt gebildet. Am Ufer befinden sich mehrstämmige Erlen und einige alte Kopfweiden, dadurch handelt es sich um ein relativ schattiges Gewässer. Im Auenbereich befindet sich ein kleines Erlenwäldchen. Im Süden liegen Reste einer ehemaligen Grünlandfläche mit Reitgrasherden, Glatthafer, Straussgrasrasen, ruderaler Hochstaudenflur sowie Erlen-Birkenwuchs, ergänzt durch einen alten Obstwiesenrest und Weidengebüsch.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und zum Schutz eines strukturreichen innerstädtischen Lebensraumes als Refugial- und Trittsteinbiotop, als siedlungsnaher Naturerlebnisraum sowie aufgrund der Bedeutung für die innerörtliche Klimawandelvorsorge im Sinne der inneren Durchgrünung des Siedlungsbereiches, der Frisch- und Kaltluftbildung, der Luft-Filterfunktion sowie des Regenabfluss- und Speicher-Managements.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (alte Obstbrache, Erlenufergehölz, Feldgehölze, Kopfweiden, Bachlauf, Gebüsche und Strauchgruppen, Totholz) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung des Fließgewässers, der alten Obstbaumreste, des Erlen-Ufergehölzes, der Feldgehölze, Gebüsche und

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten: Eisvogel, Dreistachliger Stichling, Libellenarten.

Strauchgruppen (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen von Natur- und Landschaftsteilen im urban geprägten Raum, wegen der großen Bedeutung als innerstädtische thermische Ausgleichsflächen im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie als Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-13**      **Landschaftsschutzgebiet "struktur- und artenreiche Waldgebiete und Fließgewässer als Biotopverbundräume zwischen Königsforst, Grube Cox und Hardt"**

Blatt Nr.:  
**39, 40, 56**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst unter anderem den "Eicherbusch", ein Waldgebiet zwischen Bergisch-Gladbach und Bensberg welches von in Ost-West-Richtung abfließenden Quellbächen durchzogen wird. Die unverbauten, zumeist sandigen Waldbäche sind geradlinig und eingeschnitten. Im versumpften Talraum kommt stellenweise eine Feuchtvegetation zur Ausprägung. Die Feuchtwälder auf den Quell- und Auenstandorten sind kleinflächige Erlenwälder, umgeben von Buchen- und Ei-

Waldgebiete bei Frankenforst, Neuenborner Busch, Eicherbusch und Schmalzgruber Busch

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 109,113 ha

Die besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem ergibt sich aufgrund des klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptyps Fließgewässer, der Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion und Biotopentwicklungspotenzial, der im Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotope (Auwaldreste, Quellen, Quellbäche und Fließgewässer), bachbegleitenden Erlenwald, Eichenwald, Waldmeister-Buchenwald sowie naturnahe mäandrierende Bachabschnitte mit Quellfluren und standorttypische Uferhochstauden- und

chenwald unterschiedlicher Ausprägung. Am Rand von Eicherbusch und Schmalzgruber Busch befindet sich eine bewaldete Hügelkuppe mit Waldmeister-Buchenwald und zahlreichen anspruchsvollen Pflanzenarten. Der Buchenwald "Schmalzgrube" ist ebenfalls Teil eines ausgedehnteren Wald- und Freiraumgürtels zwischen den Siedlungszonen von Bergisch-Gladbach und Bensberg. Beim Neuenborner Busch handelt es sich um ein kleines, weitgehend von Siedlungs- und Verkehrsflächen umgebenes Waldstück im Übergang zwischen der Paffrather Kalksenke und der Bergischer Heideterrasse. An den Waldrändern befinden sich stellenweise ältere Eichen und Buchen. Feuchtsenken und Gräben erhöhen die strukturelle Vielfalt. Der Wald fungiert als Erholungswald. Ökologisch bildet er ein wesentliches Verbindungselement zwischen den Wäldern der Schluchter Heide im Westen und des Eicherbusches im Osten. Die Eichenwälder des Eicherbusches sind Teil des ausgedehnten Wald- und Freiraumgürtels zwischen den Siedlungszonen von Bergisch-Gladbach und Bensberg. Der Frankenforst als westlichster Teil des Landschaftsschutzgebietes ist ein siedlungsnahes Waldgebiet südlich des Bensberger Sees. Es wird vom Saaler Mühlenbach und seinen Quellbächen durchzogen. In der südlichen Waldhälfte sind zum Teil markante Bachmäander ausgebildet. Der Frankenforst wird großflächig von einem alten Buchenwald eingenommen. Der Wald wird von Erholungssuchenden stark frequentiert und von zahlreichen Wegen und Pfaden durchzogen.

Die Schutzfestsetzung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Optimierung der strukturreichen Laubwälder mit unverbauten Fließgewässern sowie zur Erhaltung und Entwicklung der von Siedlungs- und Verkehrsflächen weitgehend umschlossenen naturnahen Refugialbiotope mit sehr hoher struktureller Vielfalt und Artenreichtum.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen, insbesondere Erhal-

Uferfluren und der Waldmeister-Buchenwälder. Als klimasensitive Lebensräume gelten insbesondere die Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen) sowie die Quellen (Sommertrockenheit).



tion der differenzierten Laubwaldbiotop mit bodensauren Waldgesellschaften, der Gebüsch- und Strauchgruppen und der klimasensitiven Feucht- und Nassbiotop (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotop: naturnahes unverbautes Fließgewässer (Bachoberlauf der Mittelgebirge), naturnaher Quellbereiche (Sicker- und Sumpfwasser), Stillgewässer, Bruch- und Sumpfwälder (Erlenbruchwald) (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten, insbesondere zur Erhaltung naturnah unverbaute Fließgewässer (Bachoberlauf der Mittelgebirge), naturnaher Quellbereiche (Sicker- und Sumpfwasser), der Stillgewässer, der Bruch- und Sumpfwälder (Erlenbruchwald), Eichenwälder, der gehölzreichen Freiflächen und des Grünlandes (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferfläche zu den angrenzenden Naturschutzgebieten "Grube Cox", "Hardt" und "Gierather Wald" (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Obstwiese, extensive Grünlandbereiche, Totholz, Altholz, Bäche und Stillgewässer, differenzierte Laubwaldbestände, Gebüsch und Strauchgruppen, Uferhochstauden- und sonstige natürliche Uferfluren) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung von klimasensitiven Feucht- und Nasslebensräumen sowie

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten: Zaunkönig, Schwarzspecht, Habicht, Amphibien, Waldsege.

zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und Freizeitnutzungen geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
2. Feuerwerke abzubrennen oder pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;
3. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

4. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

5. bei Wiederaufforstungen keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden;

6. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

7. wildwachsende Pflanzen, Pilze oder Flechten gänzlich oder teilweise zu beseitigen, ohne vernünftigen Grund zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen;

Ausgenommen sind:

- Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft;

- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten, insbesondere die selektive Beseitigung von invasiven Arten.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-13/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Waldgebiete" (ergänzen)**

Blatt Nr.:  
**40**

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-14 Landschaftsschutzgebiet "siedlungsnaher Wälder und Waldinseln für den Biotopverbund"**

Blatt Nr.:  
**40, 56, 57, 73, 74**

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die überwiegend siedlungsnahen Mischwälder mit Kontakt zu Fließgewässern südlich von Bergisch Gladbach (Hardt). Es handelt sich vornehmlich um alte Buchenwälder als Trittsteinbiotope und Verbindungskorridore zu den flächigen und zentralen Elementen im Wald-Biotopverbund zum Naturschutzgebiet "Hardt".

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des naturnahen Wald- und Bachkomplexes als Teil einer größeren Freiflächenzone zwischen den Siedlungsräumen Bensberg und Bergisch-Gladbach und der alt- und totholzreichen Waldhabitate.

in der Nähe des Kreishauses

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 0,052 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

östlich von Heidkamp bis Breite

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 66,686 ha

Die besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem ergibt sich aufgrund des klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptyps Fließgewässer, den Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion und Biotopentwicklungspotenzial, den im Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen (Auenwälder, Quellen, Quellbäche und Fließgewässer), dem Überschwemmungsgebiet als Teilfläche des Schutzgebietes und der Waldmeister-Buchenwälder. Als klimasensitive Lebensräume gelten insbesondere die Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen) sowie die Quellen (Sommertrockenheit).

Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes ist eine Parkanlage mit vielen alten Bäumen und Sträuchern. Auf den nach Süden und Westen geneigten Hängen im

Umfeld stocken alte Buchenwälder (markante Waldbilder). Die Buchen besitzen starkes Baumholz. Der Landschaftsraum wird vom Lerbach durchzogen, dessen Quellbäche durchfließen im Osten und Norden stark eingetiefte Kerbtäler. Der Hauptbach westlich Oberlerbach ist ein stellenweise stark mäandrierender Lehm- bach, abschnittsweise von Erlen begleitet. Zu den Besonderheiten des Gebietes gehören ausgedehnte Riesenschachtel- halm-Bestände in der Quellregion und am Unterlauf. Im Osten des Landschafts- schutzgebietes befindet sich eine alte Streuobstwiese, weitere Grünlandflächen sowie eine alte Laubwaldinsel.

Im Einzelnen werden folgende **Schutz- zwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Bio- topverbundflächen mit besonderer Be- deutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen des Bio- topverbundes mit Verbindungselemen- ten (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Bio- topverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbe- reichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbun- des als Verbindungsflächen mit Verbindungs- elementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Auwälder (Erlenbruchwald), naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche (Bachoberlauf der Mittelgebirge) und Quellbereiche (Sicker- und Sumpfquel- len); (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wie- derherstellung der Leistungs- und Funk- tionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhal- tigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebens- stätten und Lebensräumen bestimmter wildebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung der Auen- wälder, Quellen, Quellbäche und Fließ- gewässer, der Altholzbestände sowie des Waldmeister-Buchenwaldes (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Erlenufergehölz, alter Buchenwald, Streuobstwiese, z.T.

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonde- ren Arten: Amphibien, Höhlenbrüter, Fle- dermäuse, Insekten, Perlgras, Riesen- Schachtelhalm.

mäandrierender Bachlauf, Quellbäche, Gebüsch und Strauch- und Baumgruppen, Altholz) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und Freizeitnutzungen geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;

2. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

3. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: BG\_2.4-10

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

## **BG\_2.2-14/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Wälder und Waldinseln für den Biotopverbund"**

Blatt Nr.:  
40, 56, 57

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

östlich von Heidkamp bis Sand

Anzahl der Teilflächen: 7  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 5,405 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich

um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## BG\_2.2-15 Landschaftsschutzgebiet "Oberer Hombachsiefen mit Wald und Freiflächen"

in Herkenrath

Blatt Nr.:  
74

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 4,089 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den oberen Bachlauf in Herkenrath mit einigen kleinen Nebentälchen mit Laubholz-Hangwäldern, die Totholz enthalten. Der östliche Teil des Schutzgebietes stellt sich überwiegend als Grünland dar, welches zum Teil mit Obstbäumen durchsetzt ist. Der gehölzbestandene Bach durchfließt den Siedlungsbereich bis zum Ortsausgang von Herkenrath und geht dort in das Naturschutzgebiet Hombachtal über. In der Sohle des Kerbtals wachsen teilweise Hochstaudenfluren, während randliche Bereiche als Grünlandflächen genutzt werden.

Das Gebiet ist allseitig von Wohn- und sonstiger Bebauung umgeben. Im Westen besteht eine Anbindung zum Naturschutzgebiet Hombachtal. Das Landschaftsschutzgebiet besteht aus einem Mosaik aus Obstbeständen, Grünland, Hochstaudenfluren, Laubholz-Hangwälder, das durch Baum-, Strauch- und Krautschicht gegliedert ist. Zahlreiche Kleinstrukturen wie Totholz sind vorhanden. Das Schutzgebiet besitzt eine sehr große Bedeutung im Rahmen der Klimawandelvorsorge, insbesondere durch Sauerstoff-, Kalt- und Frischluftproduktion sowie der Bindung von CO<sub>2</sub>.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der vielfältig ausgestatteten Landschaft mit Obstbeständen, Grünland, Hochstaudenfluren und Laubholz-Hangwäldern mit Totholz sowie zur Erhaltung und Entwicklung des Gebietes aufgrund seiner Bedeutung im Rahmen der Klimawandelvorsorge im Sinne der inneren Durchgrünung des Siedlungsbereiches, der Frisch- und Kaltluftbildung, der Luft-Filterfunktion und des Regenabfluss- und Speichermanagements.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Wohlfahrts- und Erholungsfunktionen von Natur- und Landschaftsteilen im urban geprägten Raum sowie als Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Obstbäume und -sträucher, Grünland, Hochstaudenfluren, Gehölz- und Baumgruppen sowie Laubholz-Hangwälder mit Baum-, Strauch- und Krautschicht

und Totholz) in einem insbesondere durch Siedlungsräume geprägten Raum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, angrenzend an thermisch hochbelastete Siedlungen und das Flusseinzugsgebiet mit hohem Sturzflutgefährdungspotenzial (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Artengruppen: Vogelarten, Amphibien, Fledermäuse und Insekten.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## **BG\_2.2-15/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Oberer Hombachsiefen mit Wald und Freiflächen"**

in Herkenrath

Blatt Nr.:  
74

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 0,686 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich

um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## BG\_2.2-16 Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler der Strunde mit Teilen des Asselborner Bachtals"

Blatt Nr.:  
57, 74

nördlich von Herkenrath und südlich von Herrenstrunden

Anzahl der Teilflächen: 4  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 43,123 ha

Bei dem mehrteiligen Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um waldreiche Seitentäler und seitliche Quellmulden des Strundetales innerhalb der Pafrather Kalkmulde mit zum Teil mäandrierenden Bachläufen. Das Gebiet ist charakterisiert durch den strukturreichen Tal-Kulturlandschaftskomplex mit langer Grenzlinie zwischen Wald und Offenland, die naturnahen Hang-Buchenwälder, insbesondere die naturraumtypischen Waldmeister-Buchenwälder und Wald-Trittsteinbiotop.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der naturnahen, landschaftsraumtypischen Klein- und Sonderbiotop im Wald mit vereinzelt Feuchtgrünlandinseln, der mäandrierenden Bachläufe, der Kulturlandschaft mit ihren typischen Wald-Offenland-Grenzen und ihren wertvollen, artenreichen Kalk-Buchenwäldern. Diese Strukturen besitzen eine herausragende Bedeutung im Biotopverbundsystem.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes als Verbindungsflächen mit Verbindungselementen, insbesondere Erhaltung der naturnahen Quellsiefen und

Die besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem ergibt sich aufgrund der klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen Quellen und Quellbäche und der naturnahen Fließgewässer, den Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion und Biotopentwicklungspotenzial, den im Gebiet vorhandenen gesetzlich geschützten Biotopen (Auenwälder, Quellen, Quellbäche und Fließgewässer) und der Waldmeister-Buchenwälder.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes befinden sich Waldquellen, Quell- und Mittelgebirgsbäche in Waldinseln der Pafrather Kalkmulde. Bei den vorhandenen Quellen und Fließgewässern handelt es sich um besonders klimasensitive Lebensräume (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen).



Waldbäche (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopes: Auwälder (Erlenbruchwald), naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche und Quellbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (laubwaldbestockte Quellsiefen, sumpfige Quellaustritte, Bachlebensräume, Feldgehölze, Buchenwald, Grünland und Feuchtgrünland) in einem insbesondere durch Siedlungsräume geprägten Raum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und Freizeitnutzungen geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten

**verboten:**

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Amphibien, Fluss-Napfschnecke, Bachflohkrebs, Dreieckstrudelwurm, Eintagsfliegen.

2. bei Wiederaufforstungen keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-16/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler der Strunde mit Asselborner Bach"**

bei Herrenstrunden

Blatt Nr.:  
74

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 0,133 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-17 Landschaftsschutzgebiet "Großenherscheider Wald und Waldhänge des Dürschbachtalles"**

östlich Herkenrath

Blatt Nr.:  
89, 90, 103, 104

Anzahl der Teilflächen: 4  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 190,646 ha

Bei dem mehrteiligen Landschaftsschutzgebiet handelt sich um die Waldgebiete Großenherscheid und die bewaldeten Talhänge im verzweigten Talsystem des oberen Dürschbaches auf Bergisch Gladbacher Seite, örtlich mit integriertem Hang- und Tal-Grünland. Bei den Wäldern handelt es sich vornehmlich um Eichen- und Buchenwälder, lokal mit dichtem Unterwuchs, im Bereich der Dürschbach-Seitentäler mit naturnahen Fließgewässern als Quellbäche.

Die besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem ergibt sich aufgrund der klimasensitiven, schutzwürdigen Biototypen Quellbereiche (Sommertrockenheit, Verdrängung von Arten wegen verstärkter Erwärmung), naturnahe Fließgewässer und Quellbäche (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen), sowie dem Nass- und Feuchtgrünland (vermehrte Trockenphasen, Rückgang der von Bodenfeuchte abhängigen Arten).

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere aufgrund der schutzwürdigen, natürlichen oder naturnahen Quellbereiche, der naturnahen Fließgewässer und Quellbäche sowie der Nass- und Feucht-

grünlandflächen im Wechsel mit standortheimischen Laubwaldbeständen als Lebensräume vieler wertvoller Tier- und Pflanzenarten.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen, insbesondere zur Erhaltung der naturnahen, strukturreichen und bodensauren Eichen- und Buchenwälder und der Quellsiefen mit naturnahen Quellbächen und als Gebiet mit Refugial- und Vernetzungsbiotopen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes als Verbindungsflächen mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopes: Auwälder (Erlenufergehölz sowie bachbegleitender Erlenwald), naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche (Bachoberlauf der Mittelgebirge), Quellen und Quellbereiche (Sicker- und Sumpfquellen); (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (laubwaldbestockte Quellsiefen, sumpfige Quellaustritte, Bachlebensräume, verlandete Stillgewässer, Erlenufergehölz, Buchenwald, Eichen-Buchen-Mischwald, Fettwiesen und Fettweiden, Nass- und Feuchtgrünland) in einem insbesondere durch Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Amphibien, Bergmolch, Grasfrosch, Uhu, Großer Bachläufer, Dreieckstrudelwurm, Dunklers Quellschnecke, Wasserinsekten.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: BG\_2.4-09

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: BG\_5.1-101, BG\_5.4-07

## **BG\_2.2-18 Landschaftsschutzgebiet "Randbereiche des Volbachtals mit Nebentälern"**

südöstlich von Herkenrath

Blatt Nr.:  
72, 73, 88, 89

Anzahl der Teilflächen: 7  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 66,177 ha

Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das waldbetonte Talsystem des Volbaches mit seinen Seitensiefen im Umgriff des Naturschutzgebietes Vollbachtal, einschließlich der zum Teil naturnahen Fließgewässerabschnitte mit Feuchtgrünland- und Erlen-Auenwald-Lebensräumen. Lokal sind Halden, Abgrabungslöcher, Steinbrüche und Stillgewässer als Relikte des historischen Bergbaus integriert. Die Hangbereiche sind überwiegend bewaldet, zum Teil mit Buchen- und Eichenmischwäldern.

Wertbestimmend ist der strukturreiche Tal-Biotopkomplex mit typischen Feucht- und Nass-Biotopen in Kombination mit naturnahen bzw. strukturreichen Laubwald-Gesellschaften mit zum Teil alten Buchenwäldern. Es handelt sich um einen relativ störungsarmen Refugialraum mit naturraumtypischem Biotopinventar und klimasensitiven Lebensräumen wie Quellbereiche (Sommertrockenheit), Stillgewässer (starke Erwärmung, temporärer Sauerstoffmangel, häufigeres Austrocknen), kleinere Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung

der typischen Feucht- und Nass-Biotope in Kombination mit naturnahen und strukturreichen Laubwald-Gesellschaften mit den zum Teil alten Buchenwäldern sowie zur Erhaltung des störungsarmen Refugialraums mit naturraumtypischen Biotopen wie Quellbereichen, Stillgewässern, naturnahen Fließgewässern und wertvollem Nass- und Feuchtgrünland.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes mit Verbindungsflächen und Verbindungselementen, insbesondere Erhaltung der differenzierten Laubwaldbiotope, der Quellbereiche, der Stillgewässer, der kleinere Fließgewässer und der Nass- und Feuchtgrünlandflächen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopes: naturnahe Stillgewässer, Quellen und Quellbereiche (Sicker- und Sumpfquellen), bachbegleitender Erlenwald (Weichholz-Auenwald); (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (laubwaldbestockte Quell und Nebensiefen, Bachlebensräume, verlandete Stillgewässer, Stillgewässer, Erlenufergehölz, Buchenwald, Eichen-Buchen-Mischwald, Fettwiesen und Fettweiden, Nass- und Feuchtgrünland, Halden, Abgrabungslöcher, Steinbrüche) in einem insbesondere durch Siedlungsräume sowie Land- und Forstwirtschaft geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

Austrocknen) und vereinzelt wertvolles Nass- und Feuchtgrünland (vermehrte Trockenphasen, Rückgang von Feuchtararten).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: diverse Amphibien, Waldohreule, Mäusebussard, Zauneidechse, Geburtshelferkröte, Wasserinsekten, Sumpf-Wasserstern, schwimmendes Laichkraut.

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
- 3. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;
- 4. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## BG\_2.2-19

### Landschaftsschutzgebiet "Laubwälder bei Refrath"

westlich von Refrath

Blatt Nr.:  
12, 23

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 11,927 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst zwei Laubwaldstandorte am Stadtrand unmittelbar an der Kreisgrenze, westlich

Wertbestimmend sind die Eichenmischwälder mit mittlerem Baumholz, als strukturreiche Laubwaldbiotope in der

von Bergisch Gladbach-Refrath. Es handelt sich standörtlich um Eichenmischwälder mit mittlerem Baumholz, als strukturreiche Laubwaldbiotope in der Randzone des ausgedehnten, kreisübergreifenden Naturschutzgebietes Königsforst. Das Schutzgebiet übernimmt insbesondere Verbindungs- und Trittstein-Biotopfunktionen im Wald-Biotopverbund Königsforst-Schluchter Heide-Frankenforst.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Eichen-Hainbuchen-Mischwald, Eichenwald, Kiefern-Mischwald mit heimischen Laubbaumarten, liegendes Totholz) in einem insbesondere durch Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Randzone des ausgedehnten Königsforstes mit Verbindungs- und Trittstein-Biotop-elementen im Wald-Biotopverbund Königsforst-Schluchter Heide-Frankenforst.

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Höhlenbrüter, Fledermäuse, von Totholz profitierende Insektenarten.

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

## BG\_2.2-20

### Landschaftsschutzgebiet "waldbetonter Kulturlandschaftskomplex mit Offenland und Feuchtlebensräumen"

südöstlich von Bensberg

Blatt Nr.:

71, 72, 87, 88

Anzahl der Teilflächen: 5

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 108,946 ha

Das mehrteilige Landschaftsschutzgebiet umfasst den Wald-Offenland-Kulturlandschaftskomplex südöstlich von Bensberg innerhalb des stark besiedelten Landschaftsraums bis zur Stadtgrenze von Overath. Geschützt werden insbesondere die lokal kleinen, zumeist waldbetonen Bachtäler und die Wald- und Offenland-Biotopkomplexe mit Feucht-Lebensräumen zwischen den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten Königsforst, Tongrube Weiss und Tongrube bzw. Steinbruch Oberael.

Wertbestimmend sind insbesondere die Wald- und Offenland-Biotopkomplexe mit Feucht-Lebensräumen zwischen den FFH-Gebieten Königsforst, Tongrube Weiss und Tongrube Oberael. Das Landschaftsschutzgebiet setzt sich im Gebiet der Stadt Overath als Landschaftsschutzgebiet OV\_2.2-08 fort.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven und naturnahen Fließgewässer, des seltenen und wertvollen Nass- und Feuchtgrünlandes und des Wald-/Offenland-Biotopkomplexes mit seinen diversen Feucht-Lebensräumen im Biotopverbund zwischen den Naturschutz- und FFH-Gebieten Königsforst, Tongrube Weiss und Tongrube Oberael sowie dem Naturschutzgebiet Krebsbachtal.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden



Funktionsbereichen des Biotopverbundes als Verbindungsflächen mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen als Nass- und Feuchtgrünlandbrachen, Röhrichtbestände sowie naturnahe und unverbauete Fließgewässerbereiche als Bachoberläufe der Mittelgebirge; (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten sowie als Trittsteinbiotope innerhalb eines durch Fernstraßen stark zerschnittenen Landschaftsraumes (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (naturnahe Bachläufe, Ufergehölze, Schwarzerlenwald, Gebüsche und Strauchgruppen, Röhrichtbestände, Nass- und Feuchtgrünlandbrachen, Buchen- und Hainbuchenwald, Totholz) in einem insbesondere durch Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der Wald- und Offenland-Biotopkomplexe mit Feucht-Lebensräumen als Puffer- und Migrationslebensräume für seltene und gefährdete Arten zwischen den FFH-Gebieten Königsforst, Tongrube Weiss und Tongrube Oberauel (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Rohrammer, Ringelnatter, Grasfrosch, sonstige Amphibien, Dunkers Quellschnecke, Köcherfliegenarten, Steinfliegen- und Kreuzspinnenarten.

forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

2. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:                      BG\_2.4-14  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:                      BG\_5.1-106

**BG\_2.2-20/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "waldbetonter Kulturlandschaftskomplex mit Offenland und Feuchtlebensräumen"**

bei Steinacker

Blatt Nr.:  
72

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 0,326 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**BG\_2.2-21 Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochflächen"**

östlich von Bergisch Gladbach und Bensberg

Blatt Nr.:  
37, 41, 42, 55,  
56, 57, 58, 71,  
72, 73, 74, 75,  
87, 88, 89, 90,  
102, 103, 104

Anzahl der Teilflächen: 55  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.755,682 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft. Das Gebiet wird zur Erhaltung der besonderen Bedeutung für die Erholung und zum Erhalt der vielfältig strukturierten Landschaft sowie zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Strukturen geschützt.

Typisch für die Bergischen Hochflächen sind bewaldete Hangzonen und grünlandwirtschaftlich genutzte Hochflächen im steten und ausgewogenen Wechsel, durchsetzt von kleinen Streusiedlungen. Die größeren Ortschaften liegen in den Talräumen. Die Wälder besitzen in der Regel einen hohen Laubwaldanteil. Die Bergischen Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes haben die Erholungsbedürfnisse der Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen zu erfüllen. Sie bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzzeiterholung. Kleinteilig sind Verbindungselemente mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund vorhanden.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Wiederherstellung und Entwicklung des Biotopverbundes mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 6 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der vorhandenen Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Buchenwälder und sonstige Laub- und Laubmischwälder, laubwaldbestockte Quellsiefen, Dauergrünland, Einzelbäume, Gehölz- und Baumgruppen, Gehölzstreifen, Feldgehölze, Ortsrandeingrünungen, Obstbestände) in einem insbesondere durch Siedlungsräume sowie intensiver land-

und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zu den häufig direkt angrenzenden Natur- und sonstigen Schutzgebieten innerhalb der Bergischen Hochfläche (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Kaltluft-Leitbahnen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, der Flusseinzugsgebiete mit mittlerem bis hohem Sturzfluggefährdungspotenzial, der Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, der Freiräume mit mittlerer bis sehr hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion und der Waldgürtel mit multifunktionaler Ausgleichsfunktion und Trockenstressrisiko (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: BG\_2.3-06, 06a, 06b, 07, 08, BG\_2.4-06b, 07, 08, 11, 12

Brachen: BG\_3.2-01

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: BG\_5.1-202, 209, 400, 403, 500, BG\_5.2-01, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, BG\_5.4-02, 06, 08, 09

## **BG\_2.2-21/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochflächen"**

Blatt Nr.:

**41, 55, 56, 57, 58, 72, 73, 74, 75, 88, 89, 90, 103**

östlich von Bergisch Gladbach und Bensberg

Anzahl der Teilflächen: 46

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 51,188 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Bergisch Gladbach, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: BG\_2.4-13

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

**BG\_2.2-22 Landschaftsschutzgebiet "Hangwälder zum Sülztal in Bergisch Gladbach"**

östlich und südöstlich von Oberkülheim

Blatt Nr.:  
103Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 24,223 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Laubmischwälder auf den Hängen der Quellsiefen zur Sülz in Bergisch Gladbach. Der größere Teil des Schutzgebietes befindet sich im Bereich der Stadt Overath. Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der von Buchen dominierten Wälder, zum Teil mit Naturverjüngung, der naturnahen Waldstücke mit viel Totholz, der Quellsiefen mit sehr naturnaher Ausprägung und hoher Wasserqualität sowie der charakteristischen und artenreichen Quellbachfauna.

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Hangwälder des Sülztales mit eingelagerten Quellsiefen mit besonderer Bedeutung als Vernetzungsbiotope innerhalb der Sülz-Biotopachse im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach, in Ergänzung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes in Overath.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes als Verbindungsflächen mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche sowie Quellen und Quellbereiche; (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (naturnahe Bachläufe, Ufergehölze, Altholz, Totholz, Eichen-Hainbuchenmischwald, Buchenwald, Fließgewässer,

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Amphibien, Dunkers Quellschnecke, Bachläufer, Köcherfliegenarten, Steinfliegenarten.

Quellen und Quellbereiche) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

## BG\_2.2-23

### Landschaftsschutzgebiet "Volbach-Seitentäler"

südlich von Bärbroich

Blatt Nr.:  
88, 89

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 38,158 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die beiden waldbetonten Bachtäler im Bereich der oberen Talräume zum Naturschutzgebiet Volbachtal mit Kontakt zu den angrenzenden Grünland-Hochflächen sowie die mit vor allem Buchenwald bestockten Talhänge. Das Gebiet wird insbesondere geprägt durch seine naturnahen Quellsiefen mit kleinflächigem Bach-Erlenwald. Es dient ferner als

Wertbestimmend sind insbesondere die naturnahen Quellsiefen, lokal mit kleinflächigem Bach-Erlen-Wald ausgestattet und mit herausragender Bedeutung als Vernetzungsbiotope mit Kontakt zum Volbachtal-Naturschutzgebiet. Es handelt sich um einen relativ störungsarmen Refugialraum mit naturraumtypischem Biotopinventar und klimasensitiven Lebensräumen wie Quellbereiche (Sommeretro-

Vernetzungsbiotop mit Kontakt zum Naturschutzgebiet.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Quellsiefen, lokal mit kleinflächigem Bach-Erlen-Wald, des störungsarmen Refugiallebensraums mit naturraumtypischem Biotopinventar, der Quellbereiche, der naturnahen Fließgewässer, des wertvollen Nass- und Feuchtgrünlands sowie der Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion und hohem Biotopentwicklungspotenzial.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes mit den klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen Fließgewässer sowie Quellen und Quellbächen, Auenwäldern sowie mit besonderer Bedeutung, als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich und ausgestattet mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: unverbaute, naturnahe Fließgewässerbereiche als Bachoberläufe der Mittelgebirge, naturnahe Quellen und Quellbereiche, bachbegleitender Erlenwald sowie Erlen-Ufergehölze; (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (naturnahe Bachläufe, Ufergehölze, Altholz, Totholz, Erlenwald, Buchenwald, Quellen und Quellbereiche) in einem durch Siedlungsräume vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

ckenheit), Stillgewässer (starke Erwärmung, temporärer Sauerstoffmangel, häufigeres Austrocknen), kleinere Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen) und vereinzelt wertvolles Nass- und Feuchtgrünland (vermehrte Trockenphasen, Rückgang von Feuchtarten), ausgestattet mit Grundwasserböden mit Kohlenstoffspeicherfunktion und Biotopentwicklungspotenzial.

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Bachforelle, Amphibien, gebänderter Feuersalamander

einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft (§ 26 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen land- oder fischereiwirtschaftlich genutzten und zum Teil historischen Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

2. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: BG\_5.1-108

der, Fluss-Napfschnecke, Dunkers Quellschnecke, Bachläufer, Köcherfliegenarten, Steinfliegenarten.

## OV\_2.2-01

### Landschaftsschutzgebiet "Ausläufer des Großenherscheider Waldes und des Hardsiefens"

auf dem Gebiet der Stadt Overath, westlich und südwestlich von Klefhaus

Blatt Nr.:  
103

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 22,724 ha

Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um die östlichen Ausläufer des Waldgebietes Großenherscheid und des Hardsiefens in Overath, als Ergänzung des angrenzenden Landschaftsschutzgebietes im Bereich der Stadt Bergisch Gladbach, örtlich mit integriertem Hang- und Tal-Grünland. Bei den Wäldern handelt es sich vornehmlich um Eichen- und

Die besondere Bedeutung im Biotopverbundsystem ergibt sich aufgrund der klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen Quellbereiche (Sommertrockenheit, Verdrängung von Arten wegen verstärkter Erwärmung) sowie naturnahe Fließgewässer und Quellbäche (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen).



Buchenwälder, lokal mit dichtem Unterwuchs, im Bereich des Hardsiefens mit naturnahen Fließgewässern als Quellbäche.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere aufgrund der schutzwürdigen, natürlichen oder naturnahen Quellbereiche, der naturnahen Fließgewässer und Quellbäche sowie der Nass- und Feuchtgrünlandflächen im Wechsel mit standortheimischen Laubwaldbeständen, als Lebensräume vieler wertvoller Tier- und Pflanzenarten.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen, insbesondere zur Erhaltung der naturnahen, strukturreichen und bodensauren Eichen- und Buchenwälder und der Quellsiefen mit naturnahen Quellbächen und als Gebiet mit Refugial- und Vernetzungsbiotopen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopes: naturnaher, unverbauter Fließgewässerbereich (Bachoberlauf der Mittelgebirge); (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (laubwaldbestockte Quellsiefen, sumpfige Quellaustritte, Bachlebensräume, Ufergehölz, Buchenwald, Eichen-Buchen-Mischwald, Fettwiesen und Fettweiden) in einem insbesondere durch Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Amphibien, Dunkers Quellschnecke, Wasserinsektenarten.

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

2. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**OV\_2.2-01/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Ausläufer des Großenher-scheider Waldes und Hardsie-fens"**

Blatt Nr.:  
71

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

auf dem Gebiet der Stadt Overath, westlich und südwestlich von Klefhaus

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 0,120 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Overath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

## OV\_2.2-02

**Landschaftsschutzgebiet "Sülz und Sülzaue"**

Blatt Nr.:  
70, 71, 87, 88,  
102, 103

in Overath zwischen Klefhaus und Zechenhäuschen

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 111,758 ha

Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das mittlere Sülztal im Bereich der Stadt Overath. Es handelt sich um ein Grünlandtal, welches Teile des Rheinisch Bergischen und des Oberbergischen Kreises durchzieht. Wertbestimmend sind insbesondere die lokal naturnahen Flussabschnitte mit Ufergehölzen in der Aue, kurze waldbetonte Quellsiefen mit naturnahen Quellbächen als wertvolle Verbindungselemente im Verbund der grünlandbetonten Mittelgebirgstäler. Das geschützte Gebiet hat eine besondere Bedeutung innerhalb des Biotopverbundsystems, insbesondere aufgrund des klimasensitiven Lebensraums Fließgewässer.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der unverbauten Talabschnitte, des Flusslaufes mit all seinen Funktionen im Naturhaushalt sowie zur Sicherung von Grünlandflächen und Landschaftselementen in der Flussaue.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahe, unverbauter Fließgewässerbereiche (Mittelgebirgsfluss), Auwälder als Weiden- und Erlen-Ufergehölze; (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Weiden-Ufergehölz, Erlen-Ufergehölz, Flusslauf, Buchenwald, Eichen-Buchen-Mischwald, Einzelbäume, Baumgruppen, Gebüsche, Fettwiesen und Fettweiden, Feuchtgrünland) in einem insbesondere durch Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

Das Schutzgebiet umfasst den Overather Teil des mittleren Sülztals, in unmittelbarer Siedlungsnähe, als Grünlandtal mit einzelnen Waldflächen. Wertbestimmend sind die lokal naturnahen Flussabschnitte mit Ufergehölz und das Flussbett der Sülz mit ausgewählten Aue-Abschnitten. Die Sülz durchfließt in diesem Bereich ein breites, teilweise mäandrierendes Sohlental. Der Talraum beherbergt einige schutzwürdige Elemente, wie regional seltene Pflanzen und Tiere, geowissenschaftliche Dokumente und Landschaftsbildelemente. Der Fluss weist zum Teil noch naturnahe Mäander auf mit Steilufern, Felsenufer, und kleinflächig bewaldeten Hängen.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als für Teilflächen rezentes Überschwemmungsgebiet mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere der Grundwasserböden mit besonderer Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Flusseinzugsgebiete mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotenzial, Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung und die Kaltluft-Leitbahnen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, oder ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;

Ausgenommen sind:

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Eisvogel, Wasseramsel, Barbe, Gebirgsstelze, Hermelin, Groppe, Barbe, Gründling, Bachforelle, Schmerle, Grasfrosch, Wasserfrosch, Amphibien, Wasserinsektenarten.

- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neozoen, insbesondere die selektive Beseitigung von Bisam und Nutria;

- Handlungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Fischerei sowie der Land- und Forstwirtschaft;

2. Feuerwerke abzubrennen oder pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;

3. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

### **OV\_2.2-02/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Sülz und Sülzau"**

Blatt Nr.:  
71, 87, 88, 102

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

### **OV\_2.2-03 Landschaftsschutzgebiet "Siefenreiche Hangwälder am Sülz- und Lennefetal"**

Blatt Nr.:  
102, 103, 117,  
118, 132, 133

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Hangwälder der Sülz und der Lennefe mit vorherrschender Buchenbestockung einschließlich der untergeordneten Seitenbäche und kurzen, waldbetonnten Quellsiefen. Laubmischwälder, vorwiegend von Buchen dominierte alte Bestände, befinden sich auf den Steilhängen der Sülz zwischen Bilstein und Immekeppel. In das Schutzgebiet integriert

bei Untereschbach und Oberauel

Anzahl der Teilflächen: 4  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 13,274 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Overath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

um Overath-Brombach

Anzahl der Teilflächen: 11  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 238,039 ha

Wertbestimmend sind insbesondere die lokal vorhandenen Buchen-Altwälder und sonstigen Buchenwälder, die abschnittsweise naturnahen Fließgewässer und intakten Quell-Biotope, als strukturreiche Refugial- und Trittstein-Biotope im Wald-Biotopverbund.

sind naturnahe Waldstücke mit liegendem Totholz sowie Bereiche mit Felsaufschlüssen auf flachgründigen Böden. Die Hänge werden von mehreren Quellsiefen gegliedert, welche sehr naturnah ausgeprägt sind.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der naturnahen, strukturreichen Eichen- und Buchenwälder, der Fließgewässer, Quellsiefen mit naturnahen Quellbächen sowie der besonders klimasensitiven Lebensräume.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes als Verbindungsflächen mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Buchenwälder, Eichen-Buchen-Mischwald, laubwaldbestockte Quellsiefen, sumpfige Quellen, Bachlebensräume) in einem insbesondere durch Forstwirtschaft und Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Mäusebusard, Höhlenbrüter, an Totholz gebundene Insektenarten, Köcherfliegen, Steinfliegen, Eintagsfliegen, Flohkrebse.

forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und Fließgewässer geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Bereiche mit Felsaufschlüssen auf den flachgründigen Böden als Sonderbiotope (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;

2. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

3. zu zelten, zu campen oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

## OV\_2.2-04

### Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochfläche"

in Overath

Blatt Nr.:

71, 86, 87, 88,  
100, 101, 102,  
103, 114, 115,  
116, 117, 118,  
129, 130, 131,  
132, 133, 139,  
140, 141, 142,  
143, 148, 149,  
150, 151, 152,  
153

Anzahl der Teilflächen: 51

Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 3.388,122 ha

Die Bergischen Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes haben die Erholungsbedürfnisse der Menschen in den angrenzenden Ballungs-

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Overath gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Bergische Hochfläche".

räumen zu erfüllen. Sie bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzzeiterholung.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Wiederherstellung und Entwicklung des Biotopverbundes mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 6 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe sowie Land- und Forstwirtschaft geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Buchenwälder und sonstige Laub- und Laubmischwälder, laubwaldbestockte Quellsiefen, Dauergrünland, Einzelbäume, Gehölz- und Baumgruppen, Gehölzstreifen, Feldgehölze, Ortsrandeingrünungen, Obstbestände, Obstwiesen, z.T. in Siedlungsnähe) in einem insbesondere durch Siedlungsräume sowie intensiver land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Eisvogel, Wasseramsel, Barbe, Gebirgsstelze, Hermelin, Groppe, Barbe, Gründling, Bachforelle, Schmerle, Grasfrosch, Wasserfrosch, Amphibien, Wasserinsektenarten.



- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Kaltluft-Leitbahnen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, die Flusseinzugsgebiete mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotenzial und die Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zu den häufig direkt angrenzenden Natur- und sonstigen Schutzgebieten innerhalb der Bergischen Hochfläche (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:                      OV\_2.3-01, 02, 03, OV\_2.4-01  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:                      OV\_5.1-101, 102, 400, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, OV\_5.2-01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, 08, 09, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, OV\_5.4-01, 02

**OV\_2.2-04/2    Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochfläche"**

Blatt Nr.:  
**87, 88, 100, 101, 102, 103, 115, 116, 130, 131, 132, 140, 142, 150**

kleinere Teilflächen in Siedlungsrandbereichen in Overath

Anzahl der Teilflächen: 36  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 17,914 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Overath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**OV\_2.2-05    Landschaftsschutzgebiet "Lennefer Bachtal mit Seitensiefen"**

Blatt Nr.:  
**103, 117, 118**

östlich und südöstlich von Brombach

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 43,362 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den unteren Abschnitt der Lennefe, vor der Einmündung in die Sülz, mit bewaldetem Südhang. Am Ufer sind stellenweise Gehölzstreifen vorhanden mit Erlen, Haselsträuchern und Hainbuche in der Baum- und Strauchschicht sowie mit einer vielfältigen Krautschicht. Der Südhang wird bedeckt von naturnahen Waldbeständen aus Buche, Eiche und Hainbuche und wird unterbrochen durch einen naturnahen, unverbauten Quellsiefen. Der flachgründige Boden zeigt verschiedene Felsaufschlüsse. Die südlichen Auenflächen sind überwiegend Viehweiden mit stellenweise Hochstaudenfluren. Hangwald und Auengrünland fungieren als Pufferzone zur angrenzenden Agrarlandschaft und Bebauung. In das Schutzgebiet integriert sind die Seitensiefen der Lennefe östlich von Brombach als Komplex naturnaher, landschaftsraumtypischer Fließgewässerbiotope.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Sicherung des naturnahen Fließgewässersystems, zur Erhaltung der strukturreichen Laubwaldbiotope und zur Entwicklung artenreicher Auengrünland-Lebensräume, ferner der Erhaltung als Lebensraum für gefährdete Pflanzen- und Tierarten sowie als Vernetzungsbiotop von zentraler Bedeutung innerhalb der Lennefe-Biotopachse.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW, ausgestattet mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotopes: naturnahe, unverbauter Fließgewässerbereiche, Quellen und Quellbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

Geschützt wird ein naturnahes Fließgewässer innerhalb eines Grünlandtales als waldbetonter Quellsiefen. Dabei handelt es sich um einen Teil eines naturnahen Quellsiefen-Bach-Fluss-Fließgewässersystems als Refugial- und Vernetzungselement im Lennefer Fließgewässersystem mit Kontakt zum Sülz-Talkorridor. Das Gebiet beinhaltet klimasensitive Lebensräume wie Quellen (Sommerdürre, Verdrängung von Arten wegen verstärkter Erwärmung) und Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen), ferner klimasensitives, schutzwürdiges Feucht- und Nassgrünland.

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Grasfrosch, Amphibien, Flussnapfschnecke, Wasserrinsektenarten.

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Buchenwälder, Mischwald, Erlen-Ufergehölze, Quellbereiche, Bachlebensräume, Dauergrünland) in einem insbesondere durch Forstwirtschaft und Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe sowie Land- und Forstwirtschaft geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
2. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;
- 3. zu zelten, zu campen oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**OV\_2.2-06**

**Landschaftsschutzgebiet "Quellbäche und Siefensysteme der Agger sowie Hangwälder"**

nördlich und südöstlich von Vilkerath

Blatt Nr.:  
132, 133, 142,  
143, 151

Anzahl der Teilflächen: 6  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 113,278 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Wesentlichen die Agger-Nebenbäche und Hangwälder um Vilkerath mit ihren Quellsiefen, Seitentälchen und bewaldeten Hangzonen mit vornehmlich Buchen- und Eichen-Wäldern, einschließlich eines Grünlandkomplexes bei Oberhasbach mit Eichen-Feldgehölzen. Integriert wird ferner ein dichter, vielarmiger Quellbereich naturnaher Prägung südöstlich von Oberheide. Es handelt sich um naturnahe Laubwald-Biotope in enger Verzahnung zu den Quellen und Quellbächen. Bei Unterheide befindet sich ein weiteres in Nord-Süd-Richtung verlaufendes Siefensystem, dessen Quellbereiche bei Hohkeppel liegen. Nordwestlich von Obervilkerath befindet sich ein Grünlandkomplex mit Eichen-Feldgehölzen. Der Miebacher Siefen verläuft südöstlich von Vilkerath auf der Grenze zum Oberbergischen Kreis und wird streckenweise von Laubgehölzen begleitet. Die Gehölze weisen teils Altholzcharakter auf.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Grünland-Feldgehölz-Komplexe mit eingelagerten Siefen als Relikt der bäuerlichen Kulturlandschaft am Rande des von Siedlungsentwicklung geprägten Aggertales, des eingestreuten Nass- und Feuchtgrünlandes, zur Erhaltung der naturnahen Quellbäche und der naturnahen Laubwald-Biotope in enger Verzahnung zu den Quellen und Quellbächen sowie zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Siefen mit Quellregionen als typische Vernetzungsbiotope innerhalb des Naturraumes der Bergischen Hochflächen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes als Verbindungsflächen mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen, insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen, strukturreichen Laubwälder und

Wertbestimmend im Biotopverbund sind hier die naturnahen Biotopkomplexe aus Quellen, Quellbächen und Bachoberläufen und die lokal strukturreichen Laubwaldinseln in naturraumtypischer Ausprägung als strukturreicher Kontaktbiotop an der Agger-Verbundachse mit den klimasensitiven Lebensräumen Quellen (Somertrockenheit), Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen) sowie Nass- und Feuchtgrünland (vermehrte Trockenphasen, Rückgang von Feuchtarten).

der Quellsiefen mit naturnahen Quellbächen sowie zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit ihren klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen aus Quellen, Quellbächen und Bachoberläufen, lokal strukturreichen Laubwaldinseln in naturraumtypischer Ausprägung, Nass- und Feuchtgrünland, Auenwaldresten und als strukturreicher Kontaktbiotop an der Agger-Verbundachse (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Auwälder (bachbegleitender Erlenwald), Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Sicker- und Sumpfquelle, naturnaher Bachoberlauf (naturnahe Fließgewässerbereiche);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Erlenwald, Eichen- und Hainbuchenwald, Ufergehölze, Fettweiden, Nass- und Feuchtgrünland, Grünlandbrachen, Quellbereiche, Bachlebensräume) in einem insbesondere durch Forst- und Landwirtschaft sowie Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Flusseinzugsgebiete mit hohem Sturzflutgefährdungspotenzial und die Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Quellbereiche und Fließgewässerbereiche mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Waldschnecke, Buntspecht, Tannenmeise, Weidenmeise, Amphibien, Dunker Quellschnecke, Flohkrebse, Großer Bachläufer, Köcher- und Steinfliegenarten, sonstige Wasserinsektenarten.

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe sowie Land- und Forstwirtschaft geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldbestände, Ufer-, Quell- oder Sumpfbereiche zu beweiden oder diese in sonstiger Weise erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen;
2. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;
- 3. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**OV\_2.2-06/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Quellbäche und Siefensysteme der Agger sowie Hangwälder"**

nördlich Krombacher Straße

Blatt Nr.:  
132

Anzahl der Teilflächen: 4  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 1,483 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich

um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Overath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**OV\_2.2-07 Landschaftsschutzgebiet "Nördlicher Quellsiefen sowie Hangzonen des Lehmichsbachtals"**

nördlich Vilkerath

Blatt Nr.:  
117, 132

Anzahl der Teilflächen: 7  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 101,551 ha

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Quellsiefen sowie zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnah mit Laubwald bestockter Hangzonen als Erweiterungsflächen und Pufferzonen des direkt angrenzenden Naturschutzgebietes "Wolfssiefen / Lehmichsbachtal".

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die Quellsiefen und Hangbereiche als Pufferzonen des Naturschutzgebietes "Wolfssiefen / Lehmichsbachtal". Die Siefen bzw. Siefensysteme liegen bei Hufenstuhl, Meegen und Herrenhöhe und sind überwiegend mit feuchten, erlenreichen Waldgesellschaften bestockt, wobei die eigentlichen Quellmulden außerhalb des Waldes liegen und vorwiegend landwirtschaftlich genutzt werden. Das Gebiet umfasst weiterhin die das Naturschutzgebiet umgebenden, bewaldeten Hangzonen. Die Hangzonen waren ursprünglich überwiegend mit feuchten, erlenreichen Waldgesellschaften und an den südexpozierten Oberhängen mit älteren, eichenreichen Buchenwäldern bestockt. Mittlerweile wurden wesentliche Teile des Gebietes mit jungen Nadelbäumen bestockt oder als Weihnachtsbaumkulturen genutzt. In den noch naturnahen Hangrinnen ist eine Krautschicht der quellig-nassen Standorte anzutreffen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes als Verbindungsflächen mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Sicker- und Sumpfwasser, naturnaher Bachoberlauf (naturnahe Fließgewässerbereiche);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Laubwaldreste, Einzelbäume, Ufergehölze, Fettweiden und -wiesen, Quellbereiche, Bachlebensräume) in einem insbesondere durch Forst- und Landwirtschaft sowie Siedlungsräume und gewerbliche Nutzungen geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zum angrenzenden Naturschutzgebiet "Lehmichsbachtal" (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einem durch Siedlungsnähe sowie intensiver Land- und Forstwirtschaft geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Grasfrosch, Fluss-Napfschnecke, Kleine Sumpfschnecke, Dunkers Quellschnecke, Flohkrebse, Köcher- und Steinfliegenarten, sonstige Wasserinsektenarten.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
2. Feuerwerke abzubrennen oder pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;
3. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;
- 4. bei Wiederaufforstungen keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden;



5. zu zelten, zu campen oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**OV\_2.2-08**

**Landschaftsschutzgebiet "Wald und Freiflächen an den Naturschutzgebieten Grube Oberael und Königsforst"**

bei Untereschbach und Oberael

Blatt Nr.:  
**71, 87, 88**

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 14,642 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen Teil eines wertvollen Wald-Offenland-Kulturlandschaftskomplexes beginnend südöstlich von Bensberg (Stadt Bergisch Gladbach) innerhalb des stark besiedelten Landschaftsraums auf dem Gebiet der Stadt Overath. Geschützt werden insbesondere die Wald- und Offenland-Biotopkomplexe als Pufferzonen zwischen den Fauna-Flora-Habitat-Gebieten Königsforst, Tongrube Weiss und Tongrube bzw. Steinbruch Oberael.

Das geschützte Gebiet welches räumlich in das Landschaftsschutzgebiet BG\_2.2-20 übergeht, umfasst insbesondere einen Teil der Wald- und Offenland-Biotopkomplexe mit Feucht-Lebensräumen zwischen den FFH-Gebieten Königsforst (jenseits der BAB 4), der Tongrube Weiss und Tongrube Oberael als potenzielle Migrationskorridore für bestimmte Tierarten. Die geschützten Bereiche liegen jeweils nördlich und südlich, z.T. direkt angrenzend zum Naturschutzgebiet "Grube Oberael".

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der klimasensitiven und naturnahen Fließgewässer, des seltenen und wertvollen Nass- und Feuchtgrünlandes und des Wald-/Offenland-Biotopkomplexes mit seinen diversen Feucht-Lebensräumen im Biotopverbund zwischen den Naturschutz- und FFH-Gebieten Königsforst, Tongrube Weiss und Tongrube Oberael.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten sowie als Trittsteinbiotope innerhalb eines durch Fern-

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Amphibien, Reptilien.

straßen und Siedlungsräume stark zerschnittenen Landschaftsraumes (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Gebüsche und Strauchgruppen, Laubmischwald, Totholz, Dauergrünland) in einem insbesondere durch Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der Wald- und Offenland-Biotopie als Pufferlebensräume und Migrationskorridore für seltene und gefährdete Arten zwischen den FFH-Gebieten Königsforst, Tongrube Weiss und Tongrube Oberauel (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und forst- und landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

2. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## OV\_2.2-09

**Landschaftsschutzgebiet "Nebenbach des Holzbaches"**

nördlich von Stichermühle

Blatt Nr.:  
87, 101Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 4,221 ha

Das kleine Landschaftsschutzgebiet umfasst einen nördlichen Quellbach des Holzbaches im engem Kerbtal beginnend zwischen Müllenholz und Kleinhurden. Die Ufer- und Hangflächen sind überwiegend mit Laubwald aus Buchen und Hainbuchen bestockt. Der Bach weist Eintiefungen und Ausspülungen und eine typische Quellbachfauna auf.

Wertbestimmend ist das schmale, kurze, waldbetonte Agger-Seitentäl mit strukturreichem Bachtal-Auenbiotopkomplex aus Quellen, Fließgewässer, Erlen-Auenwäldchen und bachbegleitenden Hochstaudenfluren mit Kontakt zum Agger-Biotopkorridor und den klimasensitiven Lebensräumen Quellbereich (Sommer-trockenheit, Verdrängung kalkstenöker Arten wegen verstärkter Erwärmung), Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen) sowie Nass- und Feuchtgrünland (vermehrte Trockenphasen, Rückgang von Feuchtarten).

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung des weitgehend unverbauten und bewaldeten Siefentals und des naturnahen Baches als Vernetzungsbiotop und Puffer zum Naturschutzgebiet "Holzbachtal".

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW, ausgestattet mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotops: naturnaher Bachoberlauf (naturnahe Fließgewässerbereiche);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (naturnaher Bachlauf, Gebüsche und Strauchgruppen, Laubmischwald, Buchen- und Hainbuchenwald, Totholz, Fettweide, Grünlandbrache) in einem insbesondere durch Siedlungsräume und landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferfläche zum angrenzenden Naturschutzgebiet "Holzbachtal" (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonde-

der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten sowie als Trittsteinbiotop (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und forst- und landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

ren Arten und Artengruppen: Geburtshelferkröte, Grasfrosch, sonstige Amphibien, Dunkers Quellschnecke, Eintagsfliegen, Köcherfliegen.

**OV\_2.2-11**

**Landschaftsschutzgebiet "Hangwälder und Freiflächen am Katzbach- und Schlingenbachtal sowie am Kombach- und Naafbachtal"**

angrenzend an die Naturschutzgebiete Katzbach- und Schlingenbachtal sowie Kombach- und Naafbachtal

Blatt Nr.:

**100, 101, 115, 116, 139, 140, 141, 142, 148, 149**

Anzahl der Teilflächen: 19

Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 248,119 ha

Das mehrteilige Landschaftsschutzgebiet umfasst als Pufferflächen wertvolle Bereiche angrenzend an die Naturschutzgebiete Katzbachtal östlich von Heiligenhaus bis Overath sowie am Naturschutzgebiet Schlingenbachtal südöstlich von Vilkerath, ferner Bereiche an

Es handelt sich um ein mehrteiliges Landschaftsschutzgebiet und umfasst die Pufferflächen angrenzend an die genannten Naturschutzgebiete mit ihren waldbetonnten Hang- und Übergangsf lächen.

den Naturschutzgebieten Naafbachtal südlich von Großschwamborn und Niedergrützenbach, Bereiche östlich von Obergrützenbach sowie Flächen am Kombachtal. Es handelt sich um die vornehmlich waldbetonten Hang- und Übergangsflächen einiger Agger- bzw. Naafbachtal-Seitentäler mit Eichen-Buchen-Mischwald und Hainsimsen-Buchenwald.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung naturnaher Wälder im Randbereich der festgesetzten Naturschutzgebiete.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zu den angrenzenden Naturschutzgebieten "Kombachtal", "Schlingenbachtal", "Naafbachtal" und "Katzbachtal" (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Wiederherstellung und Entwicklung des Biotopverbundes mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 6 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Gebüsch, Baum- und Strauchgruppen, Laubmischwald, Buchen- und Hainbuchenwald, Totholz, vereinzelte Fettweiden) in einem insbesondere durch Siedlungsräume und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zum angrenzenden Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet "Naafbachtal" einschließlich Teilen seiner Seitensiefen (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

Der Schutzzweck gilt gebietspezifisch ausschließlich für die siefen- und bachbegleitenden Hangwälder am Naturschutz- und FFH-Gebiet Naafbachtal und an Teilen seiner Seitensiefen.

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Grasfrosch, Grünes Heupferd, weitere Schrecken-Arten, u.a.

einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Flusseinzugsgebiete mit mittlerem bis hohem Sturzflutgefährdungspotenzial und die Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung in zum Teil unmittelbarer Nähe zum Stadtzentrum Overath sowie zu Vilkerath (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz,

2. bei Wiederaufforstungen keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden;

3. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

4. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## OV\_2.2-12

**Landschaftsschutzgebiet "Talsysteme von Dres- und Holzbach"**

nordwestlich von Overath

Blatt Nr.:  
86, 100, 101,  
102, 116, 117Anzahl der Teilflächen: 4  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 77,706 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die waldbetonten Quellsiefen und Seitentäler des Dresbaches und des Holzbaches in Overath. Es handelt sich vorwiegend um strukturreiche Buchenmischwälder mit zum Teil größerem Eichenbestand. Besonders wertvoll sind die naturnahen Quell- und Quellbach-Biotope als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche im Talraum-Biotopverbundsystem der Sülz und die vereinzelt vorhandenen grünlandgeprägten Quellmulden mit Nass- und Feuchtgrünland.

Wertbestimmend sind die naturnahen Quell- und Quellbach-Biotope im Talraum-Biotopverbundsystem der Sülz und die vereinzelt vorhandenen grünlandgeprägten Quellmulden mit den klimasensitiven Lebensräumen Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen), Quellen (Sommer-trockenheit) sowie Nass- und Feuchtgrünland (vermehrte Trockenphasen, Rückgang von Feuchtarten).

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der naturnahen Waldquellen und Waldbäche sowie zur Erhaltung und Entwicklung der naturnahen und strukturreichen Laubwaldtypen im Mosaik mit den grünlandgeprägten Quellmulden und extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes als Verbindungsflächen mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahe, unverbaute Fließgewässerbereiche (Bachoberläufe der Mittelgebirge), naturnahe Quellbereiche (Sicker- und Sumpfquellen), seggen- und binsenreiche Nasswiese, Erlen-Ufergehölz (Auwald);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt

(Gebüsch- und Strauchgruppen, Feldgehölze, Ufergehölze, Laubmischwald, Buchen- und Eichenwald, Totholz, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Fettweiden, Grünlandbrache) in einem insbesondere durch Siedlungsräume und landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und zur nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Funktion als Bestandteil des Flusseinzugsgebietes mit hohem Sturzflutgefährdungspotenzial und des Kaltluft-Einzugsgebietes mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung in zum Teil unmittelbarer Nähe zu Steinenbrück, Frielinghausen und Heiligenhaus (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
2. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Schwarzspecht, Grasfrosch, Kreuzspinnenarten, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Dunkers Quellschnecke u.a.



- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

3. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## OV\_2.2-13

### Landschaftsschutzgebiet "Oberläufe der östlichen Agger-Seitentäler"

südöstlich von Overath

Blatt Nr.:

100, 114, 115,  
116, 117, 129,  
130, 131, 140,  
141

Anzahl der Teilflächen: 25  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 291,968 ha

Das mehrteilige Landschaftsschutzgebiet umfasst die Oberläufe der Agger-Seitentälchen südöstlich von Overath sowie Miebacher- und Bochmichs-Siefen südöstlich bzw. östlich von Vilkerath als waldbetonte Agger-Seitentäler mit ihren Laubwald-Talhängen. Es handelt sich vielfach um Buchen-Eichenmischwälder. Das Landschaftsschutzgebiet ist ferner charakterisiert durch seine naturnahen Quellbach-Biotope mit Quellfluren und naturreaumtypischen Biotoperelementen. Auf den Talhängen befinden sich vornehmlich Buchenwälder, vereinzelt auch Eichen-Buchenwälder. Es handelt sich um naturnahe Refugialräume beidseitig des Agger-Biotopkorridors.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung naturnaher Waldquellen mit Quellfluren und Waldbäche sowie der naturnahen und strukturreichen Laubwaldtypen und zur Erhaltung und Entwicklung des Biotopverbundes.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW mit den klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen naturnahe Biotopkomplexe aus Quellen, Quellbächen und Bachoberläufen, lokal strukturreichen Laubwäldern in naturreaumtypischer Ausprägung und als

Wertbestimmend für den Biotopverbund sind die naturreaumtypischen Siefen mit ihren naturnahen (Quell-)Bächen, die Talhänge mit bodensaurem, lokal eichenreichem Buchenwald als naturnahe Refugialräume beidseitig des Agger-Biotopkorridors mit den klimasensitiven Lebensräumen der Quellbereiche (Sommertrockenheit, Verdrängung von Arten wegen verstärkter Erwärmung) und der Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen).

struktureicher Kontaktbiotop an der Agger-Verbundachse sowie mit besonderer Bedeutung, als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich und ausgestattet mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahe Bachoberläufe (naturnahe Fließgewässerbereiche) sowie Sicker- und Sumpfquellen (naturnahe Quellbereiche), Auwälder (bachbegleitender Erlenwald und Erlen-Ufergehölze);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Erlenwald, Ufergehölz, Erlen-Ufergehölz, Buchenwälder, Gebüsche, Baum- und Strauchgruppen, Laubmischwald, Totholz, vereinzelte Fettweiden, Grünlandbrachen) in einem insbesondere durch Siedlungsräume und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere der Quellbereiche und Fließgewässerbereiche mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Funktion als Bestandteil des Flusseinzugsgebietes mit mittlerem bis hohem Sturzflutgefährdungspotenzial sowie des Kaltluft-Einzugsgebietes mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Dunkers Quellschnecke, Gestreifte Quelljungfer, Zweigestreifte Quelljungfer, Blindschleiche, Grasfrosch, u.a.

der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Puffer-, Vernetzungs- und Ausweichbiotope zu den Naturschutzgebieten "Agger" und "Lombachtal" (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe und Forstwirtschaft geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, teilweise landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. zu zelten, zu campen oder zu lagern.
2. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

## OV\_2.2-13/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Oberläufe der östlichen Agger-Seitentäler"

Blatt Nr.:  
130, 131

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

südöstlich von Overath

Anzahl der Teilflächen: 2

Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 4,447 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Overath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

**OV\_2.2-14****Landschaftsschutzgebiet "Auenbereiche im Aggertal"**

zwischen Vilkerath und Overath

Blatt Nr.:

114, 115, 116,  
130, 131, 132,  
142

Anzahl der Teilflächen: 9

Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 96,573 ha

Das Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf die Auenbereiche entlang der Agger im Aggertal zwischen Vilkerath und Overath. Der ca. 10 bis 15 m breite Flusslauf selbst ist als FFH- und Naturschutzgebiet festgesetzt. Das Landschaftsschutzgebiet ist zum Teil beidseitig der Agger festgesetzt und weist lokal Acker- und Grünlandflächen auf. Bei der Agger selbst handelt es sich um einen Kernraum für Fließgewässer-Lebensgemeinschaften - das Schutzgebiet dient im Wesentlichen als Puffer- und Auen-Vernetzungsbiotop.

Wertbestimmend für den Biotopverbund sind die ökologischen Arrondierungsflächen entlang der Agger als Auenvernetzungsbiotope und lokal naturnahe Refugialräume beidseitig des Agger-Biotopkorridors.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung von Biotopelementen und Lebensgemeinschaften der Gewässeraue sowie der Agger-Restauenflächen mit besonderer bis herausragender Bedeutung im Biotopverbund.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW mit klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen und Biotopkomplexen als strukturreicher Kontaktbiotop an der Agger-Verbindungsachse sowie mit besonderer Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich und ausgestattet mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Fledermäuse, Insektenarten.

der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zum angrenzenden Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet "Agger" (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Flachland-Mähwiesen, Gewässerränder, Laubmischwald, Erlenwald, Gebüsche, Baum- und Strauchgruppen, Quellbäche) in einem insbesondere durch Siedlungsräume und landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Funktion als Bestandteil des Flusseinzugsgebietes mit hohem Sturzflutgefährdungspotenzial und des Kaltluft-Einzugsgebietes mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung in unmittelbarer Nähe zu Villerath und Overath (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als für Teilflächen rezentes Überschwemmungsgebiet mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungs- und Flussnähe sowie Landwirtschaft geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
2. zu zelten, zu campen oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**OV\_2.2-14/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Auenbereiche im Aggertal"**

Blatt Nr.:  
115, 130

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**OV\_2.2-15 Landschaftsschutzgebiet "Naaf-Nebenbäche und Nebentäler"**

Blatt Nr.:  
130, 139, 140,  
141, 148, 149,  
150, 152, 153

Das mehrteilige Landschaftsschutzgebiet umfasst im Wesentlichen die strukturreichen Quell- und Nebenbäche sowie die Seitensiefen der Naaf und der Kleinen Naaf südlich von Federath bzw. südwestlich von Lorkenhöhe bis zur Blindenaaf Mühle, mit besonderer bis herausragender Bedeutung im Biotopverbund sowie als Puffer- und Ergänzungsfläche zum Naturschutz- und FFH-Gebiet "Naafbachtal", lokal ausgestattet mit strukturreichem Feucht- und Nassgrünland.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der naturraumtypischen Quellsiefen, der zum Teil feuchten bis nassen Grünland-Biotope und Waldkomplexe als Puffer- und Ergänzungsflächen zum Naturschutzgebiet "Naafbachtal und Seitentäler".

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

bei Wasser

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 0,878 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Overath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

südlich und östlich von Overath sowie südlich von Federath

Anzahl der Teilflächen: 12  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 79,159 ha

Wertbestimmend für den Biotopverbund sind die zahlreichen kurzen Seitentäler mit strukturreichem Feucht- und Nassgrünland, ferner die Quellsiefen mit naturnahen kleinen Fließgewässer-Biotopen und kleinflächigen Feuchtgrünland-Inseln und die naturraumtypischen Relief- und Biotop-elemente im südlichen Bergischen Land, mit bachbegleitenden Laubwäldern, Ufergehölzen und bachbegleitendem Erlenwald und den klimasensitiven Lebensräumen der Quellen (Sommer-trockenheit), der Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen), der Nass- und Feuchtgrünlandflächen (vermehrte Trockenphasen, Rückgang von Feuchtarten) und der Stillgewässer (starke Erwärmung, temporärer Sauerstoffmangel, häufigeres Austrocknen).

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW mit den klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen naturnahe Biotopkomplexe aus Quellen, Quellbächen und kleinen Quellsiefen, lokal strukturreichen Laubwäldern in naturraumtypischer Ausprägung und als strukturreicher Kontaktbiotop an der Naaf-Agger-Verbundachse sowie mit besonderer Bedeutung, als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich und ausgestattet mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahe Bachoberläufe (naturnahe Fließgewässerbereiche) sowie Sicker- und Sumpfquellen (naturnahe Quellbereiche), seggen- und binsenreiche Nasswiesen (Nass- und Feuchtgrünlandbrachen), Auwald (bachbegleitender Erlenwald);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (naturnahe Fließgewässer, Quellbereiche, Erlenwald, Laubmischwälder, Gebüsche, Baum- und Strauchgruppen, Totholz, Nass- und Feuchtgrünland, Nass- und Feuchtgrünlandbrachen) in einem insbesondere durch Siedlungsräume und vorwiegend landwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Funktion als Bestandteil des Flusseinzugsgebietes mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotenzial und des Kaltluft-Einzugsgebietes mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung sowie als Bestandteile der Kaltluft-Leitbahn mit mittlerer bis sehr

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Grasfrosch, Blaugrüne Mosaikjungfer, Zauneidechse, Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Dunkers Quellschnecke u.a.

hoher Bedeutung am südlichen Rand des Gebietes der Stadt Overath (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere der Quellbereiche und Fließgewässerbereiche mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zum angrenzenden Naturschutzgebiet und FFH-Gebiet "Naafbachtal" (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, teilweise landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten

**verboten:**

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

2. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

3. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: OV\_2.4-02

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: OV\_5.1-109, 506



## OV\_2.2-16

**Landschaftsschutzgebiet "Einzugsgebiet des oberen Schlingenbachtals"**

nördlich Federath

Blatt Nr.:  
150, 151, 153,  
154Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 181,529 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das walddreiche Einzugsgebiet des oberen Schlingenbaches und seine Quellbereiche sowie die ausgedehnten landwirtschaftlichen Nutzflächen als Zeugnisse der historischen Kulturlandschaft.

Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das walddreiche Einzugsgebiet des oberen Schlingenbaches und seiner Quellbereiche, angrenzend an das Naturschutzgebiet "Schlingenbachtal". Integriert in das Landschaftsschutzgebiet ist der Kleine Heckberg als Bestandteil des Heckberger Waldes. Im Osten, entlang der Kreisgrenze, befinden sich ausgedehnte landwirtschaftliche Nutzflächen als Bestandteile der historischen Kulturlandschaft.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Biotopvielfalt aus Laubwäldern und Laubmischwäldern und der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen als Puffer-, Vernetzungs- und Ausweichbiotope zum Naturschutzgebiet "Schlingenbachtal".

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Wiederherstellung und Entwicklung des Biotopverbundes mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 6 BNatSchG);

- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotops: naturnaher Quellbereich (Sicker- und Sumpfsquelle);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Forstwirtschaft, im Osten durch Landwirtschaft geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung der typischen und vielgestaltigen, forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzten, historischen Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Höhlenbrüter, Fledermäuse, von Totholz profitierende Insektenarten.

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Buchenwälder und sonstige Laub- und Laubmischwälder, laubwaldbestockte Quellsiefen, Dauergrünland, Einzelbäume, Gehölz- und Baumgruppen, Gehölzstreifen, Feldgehölze) in einem durch intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Puffer-, Vernetzungs- und Ausweichbiotope zum Naturschutzgebiet "Schlingenbachtal" nördlich und nordwestlich von Federath (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Flusseinzugsgebiete mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotenzial und die Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen: OV\_5.1-105

## OV\_2.2-17

**Landschaftsschutzgebiet "Seitentäler und Siefen des Schlingenbaches"**

nordöstlich Marialinden

Blatt Nr.:  
141, 150, 151Anzahl der Teilflächen: 7  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 83,993 ha

Das mehrteilige Landschaftsschutzgebiet umfasst die weitgehend siedlungsfreien, kleinen grünlandbetonten Seitentäler südlich und nördlich des Naturschutzgebietes Schlingenbachtal. Die Gebiete sind verzahnt mit bewaldeten Hangzonen und stellen durchgehend differenzierte und naturnahe Gewässer-Biotope dar, mit Auengrünland unterschiedlicher Feuchtestufen, kleinflächig quelligem Auenwald und bewaldeten Talhängen mit vornehmlich Buchenwald.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der strukturreichen Talräume mit naturnahen Fließgewässern, Feucht- und Nasswäldern und differenzierten Grünland-Biotopen, zur Erhaltung der Nassgrünland-Biotope sowie zur Erhaltung der naturnahen Hang-Buchenwälder und der naturnahen Quellsiefen mit Laubholz-Bestockung.

Wertbestimmend sind insbesondere die naturnahen Nebensiefen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW und als Kernbereich für Fließgewässer-Libellen wie die Gestreifte und Zweigestreifte Quelljungfer, mit ihren klimasensitiven Lebensräumen Quellen (Sommer-trockenheit, Verdrängung kalkstenöker Arten wegen verstärkter Erwärmung), Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen), Nass- und Feuchtgrünland (vermehrte Trockenphasen, Rückgang von Feuchtar-ten) sowie Bruch- und Sumpfwälder (Rückgang typischer Feuchte- und Nässezeiger). Es handelt sich ferner um Refugiallebensräume für Lebensgemeinschaften der Fließgewässer und der grünlandbetonten Mittelgebirgsnebtäler mit besonderer Bedeutung als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereiche des Biotopverbundes.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW mit den klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen naturnahe Biotopkomplexe aus Quellen, Quellbächen und Bachoberläufen, lokal strukturreichen Laubwaldinseln in naturraumtypischer Ausprägung und als strukturreicher Kontaktbiotop an der Agger-Verbundachse, Nass- und Feuchtgrünland, Auenwälder und als Bestandteile des Kernbereiches für Fließgewässerlibellen sowie mit besonderer Bedeutung, als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich und ausgestattet mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Auwälder (bachbegleitender Erlenwald), Nass- und Feuchtgrünlandbrache, Sicker- und Sumpfquelle, naturnaher

Bachoberlauf (naturnahe Fließgewässerbereiche);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (bachbegleitender Erlenwald, Buchenwald, Laubmischwald, Quellen und Fließgewässer, Gebüsche, Baum- und Strauchgruppen, Totholz, Feucht- und Nassgrünland) in einem insbesondere durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zu dem angrenzenden Naturschutzgebiet "Schlingenbachtal" (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Forst- und Landwirtschaft geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Eisvogel, Gründling, Bachforelle, Schmerle, Grasfrosch, Wasserfrosch, Amphibien, Grünes Heupferd, Gestreifte und Zweigestreifte Quelljungfer sowie weitere Libellenarten und Wasserinsektenarten.

- 2. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;
- 3. zu zelten, zu campen oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
 Schutzobjekte:  
 Brachen:  
 Forstliche Festsetzungen:  
 Maßnahmen: OV\_5.1-105

**RO\_2.2-01**

**Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochflächen"**

in Rösrath

Blatt Nr.:  
 53, 67, 68, 69,  
 70, 71, 84, 85,  
 86, 87, 100

Anzahl der Teilflächen: 21  
 Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 953,185 ha

Die Bergischen Hochflächen als zentrale Landschaft des Bergischen Landes haben die Erholungsbedürfnisse der Menschen in den angrenzenden Ballungsräumen zu erfüllen. Sie bilden die Kernlandschaft des großflächigen Naturparks Bergisches Land, beliebt insbesondere für die Wochenend- und Kurzzeiterholung.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst den im Gebiet der Stadt Rösrath gelegenen Teil des Landschaftsraumes "Bergische Hochfläche" zwischen Forsbach und Hoffnungsthal, östlich von Hoffnungsthal sowie östlich von Rösrath.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum sowie für die Land- und Forstwirtschaft.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Wiederherstellung und Entwicklung des Biotopverbundes mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 6 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe sowie Land- und Forstwirtschaft geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich und landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonde-

der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Buchenwälder und sonstige Laub- und Laubmischwälder, laubwaldbestockte Quellsiefen, Dauergrünland, Quellbereiche, Bäche und Siefen, Einzelbäume, Gehölz- und Baumgruppen, Gehölzstreifen, Feldgehölze, Ortsrandeingrünungen, Obstbestände) in einem insbesondere durch Siedlungsräume sowie intensiver land- und forstwirtschaftlicher Nutzung geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Funktion als Bestandteile der Kaltluft-Leitbahnen mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, der Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung und der Flusseinzugsgebiete mit mittlerem Sturzflutgefährdungspotenzial (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zu den häufig direkt angrenzenden Natur- und sonstigen Schutzgebieten innerhalb der Bergischen Hochfläche, insbesondere zum Naturschutzgebiet "Kupfersiefer Bachtal" und "Immetsiefen" (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

ren Arten und Artengruppen: Höhlenbrüter, Fledermäuse, Amphibien, Landinsektenarten, Wasserinsektenarten.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte: RO\_2.4-02

Brachen:

Forstliche Festsetzungen: RO\_4,2-204

Maßnahmen: RO\_5.1-400, 500, 501, 502, RO\_5.2-01, 02, 03, 04, 05, 06, 07, RO\_5.4-01

**RO\_2.2-01/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Hochflächen"**Blatt Nr.:  
53, 69, 70, 85, 86

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

Anzahl der Teilflächen: 12  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 1,673 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Rösrath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

**RO\_2.2-02 Landschaftsschutzgebiet "Sülz und Sülzau"**Blatt Nr.:  
67, 68, 69, 70, 71

Bei dem Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um das mittlere Sülztal im Bereich der Stadt Rösrath. Es handelt sich um ein Grünlandtal, welches Teile des Rheinisch Bergischen-, des Oberbergischen- und des Rhein-Sieg Kreises durchzieht. Wertbestimmend sind insbesondere die lokal naturnahen Flussabschnitte mit Ufergehölzen in der Aue, zum Teil mit kurzen, waldbetonten Quellsiefen und naturnahen Quellbächen als wertvolle Verbindungselemente im Verbund der grünlandbetonten Mittelgebirgstäler. Das geschützte Gebiet hat eine besondere Bedeutung innerhalb des Biotopverbundsystems insbesondere aufgrund des klimasensitiven Lebensraums Fließgewässer.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der unverbauten Talabschnitte, des Flusslaufes mit all seinen Funktionen im Naturhaushalt sowie zur Sicherung von Grünlandflächen und Landschaftselementen in der Flussaue.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);

in Rösrath zwischen Lehmbach und Kirschheider Broich

Anzahl der Teilflächen: 6  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 92,541 ha

Das Schutzgebiet umfasst den Rösrather Teil des mittleren Sülztals in unmittelbarer Siedlungsnähe als Grünlandtal mit einzelnen Waldflächen. Wertbestimmend sind die lokal naturnahen Flussabschnitte mit Ufergehölz und das Flussbett der Sülz mit ausgewählten Aue-Abschnitten. Es handelt sich im Bereich der Stadt Rösrath um ein Flusstal welches von Siedlungselementen und Verkehrsbändern und dem überwiegend begradigten Fließgewässer geprägt ist, jedoch auch naturnahe Abschnitte, Landschaftselemente sowie landwirtschaftliche Nutzflächen umfasst.

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (laubwaldbestockte Nebensiefen, Bachlebensräume, Kleingewässer, Ufergehölze, Buchenwald, Altholz, Buchen-Eichen-Mischwald, Laub-Mischwaldreste, Nass- und Feuchtgrünland, Fettwiesen und Fettweiden) in einem insbesondere durch Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes als für Teilflächen rezentes Überschwemmungsgebiet mit besonderem Biotopentwicklungspotenzial (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Grundwasserböden mit besonderer Kohlenstoffspeicherfunktion (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Kaltluft-Einzugsgebiete mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung, die Kaltluft-Leitbahn der südlichen Sülzau mit mittlerer bis sehr hoher Bedeutung und das Flusseinzugsgebiet mit hohem Sturzflutgefährdungspotenzial (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Barbe, Gebirgsstelze, Bachstelze, Erdkröte, Meisenarten, Bachforelle, Grasfrosch, Amphibien, Wasserinsektenarten.



Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
2. zu zelten, zu campen oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte: RO\_2.4-01  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen: RO\_5.4-08

### **RO\_2.2-02/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Sülz und Sülzaue"**

Blatt Nr.:  
**68, 69, 70**

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte: RO\_2.4-01  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen: RO\_5.4-08

### **RO\_2.2-03 Landschaftsschutzgebiet "Laubwald Schreibershove, Siefen Hollersch Loch, Kurtenwald bei Kleineichen und Laubmischwälder Ellersberg"**

Blatt Nr.:  
**36, 52, 53, 70**

Das mehrteilige Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf das Waldgebiet der Sülztalhänge bei Schreibershove, welches überwiegend von Buchen-Eichen-Mischwäldern dominiert und durch mehrere Hangsiefen gegliedert wird. In die Waldbestände sind Altholzinseln eingelagert. Der Quellbach von Bitze nach Schreibershove ist mit Erlen und Hainbuchen bestockt. Das Gebiet wird intensiv für die Naherholung genutzt, ebenso wie der im Norden angrenzende Königsforst. Beim Talraum "Hollersch Loch", östlich von Forsbach, sind die Hangflächen mit

einzelne Aueb Bestandteile zwischen Gewerbepark Scharrenbroich im Süden und Leimbach im Norden

Anzahl der Teilflächen: 14  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 14,997 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Rösrath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

nordöstlich und südwestlich von Forsbach

Anzahl der Teilflächen: 7  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 136,705 ha

Wertbestimmend im Biotopverbund sind die großen, geschlossenen Waldgebiete mit differenzierter naturraumtypischer Wald-Vegetation als Bestandteile des Kernraums eines europäischen Waldbiotopverbundsystems mit enger Nachbarschaft zum Königsforst und zur Wahner Heide sowie als Bestandteil des Kernraums für Arten der Wälder, z.B. Mittelspecht und Rotwild, als exponierter Refugialraum für alt- und totholzbewohnende Vogelarten, als bedeutendes Refugial- und Verbundelement im landes-

Buchen-Eichen-Hainbuchenwald bestockt. Auf den schmalen Talsohlen und entlang der Bachufer finden sich naturnahe Feucht- und Nass-Lebensräume. Ebenfalls zum Landschaftsschutzgebiet gehört der Kurtenwald, als Umgebungsbereich des Krummbachs als einer der naturnahen, von Osten nach Westen fließenden Sandbäche der "Bergischen Heideterrassen". Auf den höher gelegenen Flächen beidseitig der Bachniederung stehen neben Kiefernbeständen mit aufwachsender Laubholz-Naturverjüngung örtlich Buchen-Eichen-Hainbuchen-Mischwald. Als Besonderheit sind einzelne markante Altbäume vorhanden. Bei dem ebenfalls geschützten Bereich "Ellersberg" handelt es sich um Mischwaldbestände. Dort kommen vorwiegend eichen- und buchenreiche Laubmischwälder, stellenweise mit Beimischung von einzelnen Kiefern und Gruppen von Bergahorn vor. An einigen Stellen findet sich vernässter Boden, bestanden mit Eiche, Birke, Faulbaum oder Schwarzerlenbeständen.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der naturnahen Laubmischwälder mit eingelagerten Nasswaldzellen auf den Bergischen Heideterrassen und der Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz, ferner zur Erhaltung der großflächigen Laubwaldbestände auf den Sülztalhängen mit besonderer Bedeutung als Refugial- und Vernetzungsbiotop im Umfeld des FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebietes "Königsforst".

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW, ausgestattet mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotops: naturnaher Quellbereich (Sicker- und Sumpfwasser), natürliche Fließgewässerbereiche (Bachoberläufe der Mittelgebirge);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

weiten Rotwild-Korridor, mit den klimasensitiven Lebensräumen der Quellen (Sommertrockenheit), der Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen) und der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (kürzere Feuchtphasen, floristische Veränderung in Richtung Buchenwald).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Buntspecht, Amphibien, Zweigestreifte Quelljungfer,

einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (laubwaldbestockte Nebensiefen, Bachlebensräume, Quellbereiche, Ufergehölze, Buchenwald, Altholz, Buchen-Eichen-Mischwald, Kiefern-mischwald, Gebüsche und Strauchgruppen) in einem insbesondere durch Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen und Refugial- und Vernetzungsbiotop zum angrenzenden FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet "Königsforst" (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

2. zu zelten, zu campen oder zu lagern;

3. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

Dunkers Quellschnecke, Wasserinsektenarten, Königsfarn.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**RO\_2.2-03/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Laubwald Schreiber-shove", "Siefen Hollersch Loch", "Kurtenwald bei Kleineichen" und "Laubmischwälder Ellersberg"**

nördlich von Kleineichen

Blatt Nr.:  
52

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 0,388 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Rösrath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**RO\_2.2-04 Landschaftsschutzgebiet "Siedlungsnaher Sülz-Seitentäler und Talhangflächen"**

westlich und östlich von Hoffnungsthal

Blatt Nr.:  
52, 53, 69, 70,  
85, 86

Anzahl der Teilflächen: 9  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 119,172 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst die waldbetonten Täler und bewaldeten Talhänge beidseitig des unteren Sülztales westlich und östlich von Hoffnungsthal bis Eigen bzw. Durbusch. Die Talhänge sind überwiegend mit Buchen- und Eichenmischwäldern bestockt, lokal sind Reste ehemaliger Niederwälder vorhanden.

Wertbestimmend im Biotopverbund sind die naturnahen Quellsiefen, verzahnt mit strukturreichen Wald-Lebensräumen als Trittstein-Waldbiotope im weitläufigen Vorland des ausgedehnten Waldreservats Königsforst sowie als Verbundelement im Rotwildkorridor, mit den klimasensitiven Lebensräumen der Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen), der Quellen und Quellbereiche (Sommertrockenheit, Verdrängung kalkstenöker Arten wegen verstärkter Erwärmung) sowie des Nass- und Feuchtgrünlandes (vermehrte Trockenphasen, Rückgang von Feuchtarten).

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der naturnahen, unbelasteten Quellen und Quellbäche, zur Erhaltung der strukturreichen Laubwald-Biotope sowie der eingestreuten Nass- und Feuchtgrünlandflächen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit besonderer Bedeutung, mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Bestandteil des Kernbereichs und weiteren herausragenden Funktionsbereichen des Biotopverbundes als Verbindungsflächen mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahe Quellbereiche (Sicker- und Sumpfwasser), natürliche Fließgewässerbereiche (Bachoberläufe der Mittelgebirge);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (laubwaldbestockte Nebensiefen, Bachlebensräume, Quellbereiche, Ufergehölze, Buchenwald, Altholz, Buchen-Eichen-Mischwald, Gebüsche und Strauchgruppen, Dauergrünland, Feuchtgrünland) in einem insbesondere durch Forstwirtschaft und Siedlungsbereiche geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Mäusebusard, Kleiber, Grasfrosch, Dunkers Quellschnecke, Wasserinsektenarten.

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

2. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;

3. zu zelten, zu campen oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: RO\_5.2-04

### **RO\_2.2-04/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Siedlungsnaher Sülz-Seitentäler und Talhangflächen"**

Blatt Nr.:  
69, 70

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen:

### **RO\_2.2-05 Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse"**

Blatt Nr.:  
36, 52, 53, 69

Die Bergischen Heideterrassen sind durch mehrere Nebenflüsse und -bäche des Rheins in einzelne Teile zerschnitten. Die Wahner Heide zieht sich als breiter Saum zwischen den unteren Abschnitten der Sieg im Süden und den angrenzenden Bergischen Hochflächen im Nordosten.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft als ökologischer Ausgleichsraum, als ländlicher Erlebnisraum

bei Vordersten Büchel und Vierkotten

Anzahl der Teilflächen: 3

Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 0,797 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Rösrath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

östlich des Königsforstes und Wahner Heide

Anzahl der Teilflächen: 11

Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 185,991 ha

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Rösrath gelegenen und durch Siedlungsflächen zum Teil verinselten Teil des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse". Es handelt sich um ein zwar großflächiges, aber viel- und kleinteiliges Landschaftsschutzgebiet, welches durch die relativ ebene Bergische Heideterrasse einerseits und den stark besiedelten Raum gekennzeichnet ist. Die landwirtschaftliche Nutzung mit Acker- und Grünlandbewirtschaftung prägt das Gebiet. Das Schutzgebiet weist

mit bedeutender Erholungsfunktion sowie für die Forst- und Landwirtschaft. Ferner wird das Gebiet zur Erhaltung der besonderen Bedeutung für die Erholung und der vielfältig strukturierten Landschaft sowie zur Anreicherung der Landschaft mit gliedernden und belebenden Strukturen, geschützt. Das Landschaftsschutzgebiet dient insbesondere auch als Puffer zu den Natura2000- und Naturschutzgebieten Wahner Heide und Königsforst in Rösrath.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- zur Wiederherstellung und Entwicklung des Biotopverbundes mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 6 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von strukturierenden Landschaftselementen und der Biotopvielfalt (Mischwälder, Eichen-Buchenwald, Einzelbäume, Baumreihen, Gehölz- und Baumgruppen, Altholz, Totholz, Obstbestände, Stillgewässer, Weiden und Wiesen) in einem insbesondere durch Siedlungsräume sowie flächenintensiverer Land- und Forstwirtschaft vorgeprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder

aufgrund seiner Siedlungsnähe und der guten Erschließung eine besondere Bedeutung für die Naherholung auf. Das Gesamtgebiet wird durch seine Reichhaltigkeit an unterschiedlichen Nutzungen sowie Standorteigenschaften mit daraus resultierendem Biotopmosaik, bestimmt. Zu nennen sind u.a. offene Wiesen-, Weiden- und Grünlandfluren, strukturreiche Waldflächen sowie Gehölz- und Heckenfluren.

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst einen im Gebiet der Stadt Rösrath gelegenen und durch Siedlungsflächen zum Teil verinselten Teil des Landschaftsraumes "Bergische Heideterrasse".

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Uhu sowie holzbewohnende Insekten und Höhlenbrüter.

der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zu den direkt angrenzenden FFH-, Vogel- und Naturschutzgebieten Königsforst und Wahner Heide sowie zum Naturschutzgebiet Krumbach (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter insbesondere in Bezug auf die Flusseinzugsgebiete mit hohem Sturzflutgefährdungspotenzial und die Freiräume mit mittlerer bis sehr hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

## RO\_2.2-05/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Bergische Heideterrasse"

Blatt Nr.:  
52, 53, 69

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

kleinere Teilflächen um Forsbach, westlich Kleineichen und westlich Rösarth

Anzahl der Teilflächen: 9  
Betroffene Kommune: Rösarth

Flächengröße: 6,877 ha

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Rösarth, die eine bauliche Nutzung vorsehen.



## RO\_2.2-06

**Landschaftsschutzgebiet "Sülzsteilhang mit Quell- und Trockenrinnen"**

westlich von Lüghausen

Blatt Nr.:  
68, 69Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 40,510 ha

Bei dem Landschaftsschutzgebiet westlich und südwestlich von Lüghausen gelegen, handelt es sich um den markanten, bewaldeten und steilen Prallhang der Sülz, welcher von mehreren kleinen Bächen durchzogen ist. Besonders im südlichen Bereich wird die Talhangzone durch den tief eingeschnittenen Krummensiefen stark zerfurcht, ergänzt durch weitere Quellrinsale und Trockenrinnen. Auf den Talhängen stehen überwiegend ilexreiche Buchenwälder. Im Bereich der Hangzone südlich des Krummensiefens wird das Waldbild von alten Kopfbuchen geprägt.

Wertbestimmend ist insbesondere das naturnahe Quelltal lokal mit Bach-Eschenwald, stellenweise mit alten Kopfbuchen als Relikte der historischen Waldnutzung. Es handelt sich um einen naturnahen Refugiallebensraum insbesondere für Arten der alt- und totholzreichen Laubwald-Biotope als Trittstein-Waldbiotop im Vorland des ausgedehnten Waldreservats Königsforst und als Verbundelement im Rotwildkorridor, mit den klimasensitiven Lebensräumen der Fließgewässer (häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen) und Quellen (Sommertrockenheit).

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung des Laubwaldkomplexes mit kulturhistorisch bemerkenswerten Waldbildern auf einem Sülz-Prallhang in landschaftlich markanter Grenzlage zwischen dem Bergischem Land und der Köln-Bonner Rheinebene sowie zur Erhaltung des naturnahen alten Buchenmischwaldes sowie der naturnahen Quellsiefen mit Feuchtwald.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW, ausgestattet mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahe, unverbauete Fließgewässerbereiche; naturnahe Quellbereiche (§ 26 Abs. 1; Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Buchenwälder, Eichen-Buchen-Mischwald, laubwaldbestockte Quellsiefen, sumpfige Quellen, Bachlebensräume) in einem insbesondere durch Forstwirtschaft und Siedlungsräume geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere der Bereiche mit Pingen und Kleinhalden als Zeugen des historischen Bergbaus (Erzgewinnung) als Sonderbiotope (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Rotwild (Rotwildkorridor), Höhlenbrüter, Amphibienarten, Stein- und Köcherfliegenarten.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;

2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

RO\_2.2-07

**Landschaftsschutzgebiet "Quellen und Quellsiefen des Dresbaches"**

südlich von Großdresbach

Blatt Nr.:  
86, 100Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 15,602 ha

Östlich und nordwestlich von Boddert entspringen mehrere, in Kerbtälern fließende Quellbäche des Dresbaches. Die Quellsiefen verlaufen in von Buchen und Eichen bestandenen Kerbtälern, sind kaum eingetieft und besitzen ein relativ breites Schotterbett, teilweise mit hohem Totholzanteil und typischer Oberlauf-Fauna.

Wertbestimmend sind die naturnahen Quell- und Quellbach-Biotope des Dresbaches im Talraum-Biotopverbundsystem der Sülz und die vereinzelt vorhandenen grünlandgeprägten Quellmulden mit den klimasensitiven Lebensräumen Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen), Quellen (Sommertrockenheit) sowie Nass- und Feuchtgrünland (vermehrte Trockenphasen, Rückgang von Feuchtar-ten).

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung naturnah mit Laubwald bestockter Quellsiefen der Bergischen Hochfläche als Vernetzungsbiotope.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW mit den klimasensitiven, schutzwürdigen Biotoptypen naturnahe Biotopkomplexe aus Quellen, Quellbächen und kleinen Quellsiefen, lokal strukturreichen Laubwäldern in naturraumtypischer Ausprägung und als strukturreicher Kontaktbiotop zum Talraumverbundsystem der Sülz sowie mit besonderer Bedeutung, als Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereich und ausgestattet mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz der gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: naturnahe, unverbauete Fließgewässerbereiche (Bachoberläufe der Mittelgebirge), naturnahe Quellbereiche (Sicker- und Sumpfquellen), seggen- und binsenreiche Nasswiese, Erlen-Ufergehölz (Auwald);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Stillgewässer, Gebüsche und Strauchgruppen, Ufergehölze, Laubmischwald, Buchen- und Eichenwald, Totholz, Quellbereiche, Nass- und Feuchtgrünland, Fettweiden, Grünlandbrache) in einem insbesondere durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen geprägten

Landschaftsraum (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 u. 2 BNatSchG);

- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG);
- wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung in Natur und Landschaft sowie als ländlicher Erlebnisraum in einer durch Siedlungsnähe geprägten Landschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 u. 3 BNatSchG);
- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forstwirtschaftlich, in Teilen landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Köcherfliegen, Eintagsfliegen, Dunkers Quellschnecke, Grasfrosch, u.a.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;
- 2. bei Wiederaufforstungen keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

RO\_2.2-08

**Landschaftsschutzgebiet "Nebensiefen und Talrand zum Kupfersiefer Bachtal"**

bei Menzlingen, Oberschönrath und Großenhecken

Blatt Nr.:  
68, 84, 85

Anzahl der Teilflächen: 6  
Betroffene Kommune: Rösrath  
Flächengröße: 19,401 ha

Das mehrteilige Landschaftsschutzgebiet erstreckt sich auf einen südöstlichen Nebenseifen, Hangwaldflächen, Pufferflächen zum Quellbereich und Siefen bei Oberschönrath sowie auf den westlichen Talraum zum Naturschutzgebiet "Kupfersiefer Bachtal". Es handelt sich um Teilflächen des überwiegend bewaldeten Mittelgebirgstals mit quelligen Seitentälchen.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung des waldbetonten Mittelgebirgstales mit naturnahen Fließgewässerabschnitten und Hang-Buchenwäldern sowie den bodenfeuchten Grünlandflächen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Erhaltung und Sicherung der Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung als Kernbereiche und weitere herausragende Funktionsbereiche des Biotopverbundes NRW, ausgestattet mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 3; 4 BNatSchG);
- zur Erhaltung und zum Schutz des gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotops: naturnaher Bachoberlauf (naturnahe Fließgewässerbereiche);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Eichen-Buchen-Mischwald, laubwaldbestockte Quellsiefen, sumpfige Quelle, Bachlebensraum, Dauergrünland, Feuchtgrünland) in einem insbesondere durch Forstwirtschaft und Landwirtschaft geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen zum direkt angrenzenden Naturschutzgebiet "Kupfersiefer Bachtal" (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);

Wertbestimmend für das Schutzgebiet ist seine Eigenschaft als Bestandteil des Kernraums des Waldbiotopverbundsystems als bewaldetes Mittelgebirgstal mit naturnahem Seitensiefen, lokal kleinflächigem Bach-Auenwald, naturnahem, altem Hang-Buchenwald sowie als Wald-Verbundelement im Rotwildkorridor, mit den klimasensitiven Lebensräumen Feucht- und Nassgrünland (vermehrte Trockenphasen, Rückgang von Feuchtar ten) und Fließgewässer (starke Erwärmung, zeitweiliger Sauerstoffmangel, häufigeres Niedrigwasser bis hin zum Austrocknen).

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Rotwild (Rotwildkorridor), Höhlenbrüter, Libellenarten, Amphibienarten.

- Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen land- und forstwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**RO\_2.2-08/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Nebensiefen und Talrand zum Kupfersiefer Bachtal"**

westlich Menzlingen

Blatt Nr.:  
**68**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Rösraht

Flächengröße: 0,071 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Rösraht, die eine bauliche Nutzung vorsehen.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**RO\_2.2-09 Landschaftsschutzgebiet "Grünland- und Waldflächen zwischen Wahner Heide und Rösraht"**

östlich der Wahner Heide

Blatt Nr.:  
**35, 36, 50, 51, 67, 68**

Anzahl der Teilflächen: 22  
Betroffene Kommune: Rösraht

Flächengröße: 88,589 ha

Bei dem mehrteiligen Landschaftsschutzgebiet handelt es sich um Grünland und Waldflächen als Pufferflächen und Vernetzungsbiotope zum östlich an-

Wertbestimmend für das Schutzgebiet ist seine Eigenschaft als Bestandteil des Kernraums eines europäischen Waldbiotopverbundsystems mit alten und jungen Wäldern in enger Nachbarschaft zum

grenzenden FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet "Wahner Heide". Bestimmend sind Mischwälder mit heimischen Laubgehölzen und Kiefern, Hainbuchen-Eichen-Mischwald, Baumgruppen, Einzelbäume, trockene Hochstaudenfluren, Fettweiden, Glatthaferwiesen sowie Nass- und Feuchtgrünland.

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der außerhalb des Naturschutzgebietes liegenden Wald-Grünland-Lebensräume mit differenzierten, zum Teil naturnahen Waldtypen, zur Sicherung der offenen vielschichtigen Grünland-Lebensräume, der Erhaltung der alt- und totholzreichen Wälder insbesondere für heimische Specht-Arten, zur Erhaltung der strukturreichen Waldränder und lichten Waldbereichen sowie der Klein- und Stillgewässer.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- zur Wiederherstellung und Entwicklung des Biotopverbundes mit Verbindungs-, Ergänzungs- und Entwicklungsbereichen sowie mit Verbindungselementen (§ 21 Abs. 1 u. Abs. 3 Ziff. 4 und Abs. 6 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tierarten (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Landschaftselemente und der Biotopvielfalt (Kiefern-mischwald und sonstige Laub- und Laubmischwälder, Einzelbäume, Gehölz- und Baumgruppen, Gehölzstreifen, Feldgehölze, Fettweiden, Grünlandbrache) in einem durch Land- und Forstwirtschaft geprägten Landschaftsraum (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);
- zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere auch als Pufferflächen und Refugial- und Vernetzungsbiotop zum angrenzenden FFH-, Vogelschutz- und Naturschutzgebiet "Wahner Heide" (§ 26 Abs.1, Ziff.1 u. 2 BNatSchG);

Waldreservat Königsforst und zur Wahner Heide, mit den klimasensitiven Lebensräumen Stillgewässer (starke Erwärmung, temporärer Sauerstoffmangel, häufigeres Austrocknen) sowie Nass- und Feuchtgrünland (vermehrte Trockenphasen, Rückgang von Feuchtarten) und den von diesen Lebensräumen abhängigen Arten.

Die Festsetzung dient insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der besonderen Arten und Artengruppen: Kleinspecht, Grauspecht, Schwarzspecht, Waldschnepe, Schwarzkehlchen, Zauneidechse, Kammolch, Tagfalter des Waldrandes.

- zur Erhaltung und Entwicklung der typischen und vielgestaltigen vornehmlich forst- und landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft (§ 26 Abs. 1; Ziff. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.2-A genannten Verboten **verboten**:

1. Waldränder zu roden oder durch Beweidung oder in anderer Weise nachhaltig oder erheblich zu schädigen;

Ausgenommen ist:

- Die Entnahme von forstlich nutzbarem Stammholz;
2. Feuerwerke abzubrennen oder pyrotechnische Gegenstände zu entzünden;
  3. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;
4. Gülle auf Feucht- oder Nassgrünland auszubringen, anzuwenden oder zu lagern.

zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:

Schutzobjekte:

Brachen:

Forstliche Festsetzungen:

Maßnahmen: RO\_5.1-201

## RO\_2.2-09/2 Temporäres Landschaftsschutzgebiet "Grünland- und Waldflächen" (ergänzen)

östlich der Wahner Heide

Blatt Nr.:  
35, 51

Anzahl der Teilflächen: 3  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 17,008 ha

Die Festsetzung tritt in den mit "L2" gekennzeichneten Gebieten mit der Rechtsverbindlichkeit eines nachfolgenden Bebauungsplanes außer Kraft.

Bei den in den Festsetzungskarten als temporäre Landschaftsschutzgebiete festgesetzten Bereichen handelt es sich um Darstellungen des Flächennutzungsplans der Stadt Rösrath, die eine bauliche Nutzung vorsehen.



zugehörige Schutzobjekte und Einzelfestsetzungen:  
Schutzobjekte:  
Brachen:  
Forstliche Festsetzungen:  
Maßnahmen:

**2.3****Naturdenkmäler**

Gemäß §§ 20, 22 und 28 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte sowie den Anlagekarten mit „ND“ gekennzeichneten und abgegrenzten Objekte als Naturdenkmäler festgesetzt:

Die räumliche Abgrenzung der Naturdenkmäler ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Nach § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgesetzte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu 5 Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Die Festsetzung als Naturdenkmal beinhaltet ausschließlich den Objektschutz, der den festgesetzten Flächenschutz überlagert. Die Festsetzungen gemäß Ziffer 2.2 „Landschaftsschutzgebiete“ dieses Landschaftsplans bleiben insofern unberührt.

Die Lage bzw. Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob und in welchem Umfang ein Objekt zum Naturdenkmal gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Der Festsetzung als Naturdenkmal liegt die Bewertung als hervorragendes Landschaftselement (Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe etc.) zugrunde.

Auftretende archäologische Funde sollen der jeweiligen Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - gemeldet werden. Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) wird hingewiesen.

Schutzzwecke für die festgesetzten Naturdenkmäler:

Gemäß § 28 Abs. 1 BNatSchG werden Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmäler festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder

2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Die Festsetzung kann auch die für den Schutz des Naturdenkmals notwendige Umgebung einbeziehen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können,

Der jeweilige Schutzzweck wird unter den entsprechenden Festsetzungen der Naturdenkmäler präzisiert.

Bei Bäumen und Baumgruppen umfasst der Schutzbereich sowohl die Bäume selbst als auch die Fläche unter den Baumkronen, einschließlich des Wurzelbereiches (Kronentraufbereich zuzüglich 1,5m).

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen nach Buchstabe **A.** verboten.

#### **A. Verbotsvorschriften**

Im Bereich der festgesetzten Naturdenkmäler ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verboten**

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben, abzutrennen oder in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden;
2. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
3. zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu klettern;
4. Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen oder umzuschichten;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* Maßnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken.

5. im Kronentraufbereich Dünger und Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden oder zu lagern;
6. Pflanzen aller Art oder Pilze oder Flechten oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* Maßnahmen zur Gefahrenabwehr;

\* invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die es zu entfernen gilt;

7. den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teile davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.

Das Verbot dient insbesondere der Vermeidung der Beschädigung schutzwürdiger Geotope (Steinbrüche und Bodenaufschlüsse) mit erdzeitlichen Zeugnissen (Fossilien, Mineralien), Bodenbildungen (Stratigrafien) sowie der geschützten Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

Das Verbot umfasst auch die Entnahme von einzelnen Fossilien und Mineralien.

Unerwünschte Nährstoff- und Schadstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften der Schutzobjekte sollen hierdurch verhindert werden.

Das Verbot gilt für die zu schützenden Einzelgehölze, Baumgruppen und Baumreihen.

wasserundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden hier zu verdichten, umzubrechen, zu beweiden, in eine andere Nutzung umzuwandeln oder zu versiegeln;

8. Ansitzeinrichtungen in und an den Schutzobjekten zu errichten oder zu ändern;
9. den Schutzbereich des Naturdenkmals außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen, Wege, Park- bzw. Stellplätze oder Hofräume zu befahren oder auf ihnen zu reiten oder Fahrzeuge und Geräte aller Art abzustellen, zu warten, zu reparieren oder zu reinigen;
10. Bäume aufzuasten, Zweige abzusägen oder abzubrechen, den natürlichen Habitus verändernde Schnittmaßnahmen vorzunehmen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen;

Hierzu gehört insbesondere auch die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen.

Ausgenommen sind:

- erforderliche Pflege- und Sanierungsmaßnahmen zur Gesunderhaltung der Naturdenkmäler.
11. an den Naturdenkmälern einschließlich ihrer Bestandteile Vorrichtungen oder Beleuchtungen aller Art - auch temporär - anzubringen oder das Schutzobjekt zu beleuchten;

Hierzu gehören insbesondere baumschädigende Sport- und Freizeitgeräte (z.B. Slacklines, Schaukel, Hängematten, u.a.) sowie Seilwinden.

Ausnahme können zugelassen werden für:

- \* für temporäre Beleuchtungen zur Gefahrenabwehr und zur Verkehrssicherung. Die artenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten.
12. pyrotechnische Gegenstände zu entzünden.

## **B. Nicht betroffene Tätigkeiten**

### **Unberührt von den Verboten**

#### **2.3 A 1 - 12 bleiben:**

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teils von Natur und Landschaft; oder von der unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder

mit deren Zustimmung durchzuführende Maßnahmen, die zur Verkehrsicherung oder Verkehrssicherheit erforderlich sind,

- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen,
- c) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang,
- d) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall anzuzeigen.

Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.

Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.

Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungsstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände.

### C. Ausnahmen und Befreiungen

Gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW können solche Ausnahmen von den Verboten des Landschaftsplans Ziffer 2.3 A sowie den objektspezifischen Verboten Ziffer 2.3 E nach § 28 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, die nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 2.3 A sowie Ziffer 2.3 E können gemäß § 36 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn:

Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Satzungsgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen in Betracht.

Die Beteiligung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich nach Landesrecht.

1. dies aus Gründen des überwiegen- den öffentlichen Interesses, einschließ- lich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder

2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belas- tung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 15 Absatz 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Absatz 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Ein- griff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

#### D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffern **2.3 A. 1 - 12** oder **2.3 E** verstößt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

#### E. Folgende Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler festgesetzt:

### BG\_2.3-01

#### Naturdenkmal "Steinbruch Stein- kaule"

nordwestlich Herrenstrunden

Blatt Nr.:  
58

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.2-09

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 3.060 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbeson- dere zur Erhaltung und Entwicklung ein- es aufgelassenen Steinbruches als schutzwürdiges Objekt und Sonder- standort.

Das Naturdenkmal umfasst das seit lan- ger Zeit aufgelassene Steinbruchgelände mit seinen übererdeten Abbauwänden und kleinen Halden sowie einen kleinen Hohlweg.

Der Steinbruch liegt im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Na- turdenkmal Steinbruch Großbüchel, ge- meinsam bilden sie ein Refugial- und Trit- steinbiotop.

Schutzbedürftige Arten/Artgruppen: Orch- ideen, Kleinsäuger z.B. Fledermäuse, Vö- gel insbesondere Grünspecht, Reptilien, Insekten.

Die Entwicklung hin zu einem orchideen- reichen Kalkbuchenwald wird durch den Nährstoffeintrag der umliegenden Wiesen

und der angrenzenden Wohnbebauung gebremst. In Folge der Eutrophierung wird die Krautschicht innerhalb des Steinbruchs von Brennnesseln dominiert.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruchs als geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt sowie als wertvoller ökologischer Sonderstandort (§ 28 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.3-A genannten Verboten **verboten**:

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu beeinträchtigen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, zu entfernen;
- \* zur Gefahrenabwehr (z.B. Eichenprozessionsspinner);
- \* das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken;

2. Tiere und Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pilze und Flechten oder deren vermehrungsfähigen Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

ausgenommen ist:

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

**BG\_2.3-02**

**Naturdenkmal "Steinbruch bei Großbüchel"**

westlich Großbüchel

Blatt Nr.:  
58

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-09**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 7.596 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines aufgelassenen Steinbruches als schutzwürdiges Objekt und Sonderstandort.

Das Naturdenkmal umfasst den aufgelassenen Steinbruch mit der ostexponierten Felswand (Oberer Plattenkalk) und der teils vernässten Steinbruchsohle.

Der Steinbruch ist als Geotop kartiert und aufgrund seiner geowissenschaftlichen und landeskundlichen Bedeutung schutzwürdig.

Der Steinbruch liegt im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Naturdenkmal Steinbruch Steinkaule - gemeinsam bilden sie ein Refugial- und Trittsteinbiotop.

Schutzbedürftige Arten/Artgruppen: Kleinsäuger z.B. Fledermäuse, Insekten, Vögel insbesondere Grünspecht, Reptilien

Bei weiterem Fortschreiten der Übergrünung der geologischen Aufschlüsse kann ein Rückschnitt von Gehölzen sinnvoll sein.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruchs als geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt sowie als wertvoller ökologischer Sonderstandort (§ 28 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.3-A genannten Verboten **verboten**:

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu beeinträchtigen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, zu entfernen;

\* zur Gefahrenabwehr (z.B. Eichenprozessionsspinner);

\* das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken;



2. Tiere und Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pilze und Flechten oder deren vermehrungsfähigen Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

Ausgenommen ist

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

### BG\_2.3-03

#### Naturdenkmal "Steinbruch bei Herrenstrunden"

Blatt Nr.:  
75

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.2-09

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines aufgelassenen Steinbruches als schutzwürdiges Objekt und Sonderstandort.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruchs als geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt sowie als wertvoller ökologischer Sonderstandort (§ 28 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.3-A genannten Verboten **verboten**:

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu beeinträchtigen;

nördlich Herrenstrunden

Anzahl der Teilflächen: 1

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 7.550 m<sup>2</sup>

Das Naturdenkmal umfasst den aufgelassenen Steinbruch mit Felswänden und der als Weide genutzten Steinbruchsohle.

Der Steinbruch ist als Geotop kartiert und aufgrund seiner geowissenschaftlichen und landeskundlichen Bedeutung besonders schutzwürdig.

Schutzbedürftige Arten/Artgruppen: Kleinsäuger z.B. Fledermäuse, Insekten, Vögel, Reptilien

Bei weiterem Fortschreiten der Übergrünung der geologischen Aufschlüsse kann ein Rückschnitt von Gehölzen sinnvoll sein.

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, zu entfernen;

\* zur Gefahrenabwehr (z.B. Eichenprozessionsspinner);

\* das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken;

2. Tiere und Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pilze und Flechten oder deren vermehrungsfähigen Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

ausgenommen ist:

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

### BG\_2.3-04 Naturdenkmal "Strundequelle"

Blatt Nr.:  
75

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.2-10

am Nordrand von Herrenstrunden

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 313 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung einer (gefassten) Karstquelle in den Bücheler Schichten.

Der Wasseraustritt erfolgt aus einem von Natursteinen gefassten Quellteich (Blautopf), dieser wird symbolisch als Strundequelle bezeichnet.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung der Karstquelle als naturraumtypisches und naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BNatSchG);

- Erhaltung der Karstquelle wegen ihrer Eigenart und Seltenheit (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

### BG\_2.3-05 Naturdenkmal "Linde bei Oberthal"

Blatt Nr.:  
75

zugehöriges Schutzgebiet

in Oberthal

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 338 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung einer sehr alten, sehr großen landschaftsbildprägenden Linde.

Die sehr große und alte Linde steht auf einem Rest Böschungsfäche vor dem landwirtschaftlichen Betrieb in Oberthal und ist durch eine Holzbank eingefasst.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung der Linde als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Linde, die eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.3-A genannten Verboten **verboten**:

1. Frei- oder Erdverkabelungen, Fernmeldeleitungen, ober- oder unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen oder sonstige Rohrleitungen, oder Drainageleitungen im Kronentraufbereich des Naturdenkmals zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
2. Verfüllungen, Anschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Sprengungen, Bohrungen, vorzunehmen oder die Boden-, Fels- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern;

Ausgenommen sind:

- Bohrungen und Ausschachtungen aus bodenkundlichen, hydrogeologischen oder geowissenschaftlichen Gründen;
- 3. den Grundwasserspiegel zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder die Wasserchemie verändernde oder belastende Maßnahmen vorzunehmen;
- 4. Abfälle oder Gegenstände zu entsorgen, zu lagern oder Flächen auf andere Weise zu verunreinigen.

## BG\_2.3-06

### Naturdenkmal "Steinbruch im Lohseifen"

Blatt Nr.:  
57

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.2-21

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines aufgelassenen Steinbruches als schutzwürdiges Objekt und Sonderstandort.

Zur Erhaltung und Erreichung des Schutzzweckes ist zusätzlich geboten:

Beseitigung des Gehölzaufwuchses in der Felswand.

zwischen Dombach und Sand südlich der L 286

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 2.537 m<sup>2</sup>

Das Naturdenkmal umfasst den aufgelassenen Steinbruch mit der ostexponierten Felswand (Oberer Plattenkalk) und der teilvernässten Steinbruchsohle. Der Steinbruch besteht aus einer Steilwand, die im Wald gelegen und daher stark beschattet ist.

Die staunassen Bereiche mit den guten Versteckmöglichkeiten im Schuttfächer

der Steilwand bieten u.a. dem Feuersalamander ideale Lebensbedingungen.

Schutzbedürftige Arten/Artgruppen: Amphibien, insb. Feuersalamander, Insekten, Kleinsäuger z.B. Fledermäuse.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruchs als geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt sowie als wertvoller ökologischer Sonderstandort (§ 28 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.3-A genannten Verboten **verboten**:

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu beeinträchtigen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, zu entfernen;

\* zur Gefahrenabwehr (z.B. Eichenprozessionsspinner);

\* das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken;

2. Tiere und Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pilze und Flechten oder deren vermehrungsfähigen Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

ausgenommen ist:

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

**BG\_2.3-06a Naturdenkmal "2 Linden und eine Eiche Rochuskapelle"**

Blatt Nr.: 57  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

auf einer Anhöhe oberhalb der Ortschaft Sand, zwischen Sand und Breite

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 837 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der beiden Linden und der Eiche an der Rochuskapelle als schutzwürdiges Objekt.

Die Rochuskapelle ist eine Pestkapelle aus dem 17. Jahrhundert. Sie ist umgeben von einer Baumgruppe, die aus zwei Linden und einer Eiche besteht. Zwei der Bäume (Linde und Eiche) sind bereits ca. 200 Jahre alt. Die Linde links der Kapelle weist Höhlungen auf, die als potenzielle Habitate für Insekten, höhlenbrütende Vögel usw. dienen. Gemeinsam mit der Kapelle bilden sie ein kulturlandschaftliches Gesamtensemble.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung der Gehölze als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit des Gesamtensembles, das eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**BG\_2.3-06b Naturdenkmal "Winterlinde Asselborner Weg"**

Blatt Nr.: 74  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

südlich Asselborn

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 314 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung einer markanten Winterlinde am Asselborner Weg.

Die Linde steht bei der Abzweigung "Berg" am Asselborner Weg. Um ihren Stamm ist eine Formschnitthecke angepflanzt, davor befindet sich ein hölzernes Wegekreuz.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung der Linde als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Linde, die eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.3-A genannten Verboten **verboten**:

1. den Kronentraufbereich als Hundetoilette zu benutzen, insbesondere Hunde am Stamm des Baumes urinieren zu lassen.

**BG\_2.3-07**

**Naturdenkmal "Esche bei Breite"**

an einem Feldweg zwischen Breite und Herkenrath

Blatt Nr.:  
73

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 538 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung einer landschaftsbildprägenden Esche.

Die Esche ist über 15 Meter hoch, hat einen Stammdurchmesser von etwa 80 Zentimetern und einen Kronendurchmesser von etwa 15 Metern. Sie ist über 150 Jahre alt.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung der Esche als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Esche, die eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**BG\_2.3-08**

**Naturdenkmal "Baumreihe am Klausenberg"**

nördlich Thomas-Morus-Akademie zwischen Bensberg und Moitzfeld

Blatt Nr.:  
55

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 3.698 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung einer in besonderem Maße landschaftsbildprägenden Baumreihe aus 7 Stieleichen und 1 Rotbuche sowie der südlich davon gelegenen arten- und strukturreichen Gehölzgruppe.

Die Baumreihe steht direkt am Schwesster-Matthia-Weg, der vom Vinzenz-Pallotti-Hospital hinab in die Innenstadt von Bensberg führt. Die im Südwesten stehende Buche ist etwa 20 Meter hoch. In Richtung Nordosten reihen sich die sieben Stieleichen aneinander, die alle Höhen von 15 bis 20 Metern erreichen. Die Bäume sind zwischen 90 und über 170 Jahre alt.

Auch innerhalb der südlichen Gehölzgruppe befinden sich mehrere sehr große und sehr alte Eichen. Darüber hinaus hat sich hier ein reich strukturierter Gehölzsaum entwickelt.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung der Baumreihe und der Gehölzgruppe als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Baumreihe sowie der

Baumgruppe, die eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**OV\_2.3-01**

**Naturdenkmal "Stieleiche bei Bernsau"**

nördlich Bernsau

Blatt Nr.:  
132

zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.2-04**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 313 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung einer sehr alten, besonders markanten Stieleiche.

Die "Dicke Eiche" ist eine sehr alte, besonders markante Stieleiche inmitten eines kleinen, jungen Laubwaldes nördlich von Bernsau. Die Eiche gilt als ältestes Exemplar im Rheinisch-Bergischen Kreis und ist somit eine kultur- und naturhistorische Rarität. Im Volksmund wird sie auch als 1000-jährige Eiche bezeichnet, nach Schätzungen von Experten beträgt ihr Alter ca. 500-600 Jahre.

Der Stammumfang des über 25 Meter hohen Baumes beträgt über 6,40 Meter. Der Kronendurchmesser betrug stattliche 28 Meter; durch einen Sturm im Frühjahr 2020 wurden ca. zwei Drittel der Krone zerstört.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung der Stieleiche als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Stieleiche, die eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**OV\_2.3-02**

**Naturdenkmal "Steinbruch bei Breidenassel"**

südlich Breidenassel nördlich Lombachtal

Blatt Nr.:  
141

zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.2-04**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 5.920 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines aufgelassenen Steinbruches als schutzwürdiges Objekt und Sonderstandort.

Das Naturdenkmal umfasst den aufgelassenen Steinbruch mit offenen, überwiegend südexponierten Felswänden, die ideale Bedingungen für wärmeliebende Arten sowie gute Versteckmöglichkeiten für verschiedene Tierarten bieten. Temporäre Stillgewässer in den kleinen Senken an den Felsfüßen stellen potenzielle Amphibienlaichgewässer dar. Das Naturdenkmal schließt sich dem Naturschutzgebiet "Lombachtal" unmittelbar an.

Schutzbedürftige Arten/Artgruppen: Reptilien, Kleinsäuger z.B. Fledermäuse, Insekten.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

- Erhaltung und Entwicklung des Steinbruchs als geowissenschaftlich schutzwürdiges Objekt sowie als wertvoller ökologischer Sonderstandort (§ 28 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.3-A genannten Verboten **verboten**:

1. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu beeinträchtigen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* invasive Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde, zu entfernen;

\* zur Gefahrenabwehr (z.B. Eichenprozessionsspinner);

\* das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken;

2. Tiere und Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen und Pilze und Flechten oder deren vermehrungsfähigen Teile auszubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

ausgenommen ist:

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG.

### OV\_2.3-03

Blatt Nr.:  
115

### Naturdenkmal "Eibe in Cyriax"

zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung einer sehr alten, markanten Eibe.

an der Klostermauer

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 365 m<sup>2</sup>

Der Einzelbaum ist über zehn Meter hoch, hat einen Stammdurchmesser von 70 Zentimetern und einen Kronendurchmesser von etwa 12 Metern. Das Alter der Eibe wird auf über 800 Jahre geschätzt.



Im Einzelnen werden folgende **Schutz-  
zwecke** festgesetzt:

- Erhaltung der Eibe als naturgeschichtliches Dokument (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit der Eibe, die eine Bereicherung des Landschaftsbildes darstellt (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

## 2.4

**Geschützte Landschaftsbestandteile**

Gemäß §§ 20, 22 und 29 BNatSchG sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „LB“ gekennzeichneten und abgegrenzten Gebiete als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt:

Die räumliche Abgrenzung der geschützten Landschaftsbestandteile ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Schutzzweck für festgesetzte geschützte Landschaftsbestandteile:

Gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG werden Teile von Natur und Landschaft als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes oder
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten.

Nach § 29 Abs. 1 BNatSchG sind geschützte Landschaftsbestandteile rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist.

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil beinhaltet ausschließlich den Objektschutz, der den festgesetzten Flächenschutz überlagert. Die Festsetzungen gemäß Ziffer 2.2 „Landschaftsschutzgebiete“ dieses Landschaftsplans bleiben insofern unberührt.

Die Abgrenzungen und die von der Schutzfestsetzung betroffenen Grundstücke sind aus den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zum geschützten Landschaftsbestandteil gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil liegt entweder die Darstellung als schutzwürdiger Biotop im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV), die Bewertung als landschaftlich bedeutendes und belebendes Element oder seine Funktion im Biotopverbund zugrunde.

Die jeweils gebietsspezifischen Schutzzwecke werden unter den entsprechenden Festsetzungen der geschützten Landschaftsbestandteile präzisiert.

Der Schutz kann sich auf den gesamten Bestand an Alleen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen erstrecken.

Gemäß § 29 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines geschützten Landschaftsbestandteiles sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können, nach Maßgabe näherer Bestimmungen nach Buchstabe **A**. verboten.

#### **A. Verbotsvorschriften**

In den festgesetzten geschützten Landschaftsbestandteilen ist zur Erreichung des Schutzzweckes insbesondere **verboten**:

1. das Schutzobjekt gänzlich oder teilweise zu beseitigen, zu beschädigen, Pflanzen auszugraben, abzutrennen, Gewässer zu verändern, oder das Schutzobjekt in sonstiger Weise in seinem Bestand zu gefährden;
2. an oder in dem Schutzobjekt oder seinen Bestandteilen Vorrichtungen oder Beleuchtungen aller Art – auch temporär – anzubringen sowie das Schutzobjekt zu beleuchten;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* temporäre Beleuchtung zur Gefahrenabwehr und zur Verkehrssicherung. Die artenschutzrechtlichen Belange sind zu beachten;
- 3. Ober- oder unterirdische Leitungen aller Art, Frei- oder Rohrleitungen, sowie Drainagen zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen entlang von befestigten Straßen und Wegen sowie mittels Spülbohrung;
- 4. Feuer zu entfachen oder zu unterhalten;
- 5. zu zelten, zu campen, zu lagern oder zu klettern;

Das Verbot dient der Vermeidung unkontrollierter Brände und der Erhaltung der Kleintier- und Insektenwelt sowie des Bodenlebens.

Das Verbot dient insbesondere der Vermeidung der Beschädigung schutzwürdiger Geotope (Steinbrüche und Bodenaufschlüsse) mit erdzeitlichen Zeugnissen (Fossilien, Mineralien), Bodenbildungen (Stratigrafien) sowie der geschützten Lebensräume für Tiere und Pflanzen.

6. Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden, einzubringen, zu streuen, zu spritzen oder auf sonstige Art aufzubringen;
7. Futtermieten, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Düngemittel zu lagern, Faul- oder Klärschlamm oder Gärfutter oder sonstige Abfallstoffe auszubringen, anzuwenden oder zu lagern;
8. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten zu beeinträchtigen oder zerstören, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen, zu entfernen oder in sonstiger Weise deren Fortpflanzung zu beeinträchtigen;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten und Neozoen insbesondere die Beseitigung von Bisam und Nutria;

\* das Fangen von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken;

9. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile oder Tiere oder deren Entwicklungsformen einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;

Unerwünschte Schad und Nährstoffanreicherungen sollen hierdurch ausgeschlossen werden, um somit eine natürliche Boden- und Vegetationsentwicklung zu gewährleisten.

Das Ausbringen von Wirtschaftsdüngern soll zulässig bleiben und nach Maßgabe der "guten fachlichen Praxis" erfolgen.

Das Verbot ist darauf ausgerichtet, wildlebende Tiere und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlich und historisch gewachsenen Artenvielfalt und sonstigen Lebensbedingungen nachhaltig zu schützen.

Dabei handelt es sich um gebietsfremde Arten, die eingeschleppt oder eingeführt wurden. Die Pflanzen unter ihnen heißen Neophyten, die Tiere Neozoen. Unter den Neophyten und Neozoen gibt es einige wenige, die heimische Arten von ihrem Platz verdrängen und eine Gefahr für die Vielfalt in ihrem neuen Siedlungsgebiet darstellen oder auf andere Weise problematisch für den Menschen sind, die sogenannten invasiven Arten.

Als Krankheitsüberträger oder durch Massenverbreitung können sie wirtschaftliche Schäden anrichten oder die Gesundheit des Menschen gefährden. Das Neobiota-Portal (<https://neobiota.naturschutzinformationen-nrw.de>) gibt Empfehlungen zur Bekämpfung und sammelt Fundortdaten, um einen aktuellen Überblick über die Verbreitung der Arten zu erhalten.

In geschützten Landschaftsbestandteilen sollen Pflanzen und Tiere generell nicht eingebracht werden, da Beeinträchtigungen besonders schutzwürdiger Biozöosen die Folge sein können und ggf. unbedingt zu erhaltende Populationen durch unkontrolliertes Aussetzen anderer Arten zum Erlöschen gebracht werden können. Eingeschlossen ist das Aussetzen von Fischen in geschützten Gewässern (Besatzmaßnahmen), von Wildtieren und Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen.

Ausgenommen ist:

- das Ausbringen von Tieren und Pflanzen mit Genehmigung der zuständigen Behörde nach § 40 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG;

10. Pflanzen aller Art oder Pilze oder Flechten oder Pflanzenteile abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;

Insbesondere schädliche Einwirkungen auf seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften der Schutzobjekte sollen hierdurch verhindert werden.

Ausgenommen sind:

- Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Neophyten, insbesondere die selektive Beseitigung von invasiven Arten;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* die Entnahme von Pflanzen, Pilzen oder Flechten zu wissenschaftlichen Zwecken;

11. den Bereich unter der Baumkrone (Kronen- und Traufbereich) oder Teilen davon oder den Bereich des Baumbestandes mit Asphalt, Beton, Fertigsteinen oder einer anderen wasserundurchlässigen Decke zu befestigen oder den Boden hier zu verdichten oder zu versiegeln;

Das Verbot gilt für die zu schützenden Einzelgehölze, Baumgruppen und Baumreihen.

12. geschlossene Hochsitze oder Jagdkanzeln zu errichten oder zu ändern oder Anzeleinrichtungen aller Art in Biotopen gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW und allen grundwasserabhängigen Lebensräumen oder in exponierten Sichtlagen sowie in unzureichendem Abstand zu Horst- und Höhlenbäumen zu errichten oder zu ändern;

13. Bäume aufzuasten, Zweige abzusägen oder abubrechen, das Wurzelwerk oder die Rinde zu beschädigen oder an den Bäumen Befestigungen aller Art vorzunehmen.

Hierzu gehört insbesondere auch die Anbringung von Weide- oder Koppel- oder sonstigen Zäunen.

## B. Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten **2.4 A 1 - 13** bleiben:

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten oder einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung eines besonders geschützten Teils von Natur und Landschaft;
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- c) die im Sinne des LNatSchG NRW und BNatSchG rechtmäßige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis;
- d) die ordnungsgemäße und pflegliche Bewirtschaftung forstwirtschaftlicher Flächen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- e) rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
- f) schonende und fachgerechte Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen;
- g) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd; diese Klausel gilt nicht für das unter Ziffer 2.4 A. 12 genannte Verbot;
- h) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Sinne des Landesfischereigesetzes;
- i) bei Massenvermehrung von Schädlingen der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde, der Landwirtschaftskammer NRW und des Landesbetriebes Wald und Holz;
- j) Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten an Straßen und Erholungswegen, Versorgungsanlagen bzw. an Versorgungsleitungen einschließlich der entsprechenden Schutzstreifen durch den jeweils zuständigen Unterhaltungsträger oder Befugten gemäß der Verpflichtungen aus den Zulassungsverfahren oder im Sinne der
- Hierzu zählen insbesondere Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht, die ein unverzügliches Handeln erfordern.
- Dazu gehören auch notwendige Maßnahmen der Verkehrssicherungspflicht.
- Dies dient in der Regel der Regulierung des Jahreszuwachses von Hecken, lebenden Zäunen, Gebüsch und anderen Gehölzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen.
- Alle in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit aufgelistet.
- Die Ausnahme beschränkt sich auf Maßnahmen im bisherigen Bestand.
- Soweit erforderliche Zufahrten oder Baustellenlager außerhalb von Versorgungstrassen oder Schutzstreifen liegen, gelten die üblichen Verbotstatbestände.

unmittelbaren Gefahrenabwehr. Die Sorgfaltspflichten nach §§ 13 bis 19 BNatSchG, § 33 BNatSchG i.V. mit §§ 44 BNatSchG und 52-53 LNatSchG NRW sowie 30 BNatSchG i.V. mit § 42 Abs. 1 LNatSchG NRW finden entsprechend Anwendung. Der Beginn der Arbeiten ist der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall anzuzeigen;

- k) die Errichtung oder Änderung ortsüblicher Weide- oder Koppelzäune oder die Errichtung ortsüblicher Kulturzäune im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft;
- l) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der unteren Umweltschutzbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes sowie die Beseitigung von Hochwasserschäden.

Bei der Durchführung der notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten bedürfen die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Artenschutzes der besonderen Beachtung.

### C. Ausnahmen und Befreiungen

Gemäß § 23 Abs. 1 LNatSchG NRW können solche Ausnahmen von den Verboten des Landschaftsplans Ziffer 2.4 A sowie den objektspezifischen Verboten Ziffer 2.4 E nach § 29 Abs. 2 BNatSchG zugelassen werden, die nach Art und Umfang ausdrücklich vorgesehen sind.

Ausnahmen von den Verboten nach Ziffer 2.4 A sowie Ziffer 2.4 E können gemäß § 36 VwVfG NRW (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW) mit Nebenbestimmungen verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

Gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG kann die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilen, wenn:

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Befreiungen können gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen

Die Gewährung einer Befreiung kommt nur in atypischen und daher vom Satzungsgeber erkennbar nicht vorhergesehenen Einzelfällen in Betracht.

Die Beteiligung des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde richtet sich nach Landesrecht.

verbunden sein sowie widerruflich oder befristet erteilt werden.

§ 15 Abs. 1 bis 4 und Absatz 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG vorliegt.

#### D. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote nach Ziffern **2.4 A. 1 - 12** oder **2.4 E** verstößt.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

#### E. Folgende geschützte Landschaftsbestandteile sind festgesetzt:

### BG\_2.4-01

#### Geschützter Landschaftsbestandteil "Unterscheider Bachtal"

Blatt Nr.:  
26

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.2-03

östlich von Schildgen

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 16.938 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Geschützt werden die naturnahen, auentypischen Waldgesellschaften mit typischem Unterwuchs auf den aufgelassenen, verlandeten ehemaligen Teichflächen sowie die naturnahen Ufergehölzen und Röhrichtgesellschaften.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die aufgelassenen, zurückgebauten und verlandeten Teichanlagen auf der Sohle des Unterscheider Bachtals am östlichen Rand von Schildgen, sowie ein gesetzlich geschütztes stehendes Binnengewässer. Hier haben sich nach dem Rückbau der Teichanlagen infolge natürlicher Sukzession Röhrichte und Auwaldbestände entwickelt, die insbesondere für Amphibien einen wertvollen Lebensraum darstellen.

Der Landschaftsbestandteil umfasst den gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG geschützten Biotop Binnengewässer, einschließlich der Ufer und der dazugehörigen uferbegleitenden natürlichen oder naturnahen Vegetation sowie ihrer natürlichen oder naturnahen Verlandungsbeiche.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Sicherung des gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotops: Binnengewässer (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);



- Erhaltung der feuchten bis nassen Standortverhältnisse auf der Talsohle (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von Erle-nauenwald und naturnahen Ufergehölzen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung von Röhrichtgesellschaften (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibien (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Amphibien, insb. Teichmolch (*Triturus vulgaris*), Erdkröte (*Bufo bufo*), Grasfrosch (*Rana temporaria*), Fische, insb. Dreistachliger Stichling (*Gasterosteus aculeatus*), Schnecken insb. Spitzhorn-Schlammschnecke (*Lymnaea stagnalis*), Insekten, Kleinsäuger, insb. Zwergmaus (*Micromys minutus*)

**BG\_2.4-02**

**Geschützter Landschaftsbestandteil "Peterskaule"**

südlich Nußbaum

Blatt Nr.:  
25

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-03**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 13.466 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Geschützt wird ein wärmeliebender Gehölzstreifen und die vorgelagerten Glatthaferwiesen am Rande des ehemaligen Steinbruches Peterskaule.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Gehölzstreifen mit dem vorgelagerten Grünland am Westrand des inzwischen vollständig verfüllten, ehemals als Naturschutzgebiet ausgewiesenen Kalksteinbruches.

Der Landschaftsbestandteil liegt in einem Freiraumkomplex mit mittlerer bis hoher multifunktionaler Ausgleichsfunktion für die angrenzenden innerstädtischen Siedlungsbereiche.

Der Landschaftsbestandteil gehört dem Biotopverbund "Steinbruch Paffrath" an. Das Verbundgebiet ist von herausragender Bedeutung.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope: Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte, Magerwiesen und -weiden (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung des wärmeliebenden, südwestexponierten Gehölzbestandes aus Eichen und Hainbuchen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung der artenreichen, dem Gehölzbestand vorgelagerten, Glatthaferwiese (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung der Biotopverbundfunktion (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG u. § 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Nr. 3 u. 4 BNatSchG);
- Erhaltung wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Reptilien (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Die besondere Bedeutung liegt in seiner Funktion als wichtiger Trittsteinbiotop in dem von dichter Besiedlung geprägten Umfeld.

Reptilien, insbesondere die Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Insekten, insbesondere Falter und Heuschrecken, Gemeiner Grashüpfer (*Chorthippus parallelus*), Vögel, Kleinsäuger, Amphibien, insbesondere die Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*), sowie seltene Pflanzen, Gew. Kreuzblume (*Polygala vulgaris*), Golddistel (*Carlina vulgaris*).

**BG\_2.4-03**

**Geschützter Landschaftsbestandteil "Kalksteinbruch Marienhöhe"**

nördlich Stadtmitte bzw. Friedhof

Blatt Nr.:  
41

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-02**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 60.995 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Geschützt wird das struktur- und artenreiche innerstädtische Biotopmosaiks als wertvoller Lebensraum mit wichtigen Klimafunktionen für den innerstädtischen Bereich sowie als Trittsteinbiotop mit seltenen und gefährdeten Pflanzenarten (Orchideen).

Das Schutzgebiet wird durch die besondere Standortvielfalt mit unterschiedlichen Bodeneigenschaften und Relief in einem ehemaligen Kalksteinbruchgelände bestimmt. Hierbei ist ein vielfältiges Biotopmosaik mit artenreicher Flora mit Grünland- und Ruderalflächen, lichterem sowie bewaldeten Hangkanten und Heckenfluren vorzufinden, die seltenen gefährdeten Orchideenarten und wärmeliebender Flora und Fauna einen Lebensraum bietet. Im südlichen Bereich des Gebietes werden zur Erhaltung der Lebensräume und Orchideenpopulationen im Rahmen von städtebaulichen Kompensationsmaßnahmen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts selten gewordener und gefährdeter Pflanzenarten auf kalkhaltigen und basischen Bodensubstraten (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und 4 BNatSchG);

Zu nennen sind insbesondere Orchideen.

- Sicherung der Funktion als Trittsteinbiotop von großer Bedeutung im innerstädtischen Bereich (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des arten- und strukturreichen Biotopmosaiks (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung eines Lebensraumes mit bedeutsamer Klima- und Landschaftsraumfunktion im innerstädtischen Bereich sowie zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. bei Anpflanzung oder Wiederaufforstung keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden.
2. Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen oder umzuschichten;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

- \* Maßnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken.

**BG\_2.4-04****Geschützter Landschaftsbestandteil "Am Dickholz"**

Blatt Nr.:  
25

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-02**

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Geschützt werden die alten Kalkbuchenwälder, die standortgerechten Laubmischwaldbestände und vielfältig strukturierten Standorte, auch aufgrund der besonderen Bedeutung des Gebietes als Trittstein- und Verbundbiotop.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotope:

Bergisch Gladbach-Hand, nördlich Handstraße

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 6.559 m<sup>2</sup>

Das Schutzgebiet umfasst einen Gehölzbestand mit älterem Laubholz auf kalkhaltigen Böden in einem aufgelassenen Steinbruch.

Orchideen-Kalk-Buchenwald (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung des vielfältig strukturierten Gebietes des ehemaligen Steinbruchs mit seinen unterschiedlichen Bodenverhältnissen sowie der an diese Standorte angepassten Flora- und Faunaelemente (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des standortgerechten Laubmischwaldbestandes und des artenreichen Kalkbuchenwald-Altholzes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung zur Belebung des durch Siedlungsstrukturen stark überprägten Ortsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

- Erhaltung wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, die aus den besonderen Standortbedingungen und aus der Funktion als Biotopverbund und Trittsteinbiotop hervorgeht (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG u. § 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Nr. 3 u. 4 BNatSchG);

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

2. bei Wiederaufforstungen keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden;

3. Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen oder umzuschichten;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* Maßnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken.

Das rundherum von Siedlung bedrängte Gebiet stellt ein Relikt der stark überformten Landschaft der Paffrather Mulde dar und ist ein wichtiger Trittsteinbiotop und Refugium kalkgebundener Arten.

Aufgelassene Steinbrüche bieten aufgrund ihrer strukturellen Vielfalt ideale (Teil-)Lebensräume für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Reptilien, Vögel, Kleinsäuger z.B. Fledermäuse, Insekten, Orchideen.

**BG\_2.4-05a Geschützter Landschaftsbestandteil "Quirlsberg"**

Blatt Nr.:  
41

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-02**

südlich "Schnabelsmühle", südöstlich Villa Zanders

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 20.043 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung eines Gebietes mit hoher struktureller Vielfalt aufgrund des Extremstandortes des ehemaligen Steinbruchgeländes mit Abbruchkanten, mit Altbaumbeständen und Resten eines Kalkbuchenwaldes, mit einer standörtlich angepassten Flora und Fauna.

Das Gebiet umfasst einen Gehölzbestand mit älterem Laubholz auf kalkhaltigen Böden mit Resten einer Abbruchkante im innerstädtischen Bereich.

Steinbrüche bieten aufgrund ihrer strukturellen Vielfalt ideale (Teil-) Lebensräume für viele verschiedene Tier- und Pflanzenarten.

Der Quirlsberg trägt einen lichten Laubwald mit teilweise altem, ca. 100-jährigem Baumbestand auf Kalkuntergrund. Der Gehölzbestand steht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil BG\_2.4-05b sowie weiteren angrenzenden Grünflächen. Gemeinsam erfüllen sie einen Beitrag zum mikroklimatischen Ausgleich des innerstädtischen Bereichs durch Kalt- und Frischluftentstehung. Der Waldbestand dient als Erholungsraum.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung des Extremstandortes des ehemaligen Steinbruchgeländes und der an diesen Standort angepassten Flora- und Faunaelemente (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung und Entwicklung des Altbaumbestandes und des Kalkbuchenwald-Altholzes (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung zur Belebung des durch Verkehrsachsen und Bebauung geprägten Ortsbildes, durch den größeren zusammenhängenden Biotopverbund im Siedlungsbereich (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Erhaltung zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen infolge des Klimawandels (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- Erhaltung wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Insbesondere Reptilien, Vögel, Kleinsäuger z.B. Fledermäuse sowie Insekten.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. bei Wiederaufforstungen keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden;

2. Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen oder umzuschichten;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* Maßnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken.

### BG\_2.4-05b Geschützter Landschaftsbestandteil "Quirlsberg"

Blatt Nr.:  
41

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.2-02

Anzahl der Teilflächen: 2  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 8.037 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Geschützt werden die steile, freie Felswand, die Hangwälder sowie die reich strukturierte, gehölzreiche Freifläche.

Das Gebiet umfasst einen nordexponierten Hang mit ca. 30-jährigem Bergahorn, einem kleinen Obstbaumbestand zwischen Hecken, einer nährstoffliebenden Hochstaudenflur, Baumgruppen, einem Hangwald sowie einer ca. 10 m hohen, nahezu senkrechten, freien Felswand.

Der Gehölzbestand steht im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem geschützten Landschaftsbestandteil BG\_2.4-05a sowie weiteren angrenzenden Grünflächen. Gemeinsam erfüllen sie einen Beitrag zum mikroklimatischen Ausgleich des innerstädtischen Bereichs durch Kalt- und Frischluftentstehung mit Abflussrichtung in die Innenstadt.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung des Strukturereichtums sowie der an diese Standorte angepassten Flora- und Faunaelemente als bedeutende Elemente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung zur Belebung des durch Verkehrsachsen und Bebauung geprägten Ortsbildes durch den größeren zusammenhängenden Biotopverbund im Siedlungsbereich (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Erhaltung zur Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen infolge des Klimawandels (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);

- Erhaltung wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Insbesondere Reptilien, Vögel, Kleinsäuger z.B. Fledermäuse sowie Insekten.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

2. bei Wiederaufforstungen keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden;

3. Boden- oder Gesteinsmaterialien zu entnehmen oder umzuschichten;

Ausnahmen können zugelassen werden für:

\* Maßnahmen zu wissenschaftlichen Zwecken.

**BG\_2.4-06**

**Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg am Strunderberg"**

westlich Herrenstrunden

Blatt Nr.:  
57, 58

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-07**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 4.496 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung eines alten, das Landschaftsbild prägenden, gehölzbestandenen Hohlweges mit steilen, bis zu 5 Meter hohen Böschungen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den etwa 350 Meter langen Hohlweg einschließlich der begleitenden Gehölzbestände.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung des Gehölzbestandes an den Böschungen als Lebensraum insbesondere für Vögel und Kleinsäuger als bedeutende Elemente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

Hohlwege dienen aufgrund ihrer besonderen Strukturierung als (Teil-)Lebensraum insbesondere für Gebüsch brütende Vogelarten sowie als Lebensraum für Hasel- und Fledermäuse.

- Erhaltung des Hohlweges als wertvolles naturraumtypisches kulturhistorisch-landeskundliches Dokument zur Belebung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Hohlwege sind von kulturhistorischer und archäologischer Bedeutung für die Frühgeschichte einer Landschaft.

**BG\_2.4-06a Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg Herrenstrunden"**

östlich Herrenstrunden

Blatt Nr.:  
74, 75

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-10**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 9.150 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung eines alten, das Landschaftsbild prägenden, gehölzbestandenen Hohlweges mit steilen, bis zu 3 Meter hohen Böschungen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den etwa 300 Meter langen Hohlweg einschließlich seiner begleitenden, dichten Gehölzbestände.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

Hohlwege dienen aufgrund ihrer besonderen Strukturierung als (Teil-)Lebensraum insbesondere für Gebüsch brütende Vogelarten sowie als Lebensraum für Hasel- und Fledermäuse.

- Erhaltung des Gehölzbestandes an den Böschungen als Lebensraum insbesondere für Vögel und Kleinsäuger als bedeutende Elemente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung des Hohlweges als wertvolles naturraumtypisches kulturhistorisch-landeskundliches Dokument zur Belebung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Hohlwege sind von kulturhistorischer und archäologischer Bedeutung für die Frühgeschichte einer Landschaft.

**BG\_2.4-06b Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg Gut Asselborn"**

nördlich Asselborn

Blatt Nr.:  
74

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.034 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung eines alten, das Landschaftsbild prägenden Hohlweges mit seiner einseitig steilen, bis zu 3,5 Meter hohen Böschung und dem lichten Gehölzbestand.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den etwa 100 Meter langen Hohlweg einschließlich seines begleitenden, lichten Gehölzbestandes.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere



- Erhaltung und Entwicklung des Gehölzbestandes an der Böschung als Lebensraum insbesondere für Vögel und Kleinsäuger als bedeutende Elemente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung des Hohlweges als wertvolles naturraumtypisches kulturhistorisch-landeskundliches Dokument zur Belebung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Hohlwege dienen aufgrund ihrer besonderen Strukturierung als (Teil-)Lebensraum insbesondere für Gebüsch brütende Vogelarten sowie als Lebensraum für Hasel- und Fledermäuse.

Hohlwege sind von kulturhistorischer und archäologischer Bedeutung für die Frühgeschichte einer Landschaft.

**BG\_2.4-07**

**Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg Groß Asselborner Feld"**

südöstlich Asselborn

Blatt Nr.:  
74

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.766 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Geschützt wird ein alter gehölzbestandener 160 Meter langer Hohlweg mit standortheimischen Arten.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den etwa 160 Meter langen Hohlweg einschließlich des Gehölzbestandes aus standortheimischen Arten an seinen Böschungen.

Hohlwege sind von kulturhistorischer und archäologischer Bedeutung für die Frühgeschichte einer Landschaft. Hohlwege dienen aufgrund ihrer besonderen Strukturierung als (Teil-)Lebensraum für insbesondere Gebüsch brütende Vogelarten sowie Haselmäuse und Fledermäuse.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung des Gehölzbestandes an den Böschungen als Lebensraum insbesondere für Vögel und Kleinsäuger als bedeutende Elemente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung des Hohlweges als wertvolles naturraumtypisches kulturhistorisch-landeskundliches Dokument zur Belebung und Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**BG\_2.4-08**

**Geschützter Landschaftsbestandteil "Verlandeter Teich bei Silberkaule"**

nordwestlich Silberkaule

Blatt Nr.:  
**90**

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 3.362 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Geschützt wird ein verlandeter Teich als gut ausgebildeter und artenreicher Feuchtbiotop.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen weitgehend verlandeten, ehemaligen Teich mit artenreicher, gut entwickelter Feuchtvegetation.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung des verlandeten Teiches als artenreiches Klein- und Trittsteinbiotop als bedeutendes Element der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (§29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung der feuchten bis nassen Standortverhältnisse (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibien (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu nennen sind hier Amphibien, Vögel und Insekten.

**BG\_2.4-09**

**Geschützter Landschaftsbestandteil "Talabschnitt bei Hasselsheide"**

westlich Hasselsheide

Blatt Nr.:  
**90**

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-17**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 11.500 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Geschützt wird ein sumpfiger Bachauenabschnitt mit kleinem Auwald als naturnaher artenreicher Feuchtbiotop.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen etwa 250 Meter langen, sumpfigen Abschnitt des naturnah mündierenden Baches und seiner sumpfigen Aue. Der Landschaftsbestandteil umfasst den gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG geschützten Biotop Auwälder.

Der Landschaftsbestandteil gehört dem Biotopverbund "Grossherscheider Wald und Waldhänge des Dürschbachtals östlich Herkenrath" an. Das Verbundgebiet stellt einen naturnahen Kontaktlebensraum zur hochwertig eingestuften Dürschbach-Talsole dar und übernimmt

wertvolle Puffer- und Ausgleichsfunktionen im Bereich der Dürschbach-Sülz-Verbundachse.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotop: Auwälder (§29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung der sumpfigen Bachaue mit Auwaldrest zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- Erhaltung aufgrund seiner Bedeutung für den Biotopverbund (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG u. § 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Nr. 3 u. 4 BNatSchG);
- Erhaltung wegen seiner Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibien (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu nennen sind insbesondere Amphibien, Grasfrosch (*Rana temporaria*), Bergmolch (*Triturus alpestris*); Insekten insb. Libellen und diverse Eintagsfliegen; Vögel, insbesondere die Wasserramsel (*Cinclus cinclus*) sowie der Bachflohkrebs (*Gammarus pulex*).

**BG\_2.4-10****Geschützter Landschaftsbestandteil "Trockenmauer und Hecke"**

östlich Sand

Blatt Nr.:  
56

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-14**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.936 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Geschützt wird eine Trockenmauer mit Hecke aus standortheimischen Gehölzen als wichtiges, seltenes Kleinbiotop und Verbundelement im Biotopverbund.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die gesamte Trockenmauer und die oberhalb stehende Hecke aus überwiegend Holunder und Hainbuche.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung der südwest- und südostexponierten Trockenmauer und der Hecke als ökologischer Sonderstandort und als Lebensraum für wärmeliebende Tier- und Pflanzenarten sowie für Vögel und Kleinsäuger (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung der Trockenmauer und der Hecke als kulturhistorisches Dokument und zur Bereicherung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BNatSchG);

- Erhaltung wegen seiner Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögel, Insekten und Reptilien (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

**BG\_2.4-11****Geschützter Landschaftsbestandteil "Hohlweg bei Oberlerbach"**

nördlich Oberlerbach

Blatt Nr.:  
56zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch GladbachFlächengröße: 2.697 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Geschützt wird ein alter gehölzbestandener Hohlweg mit steilen, bis zu 5 Meter hohen Böschungen.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den etwa 200 Meter langen Hohlweg einschließlich des dichten, artenreichen Gehölzbestandes aus standortheimischen Arten an seinen Böschungen.

Schutzbedürftige Arten/Artgruppen: Kleinsäuger z.B. Fledermäuse, Gebüsch brütende Vogelarten, Insekten.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung des krautreichen Gehölzbestandes an den Böschungen als Lebensraum insbesondere für Vögel und Kleinsäuger als bedeutende Elemente der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

Der dichte und hohe Gehölzmantel enthält mehrere alte Eichen und Vogelkirschen, die verschiedenen Tierarten als Lebensraum dienen.

- Erhaltung des Hohlweges als wertvolles naturraumtypisches kulturhistorisch-landeskundliches Dokument zur Belegung und Gliederung des Orts- oder Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

Hohlwege sind von kulturhistorischer und archäologischer Bedeutung für die Frühgeschichte einer Landschaft.

- Erhaltung wegen seiner Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu nennen sind insbesondere Kleinsäuger z.B. Fledermäuse, Gebüsch brütende Vogelarten, Reptilien sowie Insekten.

**BG\_2.4-12**

**Geschützter Landschaftsbestandteil "Quellbereich am Klauenberg"**

nördlich Thomas-Morus-Akademie zwischen Bensberg und Moitzfeld

Blatt Nr.:  
55

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 3.479 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Geschützt wird ein naturnaher Siefenkopf mit seinen beiden Quellen.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst die zwei tief eingeschnittenen naturnahen Quellarme eines Siefens.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

Der Reichtum an Quellen und Fließgewässern ist charakteristisch für das Bergische Land, daraus ergibt sich eine große lokale Verantwortung für diesen Lebensraum.

- Erhaltung und Entwicklung des Quellbereiches als bedeutendes Element der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als Lebensraum für speziell angepasste Flora und Fauna (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

Das gehölzbestandene Tälchen wirkt als landschaftsgliederndes Element.

- zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);

- Erhaltung wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Vögel, Insekten und Amphibien (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

**BG\_2.4-13**

**Geschützter Landschaftsbestandteil "Amphibienteich am Bockenberg"**

westlich Bockenberg

Blatt Nr.:  
55

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21/2**

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 692 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Geschützt wird das stehende Kleingewässer insbesondere als Lebensraum für Amphibien.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen, zwischen Feuchtgrünland und dem waldbestockten Hang gelegenen, naturnahen Teich.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

Zu nennen sind neben den Amphibien insbesondere Insektenarten (diverse Libellen) sowie Vögel.

- Erhaltung und Entwicklung des Kleingewässers wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere

für Amphibien (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG);

- Erhaltung der feuchten bis nassen Standortverhältnisse (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

**BG\_2.4-14****Geschützter Landschaftsbestandteil "Röhricht und Auenwald im Eschbachtal"**

südlich Obereschbach

Blatt Nr.:  
**72**

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-20**

Anzahl der Teilflächen: 1

Betroffene Kommune: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 12.044 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes. Geschützt werden der flächige Klein- und Großseggensumpf, die Röhrichtbestände und die bachbegleitenden Auwälder als Lebensraum für speziell angepasste Fauna, insbesondere Amphibien, Reptilien, Vögel.

Das Schutzgebiet umfasst einen flächigen Seggensumpf und Röhrichtbestände entlang eines Abschnittes des Eschbaches südlich Obereschbach und einen westlich zulaufenden Seitenbach mit nassen Auenwäldern.

Ein Großteil des Gebiets ist nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als Röhrichte, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, gesetzlich geschützt. Der Landschaftsraum ist durch Fernstraßen stark zerschnittenen. Klein- und Trittsteinbiotop stellen bedeutende Verbindungsstrukturen dar, welche der Arterhaltung dienen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotop: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung der feuchten bis nassen Standortverhältnisse (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung der Röhricht- und Seggenfluren sowie Auwälder in Kontakt zu Fließgewässern und als Trittsteinbiotop zum naheliegenden Königsforst (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung des Gebietes wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der speziell angepassten Fauna wie Amphibien, Insekten, Vögel und Reptilien (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu nennen sind Amphibien, insb. der Grasfrosch (*Rana temporaria*), Insekten, insb. Steinfliegen (*Leuctra spec.*), Spinnen, insb. Kreuzspinnen (*Araneus quad-ratus* und *diadematus*), röhrichtbewohnende Vogelarten, insb. Rohrammer (*Emberiza schoeniclus*) sowie Reptilien, insb. die Ringelnatter (*Natrix natrix*).

**OV\_2.4-01**

**Geschützter Landschaftsbestandteil "Seggensumpf bei Blindenaaf"**

nördlich Blindenaaf an der Zufahrtsstraße zum Ort

Blatt Nr.:  
130

zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 505 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung eines kleinen Seggensumpfes als wichtiges Kleinbiotop insbesondere für Amphibien.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen Seggensumpf mit Baumweiden.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung des Seggensumpfes als Klein- und Trittsteinbiotop insbesondere für Amphibien sowie als bedeutendes Element im Biotopverbund zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

Klein- und Trittsteinbiotope stellen insbesondere in Agrarkulturlandschaften bedeutende Verbindungsstrukturen dar, die der Arterhaltung dienen.

Amphibien sind aufgrund ihrer Lebensweise in besonderer Weise auf den Erhalt von Verbindungsstrukturen angewiesen. Der Amphibienfauna dienen Sümpfe als Fortpflanzungsstätten.

- Erhaltung zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

**OV\_2.4-02**

**Geschützter Landschaftsbestandteil "bewaldete Quellen und Quellbach"**

nordwestlich Breitenstein

Blatt Nr.:  
149

zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-15

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Overath

Flächengröße: 4.425 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Geschützt werden der Oberlauf eines kleinen Quellbachs mit seinen beiden Quellen mit örtlich ausgebildeter Quellflur, einschließlich der bachbegleitenden standortheimischen Gehölze inmitten der Feldflur sowie als Lebensraum für speziell angepasste Fauna, insbesondere Amphibien und Vögel.

Der Geschützte Landschaftsbestandteil umfasst nordwestlich der Ortschaft Breitenstein einen Quellbach mit kleiner Quellflur und den bachbegleitenden Gehölzen.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung der gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42

LNatSchG NRW geschützten Biotope: Seggen- und binsenreiche Nasswiesen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung der feuchten bis nassen Standortverhältnisse (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung des Gebietes wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der speziell angepassten Fauna wie Amphibien, Insekten und Vögel (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG);

- Erhaltung und Entwicklung des Quellbereiches als bedeutendes Element im Biotopverbund (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG u. § 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Nr. 3 u. 4 BNatSchG);

- Erhaltung des Gebietes als wertvolles naturraumtypisches Element zur Belebung und Gliederung des Orts- oder Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zu nennen sind Amphibienarten, Insekten, insb. Steinfliegen (*Leuctra spec.*), Spinnen, insb. Kreuzspinnen (*Araneus quadratus* und *diadematus*) sowie diverse Vogelarten.

Der Reichtum an Quellen und Fließgewässern ist charakteristisch für das Bergische Land, daraus ergibt sich eine große lokale Verantwortung für diesen Lebensraum.

Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt inmitten der teilweise ausgeräumten Feldflur und grenzt an den Siedlungsbereich Breitenstein.

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. bei Anpflanzungen keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden.

## RO\_2.4-01

### Geschützter Landschaftsbestandteil "Sülzaltarm Scharrenbroich"

Blatt Nr.:  
68

zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.2-02 und RO\_2.2-02/2

östlich Gewerbepark Scharrenbroich

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 23.589 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes. Geschützt wird der Sülz-Altarm als besonderer Kleinbiotop mit seinen Gebüsch und Strauchgruppen, dem Weiden-Ufergehölz mit Altholz, der blütenpflanzenreichen Fettwiese, dem Altwasser mit Uferhochstaudenflur sowie Schlamm- und Steilufer.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Altarm der Sülz nahe der Sülzbrücke am Gewerbegebiet Scharrenbroich. Auf den Ufern steht eine ruderal Uferhochstaudenflur und Ufergehölz aus verschiedenen Weiden- Arten mit mehreren alten Bruchweiden und Totholz. Die langgestreckte Wasserfläche ist ca. 5 m breit, hat 1-1,5 m hohe Steilufer und stehendes Wasser. Im nördlichen Bereich wird das Gewässer zunehmend flacher und es beginnt eine sumpfige Zone mit Grau- und Ohrweidengebüsch. Der schlammige Untergrund ist bedeckt mit flutendem Schwaden, Brunnenkresse und Bachbunge. Der Sülz-Altarm liegt in



der Stadtrandzone von Rösrath, sein Umfeld wird von Gewerbeflächen und der Nähe zur vielbefahrenen L 288 geprägt. Der Bereich ist aufgrund mangelnder Pflege sowie diverser Abfallablagerungen belastet.

Dies betrifft insbesondere die blütenpflanzenreiche Fettwiese, die Uferhochstaudenflur (Überwucherung mit Brombeere, Abfallablagerungen) sowie das Steilufer (Abbrüche). Diesbezüglich wurde eine entsprechende Pflegemaßnahme, RO\_5.4-08, festgesetzt.

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung und Entwicklung des Gewässers wegen seiner besonderen Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere Amphibien, Insekten und Vögel (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG);
- Erhaltung des Gebietes als wertvolles Element zur Belebung und Gliederung des Orts- oder Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Biotopverbund (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Erhaltung der alten Bruchweiden, der Höhlenbäume und des Totholzes wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter Tierarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG);
- Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung des Sülz-Altarmes als besonderer Kleinbiotop mit seinen Gebüsch- und Strauchgruppen, dem Weiden-Ufergehölz mit Altholz, der blütenpflanzenreichen Fettwiese, dem Altwasser mit Uferhochstaudenflur sowie Schlamm- und Steilufer als artenreiches Klein- und Trittsteinbiotop und als bedeutendes Element der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. das nicht fischereilich genutzte Gewässer der fischereilichen Nutzung zuzuführen;

Zu nennen sind der Eisvogel (*Alcedo atthis*), der Graureiher (*Ardea cinerea*); Libellenarten wie die Gebänderte Prachtlibelle sowie diverse Amphibien.

Zu nennen sind hier insbesondere Kleinsäuger (Fledermäuse) und Höhlenbrüter.

2. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

3. bei Anpflanzungen oder Wiederaufforstungen keine standortheimischen Laubbaumarten nach Anlage 6.1 dieses Landschaftsplans zu verwenden.

## RO\_2.4-02

### Geschützter Landschaftsbestandteil "Talschluss mit Buchen-Altholzbestand und Sickerquelle"

Blatt Nr.:  
68

zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.2-01

östlich von Rambrücken an der Kreisgrenze

Anzahl der Teilflächen: 1  
Betroffene Kommune: Rösrath

Flächengröße: 11.783 m<sup>2</sup>

Die Schutzausweisung erfolgt insbesondere zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes und der Erhaltung als störungsarme Biotopinsel. Geschützt wird der geomorphologisch markante Talschluss mit Buchen-Altholzbestand und Totholz, mit Sicker- bzw. Sumpfwasserquelle sowie kurzem, natürlichem Bachoberlauf.

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst einen kleinen, ostexponierten und bewaldeten Talhang südöstlich von Rösrath an der Kreisgrenze, der durch eine tief eingeschnittene Quellmulde und ein Kerbsohlental markant zerfurcht ist. Das Quellgewässer gehört zum Bachsystem des Gammersbaches (Rhein-Sieg-Kreis). Der Hang trägt einen Buchenwald, örtlich mit Hainbuche und stellenweise mit starkem Baumholz. Waldbildprägend sind die dichten Ilexbestände. Die Quelle ist wegen der starken Beschattung des umgebenden illexreichen Waldes ohne nennenswerte Vegetation. Bei der Quelle und dem Bachabschnitt handelt es sich um klimasensitive Lebensräume (Sommertrockenheit).

Im Einzelnen werden folgende **Schutzzwecke** festgesetzt:

Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, insbesondere

- Erhaltung des gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW geschützten Biotops: Sicker- und Sumpfwasserquelle (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);

- Erhaltung der Sickerquelle und des Quellbachabschnittes als wertvolle Klein- und Sonderbiotope wegen ihrer besonderen Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tierarten, insbesondere Amphibien, Insekten und Vögel sowie als naturnahe Refugial- und

Zu nennen sind Libellen, sonstige an kühle Gewässer und Quellbereiche gebundene Insektenarten, diverse Amphibien sowie insbesondere Höhlenbrüter und Fledermäuse.

Trittsteinbiotope für Waldtierarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG);

- Erhaltung des alten, ilexreichen Buchenwaldes wegen seiner besonderen Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Pflanzenarten (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG);

- Erhaltung wegen der herausragenden Bedeutung im Biotopverbund (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. 4 BNatSchG u. § 21 Abs. 1 u. Abs. 3; Nr. 3 u. 4 BNatSchG);

- Erhaltung des Gebietes als wertvolles Element zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Zur Erreichung und Erhaltung des/der Schutzzwecke/s ist **zusätzlich** zu den unter 2.4-A genannten Verboten **verboten**:

1. Horst-, Höhlen- oder Brutbäume sowie stehendes und liegendes Totholz zu fällen oder zu entnehmen;

Ausgenommen ist:

- die Entnahme von stehendem Totholz in Randbereichen, soweit dies aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist;

Zu nennen sind hier insbesondere Galium odoratum (Waldmeister), Luzula luzuloides (Weiße Hainsimse), Viola reichenbachiana (Wald-Veilchen), Carex sylvatica (Wald-Segge), Circaea lutetiana (Großes Hexenkraut), Dryopteris filix-mas (Gewöhnlicher Wurmfarne), Galeobdolon luteum (Gewöhnliche Goldnessel) sowie Oxalis acetosella (Wald-Sauerklee).

### 3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Gemäß § 11 Abs. 1 LNatSchG NRW in Verbindung mit § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW ist für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten sowie den Anlagenkarten mit „B“ gekennzeichneten und abgegrenzten Flächen eine Zweckbestimmung für Brachflächen festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Zweckbestimmung für Brachflächen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5000 festgesetzt.

Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Ordnungswidrig im Sinne von § 77 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 23 Abs. 5 LNatSchG NRW Grundstücke in einer Weise nutzt, die den Festsetzungen dieses Landschaftsplans gemäß Ziffer 3.2 widersprechen.

Nach § 11 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 10 LNatSchG NRW) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt (Ziffer 3.2) werden müssen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung ins Werk gesetzt ist.

Die Abgrenzung und die von der Festsetzung betroffenen Grundstücke sind aus den Festsetzungskarten zu entnehmen.

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein Grundstück oder ein Teil davon zur Festsetzung gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen.

Befreiungen richten sich nach § 75 Abs. 1 LNatSchG NRW.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

#### 3.2 Bewirtschaftung oder Pflege

Gemäß § 11 Abs. 1 LNatSchG NRW ist für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit „B“ gekennzeichneten und abgegrenzten Brachflächen die Bewirtschaftung, gelenkte Sukzession oder eine nutzungsintegrierte Pflege festgesetzt.

Die erste Fläche ist durch regelmäßige Mahd oder Beweidung dauerhaft offen zu halten. Die zweite Fläche, ein ehemaliger Fichtenstandort, soll durch bedarfsweise Pflege und natürliche Sukzession zur einer natürlichen Waldgesellschaft entwickelt werden. Die Pflegemaßnahmen sollen je nach Flächengröße und Bestandszusammensetzung abschnittsweise und nach Pflegerhythmus und -intensität differenziert erfolgen. Zum Teil

Bei den festgesetzten Flächen handelt es sich um kleinflächiges Brachland (Feuchtbrachen) in Bachtälern.

Die erforderlichen Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst. Deren Durchführung soll auf der Grundlage von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen erfolgen.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirten und Landwirtinnen, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreiskulturlandschaftsprogramm

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
------------	------------------------------------	---------------------

sind Erstpflegemaßnahmen zwecks Zurückdrängung von Problemkräutern (Neophyten) notwendig.

(KuLaPro) in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden, sofern die Festsetzung innerhalb der Gebietskulisse des KuLaPro liegt.

**BG\_3.2-01**

**Feuchtbrache**

nördlich Romaney

Blatt Nr.:  
**58**

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 4.305 m<sup>2</sup>

Als Ziel der Bewirtschaftung bzw. Pflege wird festgelegt:

Offenhalten der Feuchtbrache und Zurückdrängen von Problemkräutern.

Folgende Maßnahmen sind zur Erreichung des Zieles festgesetzt:

Vegetationskontrolle, Mahd in mehrjährigem Turnus, bzw. naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege sowie Erstpflegemaßnahmen zur Zurückdrängung des japanischen Staudenknöterichs.

**BG\_3.2-02**

**ehemaliger Fichtenbestand im Dürschbachtal**

nördlich der L 298, östlich Oberselbach

Blatt Nr.:  
**104**

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-12 (Dürschbachtal)**

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 5.972 m<sup>2</sup>

Festgesetzt ist die langfristige natürliche Sukzession des ehemaligen Fichtenstandortes mit Vegetations- und Bestandskontrolle sowie lenkenden Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bei Bedarf, mit dem Ziel der Entwicklung einer natürlichen Waldgesellschaft mit ausschließlich standortheimischen Laubgehölzen.

**4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung**

Auf § 24 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW wird hingewiesen.

Nach § 12 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und in geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 BNatSchG im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz NRW für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, soweit dies zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist.

Die räumliche Abgrenzung der besonderen Festsetzungen für die forstliche

Sollte aus den Festsetzungskarten nicht eindeutig zu entnehmen sein, ob ein

Nutzung ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 gemäß Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 sind maßgebend.

Sofern die Abgrenzungen der Festsetzungskarten an den Bachsiefen nicht an Grundstücksgrenzen, Geländeknicken, Wegen oder Bestandsgrenzen zweifelsfrei vor Ort nachvollziehbar sind, gilt beiderseits der Ufer ein zwanzig Meter breiter Streifen als festgesetzt (gemessen jeweils ab der oberen Uferböschungskante).

Die zu verwendenden Gehölzarten sind in der Gehölzliste (siehe Anhang Ziffer 6.1) aufgeführt.

Die ergänzenden Regelungen zu den Waldstandorten in den Naturschutzgebieten sind zu beachten.

Ordnungswidrig im Sinne von § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V. mit § 77 Abs. 1 Nr. 3 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 1 Satz 1 LNatSchG NRW die Festsetzungen des Landschaftsplans für die forstliche Bewirtschaftung unter den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 nicht beachtet.

Grundstück oder ein Teil davon zur Festsetzung gehört, so gilt es als nicht von der Festsetzung betroffen (ausgenommen sind die in Zweifelsfällen gemäß Ziffern 4.2 bzw. 4.3 festgesetzten zwanzig Meter breiten Streifen beiderseits von Bachufern, gemessen jeweils ab der oberen Uferböschungskante).

Befreiungen richten sich nach § 75 Abs. 2 LNatSchG NRW.

Die Gehölzliste Ziffer 6.1 ist bindend zur Durchführung von Maßnahmen gem. Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3.

Ordnungswidrigkeiten nach § 77 LNatSchG NRW können nach § 78 LNatSchG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000.- Euro geahndet werden.

**4.1**

**Erstaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten**

Gemäß § 12 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

Bei der Erstaufforstung sind auf der nachstehend näher bezeichneten, in Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihrer Grenze festgesetzten Fläche standortheimische Laubgehölze der natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.

In diesem Landschaftsplan ist eine Erstaufforstung gem. § 12 LNatSchG NRW festgesetzt:

**OV\_4.1-01**

**Ehemalige Waldwiese (Adlerfarnfläche) am Hang des Eulenbaches**

zwischen Viersbrücken und Halzemich

Blatt Nr.:  
**129**

zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.1-12 (Naafbachtal)**

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 7.480 m<sup>2</sup>

Aufforstung der Fläche mit einer Mischung bestehend aus standortheimi-

Die Erstaufforstung dient insbesondere der Biotopentwicklung, der Steigerung der Artenvielfalt und dem Bodenschutz.

schen Laubbäumen, einschließlich geeigneter Schutzmaßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden.

## 4.2 Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten

Gemäß § 12 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

### 4.2-01 bis 99 Nadelwald in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten

Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Nadelwaldbeständen in Siefen, auf feuchten oder nassen Standorten sind standortheimische Laubgehölze der jeweiligen natürlichen Waldgesellschaft vorgeschrieben.

Die ergänzenden Regelungen zu dem Naturschutzgebiet gem. Ziffer OV\_2.1-12 "Naafbachtal" für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,

- dem prioritären Lebensraum der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0)**

- sowie für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie,

sind zu beachten.

Bruchwälder und bachbegleitende Bestockungen entstehen an geeigneten Standorten in der Regel von selbst. Die Entwicklung muss nicht zwangsläufig durch Anpflanzungen beschleunigt werden, sofern ursprüngliche Standortbedingungen vorhanden sind.

#### OV\_4.2-01 Alter Fichtenbestand in der Schlingenbachaue

Blatt Nr.:  
150

zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-06 (Schlingenbachtal)

westlich von Schlingenthal

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 1.256 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere dem Boden- und Gewässerschutz.

#### OV\_4.2-02 Ältere Fichtenbestände im Oberlauf des Schalker Siefen

Blatt Nr.:  
153, 154

zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-06 (Schlingenbachtal)

westlich von Schalken

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 14.023 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung eines naturnahen Laubholzbestandes und der Verbesserung der Wasserqualität.

<b>OV_4.2-03</b>	<b>Alter Fichtenbestand im Kinnenbruchsiefen</b>	südwestlich von Schalken
------------------	--	--------------------------

Blatt Nr.: 153	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-06 (Schlingenbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 6.776 m <sup>2</sup> Die Wiederaufforstung sollte vorrangig mit Erle und Esche erfolgen - zusätzlich ist ein Zurückdrängen der Fichtennaturverjüngung erforderlich.
-------------------	--	---

<b>OV_4.2-04</b>	<b>Alter Fichtenbestand in einem Quell-Nebensiefen des Naafbaches</b>	nördlich von Abelsnaaf
------------------	---	------------------------

Blatt Nr.: 153	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 5.308 m <sup>2</sup> Im Westen erstreckt sich die Festsetzung auf einen 30 m breiten Fichtenstreifen parallel zur 10kV-Freileitung.
-------------------	---	---

<b>OV_4.2-05</b>	<b>Alter Fichtenbestand am Henfsiefen</b>	südöstlich von Großoderscheid
------------------	---	-------------------------------

Blatt Nr.: 140	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 1.174 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere dem Umbau des Nadelholzbestandes im Sinne der FFH-Gebietsmeldung.
-------------------	---	---

**4.2-100 bis 199 Nadelholz- und Mischwaldbestände am Hang**

Bei der Wiederaufforstung des nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in seinen Grenzen festgesetzten Nadelwald- und Mischwaldbestandes werden standortheimische Laubbaumarten vorgeschrieben. Zulässig ist die vereinzelte Beimischung der Fichte aus Naturverjüngung. Die Beimischung an Nadelholz soll einen Flächenanteil von 20 % nicht übersteigen.	Der beschriebene Nadelholz- und Mischwaldbestand kann die Bodenschutzfunktion des Waldes nicht optimal ausüben. Die kleinflächige Umwandlung in stabilisierendes Laubholz geschieht durch Voranbau (mit Buche) unter Schirm oder durch Auspflanzen (mit Eiche) in größeren Lücken. Die Festsetzung dient gleichfalls der Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit des Bestandes.
---	--

<b>BG_4.2-100</b>	<b>Älterer Fichtenbestand, zum Teil abgestorben, mit Laubholznaturverjüngung</b>	südwestlich von Romaney
-------------------	--	-------------------------

Blatt Nr.: 57	zugehöriges Schutzgebiet BG_2.1-08 (Die Schlade)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 22.653 m <sup>2</sup>
------------------	---	--



Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt. Die Laubholz-Naturverjüngung soll gefördert werden.

#### 4.2-200 bis 299 Siefen begleitende Hang-, Bruch- und Feuchtwälder (Laubholz)

Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten, in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten siefenbegleitenden Hang-, Bruch- und Feuchtwälder (Laubholzbestände) sind standortheimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben.

Die ergänzenden Regelungen zu den Naturschutzgebieten gem. Ziffern OV\_2.1-12 "Naafbachtal" für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,

- dem prioritären Lebensraum der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0)**,

- sowie für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie,

sind zu beachten.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Waldflächen bzw. -teile mit einer besonderen Bedeutung für den Biotop- und Gewässerschutz.

#### OV\_4.2-200 Struktureiche Laubholzbestände mit Erle, Buche und Traubeneiche im Wolfssiefen

nordöstlich von Kreuzhäuschen

Blatt Nr.: 117  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-05 (Lehmichsbachtal)

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 12.360 m<sup>2</sup>

Typischer, siefenbegleitender Feuchtwald mit wertvollen Totholzanteilen.

#### OV\_4.2-201 Erlen- / Weidenbestände am Schmalenhüferstuhlsiefen und am Herrenhöher Siefen

nordwestlich von Overath-Rott

Blatt Nr.: 132  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-05 (Lehmichsbachtal)

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 24.961 m<sup>2</sup>

Typischer Bruchwald mit wertvollem Totholzanteil und besonderer ökologischer Wertigkeit.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>OV_4.2-202</b></p> <p>Blatt Nr.: 131, 132</p>	<p><b>Alter Buchen-/Eichenbestand an einem Nebensiefen des Lehmichsbaches</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-05</b> (Lehmichsbachtal)</p>	<p>nördlich von Gut Ennenbach</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 23.856 m<sup>2</sup></p> <p>Ökologisch wertvoller, siefenbegleitender Hang-Laubholzbestand mit gut ausgeprägter Strauchschicht.</p>
<p><b>OV_4.2-203</b></p> <p>Blatt Nr.: 142</p>	<p><b>Ältere Eichen-/Buchenbestände mit Erle und Esche in der Schlingenbachaue</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-06</b> (Schlingenbachtal)</p>	<p>südwestlich von Untermiebach</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 6.942 m<sup>2</sup></p> <p>Besonders wertvoller, feuchter Eichen-/Buchenwald mit vereinzelt Erlen. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.</p>
<p><b>OV_4.2-204</b></p> <p>Blatt Nr.: 150</p>	<p><b>Ältere Eichen-/Buchenbestände mit Erle und Esche in der Schlingenbachaue</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-06</b> (Schlingenbachtal)</p>	<p>nordwestlich von Schlingenthal</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 6.374 m<sup>2</sup></p> <p>Besonders wertvoller, feuchter Eichen-/Buchenwald mit Erlen und Eschen. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.</p>
<p><b>OV_4.2-205</b></p> <p>Blatt Nr.: 150, 153</p>	<p><b>Erlen-/Eschen-Bruchwald sowie ehemaliger Fichtenforst in der Schlingenbachaue</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-06</b> (Schlingenbachtal)</p>	<p>nördlich vom Kleinen Heckberg</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 17.920 m<sup>2</sup></p> <p>Ökologisch besonders wertvoller, gut erschlossener Bruchwald und ehemalige Fichtenforste mit Biotopentwicklungspotenzial.</p>
<p><b>OV_4.2-206</b></p> <p>Blatt Nr.: 153</p>	<p><b>Älterer Eichen-/Buchenbestand mit Fichtenbeimischung am Hang des Schlingenbaches</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-06</b> (Schlingenbachtal)</p>	<p>südwestlich von Schalken</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 8.125 m<sup>2</sup></p>

**OV\_4.2-207 Älterer Buchenbestand am Hang des Schlingenbachquellgebietes**

Blatt Nr.: 153  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.1-06 (Schlingenbachtal)

Wertvoller Eichen-/Buchenwald mit vereinzelt eingestreuten Fichten. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.

südlich von Schalken

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 7.901 m<sup>2</sup>

Besonders wertvoller Buchenwald mit vereinzelt eingestreuten Fichten. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.

**OV\_4.2-209 Feuchter Buchenwald mit Erle am Eulenbach**

Blatt Nr.: 129, 130  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

östlich von Eulenthal

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 30.127 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere dem Siefen- und Gewässerschutz sowie der Arrondierung des Naturschutzgebietes.

**OV\_4.2-210 Alter Eichen-/Buchenwald am Bonnensiefen**

Blatt Nr.: 129, 130  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

südlich von Blindenaaf

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 9.384 m<sup>2</sup>

Schutzwürdiger, alter Eichen-/Buchenwald mit eingestreuter Kirsche und vereinzelt Fichten. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.

**OV\_4.2-211 Alte Buchenwälder im Hensiefen mit eingestreutem, abgestorbenem Fichtenbestand**

Blatt Nr.: 140  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

südöstlich von Marialinden-Großoder-scheid

Anzahl der Teilflächen: 4  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 20.791 m<sup>2</sup>

Schutzwürdige Buchenwälder mit eingestreuter Kirsche und abgestorbener Fichte zur Arrondierung des Naturschutzgebietes sowie für den Biotopschutz.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<p><b>OV_4.2-212</b></p> <p>Blatt Nr.: 140</p>	<p><b>Eichen-/Buchenwälder im Nebensiefen des Kleinen Naafbaches</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)</p>	<p>nördlich und nordwestlich von Falkemich</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 5 zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 42.233 m<sup>2</sup></p> <p>Wertvolle Eichen-/Buchenwälder mit eingestreuter Kirsche und zum Teil altem Baumholz in Hanglage. Die eingestreu-ten Fichten sind abgestorben. Die Fest-setzung dient insbesondere dem Bio-topschutz.</p>
<p><b>OV_4.2-213</b></p> <p>Blatt Nr.: 139</p>	<p><b>Alte Eichen-/Buchenbestände in zwei Nebensiefen des Naafbaches</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)</p>	<p>zwischen Falkemich und der Schwellen-bacher Mühle</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 58.667 m<sup>2</sup></p> <p>Besonders schutz- und erhaltenswür-dige Eichen-/Buchenwälder mit einge-streuter Kirsche und altem Baumholz so-wie mit eingestreuten, abgestorbenen Fichten (Dürrstand). Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.</p>
<p><b>OV_4.2-214</b></p> <p>Blatt Nr.: 139, 140</p>	<p><b>Alte Buchenwaldreste im Gierlingsiefen</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)</p>	<p>südlich von Niedergrützenbach</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 4 zugehörige Gemeinde: Overath</p> <p>Flächengröße: 20.245 m<sup>2</sup></p> <p>Besonders wertvolle kleine Buchenwald-reste mit altem Baumholz umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen.</p>
<p><b>RO_4,2-204</b></p> <p>Blatt Nr.: 68</p>	<p><b>Alter Buchenwald im Talschluss als geschützter Landschaftsbestandteil</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet RO_2.2-01</p> <p>Erhaltung eines geomorphologisch und ökologisch markanten Talschlusses mit ilexreichem Buchen-Altholzbestand.</p>	<p>Östlich von Rambrücken</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Rös-rath</p> <p>Flächengröße: 11.783 m<sup>2</sup></p> <p>Der Hang trägt einen alten Buchenwald mit Hainbuche und Ilex, stellenweise mit sehr starkem Baumholz.</p>
<p><b>RO_4.2-200</b></p> <p>Blatt Nr.: 85</p>	<p><b>Ältere Buchen-/Eichenbestände mit Hainbuche, Erle und Kirsche im Kupfersiefen mit vereinzelt eingestreuter Fichte</b></p> <p>zugehöriges Schutzgebiet RO_2.1-04 (Kupfersiefen)</p>	<p>südlich von Kleinbliersbach und Großbliersbach</p> <p>Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Rös-rath</p> <p>Flächengröße: 99.036 m<sup>2</sup></p>

**RO\_4.2-201 Älterer Buchen-/Hainbuchen-/Eichen- Mischbestand im Kupfersiefen**

Blatt Nr.: 85  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-04 (Kupfersiefen)

Besonders wertvoller Buchenwald mit Eichen, Erlen und Kirschen sowie starkem Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz. Der Anteil der Eiche beträgt weniger als 10 % des Bestandes.

zwischen Großbliersbach und Schlehecken

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 30.090 m<sup>2</sup>

Besonders wertvoller älterer Mischwald mit eingestreuter Kirsche, Erle und Ahorn und starkem Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz und der Entwicklung zum Hainsimsen-Buchenwald. Wenige Fichten und Kiefern sind beigemischt.

**RO\_4.2-202 Älterer Buchen- / Hainbuchen- / Eichenbestand im Immetsiefen und an den Siefenhängen**

Blatt Nr.: 68  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-05 (Immetsiefen)

südöstlich von Menzlingen

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 57.433 m<sup>2</sup>

Besonders schutz- und erhaltenswürdige Eichen-/Buchenwälder mit eingestreuter Hainbuche und zum Teil starkem Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz und der Entwicklung zum Hainsimsen-Buchenwald.

**RO\_4.2-203 Alter Buchen- / Hainbuchen- / Eichenbestand im Immetsiefen und an den Siefenhängen**

Blatt Nr.: 68  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-05 (Immetsiefen)

nördlich von Rambrücken

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 39.680 m<sup>2</sup>

Besonders schutz- und erhaltenswürdige Eichen-/Buchenwälder mit eingestreuter Hainbuche, Berg-Ahorn, Kirsche und Erle sowie starkem Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz und der Entwicklung zum Hainsimsen-Buchenwald.

**4.2-300 bis 399 Fichtenbestände, zum Teil geschädigt oder abgestorben, auf feuchten bis nassen Böden in Siefen und Bachtälern**

Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten, in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Fichtenwäldern sind standortheimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben.

Hierbei handelt es sich überwiegend um Waldflächen bzw. -teile mit einer besonderen Bedeutung für den Biotop- und Gewässerschutz sowie zur Förderung der Biodiversität.

**BG\_4.2-300 Fichtenbestände im Diepeschrather Wald, zum Teil abgestorben (Dürrestand)**

Blatt Nr.:  
14

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.1-05 (Diepeschrather Wald)

östlich Waldsiedlung Heidgen

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 10.632 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient dem Umbau vorhandener Nadelholzbestände durch Herstellung standortheimischer Laubwälder und insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Biodiversität.

**BG\_4.2-301 Fichtenbestand am Dombacher Berg, zum Teil abgestorben (Dürrestand).**

Blatt Nr.:  
57

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.1-09 (Strundetal)

nördlich Häuser Dombach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 10.208 m<sup>2</sup>

Umbau vorhandener Nadelholzbestände durch Herstellung standortheimischer Laubwälder. Die Festsetzung dient insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Biodiversität.

**BG\_4.2-302 Fichtenbestände, zum Teil abgestorben (Dürrestand)**

Blatt Nr.:  
57

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.1-09 (Strundetal)

nord- und südöstlich Igeler Mühle

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 19.610 m<sup>2</sup>

Umbau vorhandener Nadelholzbestände durch Herstellung standortheimischer Laubwälder. Die Festsetzung dient insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Biodiversität.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>BG_4.2-303</b>	<b>Fichtenbestand, zum Teil abgestorben (Dürerstand)</b>	nördlich Unterhombach
Blatt Nr.: 57	zugehöriges Schutzgebiet BG_2.1-10 (Hombachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 5.492 m <sup>2</sup>  Umbau vorhandener Nadelholzbestände durch Herstellung standortheimischer Laubwälder. Die Festsetzung dient insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Biodiversität.
<b>BG_4.2-304</b>	<b>Fichtenbestände, zum Teil abgestorben (Dürerstand) am Bachlauf sowie im Quellbereich und am Hang</b>	nördlich Steinacker
Blatt Nr.: 72	zugehöriges Schutzgebiet BG_2.1-19 (Krebsbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 21.819 m <sup>2</sup>  Umbau vorhandener Nadelholzbestände durch Herstellung standortheimischer Laubwälder. Die Festsetzung dient insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Biodiversität.
<b>BG_4.2-305</b>	<b>Fichtenbestände im oberen Volbachtal, zum Teil abgestorben (Dürerstand), zum Teil gefällt.</b>	nördlich Herweg
Blatt Nr.: 88	zugehöriges Schutzgebiet BG_2.1-17 (Volbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 9.884 m <sup>2</sup>  Umbau vorhandener Nadelholzbestände durch Herstellung standortheimischer Laubwälder. Die Festsetzung dient insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Biodiversität.
<b>OV_4.2-300</b>	<b>Ehemaliger Fichtenbestand am Lehmichsbach</b>	nordöstlich von Kleinbalken
Blatt Nr.: 132	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-05 (Lehmichsbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 10.445 m <sup>2</sup>  Der Bestand ist abgestorben, gefällt und gerückt, jedoch nicht aufgeforstet. Die Festsetzung dient der Herstellung eines standortheimischen Laubwaldes und insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Artenvielfalt.

**OV\_4.2-301    Alte, zum Teil abgestorbene Fichtenbestände im Huferstuhlsiefen**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
132                              **OV\_2.1-05** (Lehmichsbachtal)

südwestlich Oberheide

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 15.435 m<sup>2</sup>

Naturnaher Nebensiefen des Lehmichsbaches mit ökologischem Entwicklungspotential nach Umbau vorhandener Nadelholzbestände durch Herstellung standortheimischer Laubwälder. Die Festsetzung dient insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Artenvielfalt.

**OV\_4.2-302    Junge bis mittelalte, abgestorbene Fichtenbestände am Lehmichsbach**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
132                              **OV\_2.1-05** (Lehmichsbachtal)

westlich von Rott

Anzahl der Teilflächen: 4  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 26.856 m<sup>2</sup>

Die Bestände sind abgestorben, gefällt und gerückt, jedoch nicht aufgeforstet. Die Festsetzung dient der Herstellung standortheimischer Laubwälder und insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Artenvielfalt.

**OV\_4.2-303    Älterer, ehemaliger Fichtenbestand am Quellbereich und Siefen des Katzbaches**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
116                              **OV\_2.1-08** (Katzbachtal)

südwestlich Weberhöhe

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 13.143 m<sup>2</sup>

Die Bestände sind abgestorben, weitgehend gefällt und gerückt, jedoch nicht aufgeforstet. Die Festsetzung dient der Herstellung standortheimischer Laubwälder und insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Artenvielfalt.

**OV\_4.2-304    Alter, abgestorbener Fichtenbestand im Katzbachsiefen (Dürstand)**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
116                              **OV\_2.1-08** (Katzbachtal)

südlich Weberhöhe

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 3.925 m<sup>2</sup>

Die Bestände sind abgestorben (Dürstand). Die Festsetzung dient der Herstellung standortheimischer Laubwälder und insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Artenvielfalt.



**OV\_4.2-305 Alte, zum Teil abgestorbene Fichtenbestände am Schlingenbach- und Kinnenbruchsiefen**

Blatt Nr.: 153  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-06 (Schlingenbachtal)

nordöstlich vom Kleinen Heckberg

Anzahl der Teilflächen: 4  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 26.239 m<sup>2</sup>

Die Bestände sind abgestorben, gefällt und gerückt, jedoch nicht aufgeforstet. Die Festsetzung dient der Herstellung standortheimischer Laubwälder und insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Artenvielfalt.

**OV\_4.2-306 Alte, zum Teil abgestorbene Fichtenbestände am Eulenbach und im Kaltenbonsiefen**

Blatt Nr.: 129, 130  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

süd- und nordöstlich von Viersbrücken

Anzahl der Teilflächen: 5  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 30.035 m<sup>2</sup>

Die Bestände sind zum Teil abgestorben (Dürerstand), teilweise gefällt und gerückt, jedoch nicht aufgeforstet. Die Festsetzung dient der Herstellung standortheimischer Laubwälder und insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Artenvielfalt.

**OV\_4.2-307 Ehemalige, abgestorbener Fichtenbestände am Naabach und Nebensiefen**

Blatt Nr.: 139, 149  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

nördlich Breitenstein sowie südwestlich Fischermühle

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 11.937 m<sup>2</sup>

Die Bestände sind abgestorben, weitgehend gefällt und gerückt, jedoch nicht aufgeforstet. Die Festsetzung dient insbesondere der Umwandlung der ehemaligen Nadelholzbestände im Sinne der FFH-Gebietsmeldung nach Maßgabe des Waldbaukonzeptes NRW.

**OV\_4.2-308 Älterer, ehemaliger Fichtenbestand in der Naafbachau**

Blatt Nr.: 149  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

südöstlich von Lorkenhöhe

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 5.638 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Umwandlung der ehemaligen Nadel-

**RO\_4.2-300 Ältere, zum Teil abgestorbene Fichtenbestände (z.T. Dürstand) im Naturschutzgebiet Kupfersiefer Bachtal**

Blatt Nr.: 68, 69  
zugehöriges Schutzgebiet RO\_2.1-04 (Kupfersiefen)

holzbestände im Sinne der FFH-Gebietsmeldung nach Maßgabe des Waldbaukonzeptes NRW.

westlich Fußheide

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 12.032 m<sup>2</sup>

Die Bestände sind zum Teil abgestorben (Dürstand), ohne Naturverjüngung, teilweise vital. Die Festsetzung dient der Herstellung standortheimischer Laubwälder und insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Artenvielfalt.

**4.3 Untersagung einer bestimmten Form der Endnutzung und Wiederaufforstung mit Festlegung oder Ausschluss bestimmter Baumarten**

Gemäß § 12 LNatSchG NRW wird festgesetzt:

**4.3-01 bis 99 Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang-, Schlucht-, Siefen- und Auwälder und sonstige Feuchtwälder**

Für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang-, Schlucht-, Siefen- und Feuchtwälder, wird der Kahlhieb untersagt.

Bei der Wiederaufforstung der nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten gekennzeichneten und in ihren Grenzen festgesetzten Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang-, Schlucht-, Siefen- und Feuchtwälder, werden standortheimische Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften vorgeschrieben.

Steilhang-Laubholzbestände sowie Hang-, Schlucht-, Siefen- und Feuchtwälder sind im Übergangsbereich der Bergischen Hochfläche zu den Tälern und Siefen häufig. Ihre Bodenschutzfunktion wird durch kleinflächige Verjüngungsformen (Einzelhiebe, Femel-, Saumhiebe) sowie durch die standortheimische natürliche Vegetation (Eiche, Buche, Hainbuche etc.) ohne Nadelholzbeimischung gesichert.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung und Entwicklung der floristischen und faunistischen Schutzwürdigkeit der Bestände.

**BG\_4.3-01 Alter, feuchter Eichen-/Buchenbestand mit Erle im Siefenbereich**

Blatt Nr.: 15  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-03 (Nittum-Hoppersheider Bruch)

westlich Hoppersheide

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 62.459 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop-

		und Standortvielfalt sowie charakteristischen Waldgesellschaften auf Kalkstandorten.
<b>BG_4.3-02</b>	<b>Alter Eichen-Buchenmischwald mit Hainbuche und Waldkiefer</b>	nordöstlich Waldsiedlung Heidgen
Blatt Nr.: 14	zugehöriges Schutzgebiet <b>BG_2.1-05</b> (Diepeschrather Wald)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 39.682 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt des Hainsimsen-Buchenwaldes.
<b>BG_4.3-03</b>	<b>Älterer bachbegleitender Buchenwald, mit Stieleichen und Hainbuchen</b>	südwestlich Diepeschrath
Blatt Nr.: 14	zugehöriges Schutzgebiet <b>BG_2.1-06</b> (Mutzbach)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 35.676 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt des bachbegleitenden Hainsimsen-Buchenwaldes.
<b>BG_4.3-04</b>	<b>Alter Buchenwald in der Schlade</b>	nordwestlich von Irlenfeld
Blatt Nr.: 41	zugehöriges Schutzgebiet <b>BG_2.1-08</b> (Die Schlade)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 13.294 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung des wertvollen und regional seltenen Waldmeisterbuchenwaldes.
<b>BG_4.3-05</b>	<b>Alter Buchenwald mit Beimischung abgestorbener Fichte in der Schlade</b>	nördlich von Irlenfeld
Blatt Nr.: 41, 42	zugehöriges Schutzgebiet <b>BG_2.1-08</b> (Die Schlade)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach Flächengröße: 28.831 m <sup>2</sup> Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung der Biotop- und Standortvielfalt. Die im Bestand vorhandenen Fichten sind weitgehend abgestorben (Dürstand).

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>BG_4.3-06</b>	<b>Älterer Buchenmischwald mit zum Teil abgestorbener Fichte (Dürstand) und Eichen, Erlen, Hainbuchen und Linden</b>	nördlich Rommerscheid
Blatt Nr.: 57	zugehöriges Schutzgebiet <b>BG_2.1-08</b> (Die Schlade)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 19.141 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung der Biotop- und Standortvielfalt. Die im Bestand vorhandenen Fichten sind weitgehend abgestorben (Dürstand). Im Bestand befinden sich diverse Höhlenbäume (Spechtbäume).
<b>BG_4.3-07</b>	<b>Alter Buchenbestand am Hang</b>	südlich von Rommerscheid
Blatt Nr.: 41, 57	zugehöriges Schutzgebiet <b>BG_2.1-09</b> (Strundetal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 49.948 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt der wertvollen Waldmeister-Perlgras-Buchenwälder auf Kalklehmböden.
<b>BG_4.3-08</b>	<b>Alte Buchenbestände im Strundetal</b>	nordöstlich und südöstlich Igeler Mühle
Blatt Nr.: 57	zugehöriges Schutzgebiet <b>BG_2.1-09</b> (Strundetal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 79.561 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung des wertvollen und regional seltenen Waldmeisterbuchenwaldes.
<b>BG_4.3-09</b>	<b>Alter Buchenwald des Hombacher Berges</b>	nördlich Unterhombach
Blatt Nr.: 57, 74	zugehöriges Schutzgebiet <b>BG_2.1-10</b> (Hombachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 83.191 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung des wertvollen und regional seltenen Waldmeisterbuchenwaldes.
<b>BG_4.3-10</b>	<b>Alter Buchenwald sowie Eichen-Buchen-Mischwald vornehmlich mit Stieleichen, Hainbuchen und Kirschen</b>	südlich Untervolbach
Blatt Nr.: 73	zugehöriges Schutzgebiet <b>BG_2.1-17</b> (Volbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  Flächengröße: 19.778 m <sup>2</sup>

**BG\_4.3-11**    **Älterer Buchenwald und Eichen-Buchen-Mischwald mit starkem Baumholz und Stiel-Eichen, Kirschen und zum Teil Schwarzerlen**

Blatt Nr.: 73, 89  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-17 (Volbachtal)

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung des wertvollen und regional seltenen Hainsimsen-Buchenwaldes.

südwestlich von Broich

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 114.005 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt der siefenbegleitenden Buchen- und Eichen-Buchenwälder.

**BG\_4.3-12**    **Ältere Buchenmischwaldbestände mit zum Teil starkem Baumholz, mit Stiel-Eiche, Hainbuche und Kirsche im oberen Volbachtal**

Blatt Nr.: 88  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-17 (Volbachtal)

nördlich Herweg

Anzahl der Teilflächen: 4  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 47.048 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt des bachbegleitenden Hainsimsen-Buchenwaldes.

**OV\_4.3-01**    **Buchenwald an den Hängen der Lehmichsbachquellen, mit Hainbuche, Erle und Kirsche**

Blatt Nr.: 117  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.1-05 (Lehmichsbachtal)

südwestlich von Hufenstuhl

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 13.441 m<sup>2</sup>

Buchenwaldreste und standortheimischer Laubmischwald mit besonderer ökologischer Bedeutung, umgeben von Weihnachtsbaumkulturen.

**OV\_4.3-02**    **Alter Buchenbestand mit Eichen und Hainbuchen an den Hängen des Lehmichsbaches**

Blatt Nr.: 117  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.1-05 (Lehmichsbachtal)

südlich von Hufenstuhl

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 11.778 m<sup>2</sup>

Buchen-Eichenmischwald mit besonderer ökologischer Bedeutung für den Standort, mit starkem Baumholz.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_4.3-03</b>	<b>Alter Buchenwald mit Eichen und Kirschen an den Steilhängen der Lehmichsbachquellen</b>	südlich von Hufenstuhl
Blatt Nr.: 117	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-05</b> (Lehmichsbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 15.431 m <sup>2</sup>
		Steilhang-Buchenwald mit starkem Baumholz und besonderer ökologischer Bedeutung. Die Festsetzung dient insbesondere der Biotoperhaltung und der Entwicklung der Artenvielfalt.
<b>OV_4.3-04</b>	<b>Alter Eichen-/Buchenbestand mit Birkenbeimischung an den Hängen des Klaffensiefen</b>	östlich und südöstlich von Meegen
Blatt Nr.: 117, 132	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-05</b> (Lehmichsbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 80.571 m <sup>2</sup>
		Typischer Hangwald mit eingestreuter Kirsche und Birke, viel stehendem Totholz und besonderer ökologischer Wertigkeit.
<b>OV_4.3-05</b>	<b>Älterer Laubmischwald mit z.T. mehrstämmigen Rotbuchen an den Hängen des Lehmichsbaches</b>	nordwestlich von Kleinbalken
Blatt Nr.: 117	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-05</b> (Lehmichsbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 22.880 m <sup>2</sup>
		Entwicklungsfähiger älterer Laubmischwald mit besonderer Pufferfunktion zu den angrenzenden Nutzungen. Der Bestand beinhaltet Höhlen- und Spechtbäume sowie starkes Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Artenvielfalt.
<b>OV_4.3-06</b>	<b>Alte Eichen-/Buchenbestände mit Hainbuche und Kirsche an den Hängen und im Siefen des Lehmichsbaches</b>	nördlich von Probstbalken und Meesbalken
Blatt Nr.: 117, 132	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-05</b> (Lehmichsbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 49.462 m <sup>2</sup>
		Typischer alter Hangwald mit größerem Erlenbestand in Gewässernähe und besonderer ökologischer Wertigkeit. Die Festsetzung dient insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Artenvielfalt. Die Bestände beinhalten

		starkes und sehr starkes Baumholz, Totholz und Höhlenbäume.
<b>OV_4.3-07</b>	<b>Alter Buchenwald mit Eichen, Hainbuchen und Kirschen an den Hängen des Katzbaches</b>	südöstlich Weberhöhe
Blatt Nr.: 116	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-08 (Katzbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 41.613 m <sup>2</sup>  Besonders wertvoller, alter Buchen-/Eichenwald mit vereinzelt Kirschen. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz und der Entwicklung des Hainsimsen-Buchenwaldes.
<b>OV_4.3-08</b>	<b>Alter Buchenwald mit Eichen, Hainbuchen und Kirschen mit starkem Baumholz und Totholz am Nebensiefen und Quellbereich des Katzbaches</b>	westlich und südwestlich Rappenhohn
Blatt Nr.: 116	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-08 (Katzbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 8.097 m <sup>2</sup>  Besonders wertvoller, älterer Buchenwald mit Eichen sowie mit vereinzelt Kirschen (2 Teilflächen). Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz und der Entwicklung eines Hainsimsen-Buchenwaldes.
<b>OV_4.3-09</b>	<b>Alter sowie mittelalter Buchen-/Eichenbestand am Steilhang der Agger</b>	zwischen Untermiebach und Vilkerath
Blatt Nr.: 142	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-09 (Agger)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 42.144 m <sup>2</sup>  Ökologisch wertvoller Hangwald zwischen dem FFH-Gebiet "Agger" und der BAB 4.
<b>OV_4.3-10</b>	<b>Älterer Laubmischwald mit überwiegend Eiche, Buche und Hainbuche an den Hängen des Schlingenbaches</b>	östlich von Schlingenthal
Blatt Nr.: 150, 153	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-06 (Schlingenbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 93.722 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung dient insbesondere der Biotopentwicklung und der Entwicklung der Artenvielfalt. Der Bestand beinhaltet

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_4.3-11</b>	<b>Laubholzbestand mit Buchen und Eichen sowie vereinzelt eingestreuten Fichten am Schalker Siefen</b>	starkes und sehr starkes Baumholz. Ferner dient die Festsetzung dem Erosionsschutz und der Bodensicherung der ökologisch besonders wertvollen Hangwald- und Siefenflächen.
Blatt Nr.: <b>154</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-06</b> (Schlingenbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 11.344 m <sup>2</sup>  Besonders wertvoller, feuchter Laubholzbestand mit Buchen, Eichen, Erlen und Weiden, mit vereinzelt starkem Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz.
<b>OV_4.3-12</b>	<b>Ältere Buchenbestände mit Eichen an den Hängen des Schalker Siefens</b>	westlich von Schalken
Blatt Nr.: <b>153, 154</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-06</b> (Schlingenbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 9.874 m <sup>2</sup>  Die Bestände beinhalten zum Teil sehr starkes Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz und der Biotopentwicklung.
<b>OV_4.3-13</b>	<b>Zum Teil sehr alte Eichen-/Buchenwälder mit Hainbuchen an den Naafbachhängen</b>	südlich von Buschhoven
Blatt Nr.: <b>114, 129</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12</b> (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 4 zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 137.330 m <sup>2</sup>  Besonders wertvoller, alter Buchen-/Eichenwald mit starkem Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz und der Vermeidung von Erosion.
<b>OV_4.3-14</b>	<b>Älterer Eichen-/Buchenwald mit vereinzelt Fichte an den Hängen des Eulenbaches</b>	östlich von Eulenthal
Blatt Nr.: <b>129, 130</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12</b> (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath
		Flächengröße: 56.622 m <sup>2</sup>  Der Bestand beinhaltet starkes und sehr starkes Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz,



<b>OV_4.3-15</b>	<b>Alte Eichen-/Kieferbestände mit Hainbuche und Kirsche an den Hängen des Naafbaches und eines Seitensiefens</b>	südöstlich von Halzemich
------------------	---	--------------------------

Blatt Nr.: 129	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 86.928 m <sup>2</sup>  Der Bestand beinhaltet starkes und sehr starkes Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz sowie der Vermeidung von Erosion und der Bodensicherung.
-------------------	---	--

<b>OV_4.3-16</b>	<b>Älterer Eichen-/Buchenbestand am Bonnensiefen</b>	südwestlich von Blindenaaf
------------------	--	----------------------------

Blatt Nr.: 130	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 14.683 m <sup>2</sup>  Besonders wertvoller Eichen-/Buchenwald mit vereinzelt eingestreuten Fichten. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz und der Entwicklung eines Hainsimsen-Buchenwaldes.
-------------------	---	--

<b>OV_4.3-17</b>	<b>Älterer Eichen-/Buchenbestand mit Kiefern und Birken an den Hängen des Naafbaches</b>	südlich und südwestlich der Blindenaaf Mühle
------------------	--	--

Blatt Nr.: 129, 130, 139, 140	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 37.431 m <sup>2</sup>  Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz sowie der Vermeidung von Erosion und der Bodensicherung.
-------------------------------------	---	--

<b>OV_4.3-18</b>	<b>Ältere und alte Eichen-/Buchenwälder mit eingestreuter Kiefer an den Hängen der Naafbachaue</b>	zwischen Blindenaaf Mühle und Hardt
------------------	--	-------------------------------------

Blatt Nr.: 140	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 84.110 m <sup>2</sup>  Der Bestand beinhaltet starkes und sehr starkes Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotop- und Ge-
-------------------	---	--

**OV\_4.3-19      Alter Eichen-/Buchenwald mit Hainbuche an der Kleinen Naaf**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
**140**                              **OV\_2.1-12 (Naafbachtal)**

wässerschutz, der Vermeidung von Erosion sowie der Entwicklung eines Hainsimsen-Buchenwaldes.

zwei Teilflächen westlich von Hardt

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 18.305 m<sup>2</sup>

Besonders wertvoller, alter Buchen-/Eichenwald mit vereinzelt Kirschen und starkem Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotop- und Gewässerschutz sowie der Entwicklung eines Hainsimsen-Buchenwaldes.

**OV\_4.3-20      Steilhang-Eichen-/Buchenwald an der Naafbachau**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
**139**                              **OV\_2.1-12 (Naafbachtal)**

westlich von Fischermühle

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 60.021 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotopschutz sowie der Vermeidung von Erosion für den Steilhangbestand.

**OV\_4.3-21      Kleinere alte Eichen-/Buchen- und Mischwaldbestände an Nebensiefen des Naafbaches**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
**149**                              **OV\_2.1-12 (Naafbachtal)**

nördlich von Breitenstein und östlich Obergrützenbach

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 14.252 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotop- und Gewässerschutz sowie der Vermeidung von Erosion im Bereich des alten, standörtlich besonders wertvollen Eichen-Buchenwaldes sowie dem Quellschutz.

**OV\_4.3-22      Sehr alter linienhafter Eichenbestand im Bereich der Naafbachau**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
**149**                              **OV\_2.1-12 (Naafbachtal)**

östlich von Obergrützenbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 1.642 m<sup>2</sup>

Besonders wertvoller und schutzwürdiger alter Eichenbestand mit starkem Baumholz am Naafbach. Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung des starken Baumholzes und dem Biotopschutz.

**OV\_4.3-23** **Alter Buchen-/Eichenwald mit Kirsche und Hainbuche im Quellsiefen des Naafbaches**

nördlich von Abelsnaaf

Blatt Nr.: 153  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

Anzahl der Teilflächen: 3  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 35.717 m<sup>2</sup>

Besonders wertvoller, alter Buchen-/Eichenwald mit vereinzelt Kirschen und starkem Baumholz. Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotop- und Gewässerschutz.

**OV\_4.3-24** **Alte Eichen-/Buchen- und Mischwaldbestände im Nebensiefen des Kaltenbaches**

nordöstlich Höhe

Blatt Nr.: 140, 141  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-10 (Lombachtal)

Anzahl der Teilflächen: 5  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 40.459 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotop- und Gewässerschutz sowie der Vermeidung von Erosion im Bereich der alten, standörtlich besonders wertvollen Mischwälder und Eichen-Buchenwälder sowie dem Quellschutz.

**OV\_4.3-25** **Alte Eichen-/Buchen- und Mischwaldbestände in Quell- und Nebensiefen des Naturschutzgebietes Lombachtal**

nördlich Oderscheiderfeld

Blatt Nr.: 141  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-10 (Lombachtal)

Anzahl der Teilflächen: 3  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 20.044 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere dem Biotop- und Gewässerschutz im Bereich der alten, standörtlich wertvollen Mischwälder und Eichen-Buchenwälder sowie dem Quellschutz.

**RO\_4.3-01** **Sehr alter Eichen-Buchenmischwald mit Stiel- und Traubeneichen, Kirsche und Hainbuche, totholzreich und mit Höhlen- und Horstbäumen**

westlich Oberschönrath

Blatt Nr.: 68, 84  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-04 (Kupfersiefen)

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 39.628 m<sup>2</sup>

Besonders wertvoller, alter Eichen-/Buchenwald mit sehr starkem Baumholz und Totholz sowie mit Specht-, Höhlen- und Horstbäumen. Die Festsetzung

dient insbesondere dem Biotop- und Artenschutz.

#### 4.3-100 bis 199 Alte Laubholzbestände mit Biotopbäumen

In diesen über 120-jährigen Laubholzbeständen sind bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes (insbesondere Horst- und Höhlenbäume und sonstige Biotopbäume) einschließlich der Zerfallsphase zu erhalten.

Die Festsetzungen dienen der Erhaltung von Altholzbeständen für speziell angepasste Fauna (u.a. Höhlenbrüter und Insekten). Die Umsetzung der Maßnahmen soll auf der Basis vertraglicher Regelungen mit den Grundstückseigentümern durchgeführt werden.

Die ergänzenden Regelungen zu den Naturschutzgebieten gem. Ziffern BG\_2.1-01 "Dhünnaue" für die Standorte der nachfolgend genannten natürlichen Waldgesellschaften,

- dem prioritären Lebensraum der **Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder (91E0)**,

- sowie für die bedeutsamen Lebensräume der Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder und der repräsentativen Hainsimsen-Buchenwälder gem. Anhang I der FFH-Richtlinie,

sind zu beachten.

#### BG\_4.3-100 Auwald in der Dhünnaue

Blatt Nr.:  
16

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.1-01 (Dhünnaue)

nördlich Schildgen

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 50.984 m<sup>2</sup>

Für die in der Festsetzungskarte in ihren Grenzen festgesetzte Fläche wird zusätzlich vorgeschrieben:

- bei Wiederaufforstungen die bodenständigen Laubbaumarten Stieleiche, Traubeneiche, Rotbuche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Vogelkirsche, Schwarzerle, Weide, Eberesche und die autochthone Schwarzpappel ausschließlich zu verwenden,

- die forstliche Bewirtschaftung nur einzelstamm- bis gruppenweise durchzuführen, wobei Saumschlagverfahren im Rahmen der Verjüngung von Beständen zulässig sind.

Die forstliche Bewirtschaftung soll sich an der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Auwaldes ausrichten.

Der Schutzstreifen der westlich des Hoyer Hofes verlaufenden Gasleitung und des Lichtwellenleiters sind bei der Umsetzung dieser Maßnahme von Anpflanzungen freizuhalten. Die Zugänglichkeit der Leitungstrasse für den Unterhaltungsträger während der Maßnahmen-durchführung ist zu gewährleisten.

**BG\_4.3-101 Buchenaltholzbestand mit einzelnen Eichen am Bach und am Hang.**

Blatt Nr.: 72  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-19 (Krebsbachtal)

nördlich Steinacker  
Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  
Flächengröße: 12.396 m<sup>2</sup>  
Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt der wertvollen Buchenwälder auf Kalklehmböden.

**BG\_4.3-102 Alte Hainbuchen-, Eichen-, Buchenbestände am Hang und am Siefen**

Blatt Nr.: 72, 88  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-19 (Krebsbachtal)

nördlich Steinacker  
Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  
Flächengröße: 29.534 m<sup>2</sup>  
Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt.

**4.3-300 bis 399 Laub- und Mischwaldbestände des Königsforstes und der Wahner Heide**

Gemäß § 12 LNatSchG NRW wird festgesetzt:  
Bei der Wiederaufforstung der nachfolgend aufgeführten und in den Festsetzungskarten dargestellten Bereiche werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen Wald-Entwicklungstypen in Anlehnung an das Waldbaukonzept NRW, festgesetzt. Kahlschläge für die Waldbereiche des Naturschutzgebietes sind nicht zulässig. Säume und Femel bis 0,3 ha sind keine Kahlschläge. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Nadelholz-Reinbestände.

Diese Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Laubmischwaldbestände in den Naturschutzgebieten und FFH- und Vogelschutzgebieten „Königsforst“ und „Wahner Heide“.  
Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass Waldbestände mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften in Anlehnung an die Wald-LRT für Natura-2000-Gebiete auch kleinflächig behandelt werden und Altholz sowie Totholz über längere Zeit als Habitat für speziell angepasste Tierarten (Höhlenbrüter) erhalten bleibt. Bezüglich der jeweiligen Baumartenmischung und Baumartenzusammensetzung werden die gemäß Waldbaukonzept NRW empfohlenen Baumarten der Waldentwicklungstypen in Bezug auf Haupt-, Neben-, und Begleitbaumarten, in Kombination mit der Gehölzliste, Ziffer 6.1 dieses Landschaftsplans, zugrunde gelegt. Gleichzeitig wird die waldbaulich notwendige Behandlung noch vorhandener Nadelholzreinbestände auf größerer Fläche ermöglicht, was in Verbindung mit den Festsetzungen für die Wiederaufforstung zu einer Erhöhung des Anteiles der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften führt.

- Die Möglichkeiten der Naturverjüngung bei Laubbaumarten sind vordringlich wahrzunehmen.
- Naturverjüngung von Nadelbaumarten ist in geringem Umfang zulässig; anzustreben ist der mittelfristige Umbau zu standortheimischem Mischwald.
- Bei Naturverjüngung von Nadelbaumarten sollen steuernde Maßnahmen ergriffen werden, um einen Abstand von mindestens 15 m zu Gewässern einzuhalten.
- Einzelne Überhälter sowie Totholzanteile (stehendes und liegendes Holz) sollen nach Möglichkeit in allen Beständen erhalten werden.

Langfristiges Ziel der Festsetzungen für Wiederaufforstungen ist es, die naturschutzorientierten Ziele des Gebietes mit Erhaltung und Entwicklung von Laubmischwaldbeständen, von Moor-, Bruch- und Auwäldern sowie von Quellbereichen durch entsprechende Wahl der Baumarten zu unterstützen.

### **BG\_4.3-300 Waldbestände des Königsforstes mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften**

Blatt Nr.: 22, 37, 38, 53, 54, 55, 70, 71, 72  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-21 (Königsforst)

nahezu flächendeckend im gesamten Wald des Naturschutzgebietes

Anzahl der Teilflächen: 5  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 10.396.049 m<sup>2</sup>

Vorrangig stocken Hainsimsen-Buchenwälder unterschiedlicher Altersstufen auf, mit starkem und sehr starkem Baumholz, stehendem und liegendem Totholz sowie vereinzelt Stieleichen-Hainbuchenwälder und Kiefern-Mischwald. Neben den bodenständigen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften soll aus der Gruppe der standortgemäßen Baumarten lediglich die Waldkiefer Verwendung finden. Die Waldkiefer ist eine heimische Baumart, die den natürlichen Waldgesellschaften des Königsforstes jedoch nicht angehört. Gerade auf den ärmsten Laubholzstandorten hat meist die Waldkiefer die hier geringwüchsigen Laubhölzer ersetzt. Da die Kraut- und Strauchschicht unter alten Kiefernbeständen der natürlichen Vegetation nahekommt, ist die Verwendung dieser Kiefer aus ökologischer Sicht weniger bedenklich. Sonstige Nadelhölzer (Douglasie, Weißtanne, Rotfichte, Lärche, Mammutbaum u.a.) sind im Naturschutzgebiet Königsforst nicht bodenständig.

**OV\_4.3-300 Waldbestände des Königsforstes mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
71 OV\_2.1-01 (Königsforst)

Wald des Königsforstes in Overath westlich von Daubenbüchel/Unterauel

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 364.283 m<sup>2</sup>

Vorrangig stocken Hainsimsen-Buchenwälder unterschiedlicher Altersstufen auf, mit starkem und sehr starkem Baumholz, stehendem und liegendem Totholz sowie vereinzelt Stieleichen-Hainbuchenwälder und Kiefern-Mischwald. Neben den bodenständigen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften soll aus der Gruppe der standortsgemäßen Baumarten lediglich die Waldkiefer Verwendung finden. Die Waldkiefer ist eine heimische Baumart, die den natürlichen Waldgesellschaften des Königsforstes jedoch nicht angehört. Gerade auf den ärmsten Laubholzstandorten hat heute meist die Waldkiefer die hier geringwüchsigen Laubhölzer ersetzt. Da die Kraut- und Strauchschicht unter alten Kiefernbeständen der natürlichen Vegetation nahekommt, ist der Anbau dieser Kiefer aus ökologischer Sicht weniger bedenklich. Sonstige Nadelhölzer (Douglasie, Rotfichte, Lärche, Tanne) sind im Naturschutzgebiet Königsforst nicht bodenständig.

**RO\_4.3-300 Waldbestände des Königsforstes mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
36, 37, 52, 53, 54, 70, 71 RO\_2.1-01 (Königsforst)

nahezu flächendeckend im gesamten Wald des Naturschutzgebietes

Anzahl der Teilflächen: 7  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 4.402.223 m<sup>2</sup>

Vorrangig stocken Hainsimsen-Buchenwälder unterschiedlicher Altersstufen auf, mit starkem und sehr starkem Baumholz, stehendem und liegendem Totholz sowie diverse Mischwälder und Buchenwälder mit Beimischung von Nadelbaumarten. Neben den bodenständigen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften soll aus der Gruppe der standortsgemäßen Baumarten lediglich die Waldkiefer Verwendung finden. Die Waldkiefer ist eine heimische Baumart, die den natürlichen Waldgesellschaften des Königsforstes jedoch nicht angehört. Gerade auf den ärmsten Laubholzstandorten hat heute meist die Waldkiefer die hier geringwüchsigen Laubhölzer

**RO\_4.3-301 Waldbestände der Wahner Heide mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
**34, 35, 36, 50, 51, RO\_2.1-03 (Wahner Heide)**  
**52, 67, 68**

Kahlschläge für die Waldbereiche des Naturschutzgebietes sind außerhalb der Anflugsektoren unzulässig, abgesehen von Maßnahmen, die der Flugsicherheit dienen.

ersetzt. Da die Kraut- und Strauchschicht unter alten Kiefernbeständen der natürlichen Vegetation nahekommt, ist der Anbau dieser Kiefer aus ökologischer Sicht weniger bedenklich. Sonstige Nadelhölzer (Douglasie, Rotfichte, Lärche, Tanne) sind im Naturschutzgebiet Königsforst nicht bodenständig.

nahezu flächendeckend im gesamten Wald des Naturschutzgebietes

Anzahl der Teilflächen: 10  
 zugehörige Gemeinde: Rösraith

Flächengröße: 4.578.122 m<sup>2</sup>

Neben den bodenständigen Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften soll aus der Gruppe der standortsgemäßen Baumarten lediglich die Waldkiefer Verwendung finden. Die Waldkiefer ist eine heimische Baumart, die den natürlichen Waldgesellschaften der Wahner Heide jedoch nicht angehört. Gerade auf den ärmsten Laubholzstandorten hat meist die Waldkiefer die hier geringwüchsigen Laubhölzer ersetzt. Da die Kraut- und Strauchschicht unter alten Kiefernbeständen der natürlichen Vegetation nahekommt, ist der Anbau dieser Kiefer aus ökologischer Sicht weniger bedenklich. Sonstige Nadelhölzer (Douglasie, Rotfichte, Lärche, Tanne, Mammutbaum u.a.) sind im Naturschutzgebiet Wahner Heide nicht bodenständig.

Die Behandlung der Waldbestände erfolgt im Anflug 24 (einschl. der seitlichen Übergangflächen) ausschließlich nach Flugsicherungsgesichtspunkten.

Die Entwicklung von Naturwäldern entspricht grundsätzlich den Planungen der Forsteinrichtung des Bundesforstamtes. Die Deutsche Bundesstiftung Umwelt (DBU Naturerbe GmbH) als alleinige Eigentümerin hat zur Erreichung der Zielsetzungen für die Waldflächen im Rahmen ihres Naturerbe-Entwicklungsplans für die DBU-Naturerbefläche "Wahner Heide" (Oktober 2018) einen entsprechenden Maßnahmenplan vorgelegt, den es anzuwenden gilt.



**4.3-400 bis 499 Ausgedehnte, zusammenhängende Laub- und Mischwaldbestände**

Bei der Wiederaufforstung der nachfolgend aufgeführten und in den Festsetzungskarten dargestellten Bereiche werden Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften der jeweiligen Wald-Entwicklungstypen in Anlehnung an das Waldbaukonzept NRW, festgesetzt. Kahlschläge für die Waldbereiche des Naturschutzgebietes sind nicht zulässig. Säume und Femel bis 0,3 ha sind keine Kahlschläge. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Nadelholz-Reinbestände.

- Die Möglichkeiten der Naturverjüngung bei Laubbaumarten sind vordringlich wahrzunehmen.
- Naturverjüngung von Nadelbaumarten ist in geringem Umfang zulässig; anzustreben ist der mittelfristige Umbau zu standortheimischem Mischwald.
- Bei Naturverjüngung von Nadelbaumarten sollen steuernde Maßnahmen ergriffen werden, um einen Abstand von mindestens 15 m zu Gewässern einzuhalten.
- Einzelne Überhälter sowie Totholzanteile (stehendes und liegendes Holz) sollen nach Möglichkeit in allen Beständen erhalten werden.

Ausgedehnte, zusammenhängende Waldbestände in Naturschutzgebieten auf Eigentumsflächen des Landes NRW - Landesbetrieb Wald und Holz und der Kommunen.

Mit dieser Festsetzung soll sichergestellt werden, dass Waldbestände mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften in Anlehnung an die Wald-LRT für Natura-2000-Gebiete auch kleinflächig behandelt werden und Altholz sowie Totholz über längere Zeit als Habitat für speziell angepasste Tierarten (Höhlenbrüter) erhalten bleibt. Bezüglich der jeweiligen Baumartenmischung und Baumartenzusammensetzung werden die gemäß Waldbaukonzept NRW empfohlenen Baumarten der Waldentwicklungstypen in Bezug auf Haupt-, Neben-, und Begleitbaumarten, in Kombination mit der Gehölzliste, Ziffer 6.1 dieses Landschaftsplans, zugrunde gelegt. Gleichzeitig wird die waldbaulich notwendige Behandlung noch vorhandener Nadelholzreinbestände auf größerer Fläche ermöglicht, was in Verbindung mit den Festsetzungen für die Wiederaufforstung zu einer Erhöhung des Anteiles der Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften führt.

Langfristiges Ziel der Festsetzungen für Wiederaufforstungen ist es, die naturschutzorientierten Ziele des Gebietes mit Erhaltung und Entwicklung von Laubmischwaldbeständen, von Bruch- und Auwäldern sowie von Quellbereichen durch entsprechende Wahl der Baumarten zu unterstützen.

**BG\_4.3-400 Waldbestände zum Fronnenbroich mit Baumarten der natürlichen Waldgesellschaften**

nördlich Nussbaum

Blatt Nr.:  
26zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.1-04 (Fronnenbroich/Buschh.Bruch)Anzahl der Teilflächen: 4  
zugehörige Gemeinde: Bergisch GladbachFlächengröße: 133.293 m<sup>2</sup>

**BG\_4.3-401 Laubmischwaldbestände und Auwälder im Gierather Wald**

Blatt Nr.: 23, 24, 39, 40  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-14 (Gierather Wald)

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Förderung wertvoller und ökologisch vielseitiger Waldstandorte auf unterschiedlichen Bodeneigenschaften mit einem seltenen Gagelstrauchvorkommen.

nördlich Refrath

Anzahl der Teilflächen: 4  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.879.656 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Förderung wertvoller und ökologisch vielseitiger Waldstandorte auf unterschiedlichen Bodeneigenschaften mit Kleinmooren, Nass- und Auwäldern sowie naturnahen Quellbereichen.

**BG\_4.3-403 Laubmischwaldbestände Hardt und im Milchborntal zur**

Blatt Nr.: 55, 56, 72, 73  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-16 (Hardt)

Nördlich Bergisch-Gladbach Moitzfeld

Anzahl der Teilflächen: 3  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.452.805 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Förderung arten- und strukturreicher Hangwälder sowie der bach- und quellbegleitenden Nass- und Auwälder.

Bei der forstlichen Bewirtschaftung ist auch auf die Erhaltung des Kulturdenkmals "Ringwall Erdenburg" zu achten.

**OV\_4.3-400 Laubmischwälder und ehemalige Fichtenbestände in Hangbereichen und im Volbachtal sowie am Jucker Weg**

Blatt Nr.: 88, 102  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.1-04 (Volbachtal)

westlich Overath-Immekeppel

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 449.585 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung arten- und strukturreicher Laubwaldstandorte in den Hangbereichen des Volbachtals und seiner Tal-  
aue.

**OV\_4.3-401 Laubmischwälder und ehemalige Fichtenbestände in Hang- und Quellbereichen zum Krebsbachtal**

Blatt Nr.: 88  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.1-03 (Krebsbachtal)

nördlich Overath-Schmitzbüchel/Lindlarer Straße

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 120.381 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Förderung von arten- und strukturreichen Laubwaldstandorten in den Hang- und Quellbereichen im unteren Tal des Krebsbaches.

## 5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Auf der Grundlage der Entwicklungsziele nach § 10 LNatSchG NRW kann der Landschaftsplan zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 BNatSchG weitere Maßnahmen zur Sicherung und Verbesserung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes, der Pflege und Entwicklung eines Biotopverbundsystems sowie der Kulturlandschaft und des Erholungswertes von Natur und Landschaft (Landschaftsentwicklung) festsetzen.

Der Landschaftsplan hat nach § 13 LNatSchG NRW Abs. 1-3 die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Erreichung des Schutzzweckes der nach den §§ 20 Abs.1, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 42 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Biotope sowie zur Förderung der Biodiversität erforderlich sind.

Die Maßnahmen sind durch entsprechende Kennzeichnung in den Festsetzungskarten kenntlich gemacht.

Befreiungen richten sich nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Die Durchführung der Maßnahmen wird von der unteren Naturschutzbehörde nach Maßgabe der §§ 25 - 29 LNatSchG NRW i.V. zu § 11 Abs. 7 BNatSchG geregelt. Dabei werden vertragliche Regelungen mit den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen angestrebt.

### 5.1 Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 LNatSchG NRW sind für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "W" gekennzeichneten und abgegrenzten Flächen die Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume festgesetzt.

Die räumliche Abgrenzung der Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die

Die Festsetzungen dienen insbesondere auch der Förderung der Biodiversität und der Klimawandelvorsorge nach Maßgabe des Klimaschutzteilkonzeptes zur Anpassung an den Klimawandel im Rheinisch-Bergischen Kreis.

Die untere Naturschutzbehörde überwacht die detaillierte Ausführung der notwendigen Maßnahmen.

Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

### 5.1-01 bis 99 Mit standortfremden Baumarten bestockte Flächen

Für die nachfolgenden, mit standortfremden Baumarten bestockten Flächen in Bachtälern und Siefen wird, sofern im Einzelfall keine landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt ist, eine Wiederbestockung mit standortheimischen Baumarten angestrebt.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nachstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern zu realisieren.

Die Flächenauswahl und die Art der Maßnahmen zur Wiederbestockung von Flächen mit standortheimischen Baumarten erfolgen im Einvernehmen mit der zuständigen Forstbehörde.

Dies soll erfolgen durch:

- kurzfristige und vollständige Entnahme der Bestände; natürliche Sukzession der freiwerdenden Flächen und Zurückeroberung durch noch vorhandene Reste der autochthonen Bestockung oder
- Entnahme oder Auflichtung der mittelalten Bestände auf einer Breite von mindestens 20 Metern beiderseits der Quellen, Bäche und Siefen; vorerst starke Durchforstung der verbleibenden Restbestände zwecks Förderung bzw. Verjüngung mit autochthonen Baumarten; völlige Zurückdrängung erst nach Sicherung einer beschattungsfähigen, natürlichen Bestockung.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen und Erläuterungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.

#### **BG\_5.1-01 Pappelbestand in der Krebsbachaue**

Blatt Nr.: 88  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-19** (Krebsbachtal)

südlich Bergisch Gladbach-Ehrenfeld

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 10.036 m<sup>2</sup>

Sukzessiver Ersatz der Pappeln durch Entnahme oder Ringeln, Ersatz durch Erlen zur Herstellung eines Erlen-Auenbestandes.

#### **OV\_5.1-01 Pappelbestand in der Aue**

Blatt Nr.: 131, 141  
zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.1-10** (Lombachtal)

südwestlich Breidenassel

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 5.069 m<sup>2</sup>

Sukzessiver Ersatz der Pappeln durch Erlen zur Herstellung eines Erlen-Auenbestandes.

**OV\_5.1-02 Fichtenbestand am Rande der Schlingenbachaue**

Blatt Nr.: 150  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-06 (Schlingenbachtal)

Vollständige Entnahme der Fichten und naturschutzkonforme forstwirtschaftliche Folgenutzung durch gelenkte Sukzession oder Anpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen.

nordöstlich von Krahwinkel

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 1.392 m<sup>2</sup>

Ziel ist die Entwicklung eines standortheimischen Laubwaldes.

**OV\_5.1-03 Fichtenbestand am Hang des Schlingenbaches**

Blatt Nr.: 150  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-06 (Schlingenbachtal)

Vollständige Entnahme der Fichten und naturschutzkonforme extensive landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Folgenutzung durch gelenkte Sukzession oder Anpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen.

südwestlich der Schlingenthaler Mühle

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 1.495 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Biotopentwicklung in Weiterführung der angrenzenden Nutzungen.

**OV\_5.1-04 Fichtenbestände im Schalker Siefen**

Blatt Nr.: 153, 154  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-06 (Schlingenbachtal)

Vollständige Entnahme der Fichten und naturschutzkonforme forstwirtschaftliche Folgenutzung durch gelenkte Sukzession oder Anpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen.

westlich von Schalken

Anzahl der Teilflächen: 3  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 26.736 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Biotopentwicklung in Weiterführung der angrenzenden Nutzungen sowie einem verbesserten Kaltluftabfluss.

**OV\_5.1-05 Fichtenbestand in einem Quellgebiet**

Blatt Nr.: 153  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-06 (Schlingenbachtal)

Vollständige Entnahme der Fichten und naturschutzkonforme forstwirtschaftliche Folgenutzung durch gelenkte Sukzession oder Anpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen.

südwestlich von Schalken

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 6.234 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Biotopentwicklung in Weiterführung der angrenzenden Nutzungen sowie dem Gewässer- und Quellschutz. Ziel ist die Herstellung eines standortheimischen Laubwaldes.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_5.1-06</b>	<b>Fichtenbestände in einem Nebensiefen des Kleinen Naafbaches</b>	nordwestlich von Falkemich
Blatt Nr.: <b>140</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12</b> (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 1.731 m <sup>2</sup>
	Vollständige Entnahme der Fichten und naturschutzkonforme forstwirtschaftliche Folgenutzung durch gelenkte Sukzession oder Anpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen.	Die Festsetzung dient der Biotopentwicklung in Weiterführung der angrenzenden Nutzungen. Ziel ist die Herstellung eines standortheimischen Laubwaldes.
<b>OV_5.1-07</b>	<b>Fichtenbestand im Naafbachtal</b>	nördlich Breitenstein
Blatt Nr.: <b>149</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12</b> (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 1.265 m <sup>2</sup>
	Vollständige Entnahme der Fichten und naturschutzkonforme forstwirtschaftliche Folgenutzung durch gelenkte Sukzession oder Anpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen.	Die Festsetzung dient der Biotopentwicklung in Weiterführung der angrenzenden Nutzungen sowie dem Gewässerschutz. Ziel ist die Herstellung eines standortheimischen Laubwaldes.
<b>OV_5.1-08</b>	<b>Fichtenbestand oberhalb eines Quellbereiches</b>	südöstlich Obergrützenbach
Blatt Nr.: <b>149</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12</b> (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 773 m <sup>2</sup>
	Vollständige Entnahme der Fichten und naturschutzkonforme forstwirtschaftliche Folgenutzung durch gelenkte Sukzession oder Anpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen.	Die Festsetzung dient der Biotopentwicklung im Sinne der angrenzenden Nutzungen sowie dem Wasserschutz. Ziel ist die Herstellung eines standortheimischen Laubwaldes.
<b>RO_5.1-01</b>	<b>Fichtenbestand auf der Talsohle des Kupfersiefer Baches</b>	nordwestlich von Oberschönrath/Georgshöhe
Blatt Nr.: <b>68</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-04</b> (Kupfersiefen)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Rösraath  Flächengröße: 3.383 m <sup>2</sup>
	Vollständige Entnahme der Fichten und naturschutzkonforme forstwirtschaftliche Folgenutzung durch gelenkte Sukzession oder Anpflanzung mit standortheimischen Laubbäumen.	Die Festsetzung dient der Biotopentwicklung in Weiterführung der angrenzenden Nutzungen sowie dem Gewässerschutz. Ziel ist die Herstellung eines standortheimischen Laubwaldes.
<b>RO_5.1-02</b>	<b>Pappelbestand im Siefenkopf</b>	nordöstlich Rambrücken
Blatt Nr.: <b>68</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>RO_2.1-05</b> (Immetsiefen)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Rösraath  Flächengröße: 792 m <sup>2</sup>
	Vollständige Entnahme der Pappeln und naturschutzkonforme forstwirtschaftliche	Ziel ist die Herstellung eines standortheimischen Laubwaldes.

che Folgenutzung durch gelenkte Sukzession oder Anpflanzung mit standortheimischen Laubgehölzen.

### 5.1- 100 bis 199 Maßnahmen an Quellen, Teichen oder Fließgewässern

Für die nachfolgenden, durch verschiedene (wasser-)bauliche Maßnahmen beeinträchtigten Gewässerabschnitte, Siefen und Bachtäler wird eine Wiederherstellung der Durchgängigkeit von zusammenhängenden, intakten Fließgewässerökosystemen angestrebt. Ferner sollen der Überflutungsgefahr und damit einhergehenden Schäden entgegengewirkt werden.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.

Sofern die Beseitigung bzw. Renaturierung von Teichen oder Teichanlagen vorgesehen ist gilt die Festsetzung für ungenehmigte Teiche oder Teichanlagen und solche, deren Genehmigung ausgelaufen ist und nicht verlängert wird.

#### BG\_5.1-100 Bachverrohrung unter einem Weg

Blatt Nr.:  
15

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.1-03 (Nittum-Hoppersheider Bruch)

Beseitigung oder Umgestaltung und Aufweitung der Bachverrohrung unter Wiederherstellung eines natürlichen Gefälleverlaufes im Bach.

Verbindungsweg zwischen Dünnwalder Weg und der Straße Hoppersheider Busch

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 76 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers, das sich im benachbarten Gebiet der Stadt Köln ebenso naturnah fortsetzt.

#### BG\_5.1-101 Rohrdurchlass unter einem Wirtschaftsweg

Blatt Nr.:  
90

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.2-17

Beseitigung des wegeunterquerenden Rohrdurchlasses und Herstellen einer Furt oder eines Durchlasses mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

südlich Silberkaule im Silberkauler Siefen

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 70 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG) und der Erhaltung und dem Schutz des geschützten Landschaftsbestandteils.

#### BG\_5.1-102 Entwässerungsgraben im Königsforst

Blatt Nr.:  
24

zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.1-14 (Gierather Wald)

Schließen des Entwässerungsgrabens zur Wiedervernässung der umgebenden Fläche.

Gronau, Rodemich, südlich der alten Bahntrasse

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.363 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der dauerhaften Verbesserung des Wasserhaushaltes



**BG\_5.1-103 Bachverrohrungen unter Wegen**

Blatt Nr.: 24, 39  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-14** (Gierather Wald)

Beseitigung bzw. Umgestaltung und Aufweitung der Bachverrohrungen unter Wiederherstellung natürlicher Gefälleverläufe in den Bächen.

und damit der Sicherung des angrenzenden Feuchtwaldes sowie der Wiederherstellung von Feuchtwäldern.

Königsforst, südlich von Gronau, namenloser Bach (2 Verrohrungen) und östlich von Refrath (1 Verrohrung)

Anzahl der Teilflächen: 3  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 213 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Fließgewässer (§ 30-Biotop BNatSchG).

**BG\_5.1-104 Aufgelassene Teichanlage**

Blatt Nr.: 73  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-17** (Volbachtal)

Beseitigung der verbliebenen Rohre und Anlagen der aufgelassenen Teichanlage sowie Entwicklung eines Erlenauenwaldes durch Sukzession.

östlich Veldersvolbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.446 m<sup>2</sup>

Die Nutzung und Instandhaltung der Teichanlage ist schon vor langer Zeit aufgegeben worden. Zum Teil hat sich hier bereits ein Erlenwald mit Auwaldcharakter entwickelt. Die Festsetzung dient der Förderung dieser Entwicklung.

**BG\_5.1-105 Bachverrohrung**

Blatt Nr.: 73  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-17** (Volbachtal)

Beseitigung des Rohrdurchlasses oder Herstellen eines neuen Durchlasses mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

südlich Volbacher Mühle im Volbachtal

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 93 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers sowie dem Überflutungsschutz im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**BG\_5.1-106 Rohrdurchlässe unter Wegeflächen**

Blatt Nr.: 72  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-20**

Beseitigung der wegeunterquerenden Rohrdurchlässe und Herstellen von Furchen oder neuer Durchlässe mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

am Eschbach zwischen Ober- und Mitteleschbach

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 243 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers sowie dem Überflutungsschutz im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**BG\_5.1-107 Aufgelassene Teichanlage**

Blatt Nr.: 88  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-19** (Krebsbachtal)

Entwicklung und Erhaltung der Amphibien-Laichgewässer und der feuchten Hochstaudenfluren durch biotopangepasste Pflegemaßnahmen sowie Durchführung mechanischer Maßnahmen zur Neophytenbekämpfung.

südlich Ehrenfeld im Krebsbachtal

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 5.807 m<sup>2</sup>

Die ehemalige Teichanlage befindet sich im Zugriff der unteren Naturschutzbehörde. Der Bereich soll als Amphibien-Laichgewässer mit feuchten Hochstaudenfluren erhalten und entwickelt werden.

**BG\_5.1-108 Rohrdurchlässe unter Wegeflächen**

Blatt Nr.: 88  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-17, BG\_2.2-23** (Volbachtal)

Beseitigung der wegeunterquerenden Rohrdurchlässe und Herstellen neuer Durchlässe mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

an der Külheimer Mühle

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 129 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Fließgewässers sowie dem Überflutungsschutz im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**OV\_5.1-100 Rohrdurchlass an einem Wirtschaftsweg**

Blatt Nr.: 132  
zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.1-05** (Lehmichsbachtal)

Beseitigung des wegeunterquerenden Rohrdurchlasses und Herstellen einer Furt oder eines neuen Durchlasses mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

am Backenbach östlich von Rott

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 94 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG).

**OV\_5.1-101 Rohrdurchlässe an Wegen**

Blatt Nr.: 101  
zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.2-04**

Ertüchtigung der Rohrdurchlässe oder Herstellung neuer Durchlässe mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

nordöstlich der Holzbachtalstraße

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 198 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG) sowie dem Überflutungsschutz im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**OV\_5.1-102 Rohrdurchlässe an Wegen**

Blatt Nr.: 101  
zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.1-07, OV\_2.2-04** (Holzbachau)

nordöstlich Mittelbech und westlich Kleinhurden

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 221 m<sup>2</sup>

Ertüchtigung der Rohrdurchlässe oder Herstellung neuer Durchlässe mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG) sowie dem Überflutungsschutz im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**OV\_5.1-103 Rohrdurchlass am Wirtschaftsweg**

am Kaltenbach östlich Bettenachen

Blatt Nr.: 131                      zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-10 (Lombachtal)

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 66 m<sup>2</sup>

Beseitigung des wegeunterquerenden Rohrdurchlasses und Herstellen einer Furt oder eines neuen Durchlasses mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG).

**OV\_5.1-104 Rohrdurchlass am Wirtschaftsweg**

am Lombach nördlich Höhe

Blatt Nr.: 141                      zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-10 (Lombachtal)

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 106 m<sup>2</sup>

Beseitigung des wegeunterquerenden Rohrdurchlasses und Herstellen einer Furt oder eines neuen Durchlasses mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG).

**OV\_5.1-105 Rohrdurchlässe am Schlingentbach**

westlich und nördlich von Schlingenthal

Blatt Nr.: 150                      zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-06, OV\_2.2-16, OV\_2.2-17 (Schlingentbachal)

Anzahl der Teilflächen: 6  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 680 m<sup>2</sup>

Ertüchtigung der Rohrdurchlässe oder Herstellung neuer Durchlässe mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

Die Maßnahmen dienen der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG) sowie dem Überflutungsschutz im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**OV\_5.1-106 Rohrdurchlass am Wirtschaftsweg**

südwestlich von Halfensbüchel

Blatt Nr.: 100                      zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-11 (Kombachtal)

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 75 m<sup>2</sup>

Beseitigung des wegeunterquerenden Rohrdurchlasses und Herstellen einer Furt oder eines neuen Durchlasses mit

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG).

Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

**OV\_5.1-107 Rohrdurchlass und Wegenutzung an ehemaliger Fischteichanlage**

östlich von Vilshoven

Blatt Nr.: 140  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 88 m<sup>2</sup>

Beseitigung des wegeunterquerenden Rohrdurchlasses und Herstellung eines offenen, naturnahen Bachbettes. Sperrung des Dammbereichs zwischen den ehemaligen Teichen oder Rückbau des Dammes.

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG) sowie der Lenkung der Erholungsnutzung zur Beruhigung des Naturschutzgebietes.

Die Festsetzungen bleiben von den Planungsabsichten der vorgezogenen Kompensationsmaßnahme ök-323/2016 unberührt (Kreis-Ökokonto).

**OV\_5.1-108 Rohrdurchlass im Siefen**

nordwestlich Oderscheiderberg

Blatt Nr.: 140  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 67 m<sup>2</sup>

Beseitigung des Rohrdurchlasses und Herstellen einer Furt.

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG).

**OV\_5.1-109 Rohrdurchlass im Bachlauf**

Hentgesnaafersiefen südwestlich Bixnaaf

Blatt Nr.: 150  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-15

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 61 m<sup>2</sup>

Beseitigung des Rohrdurchlasses und Herstellen einer Furt oder eines offenen Gerinnes.

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG).

**RO\_5.1-100 Rohrdurchlässe am Kupfersiefer Bach**

südlich von Menzlingen

Blatt Nr.: 68  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-04 (Kupfersiefen)

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 132 m<sup>2</sup>

Beseitigung der beiden Rohrdurchlässe und Herstellen jeweils einer Furt oder neuer Durchlässe mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG).

**RO\_5.1-101 Verrohrung am Kupfersiefer Bach**

Blatt Nr.: 68  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-04 (Kupfersiefen)

Beseitigung der Verrohrung und Herstellen einer offenen, naturnahen Gewässerführung.

östlich von Menzlingen

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 123 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG).

**RO\_5.1-102 Rohrdurchlass am Kupfersiefer Bach**

Blatt Nr.: 69  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-04 (Kupfersiefen)

Beseitigung des Rohrdurchlasses am Wirtschaftsweg und Herstellen einer Furt oder eines neuen Durchlasses mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

westlich von Kupfersiefen

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 65 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG).

**RO\_5.1-103 Verrohrung unter einem Wirtschaftsweg**

Blatt Nr.: 85  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-04 (Kupfersiefen)

Beseitigung des Rohrdurchlasses am Wirtschaftsweg und Herstellen einer Furt oder eines neuen Durchlasses mit Aufweitung, naturnaher Sohle und ohne Absturz.

östlich von Großbliersbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 114 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Durchgängigkeit und ökologischen Aufwertung des naturnahen Fließgewässers (§ 30-Biotop BNatSchG).

**5.1- 200 bis 299 Extensive Grünlandnutzung**

Extensive Grünlandnutzung zur Entwicklung artenreicher, standortgerechter Grünlandgesellschaften sowie zur Vermeidung von Tritt- und Narbenschäden innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Natur- und Landschaftsschutzgebiete.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nachstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden, sofern die Festsetzung innerhalb der Gebietskulisse des KuLaPro liegt.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplanes.

**BG\_5.1-200 Glatthaferwiesen an der Peterskaule**

Blatt Nr.: 25  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-03**

Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung/Pflege des Grünlandes.

südlich Nußbaum

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 4.460 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Glatthaferwiesen.

**BG\_5.1-201 Mageres Hanggrünland**

Blatt Nr.: 57  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-09 (Strundetal)**

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Hanggrünlandes.

westlich Gut Schiff

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 31.679 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Hanggrünlandes.

**BG\_5.1-202 Hanggrünland, Kalkmagerrasen**

Blatt Nr.: 57  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Hanggrünlandes und des Kalkmagerrasens.

südwestlich Gut Schiff

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 8.371 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung des mageren, artenreichen Hanggrünlandes mit Arten der Roten Liste.

**BG\_5.1-203 Feuchtes Wirtschaftsgrünland**

Blatt Nr.: 57  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-09 (Strundetal)**

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung oder naturschutzgerechte nutzungsintegrierte Pflege der feuchten Grünlandflächen.

südlich von Gut Schiff

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 8.964 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der ökologischen Entwicklung des Feuchtgrünlandes.

**BG\_5.1-204 Brachgefallenes Grünland im Hang- und Uferbereich sowie in der Aue**

Blatt Nr.: 57, 74  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-10 (Hombachtal)**

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Brachgrünlandes und der Feuchtwiesen in der Talaue.

bei Unterhombach

Anzahl der Teilflächen: 3  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 28.131 m<sup>2</sup>

**BG\_5.1-205 Nass- und Feuchtgrünland bei Keller**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
**90**                              **BG\_2.1-11** (Feuchtwiese Keller)

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Grünlandes; bei Beweidung Auszäunen der Hochstaudenflur.

nordwestlich der Straße von Untersteinbach Richtung Keller

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 8.315 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Optimierung und Wiederherstellung des artenreichen Feuchtgrünlandes.

**BG\_5.1-206 Nass- und Feuchtgrünland**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
**73, 88, 89**                      **BG\_2.1-17** (Volbachtal)

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Nass- und Feuchtgrünlandes.

verteilt im gesamten Talraum bei Volbach, der Volbacher Mühle und der Külheimer Mühle

Anzahl der Teilflächen: 5  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 52.823 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Feucht- und Nassgrünlandflächen.

**BG\_5.1-207 Nass- und Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
**88**                              **BG\_2.1-17** (Volbachtal)

Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des artenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes.

südöstlich der Külheimer Mühle

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 11.238 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Feucht- und Nassgrünlandflächen.

**BG\_5.1-208 Teils feucht-nasses Hanggrünland**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
**72, 88**                              **BG\_2.1-19** (Krebsbachtal)

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Grünlandes mit großen Anteilen von Nass- und Feuchtgrünland.

südlich von Herweg am Oberaueler Bach

Anzahl der Teilflächen: 4  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 31.137 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Feucht- und Nassgrünlandflächen.

**BG\_5.1-209 Magerweide**

Blatt Nr.:                      zugehöriges Schutzgebiet  
**88**                              **BG\_2.2-21**

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung des hängigen Magergrünlandes.

östlich Großhohn

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 21.421 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Magergrünlandes.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_5.1-200</b>	<b>Nass- und Feuchtgrünland (ehemaliger Fichtenforst)</b>	nordwestlich von Immekeppel
Blatt Nr.: <b>88</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-04</b> (Volbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 6.996 m <sup>2</sup>
	Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in der Talsohle des Volbaches.
<b>OV_5.1-201</b>	<b>Feucht- und Nass- sowie Hanggrünland am Krebsbach</b>	westlich von Schmitzbüchel
Blatt Nr.: <b>88</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-03</b> (Krebsbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 12.201 m <sup>2</sup>
	Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung des Grünlandes mit größeren Anteilen von artenreichem Hanggrünland.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in der Talsohle des Krebsbaches.
<b>OV_5.1-202</b>	<b>Nass- und Feuchtgrünland im Bereich der Tongrube Oberael</b>	zwischen Oberael und Schmitzbüchel
Blatt Nr.: <b>88</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-02</b> (Grube Oberael)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 25.678 m <sup>2</sup>
	Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes.	
<b>OV_5.1-203</b>	<b>Nass- und Feuchtgrünland im Lehmichsbachtal</b>	im mittleren und unteren Lehmichsbachtal
Blatt Nr.: <b>132</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-05</b> (Lehmichsbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 27.443 m <sup>2</sup>
	Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Nass- und Feuchtgrünlandes.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in der Talsohle des Lehmichsbaches.
<b>OV_5.1-204</b>	<b>Nass- und Feuchtgrünland in der Bachaue</b>	zwischen Lehmichsbachtal und Schmalenhüferstuhlsiefen
Blatt Nr.: <b>132</b>	zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-05</b> (Lehmichsbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 6.881 m <sup>2</sup>
	Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Nass- und Feuchtgrünlandes.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in der Talsohle des Lehmichsbaches.



**OV\_5.1-205 Feuchtgrünland in der Aue und im Quellbereich**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
**141, 142, 150, 151, 153** **OV\_2.1-06** (Schlingenbachtal)

Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Auengrünlandes mit stellenweiser biotoptypenabhängiger Auszäunung des Baches.

in der gesamten Aue des Schlingenbaches

Anzahl der Teilflächen: 10  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 233.931 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in der Talsohle des Schlingenbaches.

**OV\_5.1-206 Nass- und Feuchtgrünland in der Aue**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
**87, 101** **OV\_2.1-07** (Holzbachau)

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Nass- und Feuchtgrünlandes sowie der Hochstaudenflur.

Holzbachau nordöstlich und südwestlich Sticherhmühle

Anzahl der Teilflächen: 4  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 67.375 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in der Talsohle des Holzbaches.

**OV\_5.1-207 Auengrünland am Schlingenbach**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
**131** **OV\_2.1-10** (Lombachtal)

Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.

westlich Bettenachen

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 18.064 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in der Talsohle des Schlingenbaches.

**OV\_5.1-208 Nass- und Feuchtgrünland in den Bachauen**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
**129, 139, 140, 149, 152, 153** **OV\_2.1-12** (Naafbachtal)

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Nass- und Feuchtgrünlandes, des Grünlandes sowie der Hochstaudenfluren.

im gesamten System des Naafbaches und der Kleinen Naaf

Anzahl der Teilflächen: 24  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 363.888 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in den Talsohlen der Naaf und der Kleinen Naaf.

**OV\_5.1-209 Feucht- und Nassgrünland (ehemals brachliegend) sowie eine Hochstaudenflur im Naafbachtal**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
**129** **OV\_2.1-12** (Naafbachtal)

südwestlich Viersbrücken

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 21.606 m<sup>2</sup>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
	<p>Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Feucht- und Nassgrünlandes und der Hochstaudenflur.</p>	<p>Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt in der Talsohle der Naaf.</p>
<p><b>OV_5.1-210</b>  Blatt Nr.: <b>129, 130</b></p>	<p><b>Hanggrünland, zum Teil feucht, im Bonniesiefen</b>  zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12 (Naafbachtal)</b></p>	<p>südlich von Blindenaaf  Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 9.464 m<sup>2</sup></p>
	<p>Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Hang- und Feuchtgrünlandes.</p>	<p>Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich der Talsohle des Bonniesiefens.</p>
<p><b>OV_5.1-211</b>  Blatt Nr.: <b>139, 140</b></p>	<p><b>Nass- und Feuchtgrünland (ehemals brachliegend) am Naabach und an der Kleinen Naaf</b>  zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12 (Naafbachtal)</b></p>	<p>südlich, östlich und nördlich der Blindenaaf Mühle  Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 9.790 m<sup>2</sup></p>
	<p>Biotoptypenabhängige nutzungsintegrierte Pflege oder naturschutzgerechte extensive Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes.</p>	<p>Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich den Talsohlen der Naaf und der Kleinen Naaf.</p>
<p><b>OV_5.1-212</b>  Blatt Nr.: <b>140</b></p>	<p><b>Grünland, zum Teil feucht, am Gewässer- und Quellhang sowie am Siefenkopf</b>  zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12 (Naafbachtal)</b></p>	<p>nördlich von Falkemich  Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 15.474 m<sup>2</sup></p>
	<p>Naturschutzgerechte extensive Bewirtschaftung des Grünlandes und des Feuchtgrünlandes.</p>	<p>Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich der Quell- und Nebensiefen des Naabaches.</p>
<p><b>OV_5.1-213</b>  Blatt Nr.: <b>139, 140</b></p>	<p><b>Grünland und Bachlauf</b>  zugehöriges Schutzgebiet <b>OV_2.1-12 (Naafbachtal)</b></p>	<p>Talzug südlich Niedergrützenbach  Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath  Flächengröße: 46.650 m<sup>2</sup></p>
	<p>Naturschutzgerechte, biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Grünlandes sowie Auszäunen des Baches bei Beweidung.</p>	<p>Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich der Quell- und Nebensiefen des Naabaches.</p>

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_5.1-214</b>	<b>Feucht- und Nassgrünland in der Naafbachaue</b>	südwestlich Fischermühle
Blatt Nr.: 139	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 10.102 m <sup>2</sup>
	Biotoptypenabhängige extensive Pflege oder naturschutzgerechte Bewirtschaftung des Feucht- und Nassgrünlandes.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich des Naafbaches.
<b>OV_5.1-215</b>	<b>Nass- und Feuchtgrünland in der Naafbachaue</b>	östlich Abelsnaaf
Blatt Nr.: 153	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 9.006 m <sup>2</sup>
	Biotoptypenabhängige extensive Pflege oder naturschutzgerechte Bewirtschaftung des Nass- und Feuchtgrünlandes.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich des Naafbaches.
<b>RO_5.1-200</b>	<b>Grünland an den Hängen und in der Aue des Quellbereichs</b>	nördlich Schlehecken
Blatt Nr.: 85	zugehöriges Schutzgebiet RO_2.1-04 (Kupfersiefen)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Rösraath Flächengröße: 5.762 m <sup>2</sup>
	Biotoptypenabhängige, naturschutzgerechte, extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Quellbereich des Kupfersiefer Baches.
<b>RO_5.1-201</b>	<b>Extensive Grünlandnutzung</b>	im Nordwesten der Wahner Heide, beim Pestalozziweg
Blatt Nr.: 51	zugehöriges Schutzgebiet RO_2.1-03, RO_2.2-09 (Wahner Heide)	Anzahl der Teilflächen: 3 zugehörige Gemeinde: Rösraath Flächengröße: 48.962 m <sup>2</sup>
	Biotoptypenabhängige, naturschutzgerechte, extensive Bewirtschaftung des Grünlandes.	Die Festsetzung dient insbesondere der Wiederherstellung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich der Wahner Heide.
<b>RO_5.1-202</b>	<b>Grünlandrestfläche mit Hudewaldrestbestand</b>	im Kammerbroich
Blatt Nr.: 51	zugehöriges Schutzgebiet RO_2.1-03 (Wahner Heide)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Rösraath Flächengröße: 34.676 m <sup>2</sup>
	Erhaltung und Wiederherstellung von Extensiv Grünland im Rahmen naturschutzgerechter, biotoptypenabhängiger Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierter Pflege der Grünlandflächen. Erhaltung der Hudeeichen und der einzelnen Totholzbäume.	Die Festsetzung dient insbesondere der Wiederherstellung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich der Wahner Heide.

**RO\_5.1-203 Offenlandbiotop, Extensivgrünland mit einzelnen Laubbäumen**

Blatt Nr.: 51  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Erhaltung und Wiederherstellung von Extensivgrünland im Rahmen naturschutzgerechter Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierter, biotoptypenabhängiger Pflege der Grünlandflächen.

südlich der Ortslage Brand

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 114.147 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Wiederherstellung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich der Wahner Heide.

**RO\_5.1-204 Extensivgrünland, zum Teil nass und feucht, mit Bachlauf und Ufergehölz**

Blatt Nr.: 67, 68  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Erhaltung und Wiederherstellung von Extensivgrünland im Rahmen naturschutzgerechter Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierter, biotoptypenabhängiger Pflege der Grünlandflächen. Auf Teilflächen entlang des Bachufers Entwicklung von Uferauengehölz.

westlich der Rambrücker Mühle

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 129.314 m<sup>2</sup>

Grünland westlich der Rambrücker Mühle an der BAB A3; Reste der Sülzaue mit Auenwald-Relikten. Insbesondere Extensivierung der Nutzung in den feuchten bis nassen Bereichen.

**RO\_5.1-205 Extensivgrünland, zum Teil feucht bis nass, mit Bachlauf und Ufergehölz**

Blatt Nr.: 68  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-04 (Kupfersiefen)

Erhaltung und Wiederherstellung von Extensivgrünland im Rahmen naturschutzgerechter Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierter, biotoptypenabhängiger Pflege der Grünlandflächen.

südlich von Menzlingen

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 24.332 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im unteren Auenbereich des Kupfersiefer Baches.

**RO\_5.1-206 Extensivgrünland, zum Teil feucht bis nass, mit Bachlauf und kleineren Brachflächen**

Blatt Nr.: 68  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-04 (Kupfersiefen)

Erhaltung und Wiederherstellung von Extensivgrünland im Rahmen naturschutzgerechter Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierter, biotoptypenabhängiger Pflege der Grünlandflächen.

südöstlich von Menzlingen

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 8.777 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung der Biotop- und Standortvielfalt im unteren Auenbereich des Kupfersiefer Baches.

**RO\_5.1-207 Mageres, artenreiches Extensiv-Hanggrünland**

Blatt Nr.: 68  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-05 (Immetsiefen)

Biotoptypenabhängige, extensive und naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Hanggrünlandes.

nördlich Rambrücken

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath  
Flächengröße: 36.738 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Wiederherstellung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich des Naturschutzgebietes Immetsiefen.

**RO\_5.1-208 Grünland an den Hängen und in der Aue des Kupfersiefer-Bach Oberlaufes**

Blatt Nr.: 69, 85  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-04 (Kupfersiefen)

Erhaltung und Wiederherstellung von Extensivgrünland im Rahmen naturschutzgerechter Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierter, biotoptypenabhängiger Pflege der Grünlandflächen.

zwischen Schlehecken und Kupfersiefen

Anzahl der Teilflächen: 5  
zugehörige Gemeinde: Rösrath  
Flächengröße: 90.403 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung der Biotop- und Standortvielfalt im unteren Auenbereich des Kupfersiefer Baches.

**5.1- 300 bis 399 Naturschutzgerechte Bewirtschaftung**

Naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden, ehemaligen Grünlandflächen zur Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandgesellschaften, innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nachstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffer 2.1 dieses Landschaftsplans.

**BG\_5.1-300 Offenlandbiotop auf der Gasleitungstrasse**

Blatt Nr.: 14  
zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.1-05 (Diepeschrather Wald)

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des feuchtgrünlandähnlichen Orchideenstandortes auf der Gasleitungstrasse.

westlich Paffrath

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach  
Flächengröße: 5.168 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der arten- und orchideenreichen feuchten Offenlandflächen.

**BG\_5.1-301 Brachgefallenes Nassgrünland (Hochstaudenflur)**

Blatt Nr.: 90  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-11 (Feuchtwiese Keller)

Biotoptypenabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege der Hochstaudenflur.

nordwestlich der Straße von Untersteinbach Richtung Keller

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.899 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Hochstaudenflur.

**BG\_5.1-302 Nass- und Feuchtgrünland, Hochstaudenfluren**

Blatt Nr.: 88  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-17 (Volbachtal)

Biotoptypenabhängige, naturschutzgerechte extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des brachgefallenen und orchideenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes.

westlich und südwestlich Juck

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 11.084 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der artenreichen Feucht- und Nassgrünlandflächen.

**BG\_5.1-303 Ehemalige Grünlandfläche und Fichtenstandort**

Blatt Nr.: 88  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-17 (Volbachtal)

Biotoptypenabhängige, naturschutzgerechte extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege der brachgefallenen Grünlandfläche sowie Offenhalten des ehemaligen Fichtenstandortes durch naturschutzgerechte nutzungsintegrierte Pflegemaßnahmen.

Freudenthal, südwestlich Külheimer Mühle

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 5.020 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung, Entwicklung und ökologischen Aufwertung der Flächen als Offenlandbiotop.

**OV\_5.1-300 Ehemaliges Nass- und Feuchtgrünland sowie Hochstaudenflur im Quellgebiet des Lehmichsbaches**

Blatt Nr.: 117  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.1-05 (Lehmichsbachtal)

Biotoptypenabhängige extensive Pflege oder naturschutzgerechte Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes.

südlich Hufenstuhl

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 5.928 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich des Lehmichsbaches.

Lage/Ziff.	Textl. Darstellungen/Festsetzungen	Erläuterungsbericht
<b>OV_5.1-301</b>	<b>Ehemaliges Feucht- und Nassgrünland am Lehmichsbach</b>	südlich Rott und nördlich Kleinbalken
Blatt Nr.: 117, 132	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-05 (Lehmichsbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 20.896 m <sup>2</sup>
	Biotoptypabhängige extensive Pflege oder naturschutzkonforme Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich des Lehmichsbaches.
<b>OV_5.1-302</b>	<b>Ehemaliges Nass- und Feuchtgrünland in der Schlingenbachaue</b>	im Tal östlich Alemich
Blatt Nr.: 142	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-06 (Schlingenbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 4.032 m <sup>2</sup>
	Biotoptypabhängige extensive Pflege oder naturschutzkonforme Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Schlingenbachtal.
<b>OV_5.1-303</b>	<b>Ehemaliges Nassgrünland in der Schlingenbachaue</b>	östlich Dahl
Blatt Nr.: 150	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-06 (Schlingenbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 7.363 m <sup>2</sup>
	Biotoptypabhängige extensive Pflege oder naturschutzkonforme Bewirtschaftung des brachgefallenen Nassgrünlandes.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Schlingenbachtal.
<b>OV_5.1-304</b>	<b>Ehemalige Grünlandflächen im Kombachtal</b>	nordwestlich Kombach
Blatt Nr.: 100, 115	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-11 (Kombachtal)	Anzahl der Teilflächen: 2 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 23.412 m <sup>2</sup>
	Biotoptypabhängige, extensive Pflege oder naturschutzkonforme Bewirtschaftung der ehemaligen Grünlandflächen in der Aue des Kombaches.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Kombachtal.
<b>OV_5.1-305</b>	<b>Ehemaliges Nass- und Feuchtgrünland an der Kleinen Naaf</b>	südlöstlich Vilshofen
Blatt Nr.: 140	zugehöriges Schutzgebiet OV_2.1-12 (Naafbachtal)	Anzahl der Teilflächen: 1 zugehörige Gemeinde: Overath Flächengröße: 1.714 m <sup>2</sup>
	Biotoptypenabhängige, nutzungsintegrierte Pflege oder naturschutzgerechte, extensive Bewirtschaftung des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes.	Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich des Kleinen Naafbaches.

**OV\_5.1-306 Ehemaliges Nassgrünland in der Naafbachaue**Blatt Nr.:  
139zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des brachgefallenen Nassgrünlandes.

südlich Schwellenbacher Mühle

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 4.747 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich des Naafbaches.

**OV\_5.1-307 Ehemalige Nasswiese/Nassweide in der Naafbachaue**Blatt Nr.:  
149zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des brachgefallenen Nassgrünlandes zur Erhaltung der Hochstaudenflur.

südlich Breitenstein

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 1.627 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich des Naafbaches.

**OV\_5.1-308 Ehemaliges Feuchtgrünland im Quellbereich des Weiersiefen**Blatt Nr.:  
149zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des brachgefallenen Feuchtgrünlandes.

östlich Obergrützenbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 3.147 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich der Quell- und Nebensiefen des Naafbaches.

**OV\_5.1-309 ehemaliges Feuchtgrünland in der Naafbachaue**Blatt Nr.:  
149, 152zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des brachgefallenen Feuchtgrünlandes.

südöstlich Schommelsnaaf

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 14.963 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich des Naafbaches.

**OV\_5.1-310 Quellbereich im Grünland mit Gehölzgruppe**Blatt Nr.:  
153zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

östlich Federath, nördlich Abelsnaaf

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 2.698 m<sup>2</sup>



Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des brachgefallenen Nass- und Feuchtgrünlandes sowie regelmäßige Kontrolle und erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung der vorhandenen Gehölzgruppe.

Die Festsetzung dient insbesondere der Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich der Quell- und Nebensiefen des Naafbaches. Die vorhandene Gehölzgruppe gilt es zu erhalten - die fortschreitende Verbuschung der Festsetzungsfläche ist unerwünscht.

**RO\_5.1-300 Ehemalige Nasswiese**

Blatt Nr.: 52  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-02 (Krumbach)

südwestlich Forsbach, östlich des alten Bahndammes

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 4.142 m<sup>2</sup>

Extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte, biotoptypenabhängige Pflege des seggen- und binsenreichen Nassgrünlandes und der angrenzenden Brachfläche.

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich des Naturschutzgebietes Krumbachtal.

**RO\_5.1-301 Magerwiese mit Ginstergebüsch**

Blatt Nr.: 51  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

in der Wahner Heide, am Kammerbroich

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 6.445 m<sup>2</sup>

Extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte, biotoptypenabhängige Pflege der Magerwiese.

Die Festsetzung dient insbesondere der Erhaltung und Entwicklung der Biotop- und Standortvielfalt im Bereich der Wahner Heide.

**5.1- 400 bis 499 Bewirtschaftung der Obstwiesen**

Extensive Bewirtschaftung der Obstwiesen und ordnungsgemäße Pflege der Obstbäume durch Schnittmaßnahmen und Nachpflanzungen zur Erhaltung und Entwicklung der Obstwiesen innerhalb der in diesem Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebiete.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten, sind die Rahmenrichtlinie Vertragsnaturschutz und die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro), in der jeweils gültigen Fassung vorrangig anzuwenden, sofern die Festsetzung innerhalb der Gebietskulisse des KuLaPro liegt.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1, 2.2 und 2.4 dieses Landschaftsplans.

**BG\_5.1-400 Streuobstwiesen am Siedlungsrand**

Blatt Nr.: 42  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.2-21

Nutzungsintegrierte Pflege oder extensive Bewirtschaftung der Streuobstwiesen und Bestandsergänzung sowie Nachpflanzung abgängiger Obstbäume.

Unterboschbach

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 5.253 m<sup>2</sup>

Neben ihren herausragenden ökologischen Eigenschaften entfalten insbesondere siedlungsnahen Obstwiesen zahlreiche positive Wirkungen im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**BG\_5.1-401 Streuobstwiesen am Quellbereich**

Blatt Nr.: 72  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-19 (Krebsbachtal)

Nutzungsintegrierte Pflege oder extensive Bewirtschaftung der Streuobstwiesen und Bestandsergänzung sowie Nachpflanzung abgängiger Obstbäume.

nordwestlich Steinacker

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 10.540 m<sup>2</sup>

Neben ihren herausragenden ökologischen Eigenschaften entfalten insbesondere siedlungsnahen Obstwiesen zahlreiche positive Wirkungen im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**BG\_5.1-402 Obstwiese am Krebsbachtal**

Blatt Nr.: 72  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.1-19 (Krebsbachtal)

Nutzungsintegrierte Pflege oder extensive Bewirtschaftung der Streuobstwiesen und Bestandsergänzung sowie Nachpflanzung abgängiger Obstbäume.

nördlich Steinacker

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 22.114 m<sup>2</sup>

Neben ihren herausragenden ökologischen Eigenschaften entfalten insbesondere siedlungsnahen Obstwiesen zahlreiche positive Wirkungen im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**BG\_5.1-403 Alte Streuobstwiese am Südhang**

Blatt Nr.: 88  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.2-21

Nutzungsintegrierte Pflege oder extensive Bewirtschaftung der Streuobstwiese und Bestandsergänzung sowie Nachpflanzung abgängiger Obstbäume.

südlich von Ehrenfeld

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 16.686 m<sup>2</sup>

Neben ihren herausragenden ökologischen Eigenschaften entfalten insbesondere siedlungsnahen Obstwiesen zahlreiche positive Wirkungen im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**OV\_5.1-400 Junge Obstwiese am Südosthang**

Blatt Nr.: 102, 103  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.2-04

Nutzungsintegrierte Pflege oder extensive Bewirtschaftung der Streuobstwiese, Pflege der Obstbäume sowie Nachpflanzung abgängiger Bäume.

nördlich Hasenbüchel

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 53.575 m<sup>2</sup>

Neben ihren herausragenden ökologischen Eigenschaften entfalten insbesondere siedlungsnahen Obstwiesen zahlreiche positive Wirkungen im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**RO\_5.1-400 Streuobstwiese am Siedlungsrand**Blatt Nr.:  
85 zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.2-01

Nutzungsintegrierte Pflege oder extensive Bewirtschaftung der Streuobstwiese, Pflege der Obstbäume sowie Nachpflanzung abgängiger Bäume.

im Nordwesten von Eigen

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: RösrathFlächengröße: 6.008 m<sup>2</sup>

Neben ihren herausragenden ökologischen Eigenschaften entfalten insbesondere siedlungsnahen Obstwiesen zahlreiche positive Wirkungen im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**RO\_5.1-401 Alte, lückige Streuobstwiese**Blatt Nr.:  
68 zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-05 (Immetsiefen)

Fachgerechte Pflege und Ergänzung der Streuobstwiese sowie Nachpflanzung abgängiger Obstbäume. Bio- toptypabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege der Streuobstwiese.

nördlich Rambrücken

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: RösrathFlächengröße: 2.440 m<sup>2</sup>

Neben ihren herausragenden ökologischen Eigenschaften entfalten insbesondere siedlungsnahen Obstwiesen zahlreiche positive Wirkungen im Sinne der Klimawandelvorsorge.

**5.1- 500 bis 599 Maßnahmen auf Ackerflächen / Ackerrandstreifen**

Die Festsetzungen im Bereich der kartierten erosiven Ackerstandorte sollen der Erosionsprävention im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie insbesondere der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes und der Biodiversität dienen.

Dies kann erfolgen durch Umwandlung der Ackerfläche oder Teilflächen zu Dauergrünland, durch die Anlage von Pflanz- oder Grünstreifen oder die Durchführung sonstiger geeigneter landwirtschaftlicher Maßnahmen zur wirksamen Vermeidung von Erosionsschäden, im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer NRW.

Es gelten zusätzlich die textlichen Festsetzungen gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Landschaftsplans.

Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die nebenstehenden Maßnahmen im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen zu realisieren.

**BG\_5.1-500 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**Blatt Nr.:  
58 zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.2-21

nördlich von Kley

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch GladbachFlächengröße: 20.328 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregenereignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch

**OV\_5.1-500 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
**101, 102, 116, 117** **OV\_2.2-04**

abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

nördlich Oberbech

Anzahl der Teilflächen: 1  
 zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 67.573 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregenereignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**OV\_5.1-501 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
**101, 116** **OV\_2.2-04**

nördlich und westlich Wiedenhof

Anzahl der Teilflächen: 2  
 zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 32.719 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregenereignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**OV\_5.1-502 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
**101, 116** **OV\_2.2-04**

südlich Wiedenhof

Anzahl der Teilflächen: 1  
 zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 11.362 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregenereignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**OV\_5.1-503 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
**131** **OV\_2.2-04**

östlich Meesbalken

Anzahl der Teilflächen: 1  
 zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 4.398 m<sup>2</sup>

**OV\_5.1-504 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: 131  
zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.2-04**

Es handelt sich um einen bei Starkregeneignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

südöstlich von Gut Ennenbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath  
Flächengröße: 11.755 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregeneignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**OV\_5.1-505 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: 131  
zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.2-04**

nördlich Burghof und Autobahn A4

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath  
Flächengröße: 31.771 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregeneignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**OV\_5.1-506 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: 140, 141  
zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.2-04, OV\_2.2-15**

westlich Krampenhöhe

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath  
Flächengröße: 22.263 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregeneignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**OV\_5.1-507 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: 150  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

südwestlich Kaltenborn

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 8.890 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregeneignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**OV\_5.1-508 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: 150  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

nordwestlich Hentgesnaaf

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 16.802 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregeneignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**OV\_5.1-509 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: 150  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

nördlich Bixnaaf am Hentgesnaafer Siefen

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 24.901 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregeneignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**OV\_5.1-510 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: 149  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

östlich Krampenhöhe

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 5.657 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregeneignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne

**OV\_5.1-511 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
152 OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

Naafbachtal östlich Schommelsnaaf

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 6.888 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregenereignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**RO\_5.1-500 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
85 RO\_2.2-01

östlich von Stöcken

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 5.119 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregenereignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**RO\_5.1-501 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
85 RO\_2.2-01

südöstlich von Stöcken

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 4.046 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregenereignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

**RO\_5.1-502 Maßnahmen auf einer Ackerfläche**

Blatt Nr.: zugehöriges Schutzgebiet  
85 RO\_2.2-01

westlich von Schlehecken

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 3.502 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen bei Starkregeneignissen erosionsgefährdeten Standort. Die Maßnahme dient der Vermeidung von Erosionsschäden durch abfließendes Regenwasser im Sinne der Klimawandelvorsorge sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktion des Naturhaushaltes und der Biodiversität sowie dem Gewässerschutz.



## 5.2

**Anlage oder Anpflanzung von Ufer- und Feldgehölzen, Hecken, Bienenweidegehölzen, Obstbaum- und Baumreihen**

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 LNatSchG NRW sind für die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "A" und mit entsprechenden Signaturen gekennzeichneten Standorte Anpflanzungen festgesetzt.

Die Festsetzungen dienen der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, sie bilden ergänzende Struktur- und Verbindungselemente im Biotopverbund, leisten einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, CO<sub>2</sub>-Bindung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion. Ferner dienen die Festsetzungen der Erosionsprävention, sowie dem Gewässer, Natur- und Landschaftsschutz.

Die räumliche Abgrenzung der Anpflanzungen ist in den Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 festgesetzt. Die Festsetzungskarten im Maßstab 1:5.000 sind maßgebend.

Besondere Festsetzungen zur Durchführung der Maßnahmen:

- bei allen Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich Gehölzarten der Gehölzliste (siehe Anhang Ziffer 6.1) zu verwenden,
- bei Ergänzungspflanzungen in bestehenden Baumreihen und Alleen ist der vorgegebene Abstand in der Reihe beizubehalten,
- bei der Anlage und Anpflanzung von Baumgruppen ist eine Bestandsgröße von mindestens 3 bis 5 Exemplaren einzuhalten,
- bei der Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen und Baumreihen sind Hochstämme oder Solitärpflanzen (Stammumfang mindestens 12 bis 14 cm) zu verwenden,
- für die Pflanzung von Feld- und Ufergehölzen sind mindestens 30 % Hochstämme und 25 % Heister oder zweimal verschulte Sträucher zu verwenden,
- bei der Neuanlage von Baumreihen ist ein Abstand der Bäume in der Reihe von maximal 15 Metern einzuhalten.

Sämtliche Anpflanzungen werden von der unteren Naturschutzbehörde veranlasst.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf freiwilliger vertraglicher Basis. Der Rheinisch-Bergische Kreis ist bestrebt, die Anpflanzungen im Einvernehmen mit den Grundstücksnutzern und -nutzerinnen sowie Eigentümerinnen und Eigentümern zu realisieren.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die entsprechenden Sicherheitsabstände gemäß den VDE-Bestimmungen zu berücksichtigen.

Bei der Anpflanzung von Feld- und Ufergehölzgruppen ist eine Gruppengröße von mindestens 10 bis 15 Exemplaren vorzusehen.

**BG\_5.2-01 Anpflanzungen entlang der Straßen und Wege**

Blatt Nr.: 57, 58  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-07, BG\_2.2-21**

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen beiderseits der Wege und Straßen in Reihen oder einreihig.

südlich Romaney

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 2.513 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, sie dient als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**BG\_5.2-02 Ergänzung eines Erlensaumes**

Blatt Nr.: 57  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-09** (Strundetal)

Anpflanzung eines Erlensaumes an der Südostseite der Strunde zur Ergänzung der vorhandenen bachbegleitenden Ufergehölze.

Strunde, südlich von Gut Schiff

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 377 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der ökologischen Aufwertung der Strunde in Wechselwirkung mit der unter Ziffer 5.1 festgesetzten Extensivierung der angrenzenden Grünlandfläche.

**BG\_5.2-03 Anpflanzung einer Baumreihe an einem Weg**

Blatt Nr.: 57  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen entlang der Wege.

südöstlich Igeler Mühle

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.728 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, sie dient als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**BG\_5.2-04 Anpflanzung entlang der Straße**

Blatt Nr.: 75  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen beiderseits der Straße oder Anpflanzung einer freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Sträuchern und

zwischen Herrenstrunden und Trotzenburg

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.257 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, sie dient als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne

Bäumen II. Ordnung entlang der Straßensüdseite.

des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**BG\_5.2-05 Anpflanzung entlang des Weges**

Blatt Nr.: 74  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.2-21

zwischen Asselborn und der Gemeindegrenze bei Kürten-Spitze

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 2.356 m<sup>2</sup>

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen beiderseits des Weges oder Anpflanzung einer freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Sträuchern und Bäumen II. Ordnung entlang der Südostseite des Weges.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, sie dient als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**BG\_5.2-06 Anpflanzung einer Baumreihe an Straßen und Wegen**

Blatt Nr.: 74, 90  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.2-21

westlich Untersteinbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.649 m<sup>2</sup>

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen beiderseits der Wege und Straßen in Reihen.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, sie dient als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**BG\_5.2-07 Anpflanzung an einem Wirtschaftsweg**

Blatt Nr.: 90  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.2-21

nördlich Untersteinbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 864 m<sup>2</sup>

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen entlang des Wirtschaftsweges.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, sie dient als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**BG\_5.2-08      Anpflanzung zur Ergänzung einer Baumreihe**

Blatt Nr.:      zugehöriges Schutzgebiet  
73      **BG\_2.2-21**

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen entlang des Weges.

nördlich Obervolbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 471 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, sie dient als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**BG\_5.2-09      Anpflanzung an der Nutzungsgrenze**

Blatt Nr.:      zugehöriges Schutzgebiet  
73      **BG\_2.2-21**

Linienhafte Anpflanzung einer freiwachsenden Hecke aus standortheimischen Sträuchern unter Beimischung von Bäumen II. Ordnung entlang der Nutzungsgrenze zwischen Acker und Dauergrünland.

westlich Untervolbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 2.723 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, dem Erosionsschutz, sie dient als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**BG\_5.2-10      Anpflanzung einer Obstbaumallee**

Blatt Nr.:      zugehöriges Schutzgebiet  
103      **BG\_2.2-21**

Anpflanzung von Obstbäumen alter heimischer Sorten beidseitig des Weges in versetzter Reihe, einschließlich der erforderlichen Erhaltungspflege.

östlich Oberkülheim

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.178 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**BG\_5.2-11      Anpflanzung einer Obstbaumreihe**

Blatt Nr.:      zugehöriges Schutzgebiet  
103      **BG\_2.2-21**

im Südosten von Oberkülheim

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 1.178 m<sup>2</sup>

Anpflanzung von Obstbäumen alter heimischer Sorten entlang des Weges, einschließlich der erforderlichen Erhaltungspflege.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**BG\_5.2-12 Anpflanzungen zur Ergänzung einer vorhandenen Baumreihe an Wirtschaftswegen**

westlich Refrath

Blatt Nr.:  
23

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-01**

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 707 m<sup>2</sup>

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe einseitig der Wirtschaftswege aus standortheimischen Laubbäumen zur Ergänzung der vorhandenen Baumreihe.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, sie dient als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**OV\_5.2-01 Ergänzende Anpflanzung einer Laubbaumreihe**

südöstlich Brombacher Berg

Blatt Nr.:  
118

zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.2-04**

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 628 m<sup>2</sup>

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen als Ergänzung des vorhandenen, lückenhaften Bestandes.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**OV\_5.2-02 Anpflanzungen entlang zweier Wirtschaftswegen**

südlich Oberheide bis Rott bzw. bis Krombach

Blatt Nr.:  
132

zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.2-04**

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 2.513 m<sup>2</sup>

Linienhafte Anpflanzung jeweils einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen am östlichen Wirtschaftsweg als Ergänzung des vorhandenen Bestandes sowie entlang des westlichen Weges.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des In-

**OV\_5.2-03 Anpflanzung einer Baumreihe**Blatt Nr.:  
116zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen beidseitig der Straße.

sektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

westlich Kotten

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 1.335 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**OV\_5.2-04 Anpflanzung einer Baumreihe**Blatt Nr.:  
131, 141zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen als Ergänzung des vorhandenen, lückenhaften Bestandes entlang der Straße und entlang des Wirtschaftsweges.

südwestlich Breidenassel

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 1.021 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**OV\_5.2-05 Anpflanzung einer Baumreihe**Blatt Nr.:  
141zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen als Ergänzung der beiden vorhandenen jungen Bäume entlang des Wirtschaftsweges.

nördlich Kleinoderscheid

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 942 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**OV\_5.2-06 Anpflanzung zur Waldrandergänzung**Blatt Nr.:  
150zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

nördlich von Lorkenhöhe

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 1.831 m<sup>2</sup>

Anpflanzung eines Waldrandstreifens aus standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen und einer Breite von min. 10 m.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als ergänzendes Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund, sie leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion. Ferner dient die Maßnahme dem Erosionsschutz, der Minderung der Folgen von Sturmschäden sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

Sofern die Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen ihrer Beratungsangebote für Landwirte und Landwirtinnen zur Erosionsprävention im Einzelfall zusätzliche oder alternative Maßnahmen vorschlägt oder vereinbart, sollen diese - möglichst auf vertraglicher Basis mit den Bewirtschaftenden - vorrangig umgesetzt werden.

**OV\_5.2-07 Anpflanzung zweier Baumreihen entlang Wirtschaftswegen**

westlich Federath

Blatt Nr.: 150  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 1.492 m<sup>2</sup>

Linienhafte Anpflanzung von Baumreihen aus standortheimischen Laubbäumen entlang der beiden Wirtschaftswegen.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**OV\_5.2-08 Anpflanzungen am Wirtschaftsweg und an der Straße**

südlich Federath, bis Bixnaaf und Schommelsnaaf

Blatt Nr.: 149, 150, 152, 153  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 2.592 m<sup>2</sup>

Linienhafte Anpflanzung von Baumreihen aus standortheimischen Laubbäumen entlang des Wirtschaftsweges (ggf. beidseitig, in Reihen) sowie entlang der Straße (einseitig).

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**OV\_5.2-09 Anpflanzung zur Waldrandergänzung**Blatt Nr.:  
153 zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Anpflanzung eines Waldrandstreifens aus standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen und einer Breite von mindestens 10 m.

im Südosten von Federath

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 1.732 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als ergänzendes Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund, sie leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion. Ferner dient die Maßnahme dem Erosions- und dem Gewässerschutz, der Minderung der Folgen von Sturmschäden sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

Sofern die Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen ihrer Beratungsangebote für Landwirte und Landwirtinnen zur Erosionsprävention im Einzelfall zusätzliche oder alternative Maßnahmen vorschlägt oder vereinbart, sollen diese - auf vertraglicher Basis mit den Bewirtschaftenden - vorrangig umgesetzt werden.

**OV\_5.2-10 Anpflanzung entlang des Wirtschaftsweges**Blatt Nr.:  
152, 153 zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Linienhafte Anpflanzung eines Feldgehölzes aus standortheimischen Sträuchern unter Beimischung von Bäumen II. Ordnung entlang der Südseite des Wirtschaftsweges.

südwestlich von Abelsnaaf

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 4.216 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**OV\_5.2-11 Anpflanzung eines Feldgehölzes entlang der Nutzungsgrenze**Blatt Nr.:  
152, 153 zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Linienhafte Anpflanzung eines Feldgehölzes von min. 5 m Breite, aus stand-

südlich von Abelsnaaf

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 6.480 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes,



ortheimischen Sträuchern unter Beimischung von Bäumen II. Ordnung entlang der Nutzungsgrenze zwischen Acker und Grünland.

als ergänzendes Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund, leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion. Ferner dient die Maßnahme dem Erosions-, Gewässer- und Naturschutz im direkten Umgebungsbereich des Naturschutzgebietes Naafbachtal.

Sofern die Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen ihrer Beratungsangebote für Landwirte und Landwirtinnen zur Erosionsprävention im Einzelfall zusätzliche oder alternative Maßnahmen vorschlägt oder vereinbart, sollen diese - möglichst auf vertraglicher Basis mit den Bewirtschaftenden - vorrangig umgesetzt werden.

**OV\_5.2-12 Anpflanzung zur Waldrandergänzung**

Blatt Nr.:  
**130**

zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.2-04**

Anpflanzung eines Waldrandstreifens aus standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen und einer Breite von min. 15 m.

westlich von Blindenaaf

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 12.003 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als ergänzendes Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund, leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion. Ferner dient die Maßnahme dem Erosionsschutz, der Minderung der Folgen von Sturmschäden, der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes und der Biodiversität sowie als Pufferfläche dem Schutz des Bonnensiefen-Quellbereichs, welcher Bestandteil des Naturschutzgebietes Naafbachtal ist.

**OV\_5.2-13 Anpflanzungen von Baumreihen entlang der Wirtschaftswege**

Blatt Nr.:  
**140**

zugehöriges Schutzgebiet  
**OV\_2.2-04**

Linienhafte Anpflanzung von Baumreihen aus standortheimischen Laubbäumen oder Obstbäumen entlang der Wirtschaftswege.

südlich Overath-Hardt und Birkenhof

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 3.848 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des In-

**OV\_5.2-14 Anpflanzung eines Feldgehölzes am Wirtschaftsweg**Blatt Nr.:  
140zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Anpflanzung eines linienhaften Feldgehölzes aus standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen II. Ordnung und einer Breite von min. 10 m entlang der Südseite des Wirtschaftsweges.

sektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

westlich Krampenhöhe

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 2.015 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als ergänzendes Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund, sie leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion. Ferner dient die Maßnahme dem Erosionsschutz sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

Sofern die Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen ihrer Beratungsangebote für Landwirte und Landwirtinnen zur Erosionsprävention im Einzelfall zusätzliche oder alternative Maßnahmen vorschlägt oder vereinbart, sollen diese - möglichst auf vertraglicher Basis mit den Bewirtschaftenden - vorrangig umgesetzt werden.

**OV\_5.2-15 Anpflanzung einer Baumreihe**Blatt Nr.:  
149zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen entlang des Wirtschaftsweges.

nördlich Obergrützenbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 864 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**OV\_5.2-16 Anpflanzung einer Baumreihe**Blatt Nr.:  
149zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

südöstlich Krampenhöhe

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: OverathFlächengröße: 785 m<sup>2</sup>

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen entlang des Wirtschaftsweges.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**OV\_5.2-17 Anpflanzung eines Feldgehölzes am Wirtschaftsweg**

südlich von Lorkenhöhe

Blatt Nr.:  
149, 150

zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 12.097 m<sup>2</sup>

Anpflanzung eines linienhaften Feldgehölzes aus standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen II. Ordnung und einer Breite von min. jeweils 5 m beidseitig entlang des Wirtschaftsweges.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als ergänzendes Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund, sie leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion. Ferner dient die Maßnahme dem Erosionsschutz im Sinne eines Puffers zum Frankenforstsiefen als Bestandteil des Naturschutzgebietes Naafbachtal sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes.

Sofern die Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen ihrer Beratungsangebote für Landwirte und Landwirtinnen zur Erosionsprävention im Einzelfall zusätzliche oder alternative Maßnahmen vorschlägt oder vereinbart, sollen diese - möglichst auf vertraglicher Basis mit den Bewirtschaftenden - vorrangig umgesetzt werden.

**OV\_5.2-18 Anpflanzung eines Feldgehölzes**

südwestlich Hentgesnaaf

Blatt Nr.:  
149, 150

zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.2-04

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 2.651 m<sup>2</sup>

Anpflanzung eines linienhaften Feldgehölzes aus standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen II. Ordnung und einer Breite von min. 5 m im Übergangsbereich zwischen Acker und Grünland.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als ergänzendes Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund, leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**RO\_5.2-01 Anpflanzung zur Waldrandergänzung an der Wald-/Ackergrenze**Blatt Nr.:  
69, 70zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.2-01

Anpflanzung eines Waldrandstreifens aus standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen II. Ordnung und einer Breite von min. 10m, entlang der Wald-/Ackergrenze.

südwestlich der Fuchskaule östlich Wei-  
erhof

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: RösrathFlächengröße: 3.797 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als ergänzendes Strukturelement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion. Ferner dient die Maßnahme dem Erosionsschutz, der Minderung der Folgen von Sturmschäden sowie der Erhaltung und Wiederherstellung der Funktionen des Naturhaushaltes und der Biodiversität.

Sofern die Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen ihrer Beratungsangebote für Landwirte und Landwirtinnen zur Erosionsprävention im Einzelfall zusätzliche oder alternative Maßnahmen vorschlägt oder vereinbart, sollen diese - möglichst auf vertraglicher Basis mit den Bewirtschaftenden - vorrangig umgesetzt werden.

**RO\_5.2-02 Anpflanzung einer Baumreihe**Blatt Nr.:  
70zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.2-01

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen entlang der Straße.

südwestlich der Fuchskaule östlich Wei-  
erhof

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: RösrathFlächengröße: 707 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**RO\_5.2-03 Anpflanzung einer Baumreihe am Wirtschaftsweg**Blatt Nr.:  
69, 85zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.2-01

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen entlang des Wirtschaftsweges.

westlich Hofferhof

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: RösrathFlächengröße: 1.414 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungs-

**RO\_5.2-04 Anpflanzung eines linienhaften Feldgehölzes**

Blatt Nr.: 69, 85  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.2-01, RO\_2.2-04

Anpflanzung eines linienhaften Feldgehölzes aus standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen II. Ordnung und einer Breite von mindestens 5 m im Übergangsbereich zwischen Acker und Grünland.

element im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

östlich von Unterlüghausen

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösraath

Flächengröße: 1.173 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als ergänzendes Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund, leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion. Ferner dient die Maßnahme dem Erosions- und Gewässerschutz. Sofern die Landwirtschaftskammer NRW im Rahmen ihrer Beratungsangebote für Landwirte und Landwirtinnen zur Erosionsprävention im Einzelfall zusätzliche oder alternative Maßnahmen vorschlägt oder vereinbart, sollen diese - möglichst auf vertraglicher Basis mit den Bewirtschaftenden - vorrangig umgesetzt werden.

**RO\_5.2-05 Anpflanzung einer Baumreihe an der Straße**

Blatt Nr.: 85  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.2-01

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen entlang der Gemeindestraße.

nordwestlich von Stöcken

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösraath

Flächengröße: 1.335 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**RO\_5.2-06 Anpflanzungen an Straße und Weg**

Blatt Nr.: 85  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.2-01

nordwestlich Großbliersbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösraath

Flächengröße: 1.649 m<sup>2</sup>

Linienhafte Anpflanzung einer Baumreihe aus standortheimischen Laubbäumen entlang der Gemeindestraße und am Wirtschaftsweg.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als neues Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund und leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

**RO\_5.2-07 Anpflanzung eines Gehölzstreifens an der Nutzungsgrenze**

südwestlich von Großhecken

Blatt Nr.:  
84

zugehöriges Schutzgebiet  
**RO\_2.2-01**

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösraht

Flächengröße: 4.857 m<sup>2</sup>

Anpflanzung eines linienhaften Feldgehölzes aus standortheimischen Sträuchern und Laubbäumen II. Ordnung und einer Breite von min. 5 m im Übergangsbereich zwischen Acker und Grünland.

Die Maßnahme dient der Aufwertung und Belebung des Landschaftsbildes, als ergänzendes Struktur- und Verbindungselement im Biotopverbund, leistet einen wertvollen Beitrag im Sinne des Insektenschutzes sowie des Klimaschutzes durch CO<sub>2</sub>-Speicherung und der Klimawandelvorsorge durch Beschattung, Luftfilterung und Sauerstoffproduktion.

## 5.3

**Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden**

Gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 4 LNatSchG NRW sind die nachstehend näher bezeichneten und in der Festsetzungskarte mit "R" gekennzeichneten Flächen als Rekultivierungen festgesetzt.

Bei der Durchführung der Maßnahmen sind die Aspekte möglicher Gefahren durch Altlasten zu beachten.

**BG\_5.3-01 Nutzungsaufgabe des unbefestigten Lagerplatzes mit anschließender naturschutzkonformer forstwirtschaftlicher Folgenutzung**

Blatt Nr.:  
16

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-01** (Dhünnaue)

Nutzungsaufgabe und Räumung des unbefestigten Lagerplatzes mit anschließender gelenkter Sukzession oder Anpflanzung mit standortheimischen, naturschutzkonformen Gehölzen.

westlich Hoverhof

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 9.335 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie dem Schutz und der Entwicklung des Bachtals der Dhünn.

**BG\_5.3-02 Beseitigung eines Abkürzungsweges im Gierather Wald**

Blatt Nr.:  
24

zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.1-14** (Gierather Wald)

Beseitigung eines Fußweges (Abkürzungsweg) und Herstellung der Unbegehbarkeit.

südöstlich von Gierath, südlich vom Hasselsbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 4.310 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient dem Schutz des naturnahen Baches (§ 30-Biotop BNatSchG) und der angrenzenden, teils feuchten Waldbereiche.

## 5.4 Pfllegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes

Gemäß § 13 Abs. 2, Nr. 5 LNatSchG NRW sind die nachstehend näher bezeichneten und in den Festsetzungskarten mit "Pf" gekennzeichneten Flächen als Pflegemaßnahmen festgesetzt.

Die naturschutzgerechte Bewirtschaftung bzw. nutzungsintegrierte Pflege soll auf der Grundlage von durch den Rheinisch-Bergischen Kreis zu erstellenden Pflegekonzepten möglichst im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen mit Landwirten und Landwirtinnen durchgeführt werden.

Bei der Durchführung von Pflegemaßnahmen und dem Abschluss von Pflegeverträgen mit Landwirtinnen oder Landwirten sind die Bewirtschaftungspakete nach dem Kreis-Kulturlandschafts-Programm (KuLaPro) vorrangig anzuwenden, sofern die Festsetzung innerhalb der Gebietskulisse des KuLaPro liegt.

### BG\_5.4-01 Anteilig brachgefallenes Feuchtgrünland

Blatt Nr.: 26  
zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.2-01

Biotoptypenabhängige Pflege des Feuchtgrünlandes und Erhaltung des Offenlandbiotops.

südlich Kalmünten

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 3.311 m<sup>2</sup>

### BG\_5.4-02 Orchideenbestand Steinbruch Combüchen

Blatt Nr.: 58  
zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.2-21

Erhaltung eines Orchideenbestandes mit Offenhaltung des Steinbruchgeländes durch regelmäßige Gehölzentnahme bei Bedarf; Vegetationskontrollen.

westlich Herrenstrunden bei Combüchen

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 8.961 m<sup>2</sup>

Erhaltung und Weiterentwicklung eines Orchideenbestandes mit Auflichtung der Verbuschung und Verkrautung in einem ehemaligen Kalksteinbruchgelände, insbesondere auch zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes.

### BG\_5.4-03 Seggenreiches Feuchtgrünland am Mutzbach

Blatt Nr.: 14  
zugehöriges Schutzgebiet  
BG\_2.2-05

Biotoptypenabhängige extensive Pflege des seggenreichen Nass- und Feuchtgrünlandes.

westlich Paffrather Mühle

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 32.552 m<sup>2</sup>

Die Fläche liegt am Rande bzw. innerhalb einer parkähnlichen Grünanlage und besitzt große Bedeutung für das stadtnahe Naturerleben und das Landschaftsbild. Bei dem westlichen Teil der Fläche handelt es sich gemäß §30



**BG\_5.4-04 Grünland, Feucht- und Nassgrünland mit Gehölzinseln**

Blatt Nr.: 25  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-03**

Biotoptypenabhängige extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege des Grünlandes und des Nass- und Feuchtgrünlandes zur Erhaltung und Entwicklung der Offenlandbereiche, einschürige Pflege der Schilfinseln sowie Erhaltung der vorhandenen, eingestreuten und randlichen Gehölzbestände.

Peterskaule

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 26.584 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes und des vielfältigen Nutzungs- und Lebensraummosaiks.

**BG\_5.4-05 Gehölz- und baumreiche Frei- und Hangflächen sowie offene Felswände im Stadtgebiet**

Blatt Nr.: 41  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-02**

Erhaltung der vorhandenen Gehölzbestände und naturnahe Bewirtschaftung der Waldflächen.

Regelmäßige Sichtkontrollen und Durchführung erforderlicher Maßnahmen zur Verkehrssicherung im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Beseitigung vorhandener Müllablagerungen, einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung.

Offenhalten der Felswände durch regelmäßige Sichtkontrollen und schonender Rückschnitt bzw. Beseitigung des Bewuchses, insbesondere Efeu.

Erhaltung und Pflege der Höhlenbäume und der im Bestand vorhandenen Buche mit Wurzelanlauf.

östlich Quirlsberg

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 3.871 m<sup>2</sup>

Das strukturreiche Gelände besteht aus einem nord-, nordostexponierten Hang mit u.a. Bergahorn, Baumgruppen und Hangmischwald sowie nord-, nordostexponierten nahezu senkrechten, beschatteten Felswänden, als Sonderstandorte und besondere, seltene Biotope im urbanen Stadtgebiet. Die Pflegefestsetzung dient der Erhaltung des Landschaftsbildes und der dauerhaften Erhaltung der umfangreichen Funktionen des Bestandes. Im Bestand befindet sich eine ältere Buche mit Wurzelanlauf, welche als zukünftiger Biotopbaum einen besonderen Wert besitzt.

**BG\_5.4-06 Teils feucht-nasses Hanggrünland**

Blatt Nr.: 73, 74  
zugehöriges Schutzgebiet  
**BG\_2.2-21**

Biotoptypenabhängige nutzungsintegrierte Pflege des feucht-nassen Hanggrünlandes.

zwischen Breite und Herkenrath

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 27.499 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient auch der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche zur Kaltluftentstehung sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.

**BG\_5.4-07 Feuchtgrünland am Rand des Dürscheider Bachtals**

Blatt Nr.: 90  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.2-17

Biotoptypenabhängige Pflege des feuchten Hanggrünlandes.

östlich von Untersteinbach und westlich der L 298

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 7.377 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient auch der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche zur Kaltluftentstehung sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.

**BG\_5.4-08 Feuchtes Hanggrünland**

Blatt Nr.: 89, 103  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.2-21

Biotoptypenabhängige nutzungsintegrierte Pflege des feuchten Hanggrünlandes.

nördlich Branderhof

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 9.055 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient auch der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche zur Kaltluftentstehung sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.

**BG\_5.4-09 Hangwiesen am Klausenberg**

Blatt Nr.: 55  
zugehöriges Schutzgebiet BG\_2.2-21

Biotoptypenabhängige nutzungsintegrierte Pflege der Hangwiesen.

nördlich Thomas-Morus-Akademie zwischen Bensberg und Moitzfeld

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Bergisch Gladbach

Flächengröße: 107.867 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient auch der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche zur Kaltluftentstehung sowie der Erhaltung des Landschaftsbildes.

**OV\_5.4-01 Nassgrünlandbrache**

Blatt Nr.: 101  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.2-04

Vegetationskontrolle und Offenhalten der Nassgrünlandbrache durch Mahd in mehrjährigem Turnus oder mittels nutzungsintegrierter Pflege.

südlich von Stich

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 3.198 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient auch der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche als Bestandteil des Kaltluftentstehungsgebietes.

**OV\_5.4-02 Magerwiese am Hang**

Blatt Nr.: 100  
zugehöriges Schutzgebiet OV\_2.2-04

Vegetationskontrolle und Offenhalten der artenreichen Magerwiese von Gehölzaufwuchs nach Bedarf; nutzungsintegrierte Pflege des Grünlandes.

östlich Großdorbusch im Kombachtal

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 16.349 m<sup>2</sup>

Erhaltung und Pflege einer artenreichen Magerwiese im Mittelhang durch regelmäßige Entnahme von Gehölzaufwuchs. Die Maßnahme dient auch der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten

**OV\_5.4-03 Naturnahe Gestaltung der ehemaligen Teichanlage**

Blatt Nr.: 140  
zugehöriges Schutzgebiet  
OV\_2.1-12 (Naafbachtal)

Erhaltung und Entwicklung des artenreichen Feucht- und Nass-Offenlandbereiches und der Hochstaudenfluren, mit flachen temporären Kleingewässern durch regelmäßige Vegetationskontrollen und Durchführung der erforderlichen Pflegemaßnahmen.

östlich Vilshoven

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Overath

Flächengröße: 10.826 m<sup>2</sup>

Die Wiederherstellungsmaßnahme Ziffer 5.1-107 dieses Landschaftsplans sieht die Beseitigung des Rohrdurchlasses im Bereich des Mitteldamms zwischen den beiden ehemaligen Teichen sowie die Sperrung des Dammweges vor. Die Maßnahmen dienen der Durchgängigkeit des Fließgewässers und der Beruhigung des Naturschutzgebietes. Die Festsetzungen bleiben von den Planungsabsichten der vorgezogenen Kompensationsmaßnahme ök-323/16 unberührt (Kreis-Ökokonto).

**RO\_5.4-01 Magere Glatthaferwiese**

Blatt Nr.: 70  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.2-01

Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege der Glatthaferwiese.

nordöstlich Hoffnungsthal

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 4.187 m<sup>2</sup>

Die Maßnahme dient auch der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche als Bestandteil des Kaltluftentstehungsgebietes.

Die Festsetzung dient ferner der dauerhaften Erhaltung der mittlerweile selten gewordenen Glatthaferwiesen im Bergischen Land.

**RO\_5.4-02 Teiche "Am Verbrannten"**

Blatt Nr.: 35  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Sicherung der natürlichen Weiterentwicklung der Verlandungsgesellschaften durch Entbuschung nach Bedarf, möglichst bei starkem Frost sowie vollständige Gehölzentfernung am Gewässerand.

nordwestlich Jugendheim Stefansheide

Anzahl der Teilflächen: 2  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 4.151 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Erhaltung und Entwicklung der natürlichen Verlandungsgesellschaften mit Rote Liste-Arten.

**RO\_5.4-03      Geisterbusch als zentrale Heidefläche**

Blatt Nr.:      zugehöriges Schutzgebiet  
35, 51      RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Erhaltung und Entwicklung der strukturreichen Heidelandschaft durch Beweidung und begleitendem mechanischen Pflegeeinsatz (Beweidung mit Rindern, Ziegen, u.a.), ergänzend Entbuschung und alternierendes, tiefes Mulchen zur Verjüngung der verholzten Heide mit Abräumung des Mulchgutes sowie Freistellen vorhandener Stillgewässer.

westlich von Brand

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 700.653 m<sup>2</sup>

Erhaltung und Ausweitung der strukturreichen Heidelandschaft durch Beweidung mit einer Rinder- und einer Ziegenherde in Verbindung mit Mahdeinsatz nach Bedarf.

Es handelt sich um Maßnahmen des Flughafens Köln-Bonn: Heidekoppel, Busenbergkoppel, Koppeln Christoph I und II.

Die Maßnahme dient auch der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche zur Kaltluftentstehung.

**RO\_5.4-04      Nass- und Feuchtgrünlandbrache mit Freileitungsschutzstreifen**

Blatt Nr.:      zugehöriges Schutzgebiet  
51      RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege der brachliegenden Nass- und Feuchtgrünlandflächen.

zwischen Kammerbroich und Brand

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 5.249 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der dauerhaften Erhaltung der im Bereich des Standortes seltenen Nass- und Feuchtgrünlandbrache mit Rohr-Glanzgras. Es handelt sich um frequentierte Wildäsungsflächen auf frischem bis nassem Standort. Die Maßnahme dient auch der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche zur Frisch- und Kaltluftentstehung.

**RO\_5.4-05      Streuobstwiese**

Blatt Nr.:      zugehöriges Schutzgebiet  
51      RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Fachgerechte Pflege der Streuobstwiese sowie Nachpflanzung abgängiger Obstbäume. Biotoptypenabhängige, extensive, naturschutzgerechte Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege der Streuobstwiese.

nördlich der Ortslage Hasbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 9.752 m<sup>2</sup>

Neben ihren vielfältigen positiven ökologischen Wirkungen, leisten Streuobstwiesen auch einen erheblichen Beitrag im Rahmen der Klimawandelvorsorge. Die Maßnahme dient ferner der Erhaltung des Landschaftsbildes.

**RO\_5.4-06      Ehemalige Panzerpiste Wolfsheide**

Blatt Nr.:      zugehöriges Schutzgebiet  
35, 50, 51      RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 227.161 m<sup>2</sup>

Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Offenlandbiotope durch Beweidung, Nachpflege durch Mulchen und Entbuschung.

Die biotoptypenabhängige Pflege erfolgt durch Beweidung mit Büffeln, Eseln, Rindern, Ziegen und Schafen, bei regelmäßiger Nachpflege durch Mulchen und Abräumen des Mulchgutes sowie zusätzlichen Entbuschungsmaßnahmen nach Bedarf und Regulierung der Gehölzbestände am Gewässerrand. Pflege der vorhandenen Obstbäume sowie Nachpflanzung abgängiger Obstbäume.

Die Festsetzung erfolgt in Anlehnung an den Naturerbe-Entwicklungsplan der DBU für die Naturerbefläche "Wahner Heide", zur Erhaltung des Landschaftsbildes sowie zur Erhaltung und Entwicklung des Vernetzungskorridores zum Geisterbusch. Es handelt sich um Ökotoomaßnahmen für den Flughafen Köln-Bonn.

### RO\_5.4-07 Alte Streuobstwiese

Blatt Nr.:  
51

zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Erhaltung, Pflege und Entwicklung der verbrachten, alten Streuobstwiese in Verbindung mit extensiver Beweidung und regelmäßiger Nachpflege durch Mulchen mit Abräumen des Mulchgutes.

südwestlich der Ortslage Hasbach

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 9.210 m<sup>2</sup>

Zahlreiche alte Hochstamm-Obstbäume auf einer verbrachten, z.T. mit Adlerfarn bestandenen Wiese südwestlich der Ortslage Hasbach. Zielsetzung der Maßnahme ist die Pflege und Erhaltung der Streuobstwiese und die Entwicklung durch Nachpflanzung mit alten heimischen Obstbaumsorten. Die Festsetzung steht im Zusammenhang mit Ökotoomaßnahmen für den Flughafen Köln-Bonn.

Neben ihren vielfältigen positiven ökologischen Wirkungen, leisten Streuobstwiesen auch einen erheblichen Beitrag im Rahmen der Klimawandelvorsorge.

### RO\_5.4-08 Sülzaltarm bei Rösrath Scharrenbroich

Blatt Nr.:  
68

zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.2-02, RO\_2.2-02/2

Erhaltung und Entwicklung der Feucht- und Nass-Offenlandbereiche und der Hochstaudenfluren durch regelmäßige Vegetationskontrollen und Durchführung der erforderlichen Pflegemaßnahmen, insbesondere auch Zurückdrängen der Brombeergebüsche.

Biotoptypabhängige, extensive Bewirtschaftung oder nutzungsintegrierte Pflege der Offenlandbereiche.

Beseitigung der Abfallablagerungen einschließlich der ordnungsgemäßen Entsorgung der Materialien.

westlich Menzlingen

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 23.589 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um einen Altarm der Sülz nahe der Sülzbrücke (Scharrenbroicher Straße) im Süden von Rösrath. Auf den zum Teil steilen Ufern steht eine ruderale Uferhochstaudenflur sowie Ufergehölze aus verschiedenen Weiden-Arten und alten Bruchweiden. Die langgestreckte Wasserfläche ist bis zu 5m breit, hat zum Teil noch bis zu 1,5m hohe Steilufer und stehendes, trübes Wasser mit Verlandungsgesellschaften mit flutendem Schwaden. Im nördlichen Bereich wird das Gewässer zunehmend flacher und es beginnt eine sumpfige Zone. Im Osten befinden sich

Regelmäßige Gewässerkontrolle und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Offenhaltung des zentralen Stillgewässers im Einvernehmen mit dem Artenschutz.

Auszäunen besonders sensibler Bereiche zur Vermeidung von Störungen und Abfallablagerungen.

Reste einer Offenland- und Hochstaudenflur, welche mittlerweile von dichtem Brombeergebüsch dominiert wird. In den zugänglichen Randbereichen im Süden und Westen sind Abfallablagerungen vorhanden, im Südwesten befinden sich diverse flächig verteilte Kleintierunterkünfte. Der Sülz-Altarm liegt im östlichen Randbereich des Gewerbegebietes Scharrenbroich und wird von diesem sowie von der Sülz und der Landesstraße 288 im Osten begrenzt. Die Maßnahme dient ferner der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Klimawandelvorsorge zur siedlungsnahen Frisch- und Kaltluftentstehung.

**RO\_5.4-09 Nass- und Feuchtflächen einschließlich Brachen**

Blatt Nr.: 50  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Jährliche Pflege durch Mulchmähd im Spätsommer/Herbst mit Abräumen des Mulchgutes sowie naturschutzgerechte Maßnahmen zur Beseitigung der Neophyten.

östlich "Alte Kölner Straße"

Anzahl der Teilflächen: 3  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 42.695 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der gefährdeten Pflanzengesellschaften und der Rote Liste-Arten.

Es handelt sich um Ökokontomaßnahmen für den Flughafen Köln-Bonn.

Die Maßnahme dient ferner der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche zur Kaltluftentstehung.

**RO\_5.4-10 Herfeldmoor**

Blatt Nr.: 50  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Feuchtheideflächen durch entkusseln sowie Maßnahmen zur Wiedervernäsung durch Schließen der Entwässerungsgräben.

südwestlich Schefferei

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 63.071 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der feuchten Heideflächen mit ihren gefährdeten Pflanzengesellschaften und der Rote Liste-Arten sowie der Sicherung des Wasserhaushaltes.

Es handelt sich um Ökokontomaßnahmen für den Flughafen Köln-Bonn. Die Maßnahme dient ferner der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche zur Kaltluftentstehung.

**RO\_5.4-11 Herfeldmoor**

Blatt Nr.: 50  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Pflege durch Mulchmahd ab 01. September nach Bedarf zur Einschränkung der Verbuschung mit Abräumen des Mulchgutes; Entbuschung des Grabens bei Bedarf.

südwestlich Schefferei, südlich Anflugbefeuerung

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 37.419 m<sup>2</sup>

Die Festsetzung dient der Erhaltung und Entwicklung der feuchten Heideflächen mit ihren gefährdeten Pflanzengesellschaften und der Rote Liste-Arten. Die Maßnahme dient ferner der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche zur Kaltluftentstehung.

Es handelt sich um Ökokontomaßnahmen für den Flughafen Köln-Bonn.

**RO\_5.4-12 Ehemalige Offenlandflächen**

Blatt Nr.: 50  
zugehöriges Schutzgebiet  
RO\_2.1-03 (Wahner Heide)

Im Bereich der Gebüsche und Strauchgruppen mit vorwiegend nicht heimischen Straucharten, der verbuschten Hochstauden und Grasfluren Umwandlung in Offenland durch Entnahme der Gehölze und biotoptypenabhängiger, naturschutzgerechter Pflege der ehemaligen Offenlandflächen zur Vernetzung mit dem Herfeldmoor.

östlich "Alte Kölner Straße" bis westlich "Hasbacher Straße"

Anzahl der Teilflächen: 1  
zugehörige Gemeinde: Rösrath

Flächengröße: 106.699 m<sup>2</sup>

Es handelt sich um ehemalige Offenlandflächen in Sukzession, z.T. niederwaldartig im Mosaik mit Lichtungen und Adlerfarn-Fluren sowie jungen Pionierwald-Bereichen, Gebüschen und Strauchgruppen mit vorwiegend nicht heimischen Straucharten. Die Maßnahme dient der Erhaltung des Landschaftsbildes sowie der Klimawandelvorsorge durch Offenhalten der Fläche zur Kaltluftentstehung.

## 6 ANHANG

### 6.1 Gehölzliste

Bei allen festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind - differenziert nach dem jeweiligen Standort - ausschließlich Gehölze der nachstehenden Liste zu verwenden.

Allgemein:

*Fraxinus excelsior* – Gemeine Esche

An Fließ- und Stillgewässern:

Bäume:

*Alnus glutinosa* – Schwarzerle  
*Populus nigra* – Schwarzpappel  
*Salix alba* – Silberweide  
*Salix fragilis* – Bruchweide  
*Salix trianda* – Mandelweide  
*Salix viminalis* – Korbweide  
Sträucher:  
*Frangula alnus* – Faulbaum  
*Salix aurita* – Ohr-Weide  
*Salix cinerea* – Aschweide  
*Salix purpurea* – Purpurweide  
*Viburnum opulus* – Schneeball

Auf Feuchtstandorten in Tälern und Siefen sowie an Schattenhängen:

Bäume:

*Acer campestre* – Feldahorn  
*Acer pseudoplatanus* – Bergahorn  
*Alnus glutinosa* – Schwarzerle  
*Betula pendula* – Sandbirke  
*Carpinus betulus* – Hainbuche  
*Populus tremula* – Espe  
*Prunus avium* – Vogelkirsche  
*Quercus robur* – Stieleiche  
*Salix fragilis* – Bruchweide  
*Sorbus aucuparia* – Eberesche  
*Tilia cordata* – Winterlinde  
*Tilia platyphyllos* – Sommerlinde  
*Ulmus carpinifolia* – Feldulme  
*Ulmus glabra* – Bergulme  
*Ulmus laevis* – Flatterulme

Sträucher:

*Cornus sanguinea* – Hartriegel  
*Corylus avellana* – Haselnuss  
*Crataegus laevigata* – Weißdorn  
*Crataegus monogyna* – Weißdorn  
*Frangula alnus* – Faulbaum  
*Malus sylvestris* – Wildapfel  
*Ribes uva-crispa* – Wilde Stachelbeere  
*Rosa canina* – Hundsröse  
*Salix aurita* – Ohrchenweide  
*Salix caprea* – Salweide

Im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde kann die Gehölzliste ergänzt werden.

Auf die ergänzenden Regelungen zu den Waldstandorten in den Naturschutzgebieten wird hingewiesen.

Wegen des Eschentriebsterbens ist die Verwendung der Esche nur mit Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW zulässig.



Salix purpurea – Purpurweide  
 Viburnum opulus – Schneeball  
 Taxus baccata – Europäische Eibe

Auf frischen bis mäßig trockenen Stand-  
 orten sowie in lichten Hangbereichen  
 und an Waldrändern:

Bäume:

Acer campestre – Feldahorn  
 Acer pseudoplatanus – Bergahorn  
 Betula pendula – Sandbirke  
 Carpinus betulus – Hainbuche  
 Fagus sylvatica – Rotbuche  
 Populus tremula – Espe  
 Prunus avium – Vogelkirsche  
 Pyrus communis – Wildbirne  
 Quercus petraea – Traubeneiche  
 Quercus robur – Stieleiche  
 Sorbus aucuparia – Eberesche  
 Sorbus torminalis – Elsbeere  
 Tilia cordata – Winterlinde  
 Tilia platophyllos – Sommerlinde

Sträucher:

Crataegus laevigata – Weißdorn  
 Crataegus monogyna – Weißdorn  
 Ilex aquifolium – Stechpalme  
 Prunus spinosa – Schlehe  
 Rosa canina – Hundsrose  
 Sambucus nigra – Hollunder  
 Taxus baccata – Europäische Eibe

Auf besonderen, trockenen Standorten  
 als Beimischung:

Pinus nigra – Schwarzkiefer

An Straßenrändern (Bäume):

Acer platanoides – Spitzahorn  
 Acer pseudoplatanus – Bergahorn  
 Betula pendula – Sandbirke  
 Carpinus betulus – Hainbuche  
 Quercus petraea – Traubeneiche  
 Quercus robur – Stieleiche  
 Sorbus aucuparia – Eberesche  
 Tilia cordata – Winterlinde  
 Tilia platophyllos – Sommerlinde

Auf Obstweiden und -wiesen (bewährte  
 Sorten für den Hochstammobstbau):

Apfelsorten:

Alkmene  
 Apfel aus Croncels  
 Bäumchesapfel (Lokalsorte)  
 Baumannsrenette  
 Bergischer Herrenapfel  
 Bergische Schafsnase

Biesterfelder Renette  
 Boikenapfel  
 Coulons Renette  
 Danziger Kantapfel  
 Doppelter Härtling  
 Doppelter Neuhäuser  
 Eifler Rambour  
 Fießers Erstling  
 Gelber Edelapfel  
 Goldrenette aus Blenheim  
 Grahams Jubiläumsapfel  
 Graue Herbstrenette  
 Gravensteiner  
 Grünapfel  
 Jakob Fischer  
 Jakob Lebel  
 Kaiser Wilhelm (Peter Broich)  
 Keuleman  
 Krügers Dickstiel  
 Luxemburger Renette (Alte Lux.)  
 Luxemburger Triumph (Doppelte Lux.)  
 Moseleisenapfel  
 Neuhäuser  
 Notarisapfel  
 Ontarioapfel  
 Paafenapfel  
 Parkers Pepping (Winter-Rabaue)  
 Prinzenapfel (Schlotterapfel)  
 Rheinischer Bohnapfel  
 Rheinischer Krummstiel  
 Rheinischer Winterrambur  
 Rheinisches Seidenhemdchen  
 Riesenboikenapfel  
 Roter Bellefleur  
 Roter Boskoop  
 Roter Eiserapfel  
 Rote Sternrenette  
 Schöner aus Boskoop  
 Schöner aus Burscheid  
 Schöner aus Nordhausen  
 Tulpenapfel  
 Weißer Klarapfel  
 Welschisnier  
 Wellers Eckenhagener  
 Winterglockenapfel  
 Winter-Goldparmäne  
 Winterzitroneapfel  
 Zuccalmaglios Renette

Birnsorten:

Benrother Winterblutbirne  
 Blumbachs Butterbirne  
 Doppelte Phillipsbirne  
 Frühe aus Trevoux  
 Gellerts Butterbirne  
 Gräling  
 Gute Graue  
 Gute Luise  
 Hütjans-Birne  
 Kämersheider Mottenbirne

Kaisermottenbirne (Dt. Nationalbergamotte)  
Köstliche von Charneaux  
Martinsbirne  
Neue Poiteau  
Neukirchner Butterbirne  
Ölligsbirne  
Pastorenbirne  
Prinzessin Marianne  
Röttlesbirne  
Sommerblutbirne  
Triumpf aus Vienne  
Wintermottenbirne  
Zitronenbirne

Mirabellen, Reneclauden, Zwetschen:

Bühler Frühzwetsche  
Große Grüne Reneclauden  
Hauszwetsche  
Mirabelle von Nancy  
Wangenheims Frühzwetsche

Süßkirschen:

Burlat  
Büttners Rote Knorpelkirsche  
Frühe Rote Meckenheimer (Herzkirsche)  
Große Schwarze Knorpelkirsche  
Hedelfinger Riesenkirsche  
Kordia  
Regina  
Schneiders Späte Knorpelkirsche

Walnuss:

Walnuss-Sämling

## 6.2 Kennzeichnung „wertvolles Grünland“ zu Ziffer 2.1 A, Nr. 30

